

Entwicklung und Spätformen der Leibeigenschaft am Beispiel der Heiratsbeschränkungen

Die Ehegenoßsame
im alemannisch-schweizerischen Raum

von
Walter Müller

VORTRÄGE UND FORSCHUNGEN
Sonderband 14 · Herausgegeben vom
Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte

JAN THORBECKE VERLAG SIGMARINGEN

WALTER MÜLLER

Entwicklung und Spätformen der Leibeigenschaft am Beispiel der Heiratsbeschränkungen

Die Ehegenoßsame
im alemannisch-schweizerischen Raum

VORTRÄGE UND FORSCHUNGEN
Sonderband 14 · Herausgegeben vom
Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte



JAN THORBECKE VERLAG SIGMARINGEN

© 1974 by Jan Thorbecke Verlag KG Sigmaringen

Alle Rechte vorbehalten. Ohne schriftliche Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, das Werk unter Verwendung mechanischer, elektronischer und anderer Systeme in irgendeiner Weise zu verarbeiten und zu verbreiten. Insbesondere vorbehalten sind die Rechte der Vervielfältigung – auch von Teilen des Werkes – auf photomechanischem oder ähnlichem Wege, der tontechnischen Wiedergabe, des Vortrags, der Funk- und Fernsehsendung, der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, der Übersetzung und der literarischen oder anderweitigen Bearbeitung.

Gesamtherstellung: M. Liehnens Hofbuchdruckerei KG Sigmaringen

Printed in Germany – ISBN 3-7995-6674-0

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	5
ERSTER TEIL	
<i>Die Wurzeln im mittelalterlichen Hof- und Dienstrecht</i>	7
I. Die Eheschranken der unfreien Bevölkerung	7
1. Der Heiratszwang	7
2. Ehekonsens und Heiratsabgabe	9
3. Die Gültigkeit unerlaubter Ehen	11
II. Ständisch unebenbürtige Heiraten	12
1. Folgen für die Ehepartner	13
2. Die Rechtsstellung der Kinder	15
III. Unerlaubte Ehen zwischen Unfreien verschiedener Herren (die Ausheirat)	24
1. Gefahren und Verbot der Ausheirat	24
2. Die Ahndung der Ungenossenehe	28
3. Die Kinderfolge bei Ausheiraten	36
IV. Die Ungenößsame im Spätmittelalter	38
ZWEITER TEIL	
<i>Vereinbarungen über Kinder aus Ungenossenehen und über den Austausch der Ehegatten</i>	43
I. Die Kindergenoßsame	43
II. Kinderteilung	51
1. Im alemannischen Raum	51
2. Kinderteilung in Rätien	53
3. Kinderteilung in Bayern und Österreich	55
4. Kinderteilung in anderen Landschaften	59
III. Die Beseitigung der Standesverschiedenheit der Ehepartner durch den sogenannten Wechsel	61
DRITTER TEIL	
<i>Die Raub- und Wechselverträge</i>	67
I. Ursachen und Vorläufer	67
II. Die Ehegenoßsame der vier bis sieben Gotteshäuser im alten Zürichgau	70
1. Alter und früheste Belege	70
2. Die beteiligten geistlichen Herrschaften	73
3. Weltliche Herren und freie Bauern als Mitbeteiligte	79
4. Inhalt und Wirkungen des Genoßsamevertrags	81
5. Der Zerfall des Verbandes	84

III. Der Genoßsameverband der zwölfeinhalb Gotteshäuser	85
im Bodenseeraum	85
1. Das Alter des Raub- und Wechselvertrags	86
2. Die Zusammensetzung des Verbandes	89
3. Die Vertragserneuerung im Jahre 1560	96
4. Gehalt und Wirkungen des Raub- und Wechselvertrags . .	100
5. Der Raubschilling	105
6. Von der Erneuerung im Jahre 1560 bis zur Aufhebung des Raub- und Wechselvertrags	112
IV. Raub und Wechsel in der sanktgallischen Klosterherrschaft	115
1. Gegenseitigkeitsverträge mit weltlichen und geistlichen Herren	116
2. Raub und Wechsel mit der eigenen Ministerialität . . .	120
3. Die Ehegenoßsame in der Rechtsordnung des Klosterstaats	122
V. Weitere Genoßsameverträge	126
1. Im Gebiete der deutschen Schweiz	126
2. In Rätien und Vorarlberg	129
3. Im bayerischen Schwaben und in Österreich	131
4. Im Elsaß	133
5. In der Westschweiz, in Lothringen und im Rheinland	134
VI. Die den Zusammenschluß und das Gefüge der Genoßsame- verbände bestimmenden Faktoren	136
1. Die Ausgangslage	136
2. Herrschaftsstruktur und Vogtei	140
3. Orden und Klosterreform	141
4. Politische Beweggründe	145
5. Die Aussage der Benennungen für die Ehegenoßsame . .	150
<i>Zusammenfassung</i>	154
<i>Anhang</i>	157
Abkürzungen	157
Literaturverzeichnis	158
Ortsregister	167
Karte	

*Sinnfälligster Ausdruck sozialer
Schichtungen ist für das Mittelalter
die wechselseitige Ehefähigkeit.*

H. Lieberich

VORWORT

In ihrer Frühzeit hat sich die rechtsgeschichtliche Forschung oft mit den der unfreien Bevölkerung auferlegten Eheschränken und den Maßnahmen zu ihrer Überwindung beschäftigt. In neuerer Zeit sind vor allem aus Bayern und Österreich einschlägige Monographien erschienen.

Die folgende Untersuchung befaßt sich wie eine im Alemannischen Jahrbuch 1970 veröffentlichte Vorarbeit insbesondere mit den beiden großen Genoßsameverbänden am Bodensee und im alten Zürichgau. Sie zieht in wesentlichem Umfange aber Quellen aus dem gesamten südalemannischen Bereich vom Oberelsaß bis ins Allgäu bei und holt häufig noch weiter aus, um die eigenständige Entwicklung in unserem Raume hervorzuheben. Einbezogen wurde Churrätien (Graubünden mit dem Sankt-Galler Oberland und Teilen Vorarlbergs), das im Mittelalter im wesentlichen dem deutschen Rechtsgebiet zugehörte, hier zum Teil aber eigene Wege ging.

Im Mittelalter manifestierte sich die soziale Gliederung am klarsten in der Möglichkeit, mit einem engeren oder weiteren Personenkreis Ehen einzugehen, und in den Heiratsbeschränkungen wurzeln die hier dargestellten Rechtsinstitute. Die zu ihrem Verständnis unerlässlichen einführenden Abschnitte über das Eherecht der Unfreien und die Ungenoßsame wollen das Thema nicht erschöpfend behandeln, sondern nur eine Übersicht dieser örtlich und zeitlich stark differenzierten Rechtsordnungen vermitteln. Immerhin beruhen für den südalemannischen Raum auch sie auf ausgedehnten Quellenstudien, weshalb zahlreiche Nachweise in den Anmerkungen den knappen Text ergänzen.

Neben den für einzelne Mischehen unfreier Gatten getroffenen Maßnahmen schildert die Darstellung vor allem die nur im Bodenseeraum und im Gebiete der deutschen Schweiz klar faßbaren Vereinbarungen größerer Gruppen geistlicher Grundherrschaften über gegenseitige Ehegenoßsame; das sind die um die Wende zum 14. Jahrhundert entstandenen und im Thurgau bis an die Schwelle zur neuesten Zeit geltenden Raub- und Wechselverträge. Sie räumten vielen Gotteshausleuten in einem weiten Umkreis fast ungehindertes Heiratsrecht ein.

Ungeachtet solcher Erleichterungen blieben die Bindungen der alten unfreien Personenverbände, vor allem der klösterlichen familiae, auf ehrerechtlichem Gebiet am längsten bestehen und hat leibherrliche Gebundenheit in dieser Hinsicht die Rechtsstellung häufig bis ins 18. Jahrhundert beeinträchtigt. In der Begrenzung der Partnerwahl entfaltete die persönliche Unfreiheit auch in der deutschen Schweiz manchenorts bis zum Untergang der Alten Eidgenossenschaft konkrete Wirkungen. Daher kann eine Untersuchung dieser Rechtsverhältnisse auch als Beitrag zur sachlichen Klärung der immer noch zu sehr emotionell belasteten Auseinandersetzung um ständische Freiheit und Unfreiheit der Landbevölkerung in Mittelalter und Neuzeit von Nutzen sein.

ERSTER TEIL

Die Wurzeln im mittelalterlichen Hof- und Dienstrechte

I. Die Eheschranken der unfreien Bevölkerung

Die Raub- und Wechselverträge entspringen dem strengen Hof- und Dienstrechte des Mittelalters. Beschränkungen in der Eheschließung und der Wahl des Ehegatten sind der Unfreiheit immanent¹. Für den Leib- oder Grundherrn verknüpften sich wirtschaftliche Überlegungen und Fragen des Besitz- und Erbrechts am Leihegut mit den ehelichen Bindungen seiner Eigenleute. Er konnte nicht allein Ehen mit Fremden verbieten, sondern das Hofrecht gab ihm ursprünglich auch die Gewalt, Unfreie zur Heirat zu zwingen, wie überhaupt ihre Geschlechtsverbindungen zu bestimmen.

1. Der Heiratszwang

Er wurzelt wohl in der grundherrlichen Arbeitsverfassung: Frondienste und Bebauung des Landes durch abhängige Arbeitskräfte sollten sichergestellt werden. Immerhin vermochte das herrschaftliche Heiratsgebot allein noch keine Ehe zu begründen². Im Hochmittelalter ist der Heiratszwang überwiegend besiegt worden – so im 13. Jahrhundert in den Städten München und Wetzlar³; der Zwang zur Ehe mit Reichsdienstmannen wurde 1232 aufgehoben⁴ –, doch finden sich dafür auch später noch Belege. Das eindrücklichste Beispiel bietet das Weistum der

¹ HEUSLER I, S. 142 f. Zu Recht wendet sich OTT, S. 130, gegen Rennefahrts Äußerungen über die Gefährdung der Ehefreiheit für Hofleute als Ausfluß von Twing und Bann, weil eher davon auszugehen sei, daß im hofrechtlichen Bereich von vornherein keine Ehefreiheit bestand und dies eine Wirkung der Leibherrschaft war.

² Dazu verweist OTT, S. 131, insbesondere auf den Ehezwang für Witwer und Witwen im Weitenauer Weistum von 1344. MONE, S. 64, und HEUSLER I, S. 143, nennen die Vermehrung der Arbeitskräfte und Hörigen als Beweggrund. Vgl. den Artikel *Heiratszwang* von D. SCHWAB im Handwörterbuch der deutschen Rechtsgeschichte II, Sp. 66 ff.

³ MAURER II, S. 88; LAMPRECHT I, S. 1203. Vgl. auch L. A. BURCKHARDT, S. 23 f.

⁴ R. VON KELLER, S. 93.

Propstei Weitenau in Baden vom Jahre 1344, wonach der Propst jedem Gotteshausmann von 18 oder 20 Jahren an und jedem Weib von 14 Jahren an bei Geldstrafe gebieten konnte, sich zu verehelichen. Auch belehnte Witwen und Witwer unterlagen diesem Zwang⁵. Das Hofrecht für Lügenschwil im Kanton Luzern vom Jahre 1299 bestimmt, wer zu seinen Tagen gekommen sei, habe dem Abt zu huldigen, und dieser könne ihn zwingen, *daz er ein wib neme*⁶. Ähnliche Vorschriften finden sich im Kloster Roth in Schwaben, im Stift Andlau im Breisgau⁷ und für das Michelsamt des Chorherrenstifts Beromünster (Kanton Luzern)⁸; im Kloster Steingaden in Bayern forderten die Bauern im Jahre 1423, der Propst solle niemand mehr zur Ehe nötigen⁹. Nach dem 1411 aufgezeichneten Stadtrecht von Liestal in Baselland muß der Schultheiß jährlich vor Fastnacht feststellen, welche Knaben und Töchter im heiratsfähigen Alter sind, *das er den wibe und man gebe, jeglichem sinen genossen*¹⁰.

Man hat es auch in der Spätzeit gelegentlich noch für nötig erachtet, den Ehezwang ausdrücklich auszuschließen. Als Beispiele mögen die Tiroler Landesordnung von 1406, der Freiheitsbrief für das Städtchen Lichtensteig im Toggenburg von 1439, Privilegien des Johanniterhauses Tobel im Thurgau und die ebenfalls ostschweizerischen Offnungen für Tannegg-Fischingen und Eichberg gelten. Der letztere Text sagt noch 1521, der Abt von St. Gallen dürfe weder Mann und Frau noch ihre Kinder zur Heirat zwingen¹¹.

5 Älteste Fassung von OTT ediert, S. 179 ff. Wieweit der Propst bei Verzicht auf den Heiratszwang von Witwen und Witwern eine Gegenleistung fordern konnte, bleibt offen.

6 Quellenwerk, Urbare und Rödel II, S. 59. Der Hof war kurz zuvor durch das Kloster Einsiedeln vom Kloster Beinwil eingetauscht worden. Die Bestimmung fehlt denn auch in den anderen Einsiedler Hofrechten.

7 Mann- und weibbare Kinder soll ein Herr zur Ehe anhalten (Historia imp. et exempti Collegii Rothensis in Suevia, Augsburg 1787, S. 122). Für Andlau vgl. ZGO 34, 1881, S. 131.

8 Der Propst gebietet zu mannen und zu weiben. SEGESSER, S. 724 f.

9 Quellen Bauernkrieg, S. 10.

10 Die Bestimmung fehlt in der Neufassung von 1654 (Rq BS Stadt und Land II, S. 26), ist aber 1460 auch für Pratteln bezeugt. MAURER, S. 157.

11 Quellen Bauernstand, S. 504; MÜLLER, Offnungen, S. 70; GRIMM, W I, S. 282; UBSG V, n. 4198a; PUPIKOFER, Tobel n. 87 und 128 (1444 und 1494). – Nach der Berner Handveste (13. Jh.) war der Stadtherr nicht befugt, den Eheschluß zu hindern. Witwen und Witwer konnten sich nach eigenem Willen verheiraten. RENNEFAHRT, Twing und Bann, S. 63.

2. Ehekonsens und Heiratsabgabe

Ungehindertes Heiratsrecht bestand ursprünglich wohl nur innerhalb eines Hofes oder Dorfes, in der engsten grundherrlichen Rechtsgenossenschaft¹². Im späten Mittelalter wurde es in der Regel auf den größeren Verband aller Eigenleute derselben Herrschaft, bei geistlichen Grundherren auf die *familia* im umfassenden Sinne, ausgeweitet. Zum Beispiel heißt es im Hausbrief von Bubikon aus dem Jahre 1483, alle Leute des Johanniterordens, zu welcher Niederlassung sie auch gehören, könnten sich heiraten¹³. Umgekehrt sind bei Besitzteilungen unter weltlichen Herren neue Heiratsschranken aufgerichtet worden¹⁴.

Vielerorts bedurfte die Eheschließung Unfreier wegen ihrer Wirkungen auf Besitz- und Erbrecht generell der Zustimmung des Herrn, wofür schon die Volksrechte Beispiele bieten¹⁵. In Frankreich und England gehörte es zur Lehenstreue, daß der Vasall seine Tochter nur mit Zustimmung des Herrn verheiratete¹⁶. Die von älteren Autoren erörterte Frage

¹² FEHR, S. 213; LONHARD, S. 117. Bei Erneuerung und Bestätigung der Rechte von fünf Kölner Oberhöfen hieß es 1186, weil sie eine *familia* bilden, könnten Ehen rechtmäßig zwischen allen Höfen geschlossen werden. Damals mußte dies also noch ausdrücklich gesagt werden. Quellen Bauernstand, S. 260. SACKUR, S. 414 f., nimmt an, die Hintersassen hätten ursprünglich auch bei Verheiratung innerhalb des Hofbezirks der Erlaubnis bedurft.

¹³ Rq ZH II, S. 166; KLEIN, S. 173; MAURER, S. 150 f. In Bayern ist die Freizügigkeit in der Ehe über die Grundherrschaften hinaus zugunsten des Landesherrn ausgeweitet worden. So durften Hintersassen einer Hofmark ungehindert in ein landesherrliches Dorf ziehen, MAURER, S. 159.

¹⁴ So wurden 1379 bei der Teilung des Montforter Besitzes im Bregenzer-Vorderwald Heiraten zwischen Eigenleuten der teilenden Grafen ausdrücklich als ungenoßsam verboten, WELTI, Gefreite, S. 41. Dagegen haben die Herren von Bodman im Jahre 1390 bei der Teilung die *gemeinsame* unter ihren Eigenleuten aufrecht erhalten. Sie können von beiden Teilen zusammen heiraten ohne der Herren *zorn und ungnad*; Kinder sollen beiden Herren gemeinsam gehören. Vgl. Schriften des Vereins f. Geschichte des Bodensees und s. Umgebung 24, 1895; Beilage: Geschichte der Freiherren von Bodman, Lindau 1894, S. 110.

¹⁵ GRIMM, Rechtsalterthümer I, S. 530; KORNÉR, S. 41; JÄGER, S. 437, 441; MAURER, S. 149, 152 f., 167 f., nennt die Einwilligung *licentia nubendi*, *licentia matrimoniorum*, *licentia pro matrimonii hominum danda*. Im Erzstift Köln ist die Regel schon um 794/800 bezeugt; sie wurde 1158, 1186 und 1207 bestätigt, Quellen Bauernstand, S. 61, 226, 258, 272. D. SCHWAB erklärt im Handwörterbuch z. dtsh. Rechtsgeschichte II, Sp. 60 ff., im Artikel *Heiratserlaubnis*, das Ehebewilligungsrecht bei Leuten mit geminderter Freiheit habe im Mittelalter offenbar zu den selbstverständlichen Herrschaftsrechten gehört.

¹⁶ SCHMIDT, S. 57. Die Verletzung wurde nach den Lehnsgesetzen durch den Verlust des Lehnens bestraft; im 15. Jh. ist diese Bestimmung aufgehoben worden. Zur häufigen Heiratserlaubnis in Frankreich vgl. E. MAYER, S. 7, und GRÄFE, S. 37 f.; die Rechte des Lehnsherrn schwächen sich im 13. Jh. zusehends ab.

des Zusammenhangs von Heiratskonsens und -abgabe mit dem *ius primae noctis* hat Karl Schmidt in seiner umfassenden Untersuchung in verneinendem Sinne beantwortet¹⁷.

Im alemannischen Bereich ist die Heiratserlaubnis, nach der geringen Zahl von Belegen zu schließen, schon früh außer Gebrauch gekommen¹⁸. Quarten am Walensee, wo ein Pfäferser Hofrodel des 14. Jahrhunderts auch für Ehen innerhalb der Genossame den Herrenkonsens bei Buße von 5 Schilling Pfennig vorbehält¹⁹, bildet eine Ausnahme auch im rätsischen Rechtsgebiet.

Ebenso selten ist im südalemannischen Raum²⁰ eine besondere Heiratsabgabe²¹ bezeugt, wie sie sich um Ulm sowie in Nordschwaben unter dem Namen des Brautlaufs²² und in großen Teilen Norddeutschlands als Bedemund bis weit in die Neuzeit erhalten hat²³.

¹⁷ SCHMIDT, S. 56; GRIMM, Rechtsalterthümer I, S. 530; WIESSNER, S. 155 f., KORNER S. 41.

¹⁸ BLUNTSCHLI I, S. 192. Die gelegentlich auftretende Bestimmung, man dürfe nicht ohne *rat* oder Bewilligung des Herrn heiraten, so in der Johanniterkomende Hohenrain im Kanton Luzern, Quellenwerk, Urkunden II n. 16, und in Ohnenheim im Elsaß, GRIMM, Weisthümer IV, S. 242, kann auch auf Heiraten außerhalb der Genossame bezogen werden, wie im Erzstift Salzburg die Erlaubnis allein für Heirat außerhalb der *familia* nötig war, KLEIN, S. 175. Im Kloster St. Ulrich und Afra in Augsburg gelobten in einem Einzelfall die Vormünder eines eigenen Mädchens dem Abt, sie ohne seine Einwilligung nicht zu verheiraten oder dem geistlichen Stand zuzuführen (Urk. des Reichsstiftes St. Ulrich u. Afra in Augsburg, Augsburg 1956, n. 314).

¹⁹ SIMON, S. 38 f.; StiA Pfäfers, Rodel n. 9.

²⁰ BLUNTSCHLI I, S. 192; MONE, S. 138. DUBLED, Servitude, S. 294, bringt aus dem Elsaß einzig den in Anm. 18 erwähnten Beleg von Ohnenheim.

²¹ Zu Höhe und Gestalt dieser Leistung allgemein: GRIMM, Rechtsalterthümer I, S. 530; WIESSNER, S. 155 f.; MAURER, S. 168 ff.; KINDLINGER, S. 115, und besonders ausführlich SCHMIDT, S. 64 ff. Sehr verbreitet war sie in Frankreich als maritagium, wenn der Ehepartner aus der *familia* stammte, und als foris-maritagium, wenn der Partner einem fremden Herrn gehörte, E. MAYER, S. 7; DARMSTÄDTER, S. 166 f.; GRÄFE, S. 40 f.

²² In den Dörfern der Reichsstadt Ulm galt noch im 16. und 17. Jh., daß kein Leibeigener zur Kirche gehen und heiraten durfte, bevor er sich nicht wegen des Brautlaufs mit der Herrschaft abgefunden hatte. Das Dorf Bollheim in Nordschwaben beschwerte sich im 16. Jh. über die Höhe des *breutlaufs*, Württembg. Rq I, S. 276 f., und III, S. 27, 45, 55. Im schwäbischen Kloster Sponheim hieß die Abgabe Kesselfeld, GRIMM, Rechtsalterthümer I, S. 530. In Bayern wurde die Heiratssteuer 1508 aufgehoben, KNAPP, S. 24.

²³ Die Bedemund ist als Heiratsabgabe der Mädchen aus Stiften in Soest, Westfalen, Corvey, Braunschweig usw. vom 12. bis 15. Jh. bezeugt, als Heiratsabgabe bei Ehen in der *familia* auch in Kölner Stiften. Ihre Leistung war Voraussetzung, daß der Hof vererbt werden konnte, Quellen Bauernstand, S. 218, 226, 236, 244, 258, 260, 272 und 523; DRWB I Sp. 1343.

3. Die Gültigkeit unerlaubter Ehen

Über die Jahrtausendwende hinaus bestanden Zweifel an der kirchlichen Gültigkeit unerlaubter Heiraten von Unfreien. Hans Fehr erklärt zwar, kein einziger Beleg sei nachzuweisen, der die einmal geschlossene Ehe als nichtig erklärt hätte; einen derartigen Einbruch in das Ehrerecht der Kirche habe man nicht gewagt. Die Ungenossenehe sei eine gültige Ehe gewesen²⁴. Für das Spätmittelalter trifft das zu. Im Bistum Basel aber hat man im 9. Jahrhundert eine Ehe mit Ungenossen für ungültig erklärt, wenn die Herren beider Eigenleute die Heirat nicht erlaubt hatten. Jeder Ehegatte mußte zu seinem Herrn zurückkehren, wodurch nach F. J. Mone »die Ehe bürgerlich suspendiert wurde«²⁵. Ähnlich bestimmten schon einzelne Volksrechte und im 9. Jahrhundert der Bischof von Chur, zwischen Freien und Unfreien entstehe allenfalls Hausgemeinschaft, aber keine Ehe²⁶. Noch im Jahre 1035 erklärte Kaiser Konrad bei der Festsetzung der Rechte der Limburger Klosterleute, wenn der Mann eine Frau aus einer anderen *familia* nehme, könne der Abt die Scheidung nach Belieben mit dem Sakrament vollziehen (*connubia de aliena familia . . . cum sacramentum divorcium facere poterit*)²⁷.

Trotz dem für die großen geistlichen Grundherrschaften bestehenden Interessengegensatz hat die Kirche entsprechend der sakramentalen Auffassung des Instituts der Ehe aber doch mildernd gewirkt und die Unauflöslichkeit unerlaubter Ehen gefordert²⁸. Anscheinend setzte sie sich jedoch erst im 12. Jahrhundert voll durch. Ein Privileg für Worms vom Jahre 1114 bestimmt zwar, niemals könnten bereits geschlossene Ehen Unfreier wieder gelöst werden²⁹, doch bedurfte es noch unter Papst Hadrian (gestorben 1159) auf Anfrage des Erzbischofs von Salzburg einer ausdrücklichen Bestätigung dieses Grundsatzes, und der späte Genossamertrag des Domkapitels Chur mit dem Kloster Churwalden vom

²⁴ FEHR, S. 223. Ähnlich äußerten sich SEGESER I, S. 48; E. MARTHALER, S. 127; WRETSCHKO, S. 371; SCHMIDT, S. 59.

²⁵ MONE, S. 143, weist auf ein Capitular des Bischofs Hatto von Basel um 823 bei TROUILLAT I, S. 101, hin.

²⁶ RENNEFAHRT, Landleute, S. 16; MONE, S. 143 (nach Mohrs Cod. dipl. I, S. 280). Vgl. auch BLUNTSCHELI I, S. 193 f., und FICKER V, S. 84 f.

²⁷ Quellen Bauernstand, S. 130, und MAURER, S. 151.

²⁸ KORNER, S. 26; R. VON KELLER, S. 91; RENNEFAHRT, Grundzüge, S. 18; E. MAYER, S. 9. JOHANNES MEYER, S. 247, erwähnt einen Konzilsbeschuß vom Jahre 813, wonach nicht mehr getrennt werden durfte.

²⁹ In der zweiten Hälfte des 12. Jhs. steht dies auch im Stadtrecht von Freiburg i. Br. R. VON KELLER, S. 93 f.

Jahre 1405 betont das Recht zum Abschluß legitimer Ehen zwischen den beiderseitigen Eigenleuten³⁰.

Die folgenden Abschnitte sollen in Form eines kurzen Überblicks zeigen, wie Herren eheliche Verbindungen mit Ungenossen außerhalb des eigenen Rechtsverbands zu unterbinden suchten und Verstöße ahndeten. Ungenößsam war nicht nur die unebenbürtige Ehe von Personen verschiedenen Geburtsstands – vor allem die von Freien mit Unfreien –, sondern auch die in den spätmittelalterlichen Quellen überwiegend erscheinende Heirat zwischen Eigenleuten oder Dienstmannen verschiedener Herren, was Fehr die Ausheirat nennt³¹. Die Unterschiede zwischen den beiden Arten ungleicher Ehen äußern sich vor allem in der Rechtsstellung der Kinder.

II. Ständisch unebenbürtige Heiraten

Eheliche Verbindungen zwischen Freien und Unfreien kamen häufig vor. Die Literatur bezeichnet sie gelegentlich als Ungenößsame im engeren Sinn. Dem freien Adel nicht ebenbürtig war die Dienstmannschaft, deren ursprüngliche Unfreiheit sich vor allem in der Beschränkung der Heiratsfähigkeit äußerte. Für die Dienstmannen vieler geistlicher Fürsten und selbst für die Reichsministerialität ist dies noch in staufischer Zeit häufig bezeugt³². Lieberich hat für Bayern gezeigt, wie bei den Einschildrittern die Unfreiheit mit allen ihren Rechtsfolgen bis tief in das 15. Jahrhundert wirksam blieb, die Dienstmannen sich jedoch nach der Mitte des 14. Jahrhunderts von der Leibherrschaft freimachten. In einer geburtsständisch geprägten Sozialordnung lag die einzige Möglichkeit des Aufstiegs aus der Unterschicht in der Aufweichung der Ehegrenze. Für den freien Adel aber blieb das Erfordernis der Ebenburt noch lange

³⁰ KLEIN, S. 174; Bischöfl. Archiv Chur, Cartular Churwalden, f. 20.

³¹ FEHR, S. 220 f.; BLICKLE, S. 83 ff.; OTT, S. 130 f. SCHWARZENBERG, S. 70, möchte in Analogie zum südostdeutschen *Inwärtsseigen* vom *Inwärtsconnubium* und von der *Auswärtsheirat* sprechen.

³² Vgl. unten, S. 19, Anm. 55; DROEGE, S. 112 f. SCHWARZENBERG, S. 78, erwähnt das Beispiel eines Salzburger Lehnsmannes, der 1246 verspricht, sein Sohn oder bei dessen Ableben der nächste werde auf Aufforderung des Erzbischofs hin innerhalb zweier Monate ein Weib aus den salzburgischen Ministerialen heiraten.

bestehen³³. Manches Freiherrengeschlecht ist im Mittelalter durch die eheliche Verbindung mit einer Ministerialentochter entfreit worden, weil die Nachkommen minderen Standes waren.

1. Folgen für die Ehepartner

Nach den älteren Volksrechten war rechte Ehe ursprünglich nur unter Freien möglich, und zwischen einem freien Mann und einem unfreien Weib konnte lediglich Hausgemeinschaft entstehen³⁴. Streng ahndeten sie die Verbindung freier Frauen mit einem Knecht, der dann oft als Entführer behandelt wurde³⁵. Häufig zog der unfreie Ehegatte den anderen nach sich; der freie Partner verlor in unebenbürtiger Ehe seinen Geburtsstand und verfiel der Knechtschaft, sei es sofort oder erst – wie nach der Lex Alamannorum – bei Weiterführung der Ehe über eine mehrjährige Frist. Auch nach dem SachsenSpiegel war die freie Frau während der Dauer der Ehe mit einem Unfreien als dessen Genossin unfrei³⁶. Ältere Autoren führen dafür das Rechtssprichwort »Trittst du mein Huhn, so wirst du mein Hahn« an³⁷. Das Kloster St. Blasien folgte bis ins 16. Jahrhundert dem Grundsatz, durch die Ehe mit Gotteshausleuten verlöre

³³ LIEBERICH, vor allem S. 41 f., 58 f. und 61 ff. In Tirol war den Dienstmannen im Spätmittelalter die Ehe mit freien Frauen gestattet. WRETSCHKO, S. 367; JÄGER, S. 437. Für die Ehegrenze zwischen Ministerialen und niederen Unfreien bringt E. MARTHALER, S. 127, das Beispiel von Eigenleuten, die in den Ministerialenstand erhoben werden mit der Androhung, bei Ungenossenehe würden sie wieder zu gewöhnlichen Unfreien gemacht.

³⁴ FICKER III, S. 405 ff., 435 – 437. Er erwähnt späte Zeugnisse im friesischen Recht, wonach entgegen den kirchlichen Bestimmungen standesungleiche Verbindungen nicht als rechte Ehen anerkannt wurden. Vgl. FICKER V, S. 85, 93.

³⁵ ZOEPFL II, S. 230 f., belegt dies für die Langobarden, Burgunder, Friesen und Franken.

³⁶ Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte I, Sp. 824; SCHRÖDER-KÜNSSBERG, S. 501 f.; ZOEPFL II, S. 249; FICKER III, S. 435-437, und V, S. 85, 92. Für Alemannen vgl. JOHANNES MEYER, S. 248; L. A. BURCKHARDT, S. 23 f.; KORNER, S. 43; MONE, S. 133, spricht von einem alemannischen Gesetz. Wie das folgende Beispiel zeigt, war der Verlust der Freiheit jedoch nicht starre Regel: Vor dem Zürcher Schultheißen wurde 1315 eine freie, mit einem Eigenmann verheiratete Frau als *ein fri wip* mit einem Freien bevogtet, weil ihr Ehemann nicht ihr Genosse sei, dies beim Verzicht auf Ansprüche an Güter, UBZH IX, n. 3348.

³⁷ MAURER, S. 160; ZOEPFL II, S. 232; FOTH, S. 42, mit zahlreichen älteren Belegen.

der freie Mann oder die freie Frau die Freiheit, womit auch die Kinder Unfreie würden³⁸.

Auch andere Herrschaften belegten unebenbürtige Ehen wie die Ausheirat als Verstoß gegen die Genoßsame mit Sanktionen. In solchen Fällen traten freie Frauen oft mehr oder weniger freiwillig unter den Leibherrn ihres Mannes, um diesem und den Kindern die Nachteile der Ungenossame zu ersparen³⁹. Die nicht näher begründeten Ergebungen in die Leibeigenschaft geistlicher Herrschaften sind vermutlich großenteils so zu erklären⁴⁰.

Jenen Frauen, die den freien Geburtsstand behielten, blieben der Eintritt in die Hofgenossenschaft und, wie ihren Kindern, das Erbe ihres unfreien Mannes versagt. Gotteshausleute von Interlaken im Berner Oberland bezeugten im Jahre 1336, sie könnten wohl *zu vrijen lüten mit der e kommen*, und der freie Teil, Mann oder Weib, dürfe auch lebenslänglich ein an ihn gefallenes Gotteshausgut nutzen, nach seinem Tode aber falle es an einen Hofgenossen des Klosters⁴¹.

Im Spätmittelalter drängte insbesondere das Stift Kempten im Allgäu, um einen gleichförmigen Untertanenstand zu gewinnen, darauf, daß der rechtlich schlechter gestellte, von Kempten abhängige Ehegatte den Freizinser oder Freien zum Verzicht auf sein besseres Recht bewege. Kempt-

38 Weistum der mit St. Blasien verbundenen Propstei Weitenau von 1344 (ediert von OTT, S. 179 ff.); St. Blasien zu Steinen im Schwarzwald 1413 und im sogenannten Waldamt 1574. Dies galt auch im Oberbreisgau, GRIMM, W. III, S. 740, und IV, S. 483; ZGO 7, 1856, S. 245. Nach einem 1465 gefällten grundsätzlichen Urteil des Maiengerichts zu Birmensdorf im Zürichbiet gehörten Kinder aus Ehen zwischen einem Gotteshausmann von St. Blasien und freien Frauen laut altem Herkommen dem Kloster zu eigen, Rq ZH II S. 46.

39 Ein früher Beleg von 1081-1105 zu Werden, LACOMBLET, I n. 266. Um 1060/68 übergab ein Servus von St. Emmeram, der eine Freie geheiratet hatte, diese samt einer Tochter dem Kloster als Zensualin (Die Traditionen des Hochstifts Regensburg und des Klosters St. Emmeram, München 1943, n. 583). Beispiel aus dem 13. Jh. bei SCHWARZENBERG, S. 75. Spätere Beispiele für die Ergebung freier Leute in Leibeigenschaft zur Abwendung der Nachteile einer Ungenossenehe 1462 und 1476 im Kloster St. Georgen im Schwarzwald, ZGO 7, 1856, S. 149 f.; 1480 in Einsiedeln, MOHR, Regesten n. 1001; 1385 Johanniterhaus Tobel, ThUB VII n. 3845; 1483 Herrschaft Herblingen, 1490 St. Georgen, in Stein, 1511 Allerheiligen, URSH II n. 3201, 3383, 3582 und 3944. K. SCHMIDT, S. 63, erwähnt auch die Abhilfe durch den Loskauf des unfreien Teiles.

40 Beispiele der Ergebung von *rechten fryinen*: Rheinau 1426 und Fraumünster 1435, StAZH C II 2 n. 329 und C II 17 n. 151; Reichenau 1381, StATG 7'10'83; St. Gallen 1432, UBSG V n. 3668; Herrschaft Sonnenberg 1503 und 1506, StiAEins. BA 17 und 19.

41 Rq BE Landschaft IV, S. 3.

tens Untertanen beschwerten sich in den Jahren 1492 und 1525 über diese Ergebung Freier in die Leibeigenschaft des Klosters bei Ehen zwischen freien Zinsern und Eigenleuten: früher habe darauf keine Strafe gestanden⁴².

Andernorts blieben im Spätmittelalter derartige Ehen oft unbestraft. Manche Leib- oder Grundherren behandelten die Verbindung ihrer Eigenleute mit Freien deshalb nicht als Ungenoßsame⁴³, weil die Kinder nach dem Grundsatz der ärgeren Hand ihnen zufielen, was im Hofrodel der Waldleute von Einsiedeln, in der Engelberger Offnung für Urdorf und im Hausbrief der Johanniterkommende Bubikon von 1483 ausdrücklich erwähnt wird. Das Weistum des Klosters St. Georgen für Furtwangen im Schwarzwald von 1482 erklärt sogar, eine Gotteshausfrau möge wohl *ainen fryen man nemen, wan der ist nit ir ungenoss*⁴⁴.

2. Die Rechtsstellung der Kinder

Bewahrten beide Eltern ihren ursprünglichen Geburtsstand, dann stellte sich die Frage, wem die Kinder aus unebenbürtigen Ehen im Rechtsstand folgten: dem Vater, der Mutter, dem ständisch besser oder schlechter gestellten Elternteil? Im Spätmittelalter ging es dabei weniger um eine Wertung der Geburtsstände, als vielmehr um den Ausgleich wirtschaftlicher Interessen, insbesondere für die Herrschaft des unfreien Partners⁴⁵. Die Wurzeln der unterschiedlichen Regelung der Kindesfolge liegen aber tiefer. Vieles ist hier noch strittig; im Rahmen dieser auf die

42 BLICKLE, S. 85; Quellen Bauernkrieg, S. 26 und 124.

43 FEHR, S. 213. Die Rapperswiler Leute in Uri gelobten 1242 beim Übergang an Wettingen, keine Ungenossenehe einzugehen, außer etwa mit einer Freien. Quellenwerk, Urkunden I n. 452. Ein Eigenmann des Klosters Kreuzlingen bewies 1365 mit zwei freien Zeugen, daß seine Frau ein vollfreies Weib sei. Damit reinigte er sich von der Klage des Abtes, er habe *us der genossami gewibet*, ThUB VI n. 2825. MAURER, S. 162 f., meint, solche Ehen seien von den Leibherren sogar wegen der Vermehrung der familia begünstigt worden, solange der Eigenmann oder die Eigenfrau mit dem freien Partner nicht wegzog.

44 Nach den folgenden Weistümern blieben Ehen mit Freien unbestraft, doch gehören die Kinder dem Gotteshaus: Einsiedler Waldrodel im 15. Jh., KOTHING, S. 157, und Engelberg für Urdorf 1423, StAZH C II 6 n. 1111. Im Hausbrief für Bubikon von 1483: Wenn ein Mann eine rechte Freie oder *Regalerin die als fryenen gehalten werden* (eine Frau des Zürcher Fraumünsters) ehelicht, dann entfällt eine Strafe, weil die Kinder dem Vater nach mit Eigenschaft an Bubikon fallen, Rq ZH II, S. 166, was die Stadt Zürich 1514 bestätigt hat, STaZH A 110.1. Über die spätere Regelung vgl. VON WYSS, Freie Bauern, S. 83. Weistum von Furtwangen in Alemannia 2, 1875, S. 237.

45 Vgl. FOTH, S. 194 f.; SCHWARZENBERG, S. 71.

Raub- und Wechselverträge gerichteten Arbeit können solche Fragen aber nur kurz erörtert werden.

In den Untersuchungen zur ostgermanischen Erbenfolge gelangte Julius Ficker zum Schluß, ursprünglich sei im germanischen Recht, wohl von einer mutterrechtlichen Frühzeit her, für die Kindesfolge allgemein der bessere oder schlechtere Stand der Mutter bestimmt gewesen, wobei jeder Grund fehle, dafür an das römische Recht anzuknüpfen. Erst auf Grund nachträglicher Differenzierung überwiege in den ostgermanischen Rechten die Vaterfolge oder die Folge nach der besseren Hälfte, während im Westgermanischen das Recht der ärgeren Hand vorherrsche⁴⁶. Hier hat sich nach der Annahme Zoepfels später aber vereinzelt aus Privilegien und gelegentlichen Ausnahmen ein von der allgemeinen Regel abweichender örtlicher Rechtsbrauch gebildet, wonach Kinder freier Frauen für frei geachtet wurden. So ließ das 1186 nach älterer Vorlage erneuerte Recht der Kölner Oberhöfe Kinder aus Verbindungen freier Frauen mit Unfreien dem besseren Stand der Mutter folgen (*et matris conditionem sequentur filii, nullam trahentes maculam de paterne servitute, si nati fuerint de libera matre*). Dieselbe Regel schlug sich in Rechtssprichwörtern nieder: »Freie Leute schlagen der Mutter nach«, »Ein freies Weib kann kein eigenes Kind haben« und »Freie Geburt gewinnt nimmer eigen Kind«. Weit verbreitet war diese von den großen juristischen Autoritäten des Mittelalters befürwortete Lösung in Frankreich⁴⁷. Nur vereinzelt wurde im alemannischen Gebiet mit der Verwischung der alten Standesunterschiede am Ausgang des Mittelalters das hier sonst allgemein geltende Prinzip der ärgeren Hand aufgegeben und an seine Stelle auch

46 FICKER III, S. 434–437, und V, S. 80 f., 85, 90 f., 102.

47 ZOEPFL II, S. 249 ff.; SCHRÖDER-KÜNSSBERG, S. 502; RAUMER V, S. 26; FEHR, S. 225; BESELER, S. 5, 9; GRIMM, W VI, S. 724, § 5. Sprichwörter bei FOTH, S. 42. Für Frankreich CAMPANA, S. 195, 258 f., und die heutige Westschweiz (Hochstift Lausanne, Stift Romainmôtier, Grafschaften Greyerz und Grandson) HISELY, S. 170 ff. In Frankreich kennen seit dem 13. Jh. fast alle Coutumes die Mutterfolge (LE SERVAGE, S. 157). Weitere Beispiele: Grafschaft Rieneck in Franken: bis 1466 Mutterfolge, seither jüngstes Kind dem Vater, TISCHLER, S. 155; Allgäu: Kinderfolge nach der Mutter mit wenigen Ausnahmen, BAUMANN II, S. 611; Westerwald: bei Ehen zwischen Eigen- und Vogtleuten *solt der mutter nachvolge geschehen*, GRIMM, W I, S. 648. Für Bayern LÜTGE, S. 70; für das Hochstift Würzburg TISCHLER, S. 56 (1733: bei Ehen eines leibeigenen Vaters mit freier Mutter werden die Kinder nicht leibeigen). FOTH, S. 50–52, vertritt die Meinung, der Rechtssatz *Das Kind folgt dem Busen* sei zunächst vom Kirchenrecht eingeführt worden und habe seinen Siegeszug mit der Rezeption angetreten. Der für die Regelung der Kindesfolge wichtige Unterschied zwischen unebenbürtiger Ehe und Heiraten Unfreier verschiedener Herren (Ausheirat) ist bei solchen Untersuchungen aber vermehrt zu beachten.

für ständisch unebenbürtige Ehen die für Ausheiraten maßgebende Regel gesetzt, das Kind habe als Frucht der Mutter zu gelten und ihr im Rechtsstand nachzufolgen⁴⁸.

Im Gegensatz zu Ficker vertritt in einer kürzlich erschienenen Arbeit Foth die Auffassung, das älteste Recht habe den Stand der Kinder aus ungleichen Ehen nach dem des Vaters bestimmt. Dem kirchlich nicht beeinflußten Recht sei die Folge nach der ärgeren Hand wie die nach der Mutter fremd gewesen. Zu Unrecht aber führt Foth für die Spätzeit den 1560 erneuerten Raub- und Wechselvertrag der geistlichen Herrschaften des Bodenseeraums als Beleg für die reine Vaternachfolge an⁴⁹. Dieses Abkommen geht, wie noch gezeigt wird (S. 100), auf die Beseitigung des Standesunterschieds zwischen den Ehegatten durch den *Raub* der Frau aus und verschafft den Kindern damit denselben Rechtsstand wie ihren beiden Eltern.

Vaterfolge kam in unebenbürtigen Ehen (über die Anwendung bei Ausheiraten im rätischen Raum vgl. S. 37) selten vor. Das Recht der Kammerleute des Klosters Liesborn in Westfalen vom Jahre 1166 bestimmt, in Ehen mit Frauen niedrigeren Standes behielten Kinder stets das Recht des Vaters, doch falle die Erbschaft voll dem Kloster zu⁵⁰.

Weit überwiegend folgten im Mittelalter die Kinder aus ständisch gemischten Ehen dem unfreien Elternteil in die Leibeigenschaft. Dieser Grundsatz der *ärgeren Hand* (*partus peiorum manum sequitur*), das heißt der Dominanz des rechtlich schlechter gestellten Ehepartners, ist in seinem Ursprung umstritten. Teils wird er als germanisches Recht bezeichnet, während die Mutterfolge bei ungleichem Stand der Eltern römischem Recht entsprochen habe⁵¹. Mehrheitlich führt die Forschung

48 Für Zürich BLUNTSCHLI I, S. 128; für das Kloster Säckingen GEIER, S. 19 (1505 bezeugt: Kinder schlagen in *fryung eigenschaft* der Mutter nach). Dem Johanniterhaus Bubikon gegenüber setzte es die Stadt Zürich für ihre freien Vogtleute der Herrschaft Grüningen 1515 und 1521 durch, daß Frauen, die sich Bubikon nicht *geeignet* hatten, samt ihren Kindern weiterhin Grüningen gehörten, StAZH C II 3 n. 248, 252, 265 und 847. Schon 1514 hatte der Rat von Zürich im Prozeß um Gotteshausleute zwischen Fraumünster und Embrach den Grundsatz der ärgeren Hand verworfen, obschon er in der zur Anwendung gelangenden Offnung ausdrücklich verankert war, BLUNTSCHLI I, S. 391.

49 FOTH, S. 44 ff. und Zusammenfassung S. 195 (wo der Inhalt des Raub- und Wechselvertrags vom Jahre 1560 hinsichtlich der Kindesfolge falsch wiedergegeben ist). Quellen für die Anwendung der Vaternachfolge aus wirtschaftlichen Überlegungen in der Spätzeit des römischen Rechts bei FOTH, S. 47.

50 Quellen Bauernstand, S. 237. Französische Nachrichten bezeichnen die seltene Vaterfolge als burgundisches Recht. HISELY, S. 169, LE SERVAGE, S. 157.

51 JOHANNES MEYER, S. 248; HISELY, S. 169; LE SERVAGE, S. 157. ZOEPFL II, S. 235, über eine entsprechende Glosse des Sachsenspiegels.

das Ärgerhandprinzip aber auf Einflüsse römischen und kanonischen Rechtes zurück, das den wirtschaftlichen Interessen kirchlicher und weltlicher Herren dienstbar gemacht worden sei. Zoepf, Foth und andere verweisen auf ein Dekret Gratians aus den Etymologien Isidors, wonach Söhne eines Freien mit einer Sklavin unfreien Standes seien (*filii ex libero et ancilla servilis condicionis sunt. Semper enim, qui nascitur, deteriorum partem sumit*). Daraus leitet Minnigerode die Verbreitung, wenn nicht Entstehung der Redewendung von der ärgeren Hand, insbesondere die entsprechenden Bestimmungen der *lex Ribuaria* und westgotischer Gesetze ab. Der Ärgerhandsatz sei demnach hofrechtliches Eigentumsrecht in einer aus kirchlichem Einfluß erwachsenen Fassung. Rennefahrt ist geneigt, die Vorschrift der *lex Burgundionum*, Kinder aus Verbindungen von frei und unfrei gehörten dem Leibherrn des unfreien Teiles, ebenfalls auf eine Vorschrift der Kirche zurückzuführen⁵². Bemerkenswert ist eine 1436 vom Offizial zu Chur über die Rechtsstellung der Kinder aus Ehen von Eigenleuten mit Walsern oder Freien abgegebene Kundschaft. Die *aygenschaft der boesern hand nach* wird hier nicht allein mit der Landesübung *in Curwalhen* und mit der *gewonhayt, gehalten von herren und edlen luten, die aygen lut gehept hand im land*, begründet. Der Offizial unterbaut dieses rätische Gewohnheitsrecht durch *die lerer gaystlicher und kayserlicher raecht*, indem er auf Schriften des Bartholomäus von Brescia, des Bernhard de Botone aus Parma und auf die Summa des Azo, also auf das Zeugnis von Glossatoren und Kommentatoren, verweist⁵³.

Tatsächlich verfuhr man in Vorarlberg und im heutigen Sankt-Galler Oberland bei Heiraten zwischen Eigenleuten und freien Walsern nach dieser Regel. Die Hofrechte des Klosters Pfäfers bestimmen seit dem frühen 14. Jahrhundert: *Si aliquis servus nostri monasterii cum muliere advena Walisense vel alias libera, aut si aliqua serva monasterii cum viro advena Walisense vel alias libero contraxerint matrimonium, istorum pueri iure proprietatis et servitutis nostro pertinent monasterio.* Im Jahre 1480 mußte ein Mann, dessen Mutter Walserin war, *der eigenen hand nachschlagen*, und die Ärgerhandregel ist in der Grafschaft Sargans wie im Kloster Pfäfers für Ehen mit Walsern oder Freien noch im Jahre 1602 bezeugt. Allerdings gestatteten 1442 die Walser im Vorarlberger Groß-

⁵² ZOEPFL II, S. 228 und etwas widersprüchlich S. 255; FOTH, S. 47–50 mit Hinweisen auf ältere Belegstellen im Westgotischen Gaius und im Breviarium Alaricianum; MINNIGERODE, S. 45–48; FICKER III, S. 436; RENNEFAHRT, Landleute, S. 16.

⁵³ ROBERT HOPPELER, in: Bündner Monatsblatt 1917, S. 356; CLAVADETSCHER, S. 40 f.

walsertal dem Freiherrn von Brandis entgegen dem *Churwaldner Recht*, bei Ehen mit Unfreien könnten die Kinder geteilt werden, was von anderen Herren aber nicht anerkannt wurde. Die Stadt Konstanz sprach im Großen Walserprozeß des Jahres 1497 dem Kloster Einsiedeln weiterhin alle Kinder aus Verbindungen zwischen Gotteshausleuten von St. Gerold und Walsern zu; erst ein Schiedsspruch vom Jahre 1571 erkannte dann auf Kinderteilung ⁵⁴.

Nach der Bildung einer ritterbürtigen und vasallischen Ministerialität stellte sich im Hochmittelalter auch bei den häufigen Ehen dieser Dienstmannen mit freien Frauen die Frage nach dem Stand der Nachkommen. Sie war im 12. Jahrhundert strittig. Erzbischof Wichmann von Magdeburg (1152 – 1192) soll eingeführt haben, daß in solchen Verbindungen alle Kinder dem unfreien Vater folgten, entgegen dem früheren Grundsatz, wonach *vri bort nimmer egen kint ne winne*. Auch Urteile des kaiserlichen Hofgerichts aus den Jahren 1190 und 1208/09 entschieden im Sinne der ärgeren Hand ⁵⁵. Um dieselbe Zeit ist die Anwendung des Grundsatzes für Dienstmannen auch im Gebiet der heutigen deutschen Schweiz belegt. Nach einer Urkunde von 1182/83 war der Sohn des Freiherrn von Malters aus der Ehe mit einer Ministerialin der Kirche St. Leodegar zu Luzern Dienstmann dieses Stiftes. Diesem trug er mit seiner Mutter nach dem Tod des Vaters das Eigengut auf ⁵⁶. Den geistlichen und weltlichen Fürsten lag vor allem daran, daß durch Mischheiraten nicht die Lehen entfremdet wurden. Daher sind, wie später darzulegen ist (S. 59), vom frühen 12. Jahrhundert an zuerst für Dienstmannen Ge- genseitigkeitsabkommen über die Kinderfolge vereinbart worden.

Im alemannischen Raum galt für alle Stände weit überwiegend die schon aus einer Sankt-Galler Urkunde des Jahres 856 zu erschließen-

⁵⁴ StiAPfäfers, *Liber aureus* fol. 41, 43, 46. Urbare und Rödel, S. 18, 23, 29. BRANGER, S. 67 f.; ASEA V/I, S. 1436; GRABHERR, S. 53 f., 72; HENGGELE, S. 13, 20 f., 28. Im Gegensatz dazu bezweifelt PLANTA, *Leibeigenschaft*, S. 219 f., die Geltung des Ärgerhandprinzips für Graubünden. In einer Auseinandersetzung des Freiherrn von Rhäzüns mit den Kindern seines gestorbenen Amtmannes wurde es 1448 aber als Landesgewohnheit bezeichnet, daß Kinder aus der Ehe eines *harkumen mans* mit einer Eigenfrau der Mutter und nicht dem Vater nachschlagen, Staatsarchiv Graubünden, Ortenstein n. 19.

⁵⁵ Mit dem Problem der Sachenspiegelstelle und der Rolle Erzbischof Wichmanns beschäftigten sich vor allen HECK, S. 257 ff., MINNIGERODE, S. 42 f., und ZOEPFL in seiner Untersuchung über »Die umgekehrte Misshirath oder die Nachtheile der Geburt von einer freien Mutter für das Kind eines Dienst- oder Eigenmannes« (Band II S. 228–258). Vgl. ferner JÄGER, S. 439, FOTH, S. 44, und für Würzburg TISCHLER, S. 32.

⁵⁶ Quellenwerk Urkunden I, n. 174.

de⁵⁷ und im Hochmittelalter auch andernorts öfters schriftlich belegte⁵⁸ Regel der Ärgerhandfolge. König Rudolf bestätigte sie in einem 1282 über den Stand der Nachkommen freier Bauern (Männer und Frauen), die sich mit Vogtleuten oder anderen Leuten höheren oder niedrigeren Standes verbinden, gefällten Spruch (*quod partus conditionem semper sequi debeat viliorem*)⁵⁹. In deutscher Fassung steht die Regel zuerst im Deutschen Spiegel⁶⁰, und auch der Schwabenspiegel spricht von der *ergern* oder *leichtern hant*⁶¹. Spätere Quellen lassen die Kinder der schlechteren⁶², böseren⁶³ oder eigenen⁶⁴ Hand nachfolgen. Der Rechtssatz ist 1363 in einem Verfahren vor dem Dinghof des Klosters Ettenheimmünster erläutert worden:

Es ist zuo wissende, daz das Closter zu Ettenheimmunster und sin Pfleger ein Val vorderten von eins wegen, hies Clewi Meiger von Bretta, der was ein Gotzhusman von dem Vatter und fri von der Muoter. Do sprachent die von Keppenbach, er solt kein Val geben, er solte der Muoter nochslachen, das wer die böser Hant. Do sprach Abt Hesso selig, er solte der Eigenschaft nochslachen, die were böser den di frige

⁵⁷ Im Jahre 856 übertrug ein mit einer serva des Klosters St. Gallen verheirateter Mann diesem einen Neubruch, damit seine Söhne nicht ebenfalls unfrei würden (UBSG II n. 447). Abweichend davon teilte um 922–925 ein ebenfalls mit einer Sankt-Galler Eigenfrau Verheirateter mit dem Kloster die Kinder; *juxta legem Alamannorum partiri haberemus*, UBSG III n. 784. In den überlieferten Rezensionen der alemannischen Volksrechte kommt Kinderteilung aber nicht vor, MONE, S. 143; VON WYSS, Studien, S. 50.

⁵⁸ Frühe Belege: 1134 stellte der Erzbischof von Köln das alte Recht seiner Höfe wieder her, wonach Söhne aus Ehen zwischen freien Frauen und Zinsern dem Vater folgten, Quellen Bauernstand, S. 178. Nach einem Diplom von 1167 folgten bei Ehen von Barschalken mit Unfreien die Kinder der ärgeren Hand, MAURER II, S. 78.

⁵⁹ Quellenwerk, Urkunden I, n. 1368; ZOEPFL II, S. 239.

⁶⁰ MINNIGERODE, S. 45 f.; ZOEPFL II, S. 228.

⁶¹ Schwabenspiegel Landrecht, LASSBERG, § 67a, WACKERNAGEL, S. 55. Die von K. A. ECKHART S. 126 edierten Kurzform und Langform M (S. 173) sprechen von der leichteren Hand, was wohl im Sinne von »gering an Stand und Ansehen« (Idiotikon III, Sp. 1048) aufzufassen ist. Im Sachenspiegel fehlt der Ausdruck, doch sagt er im wesentlichen das gleiche für Ehen von Freien und Dienstmannen und von schöffenbarfreien Frauen mit zinspflichtigen Freien, ZOEPFL II, S. 228 f.

⁶² Domleschger Hofrecht, VON JUVALT, S. 191.

⁶³ Kundschaft von 1436 über das Recht von Churwalden, Bündner Monatsblatt 1917, n. 11. Streit um Einsiedler Gotteshausmann vor Bürgermeister und Rat zu Zürich 1520, StiAEins. QG.

⁶⁴ Freiamt Willisau 1408: *Kinder gant der eigin hant nach und sint ir die fryen entwert*, GRIMM, W. IV, S. 387; ferner ein Gerichtsentscheid von 1480, BRANGER, S. 68.

Hant. Des beretten su zuo beiden Sitten ein Tag gen Ettenheimmunder in das Closter und wart der Tag och do geleistet an Sant Mathis tag in dem Jore, do man zalt von Gottes Geburt 1363 Jor und wart do erteilet von mengem erberen Manne: Wo Vatter und Muotter eigent werint, solten die Kint der Muoter nochvallen, wer aber der Vatter eigen und die Muoter fri, so soltent die Kint der Eigenschaft nochvallen und nut der Muotter. Und ist och das Closter von Alter in der Gewonheit herkommen.

Das gleiche Stift bestimmte im 15. Jahrhundert, bei Heirat eines Gotteshausmannes mit einem freien Weib *berobet das gotzhus die frihait und schlahent die kint dem vater nach*. Auch nach einem 1465 gefällten Urteil des Maiengerichts zu Birmensdorf im Zürichbiet gehörten Kinder aus Ehen zwischen einem Gotteshausmann von St. Blasien und freien Frauen laut altem Herkommen dem Kloster zu eigen⁶⁵. In der Regel verfielen nach zahlreichen weiteren Nachrichten des 13. bis 16. Jahrhunderts die Nachkommen aus Ehen zwischen Freien und Eigenleuten der Leibeigenchaft des unfreien Elternteils⁶⁶, und auch die rechts- und sozialgeschichtliche Forschung nimmt die allgemeine Geltung des Ärgerhandprinzips im Mittelalter an⁶⁷. Im Kloster Einsiedeln, um nur ein Beispiel zu nennen, blieb es bis zum Ende des 18. Jahrhunderts bestimmend⁶⁸.

65 Quellen Bauernstand, S. 478; ZGO 30, 1878, S. 468, 474, 477 und Rq ZH II, S. 46.

66 St. Stephan in Würzburg 1214, TISCHLER, S. 55; Einsiedeln in der Waldstatt, KOTHING, S. 157; St. Peter auf dem Schwarzwald noch in der Polizeiordnung von 1582; nach langwierigen Prozessen erst 1739 durch Auskauf aufgehoben, JULIUS MAYER, S. 143; St. Blasien zu Weitenau 1344 (besonders klar formuliert), 1413 zu Steinen, 1373 im Waldamt (noch 1551 bestätigt; OTT, S. 179 ff.; GRIMM, W IV, S. 485, 490; ZGO 7, 1856, S. 126). Entscheid des Dorfgerichts Oerlikon bei Zürich, StAZH C II 6 n. 1133-1134; 1427 in den Münster-taler Zivil- und Kriminalstatuten, Tirol. Weistümer III, S. 341; 1439 widerlegte der Abt von Frienisberg mit Urkunden die Behauptung seiner Eigenleute, bei Mischehen folgten die Kinder stets der Mutter, BIELER, S. 25; 1461 im Oberbreisgau, GRIMM, W III, S. 740; Kinder aus Ehen von Freien mit Zinsern des Klosters Isny im Allgäu sind Zinser, BAUMANN I, S. 512.

67 Allgemeine Literatur: CAMPANA, S. 258, für Bretagne, in Burgund, im Bour-bonnais und Nivernais; GRIMM, Rechtsalterthümer I, S. 448 f.; HISELY, S. 171, für die heutige Westschweiz; KNAPP, S. 26, für Bayern; LAMPRECHT I, S. 1203 f.; MAURER II, S. 161, 170, 182; SCHRÖDER-KÜNSSBERG, S. 502; WRETSCHKO, S. 367, für Tirol. Alemannische Literatur: BIELER, S. 10, 15, für Bern; J. J. BLUMER I, S. 54; Archiv f. Schweiz. Geschichte 3, 1844, S. 42; BLUNTSCHLI I, S. 195; FEHR, S. 213; GRABHERR, S. 15, 21, für Vorarlberg; KORNER, S. 43; MONE, Ehorecht 1866, S. 60; OECHSLI, S. 177; OTT, S. 130 f.; SEGESSER I, S. 49, 629; VON WYSS, Freie Bauern, S. 262.

68 Im Streit um die Fallfreiheit der Nachkommen von zwei 1457 freigekauften Steffen aus dem Einsiedlerhof Brütten im Zürichbiet wurden 1539 auch viele

In der Kindesfolge nach der schlechteren Hand liegt wohl die entscheidende Ursache für den raschen Schwund der freien Bauern im Hoch- und Spätmittelalter. Zwar konnten unfreie Kinder aus unebenbürtiger Ehe Allod nicht erben, welcher Regel die Offnung der freien Bauern in der Grafschaft Kyburg vom Jahre 1433 durch eine Ausnahmebestimmung Rechnung trägt: Ein Freier darf seinen unfreien Söhnen und Töchtern eine Aussteuer aussetzen und sie als Pfandschilling auf sein freies Gut schlagen. Trotzdem gelangten durch Mischheiraten Unfreie in den Besitz freien Gutes. So nahm, vermutlich auf Verlangen des Klosters, im Jahre 1379 ein Freier, der eine Eigenfrau von Rüti ehelichte, vor dem äbtischen Gericht seine Frau und ihre Kinder zu rechten Geteilen und Gemeindern für sein liegendes und fahrendes Gut an⁶⁹. Die freien Genossenschaften suchten sich durch die noch im 14. und 15. Jahrhundert in mehreren Freigerichten und in einer Urkunde Kaiser Karls IV. für die Freivogtei Oberuzwil von 1379 bezeugte Regel, nur Freie dürften freies Gut besitzen, wie auch durch ein Vorkaufs- und Zugrecht der rechten Freien gegen solche Einbrüche zu wehren⁷⁰. Auch verboten die Frei- enverbände kurzweg ungenößame Ehen. Als Beispiel sei das Recht der Grafschaft Willisau von 1408 genannt. Für dieses Freiamt verordnete der Rat von Luzern noch im Jahre 1481, wenn ein Freier ein Eigenweib eheliche, müsse er *von stund an* aus den Ämtern schwören und solange

Personen aus verschiedenen Familien als Nachkommen von Töchtern und Enkelinnen als frei bezeichnet. Das ist jedoch kein Beleg für Mutterfolge in Mischheiraten von Freien und Eigenleuten. Das Kloster Einsiedeln sprach 1615 vor dem Vogt zu Kyburg einen Nachfahren der Steffen mit Erfolg als leibeigen und fallpflichtig an, weil seine Mutter Einsiedler Gotteshausfrau war, StiAEins QG 8-12. Das Kloster hielt für seine gesamte familia bis zum Ende des 18. Jhs. am Argerhandprinzip fest; so wurden in den Leibeigenenverzeichnissen stets wegen der Kinder auch die persönlich fallfreien, jedoch mit Einsiedlerfrauen verheirateten Männer notiert. Aus demselben Grunde nannte Einsiedeln den Paracelsus und die Söhne des französischen Gardeobersten Kaspar Gallati aus Glarus seine Leibeigenen und forderte von ihnen den Todfall, StiA Eins. RAB 8; MÜLLER, Abgaben, S. 74.

69 StAZH C II 12 n. 212. Als Beispiel für den Verlust der Freiheit seien die von den Grafen von Toggenburg 1238 dem Kloster Rüti übertragenen Freien von Ferrach im Zürcher Oberland erwähnt. Das dabei festgelegte Konkubium mit den Gotteshausleuten des Klosters mußte in Verbindung mit dem Verbot aller anderen Heiratsverbindungen den kleinen Freienverband in wenigen Generationen in der familia von Rüti aufgehen lassen, UBZH II n. 516; P. SCHWEIZER, S. 584.

70 Belege und Quellennachweise in MÜLLER, Offnung v. Thurlinden, S. 312; ferner bei VON WYSS, Freie Bauern, S. 262; Jahrbuch f. Schweizer. Geschichte 10, 1885, S. 26 f.

wegziehen, bis er sie von der Eigenschaft gelöst habe. Die Buße für Un-
genoßsame sei trotzdem zu leisten ⁷¹. Auf die Dauer waren die von den
freien Genossenschaften gegen unebenbürtige Heiraten ausgesprochenen
Verbote aber ebenso wenig wirksam wie im Freigericht Thurlinden das
unbefristete Zug- und Näherrecht des *rechten frygen, (d)er usbringen*
möcht, das er ain fryg were von sinen fier anen ⁷² den Erwerb von Allod
durch Eigen- und Gotteshausleute nicht zu hindern vermochte.

Aus anderen Beweggründen haben auch einzelne Landesherren Heiraten zwischen Freien und Eigenleuten verboten. In Tirol schlug 1523 eine Abordnung der Regierung bei der Überprüfung der Freiheiten und Rechte des Gerichts Landeck vor, diesen Artikel wegzulassen ⁷³. Der Stadtstaat Bern förderte im 15. Jahrhundert zur Vermehrung der freien Ausbürger in seiner Landschaft die Aufhebung der Leibeigenschaft. Darauf betonte er erneut die Standesunterschiede und verbot die Ehe Freier mit Unfreien, um diese zum Loskauf der Leibeigenschaft zu drängen. Ein solches Verbot erging zum Beispiel 1471 für die Eigenleute des Abtes von Frienisberg. Im Jahre 1484 erließ die Regierung ein förmliches Mischehenverbot bei einer Strafe von 20 Gulden ⁷⁴.

Ausnahmen vom Grundsatz der ärgeren Hand galten im südalemannischen Raum für einige reichsfreie Verbände. So folgten bei den Freien von Eglofs in Oberschwaben die Kinder laut einem Privileg König Ruprechts der besseren Hand, bis die freie Genossenschaft Ende des 15. Jahrhunderts zum Verzicht gezwungen wurde. In Fassungen des 14. und 15. Jahrhunderts erklärt das Weistum der Freien in der Grafschaft Rheinfelden, Männer und Frauen, die in der Grafschaft sitzen und da an das heilige Reich zu freiem Recht dienen, seien *menglichis genoss . . . won das rich beröbet alle gotzhüser . . . und sollent allweg die kint der friien hand nachschlachen, es köm von wiben oder mannen*. Auch dürften Kinder verheiratet werden, *wem si wöllend, an zorn und strafen* des Burggrafen. Auch nach dem Weistum von Herten aus dem 15. Jahrhundert sind mit einem Eigenmann verheiratete freie Weiber und ihre Kinder der

⁷¹ GRIMM, W IV, S. 387; SEGESSER II, S. 237; VON WYSS, Freie Bauern, S. 285, erwähnt, daß solche Verbote auch gegenüber Vogt-, nicht nur Eigenleuten galten. Freies Heiratsrecht bezeugt um 1340 das Weistum der Freien von Hachberg: *jeglicher fri man mag auch sin kint geben ze der E, swem er wil*, ohne Einrede des Herrn, GRIMM, W I, S. 366.

⁷² Über diese einzigartige bäuerliche Ahnenprobe vgl. MÜLLER, Offnung von Thurlinden, S. 310 f.

⁷³ WRETSCHKO, S. 371. Übereinstimmend die Urkunde Herzog Heinrichs von 1305/06 (THOMMEN I n. 176).

⁷⁴ BIELER, S. 22 f.; RENNEFAHRT, Rechtsgeschichte, S. 174; KORNER, S. 44.

Burg Rheinfelden *dienstbar nach fryen rechten*. Hier heißt es: *ein riche beroubet aller gotzhüseren lüte, sy sigent Unser Frowen, sant Fridlins* [das heißt: des Klosters Säckingen] *oder anderer gotzhüser und darzu alle harkomen lüte*⁷⁵.

III. Unerlaubte Ehen zwischen Unfreien verschiedener Herren (die Ausheirat)

Weit größeren Raum als die unebenbürtige Ehe nahm im Spätmittelalter die Verbindung von Eigenleuten mit Ungenossen oder Dienstmannen verschiedener Herren ein. Derartige Heiraten außerhalb des eigenen Rechtsverbands suchten die Herren zu unterbinden, und gegen Verstöße gingen sie mit aller Schärfe vor.

1. Gefahren und Verbot der Ausheirat

Bei der ehelichen Verbindung von Unfreien verschiedener Leib- oder Grundherren verloren diese in der Regel ihre Rechte am Ehepartner nicht, wohl aber, je nach dessen Geschlecht und dem Landesbrauch, allenfalls die Ansprüche an die Nachkommen. Jedenfalls schufen Ausheiraten Unklarheit über die leibherrliche Zuständigkeit. Deshalb waren sie eine Quelle häufigen Streites mit anderen Herren über Abgaben und Dienste der Eigenleute und vor allem um das Recht auf die Kinder. Ungenossenehen gefährdeten somit den Bestand der *familia*. Zudem beeinträchtigten sie Einkünfte und Arbeitskräfte der Herrschaft⁷⁶ und konnten, seit die Erblichkeit des bäuerlichen Leiheguts zur Regel geworden war, auch zu erbrechtlichen Auseinandersetzungen führen. Daher hielt sich zum Beispiel im Kloster Pfäfers das Verbot der Ausheirat besonders lange für die mit Gotteshausgut Belehnten, damit es nicht an Fremde gelangte (Mandat vom Jahre 1643). In Territorialherrschaften, etwa in Österreich, sind späte Verbote der Ungenossenehe damit begründet wor-

⁷⁵ BAUMANN II, S. 612 f.; GLA Abt. 21 Conv. 486 und Abt. 66, Beraine Band 238 S. 13 ff.; Weistum von Herten in ZGO 36, 1883, S. 265. 1506 erging aber ein Verbot der Ehen mit leibeigenen Frauen, Argovia 16, 1885, S. XXIX. Die Stadt Bern bestimmte 1525, Kinder aus Ehen von Unfreien mit Freien sollten künftig der guten Hand nachfallen, das heißt frei sein, RENNEFAHRT, Rechtsgeschichte, S. 174.

⁷⁶ HEUSLER I, S. 142; MONE, S. 131, 150; LAMPRECHT, S. 90; KORNER, S. 44; FEHR, S. 214; JÄGER, S. 437, 441. BLICKLE, S. 85, weist auf den Sonderfall im Stift Kempten im Allgäu hin, wo Ungenossenehe im Spätmittelalter nicht nachteilig gewesen sei, weil Freie, Freizinser und Leibeigene alle in, wenn auch abgestufter, Abhängigkeit vom Kloster standen.

den, der Landesfürst wolle in seinem Gebiet keine einem fremden Leibherrn verpflichteten Leute haben ⁷⁷.

Wegen dieser Gefahren gehörte das generelle *V e r b o t* der Ungenößsame zum festen Bestand der Hofrechte und grundherrlichen Weistümer ⁷⁸. Auf ursprüngliche Heiratsschranken auch der Dienstmannen weist es hin, wenn eine Urkunde vom 1150 bestimmt, dem Kloster Marienberg im Vintschgau zu Ministerialenrecht überwiesene Leute sollten nicht außerhalb der familia des Klosters oder des Kreises freier Leute heiraten ⁷⁹. In weltlichen wie geistlichen Herrschaften sind derartige Bestimmungen gegen die Ungenossenehe noch in der Neuzeit, vom 16. bis ins 18. Jahrhundert, erneuert worden ⁸⁰.

Gelegentlich ließen sich geistliche Herrschaften die Befugnis zur Ahndung ungenößsamer Ehen durch Gerichtsurteile oder Verfügungen der landesherrlichen Obrigkeit bestätigen, so 1237 das Stift St. Ursen in Solothurn vom kaiserlichen Hofgericht (seine Gotteshausleute dürften keine Weiber fremder Herren heiraten) und 1559 das Kloster Rheinau durch die Eidgenossen ⁸¹. Immer wieder sind ferner Einzelne oder Personengruppen von ihren Herren an das Verbot der Entfremdung erinnert und, wie 1242 die Wettinger Leute in Uri und 1362 die Eigenleute von Töss im Kanton Zürich, zu entsprechenden Gelöbnissen genötigt worden ⁸². Ein Sankt-Galler Gotteshausmann zu Romanshorn, der seine Tochter einem Ungenossen gab, schwor nach seiner Gefangennahme im Jahre 1398 Urfehde und stellte Bürgen für sein Versprechen, daß er sowie Frau und Kinder sich vom Gotteshaus *niemer verwiben noch vermannen*, wie auch Eigenleute des Sankt-Galler Dienstadels zu Waldkirch um die gleiche

⁷⁷ KLEIN, S. 174; SIMON, S. 75 f., LÜTGE, S. 108.

⁷⁸ Es sei auf die zahlreichen Nachweise im Abschnitt über die Bestrafung der Ungenößsame verwiesen: S. 28. Daneben wurden bei Belehnungen und Amtsbestallungen individuelle Verbote erlassen, so 1350 vom Kloster Reichenau bei der Belehnung mit einer Mühle. Bei Ungenößsame fiel das Lehen heim, ThUB V n. 2044.

⁷⁹ UBGR I n. 319. Für die Ehebeschränkungen der Dienstleute sei im übrigen auf den Abschnitt über die Kinderteilung verwiesen: S. 56-59.

⁸⁰ Beispiele: Die Stadt Basel in ihren ländlichen Ämtern noch 1611 und 1767, Rq BS Stadt und Land II, S. 80, 138, 389; die Klöster Ochsenhausen 1603 und Zwingen 1568, Württembg. Rq II, S. 722; III, S. 319; das Kloster St. Blasien 1671, ZGO 7, 1856, S. 255; das Kloster Fahr bei Zürich 1589, StIA Einsiedeln LB 11. Vgl. auch Anm. 153, S. 41.

⁸¹ Rq SO, S. 6; StAZH C II 17 n. 679. Weitere Beispiele: Kloster St. Georgen in Stein am Rhein 1462, URSH n. 2552, und die Herrschaft Spiegelberg im Thurgau 1495, StATG 7'41'93.

⁸² Quellenwerk, Urkunden I n. 452; StAZH C II 13 n. 305. Ebenso die Eigenleute der Feste Güttingen 1402, REC III n. 7739.

Zeit für ihre Verpflichtung, wider den Herrn *nit ze der ê ze komen*, Personalbürgschaft für 20 Pfund Pfennig gaben⁸³. Das Konstanzer Domkapitel empfing 1397 von den Eltern einer Eigenfrau beim Gelöbnis, niemals aus der Genossame zu heiraten und ohne Erlaubnis nicht in ein Kloster zu treten, zahlreiche Forderungen und Sachwerte als Pfänder für die ausbedungene Buße von 100 Pfund ans Kapitel und 20 Pfund an den Vogt⁸⁴.

Häufig wurden ferner Belehnungen mit Grundstücken oder Einkünften sowie Amtsbestallungen an das Versprechen der Empfänger gebunden, dem Herrn weder Leib noch Gut zu entfremden und insbesondere keine Ungenossenehe einzugehen. So verlieh Magdenau 1338 einen Kelnhof mit der Bedingung, Söhne und Töchter dürften nur unter den Leuten des Frauenklosters *nach der ... vrowen rate* und nirgends sonst heiraten; bei Zuwiderhandlung sollten sie vom Hofe fahren und dem Kloster je 5 Pfund Pfennig geben⁸⁵. Im Kloster Frauenchiemsee in Bayern war der Vater für Ausheiraten seiner Kinder verantwortlich. Er konnte sich von dieser Haftung befreien, wenn er solche Kinder der Herrin oder dem Richter stellte. Sie mußten sich alsdann der Herrschaft verbürgen, ohne deren Willen und Wissen nicht zu heiraten. Das Kloster St. Georgen im Schwarzwald ließ alle Knaben mit zwölf Jahren schwören, ohne des Abtes Erlaubnis nie außerhalb der Genossame zu weiben⁸⁶. Von der Bewilligung einer Ausheirat durch den Herrn berichten nur wenige Urkunden⁸⁷.

Verstöße gegen das strenge Verbot wollte man frühzeitig erfassen.

83 UBSG IV n. 2152 und 2203. Im Kloster St. Gallen 1388 dafür eine Buße von 30 Pfund Pfennig, UBSG IV n. 1955, während Eigenleute von St. Katharinental 1393 sich für 20 Pfund verpflichteten, ThUB VIII n. 4342.

84 ThUB VIII n. 4533. Das Kloster St. Georgen im Schwarzwald setzte im 15. Jh. auf den Bruch des Versprechens, nur in der Genossenschaft zu heiraten, eine Buße von 40 Gulden oder 50 Pfund Pfennig, ZGO 7, 1856, S. 146 f.

85 ThUB IV n. 1605. Weitere Beispiele: Klöster Kreuzlingen 1337 Zehnten, Reichenau 1350 eine Mühle, Petershausen 1397 Lehen, ThUB IV n. 1588, V n. 2044 und VIII n. 4514.

86 GRIMM, W I, S. 154 f.; III, S. 638, 674 f., 721, 723, 735. Dazu ausführlich FEHR, S. 222 f.

87 1299 erlaubte das Kloster St. Katharinental zwei Eigenfrauen, sich zu geben, wem sie wollen, UBZH XII n. 2531a, ferner 1313 Erlaubnis mit bestimmten Bedingungen durch St. Blasien, UBZH IX n. 3214, und 1462 gab der Abt von St. Georgen im Schwarzwald einem Gotteshausmann die Bewilligung, *zuo wiben wa ich mag* unter Vorbehalt des Todfalls, ZGO 7, 1856, S. 151. Das Johanniterhaus Buchsee knüpfte um die Mitte des 14. Jhs. derartige Entgegenkommen wiederholt an die Bedingung, daß die ungenössigen Gatten seiner Frauen auf Lebenszeit wie Eigenleute dienen und untetan sein sollen, MOHR, Regesten Buchsee n. 146, 149, 152.

Deshalb bestand entweder eine generelle Pflicht zur Meldung aller unge-
noßsamen Ehen⁸⁸, oder diese wurden an den grundherrlichen Hof- und
Jahrgedingen erfragt und waren dort, wie das Weitenauer Hofrecht von
1344 sagt, zu *offnen bi dem eide*⁸⁹. Die grundherrlichen Beamten (Meier
und Keller) mußten die Herrschaft vor Ungenoßsame behüten und die
eigenen Leute, *wo sich die entnosstent*, melden oder die *ungenossaminen
inbringen*, das heißt die Bußen beziehen⁹⁰. Im Zuge einer solchen Über-
wachung hat das Stift St. Gallen im 14. Jahrhundert für den Klosterhof
Wurmlingen in Schwaben ermittelt, wieviele Gotteshausleute *uxores sue
condicionis . . . habent*, und die Ausnahmen registriert⁹¹.

In manchen geistlichen Herrschaften behielt sich der Abt oder Propst
die Verfolgung und Ahndung der Ungenoßsame ausdrücklich selber
vor⁹². Sie riefen den Vogt nur in Notfällen, wenn die Gotteshausleute
Widerstand leisteten, zu Hilfe⁹³, womit man wohl Übergriffen der Klo-
stervögte vorbeugen wollte. In anderen Stiften oblag es jedoch den Vög-
ten, die Eigenleute zu zwingen, daß sie nicht *wiben noch mannent usser
der gnoschaft* und jene, die *miswibeten oder mismanneten*, ohne jedes
Säumen zu verfolgen und zu bestrafen⁹⁴.

88 Dingrodel von St. Trudbert im Schwarzwald, 15. Jh., GRIMM, W VI, S. 383.

89 OTT, S. 179 f.; FEHR, S. 214. Weitere Beispiele: Kloster Beinwil zu Breitenbach im Kanton Solothurn, L. A. BURCKHARDT, S. 188; der Einsiedler Hofrodel für Eschenz im Thurgau von 1296, ThUB VII, Nachtrag n. 30; St. Blasien zu Steinen im Schwarzwald, GRIMM, W IV, S. 483.

90 Kloster im Hof zu Luzern um 1315, Quellenwerk, Urbare u. Rödel III, S. 75; Stift Beromünster zu Küttigen im Aargau, Quellen Bauernstand, S. 606; Kelnhof Weiler im Allgäu 1532, GRIMM, W VI, S. 301. Der Keller von Balgach für das Damenstift Lindau 1449, UBSG VI n. 5127.

91 UBSG III, S. 762. SCHWARZENBERG, S. 72 f., nennt aus Österreich Beispiele, wie schon im 12. Jh. zur Überwachung Nachfahrentafeln angelegt wurden.

92 Kloster Stabbio 1140, Quellen Bauernstand, S. 190; Stift Berchtesgaden 1266, KLEIN, S. 175; Kloster Muri im Aargau 1401 und 1413, GRIMM, W V, S. 78, und KIEM I, S. 183; Kloster Einsiedeln zu St. Gerold in Vorarlberg 1377, Montfort 13, 1961, S. 10; Stift Beromünster im Michelsamt, SEGESSER, S. 724 f.

93 Kloster Königsfelden im Aargau 1351, Rq AG Landschaft II, S. 14; Stift Embrach bei Zürich 1370, StAZH C II 7 n. 1045; Kloster Muri in Gangolfswil 1413, UBZG I n. 516, und Kloster Pfäfers schon im 13. Jh., HARDEGGER, S. 21.

94 Bistum Basel zu Nidau, Tessenberg, Ülfingen und Biel 1352, TROUILLAT IV, n. 14 und S. 47. Hier zur Bekräftigung unverzüglichen Handelns die oft vorkommende Bestimmung, die Verfolgung sei aufzunehmen, auch wenn der Vogt erst einen Fuß beschuh hätte. Kloster St. Gallen zu Kölliken im Aargau 14. Jh., Rq AG Landschaft I, S. 501; Kloster Beinwil zu Breitenbach im Kanton Solothurn, L. A. BURCKHARDT, S. 188; Fraumünster Zürich 1340, Mitteig. der Antiquar. Gesellschaft in Zürich VIII, 1851–58, S. 382 f. Bei den Fraumünster-Gotteshausleuten galt das Recht, daß sie von ihren Vögten wegen Ungenoßsame bestraft werden konnten, P. SCHWEIZER, S. 631.

2. Die Ahndung der Ungenossenehe

Vereinzelte frühe Quellen – zum Beispiel eine Sankt-Galler Urkunde vom Jahre 856 und das Recht der Limburger Klosterleute von 1035 – erwähnen keine Strafe für Ungenössame, sondern nur die durch Ehe mit einer fremden Frau verletzte Pflicht zu Frohnden oder die zu weiterhin geschuldeten Abgaben⁹⁵. Im Hoch- und Spätmittelalter aber galt die unerlaubte Heirat mit einem Ungenossen als Frevel, der scharfe Sanktionen auslöste und im grundherrlichen Verband wohl das schwerste Vergehen war⁹⁶. Die Weisungen für seine Ahndung nehmen daher, besonders in Herrschaften mit einem strengen Leib- und Lehensrecht (beispielsweise in den Klöstern Salem am Bodensee und St. Georgen im Schwarzwald), einen breiten Raum ein⁹⁷.

Vorwiegend ältere Weistümer vieler geistlicher Grundherren (Allerheiligen, St. Blasien, Einsiedeln, Engelberg, Königsfelden, Konstanz und andere⁹⁸) sprechen vom *Huldverlust*. Nur durch besondere Leistungen oder die Ergebung des fremden Ehepartners in die Leibherrschaft, wofür oft sehr kurze Fristen gesetzt waren⁹⁹, konnte die verlorene Gnade des Herrn zurückgewonnen werden. Männer in Ungenossenehe blieben straflos, wenn sie (oft heißt es: innert Jahresfrist) ihr Weib und allfällige Kinder *ans gotzhus bringen*¹⁰⁰. Viele Übertritte, vor allem

95 UBSG II n. 447; Quellen Bauernstand, S. 129. Als Ausnahme bestimmt die Offnung des Stiftes Embrach zu Breite von 1439, Ungenössame werde nicht bestraft, solange der Betreffende im dortigen Gericht sitze. Strafe folge aber beim Wegzug, Rq ZH II S. 141.

96 FEHR, S. 220; OTT, S. 130 f.

97 Vgl. für St. Georgen ein Weistum aus dem 15. Jh., für Salem den während Jahrhunderten geltenden Schiedsspruch der Stadt Überlingen vom Jahre 1473, BAIER, in: ZGO 77, 1923, S. 205–208, 217, und für die Propstei Weitenau das Hofrecht von 1344, OTT, S. 179 ff.

98 GRIMM, W I, S. 102, 150, 173, 294, 308, 823; IV, S. 492; Quellenwerk, Urbare und Rödel II, S. 58, 158; StAZH Rq-Slg. Largiadèr und C II 6 n. 1111; Rq ZH II S. 23 und Rq AG Landschaft II S. 153.

99 St. Blasien in Birmensdorf im 14. Jh.: in acht Tagen richten, Rq ZH II, S. 23. Engelberg setzte 1423 in Urdorf 14 Tage Frist, um Huld zu erwerben, StAZH C II 6 n. 1111. Andere Hofrechte fordern allgemein, der Fehlbare müsse sich mit dem Herrn *richten*, so St. Blasien zu Steinen, Farnau und Mettenberg, GRIMM, W I, S. 310, 318; IV, S. 483, und St. Gallen 1398, UBSG IV n. 2152. Andere Texte bestimmen, die Huld sei wiederzugewinnen, so St. Blasien in Effingen, Einsiedeln 1427 in Pfäffikon-Schwyz und Königsfelden in Erlinsbach im Aargau, GRIMM, W I, S. 325; KOTHING, S. 61; Rq AG Landschaft II, S. 153. Um die Huld werben, fordert das Weistum St. Blasiens für Bettmeringen, GRIMM, W I, S. 308.

100 Beispiele: Ittingen 1435, StATG 7'42'17; Allerheiligen in Schaffhausen 1511, URSH n. 3944; Salem im 15. und 16. Jh. (hier auch Strafe, wenn die Frau

freier Frauen, in die Leibeigenschaft sind so zu erklären. Vereinzelt konnten die nachteiligen Folgen der Ungenoßsame auch durch Geldzahlungen¹⁰¹, durch die Verpflichtung zur Leistung von Geld- oder Naturalzinsen¹⁰² oder die Übergabe von Grundstücken an den Herrn¹⁰³ abgewendet werden.

Unterblieb die gütliche Einigung, dann folgte Strafe. Manche Hofrechte setzen diese ins Belieben des Herrn, ließen also, wohl zur Abschreckung, ungemessene Sanktionen zu¹⁰⁴. So erklärt die Offnung der

innerhalb einer Jahresfrist stirbt, bevor sie sich dem Kloster ergab), BAIER, S. 206; Württembg. Rq II, S. 745; die Reichenau in Wollmatingen, FREY, S. 443. Die Dompropstei Konstanz forderte dies 1489 neben der Leistung einer Geldstrafe, ZGO 19, 1866, S. 71. 1491 begab sich ein Mann in deren Leibeigenschaft, der bereits Frau und Tochter unterstanden, damit sie *dester fridlicher by ain-ander wonung, zimblicher narung bekomen und genaigtern hern haben mögen*, GLA 5 Konv. 602. Weitere Beispiele: St. Johann im Thurtal 1412, UBSG V n. 2516; Johanniterhaus Tobel 1480, MOHR, Regesten n. 102.

101 Hochstift Konstanz 1330 in Neukirch im Kanton Schaffhausen 10 Pfund Pf., GRIMM, W I, S. 294 f. Salem schloß 1265 mit einem fremden Mann, der eine Eigenfrau des Klosters heiratete, gegen Erlegung von 8 Mark Silber einen Vertrag über die lebenslängliche Nutznießung und Bewohnung einer Klostermühle durch das Ehepaar; später war die Fortsetzung der Bezüge auf die Nachkommen der Ehefrau beschränkt, UB Wirt. VI n. 1785.

102 Ein Schaffhauser Mann besserte 1340 dem Abt von Allerheiligen die Ungenoßsame mit der Verschreibung eines Naturalzinses von seinem Erblehen, ThUB V Nachtrag n. 123. Ein Bürger von Bremgarten, Eigenmann von St. Blasien, der eine Ungenossenehe einging, gab dem Kloster dafür mit Einwilligung seiner Kinder einen Fruchtzins, Thommen I n. 417, und dem Kloster Kreuzlingen verschrieb ein Eigenmann 1336 einen Geldzins, ThUB IV n. 1557.

103 Zur Aussöhnung wegen Ungenoßsame schenkte 1272 ein Gotteshausmann von St. Blasien dem Kloster ein Eigengut samt Mühle. Er erhielt es gegen Zinsverpflichtung und das Versprechen, daß sein Sohn eine Eigenfrau heiraten werde, zurück, HUBER, Regesten, S. 8. Der Propst von Embrach gestattete 1272 einem Eigenmann, obschon er außer Genoßsame geheiratet hatte, freie Verfügung über seine Güter, nachdem er dem Stift ein Gut vergab hatte, UBZH IV n. 1497. Das Kloster St. Blasien verzichtete 1437 wegen Diensten und gegen 10 Gulden auf zwei Drittel der Fahrnis vom Mann in Ungenoßsame, nahm nur den Hauptfall und verlieh den Fronhof einem der Söhne, StAZH C II 6 n. 1118.

104 Dies war vielleicht die ursprüngliche Regel. Vgl. MONE, S. 156, und von ARX II, S. 166. Beispiele: Petershausen in Landschlacht im Thurgau, St. Blasien in Niederneggenheim, Gallenwiler im Schwarzwald 1417, Hügelheim am Rhein und 1413 in Riehen, GRIMM, W I, S. 315 f., 247; IV, S. 508, und Rq BS Stadt und Land II, S. 47; Einsiedeln in Reichenburg 1464, KOTHING, S. 71; St. Gallen in Appenzell und Kölliken im 14. Jh., UBSG III, S. 804; Pfäfers in Hedingen im 15. Jh. und Engelberg in Urdorf 1423, StAZH C I n. 2775 und C II 6 n. 1111; Dompropstei Konstanz in Pfyn, StATG Rq-Sammlung; Pelagier-Leute zu Oberreitnau im Stift Lindau, MONE, S. 156 und die 1449 erneuerte Offnung von Klingenberg im Thurgau, GRIMM, W V, S. 108. Hierher gehört es vielleicht auch,

Propstei Grossmünster in Zürich für Schwamendingen, man müsse so strafen, daß *sin buoss sig ein forcht andern lüten*. Das Stiftrecht der Salzburger Urbarämter spricht von *swerer straf*, und das Kloster Engelberg ahndete die Ungenoßsame ebenso hart wie den Totschlag ¹⁰⁵. Manchenorts wird Strafe an Leib und Gut angedroht ¹⁰⁶, und es kamen tatsächlich Gefangensetzung ¹⁰⁷ und Leibesstrafen vor, wie drastische Schilderungen überliefern. In der Reichenauer Offnung für Müllheim im Thurgau vom Jahre 1475 heißt es vom Mann, der trotz dreimaligem Gebot sich mit dem Abt nicht über die Ungenoßsame verglich, man *soll in . . . lassen legen under das tachtroff von ainer tagzit zue der andern* ¹⁰⁸. Im Bischofszeller Pelagienstift, ebenfalls im Thurgau gelegen, wurde ein solcher Mann nach dem Weistum von 1472 dreimal täglich bestraft, auf die Hausschwelle gelegt, und der Propst durfte einen Riemen aus der Haut seines Rückens schneiden ¹⁰⁹. Das Kloster St. Georgen im Schwarzwald ließ, wie eine Urkunde vom Jahre 1311 berichtet, den mit einer Ungenossin Verheirateten in den Wagen spannen (*tractus fuerit in carusam*) ¹¹⁰. Auch wenn dies alles kaum wörtlich zu nehmen, sondern der insbesondere in späten Weistümern häufigen Rechtsübertreibung, dem

wenn lediglich Strafe ohne nähere Angaben angedroht wird, so Petershausen 1472 in Oberwinterthur, die Reichenau zu Langenerchingen im Thurgau und das Stift St. Ulrich und Afra zu Augsburg 1387 in Greggeln im Allgäu, GRIMM, W I, S. 125, 268; VI, S. 295.

¹⁰⁵ GANZ, S. 51; Quellen Bauernstand, S. 495; MONE, S. 156; GRIMM, W I, S. 3.

¹⁰⁶ Die Klöster Pfäfers, StiA Liber aureus f. 48, Reichenau in Wollmatingen, FREY, S. 443, St. Blasien in Birmensdorf, Rq ZH II, S. 23, 32 und Beinwil zu Breitenbach im Kanton Solothurn, L. A. BURCKHARDT, S. 188. Für das Elsaß bietet DUBLED, Servitude, S. 294, Belege. Das Stift Herrenchiemsee in Tirol im 15. Jh., GRIMM, W III, S. 728, und in Wising (*mit der Pön Leibes und Gutes*, JÄGER, S. 507).

¹⁰⁷ Einsiedeln 1296 in Eschenz im Thurgau, ThUB VII Nachtrag n. 30; St. Blasien 1354 in der Propstei Nellingen (Gefangennahme solange, bis der Mann verbürgt, daß er *in dez gotzhus willen blibe*, Württembg. Rq II, S. 124 f.) 1416 Gefangenschaft eines Eigenmannes des Frauenklosters Magdenau wegen Ungenoßsame, UBSG V n. 2678. Der Abt von St. Peter in Salzburg mußte das Zugeständnis machen, er dürfe keinen Mann mehr wegen Ungenoßsame einsperren, sondern habe ihm die Aussöhnung zu gestatten, KLEIN, S. 174.

¹⁰⁸ GRIMM, W I, S. 262; EUGEN HUBER IV, S. 224 f.

¹⁰⁹ Th Beiträge 1, S. 35.

¹¹⁰ Quellen Bauernstand, S. 420. Der Herausgeber G. Franz faßt dies als Ehrenstrafe auf. 1307 wird bei der Aussöhnung über eine Ugenossenehe erklärt, das Vergehen bleibe damit *absque omni pena et omni muleta*, UBSG III n. 1172.

sogenannten *Humor* dieser Quellen, zuzuordnen ist ¹¹¹, so sind im Hochmittelalter möglicherweise doch körperliche Zwangsmittel angewendet worden.

Sind Leibesstrafen Ausnahmen und in der schriftlichen Überlieferung nicht oft belegt, so bildeten schwere *Vermögensfeinde* infolge solcher Maßnahmen die Regel. Die schärfste, in der Praxis jedoch häufig gemilderte Sanktion bestand im Verlust des Hofes, des Lehenguts, eine Strafe, die in den Klöstern Lindau und Allerheiligen, in der Propstei Weitenau und noch zu Ende des 16. Jahrhunderts in der Dompropstei Konstanz verhängt wurde ¹¹². Außerdem waren mehrmalige oder während langer Zeit periodisch wiederkehrende Geld- und Naturalleistungen zu erbringen. So bezog das Kloster St. Georgen im Schwarzwald im 15. Jahrhundert neun Jahre lang jährlich ein Besthaupt, solange man sich wegen der Ungenoßsame nicht mit dem Abt verglichen hatte. In anderen Herrschaften, vor allem im Elsaß und am Oberrhein, waren dem Herrn zu jedem Ding drei oder fünf Schillinge zu leisten ¹¹³. Nur die Klöster Ittingen und Rheinau kannten wie die benachbarte Graf-

¹¹¹ OSENBRÜGGEN, S. 95 f., nennt das Legen unter die Dachtraufe und auf die Schwelle eine Popanzstrafe. Vgl. über den *Humor*, die Scheinrechte und Rechtsübertreibungen in den Weistümern W. MÜLLER, Offnungen, S. 113–117. ZOEPFL, S. 255, meint, in der Praxis sei es sicher nicht zur Hinrichtung eines Gotteshausmannes wegen Ungenoßsame gekommen.

¹¹² Das Kloster Allerheiligen in Schaffhausen bestimmte 1332 bei einer Belehnung, wenn der Eigenmann eine Ungenossin eheliche, verliere er alle seine Rechte am Hofe, Quellenwerk, Urkunden II n. 1625. In der Propstei Weitenau heißt es 1344, wenn die Huld des Gotteshauses nicht durch das Besthaupt zurückgewonnen werde, *besitze* der Propst das Haus und tilge dem Fehlbaren, notfalls mit Hilfe des Vogtes, all sein Gut, OTT, S. 179 ff. Im Damenstift Lindau ist 1474 die Regel bezeugt, daß ein Genosse Klostergut von Ugenossen lösen (d. h. ziehen) durfte, GLA 5 Conv. 95. Im Thurgau begründete eine Frau 1573 die Ergebung in die Leibeigenschaft damit, ein Kelnhof, der sonst ausgelöst werden könne, sei der Familie zu erhalten, GLA 5 Conv. 211. Weitere Beispiele für Heimfall des Lehens bei Ungenoßsame: Klöster Einsiedeln 1321, Reichenau 1350 und Kreuzlingen 1372, ThUB V n. 2044 und VI n. 3168; Quellenwerk, Urkunden II n. 1090. Das Kloster Pfäfers in den Hofröheln des 14. Jhs., StIA Pfäfers, Liber aureus f. 43, 48.

¹¹³ ZGO 77, 1923, S. 217 f. Belege aus dem Elsaß: Kloster Schwarzach in Neuweiler 5 Schillinge zu jedem Ding, ebenso das Frauenkloster Andlau im Breisgau, solange die Frau lebte. Häufig im Elsaß auch 30 Schilling je Jahr, GRIMM, W I, S. 755, 674, 823; DUBLED, Servitude, S. 293; HANAUER, Paysans, S. 128 f. Belege aus dem Thurgau: Einsiedeln in Eschenz 1296 (dreimal im Jahr je 3 Schilling) und die Dompropstei Konstanz in Altnau (jedes Gericht 3 Schilling), ThUB VII Nachtrag n. 30; StATG Rq-Sammlung. Im Kelnhof Weiler im Allgäu wurde 1532 jährlich ein Pfund gefordert, wenn das Weib nicht *nach ihm gebracht* war, GRIMM, W VI, S. 301.

schaft Klettgau die jährliche Entrichtung eines ganzen oder halben Pfundes Pfeffer in Verbindung mit einer Geldbuße¹¹⁴.

Einmalige Geldstrafen sind schon um die Mitte des 13. Jahrhunderts im Gebiet des Bischofs von Chur belegt¹¹⁵. Im übrigen gehörten sie in bunter Abstufung (zwischen drei Gulden und hundert Pfund Pfennig) vorwiegend dem ausgehenden Mittelalter an¹¹⁶ und lösten – ein Beispiel für die Milderung alten strengen Herrenrechts – weiterreichende frühere Ansprüche an den Nachlaß in Ungenoßsame gestorbener Eigenleute ab. Im 16. und 17. Jahrhundert sind solche Fälle aus den Klöstern Pfäfers und St. Blasien und dem Johanniterhaus Bubikon im Kanton Zürich bekannt¹¹⁷.

Allerorten wogen die erbrechtlichen Nachteile bei uner-

¹¹⁴ Kloster Ittingen 1435: 4 Pfund Haller Strafe und jährlich $\frac{1}{2}$ Pfund Pfeffer und ein Fastnachthuhn, StATG 7'42'17. In der Grafschaft Klettgau: Strafe nach des Herrn Gefallen und jährlich 1 Pfund Pfeffer, Quellen Bauernkrieg, S. 227. Das Kloster Rheinau forderte von den in der Grafschaft Kyburg seßhaften Eigenleuten 1495 10 Pfund Pfennig Strafe und lebenslänglich 1 Pfund Pfeffer jährlich, solange die fremde Frau nicht dem Kloster genoßsam gemacht war. Die Stadt Zürich bestätigte 1506 diese alte Praxis, vermittelte aber 1509 einen Vergleich, wonach die Buße 10 Pfund Haller betrug, beim Tode des Mannes der beste Fall und dazu Gewandfall und Gürtelgewand zu geben war, der Pfeffer dagegen nicht mehr geschuldet wurde, StAZH C II 17 n. 381, 425 f., 430, 439. Zur Pfefferabgabe vgl. auch HARDER, S. 22.

¹¹⁵ Nach Urkunde von 1258 20 soldi, E. MARTHALER, S. 127.

¹¹⁶ Im Sachregister zu Grimms Weisthümern sind sie unter dem Stichwort *Bedemund* aufgeführt. Beispiele: 60 sols häufig in Lothringen wie in der Mark Offingen in Schwaben 60 Pfennige, DARMSTÄDTER, S. 166 f.; GRIMM, W VI, S. 204. Zwischen 3 bis 9 Gulden am Ende des 15. Jhs. in der Dompropstei Konstanz, ZGO 19, 1866, S. 71. St. Georgen reduzierte 1469 die Taxe für Ungenoßsame in der Stadt Stein am Rhein auf 2 Pfund Pf., URSH n. 2746. 6 Pfund forderte die Propstei Zürich 1405, REC III n. 7878. 10 Pfund für Grafschafts- und Eigenleute in der Grafschaft Kyburg, was 1489 bestätigt wurde, GRIMM, W I, S. 22, 87 f.; von WYSS, Studien, S. 100. Mit 18 Pfund gleiche Strafe wie für den Totschlag in Meilen, OSENBRÜGGEN, S. 93. Außerordentlich hohe Geldbuße von 100 Pfund Pfennig im Stadtrecht von Liestal 1411 und noch 1506; der Artikel fehlt aber 1654, Rq BS Stadt und Land II, S. 25 f.

¹¹⁷ St. Blasien nahm in Birmensdorf im 14. Jh. $\frac{2}{3}$ der Fahrnis, setzte 1562 bei Erneuerung der Offnung die Buße aber auf 10 Pfund wie in Kyburg fest, Rq ZH II S. 23, 32, 76. Das Johanniterhaus Bubikon forderte noch 1485 die ganze Hinterlassenschaft nach Abzug der Schulden als Laß, was 1504 von der Stadt Zürich bestätigt wurde. Zwei Jahre später entschied Zürich aber, die Bubiker-Leute in der Grafschaft Kyburg sollten bei Ungenoßsame nur 10 Pfund und das Besthaupt, jedoch keinen Laß mehr geben, weil dieser und der Fall mit großer Strenge bezogen worden seien, StAZH C II 3 n. 237 ff., 244, 839. In Pfäfers wurde die Buße für unerlaubte Ungenoßsame 1602 auf 2 Gulden festgesetzt, ASEA V/1, S. 1436.

laubter Heirat besonders schwer. Die fremde Frau und ihre Kinder standen, wenn sie nicht in die familia des Mannes und Vaters eintraten, außerhalb seines Rechtsverbands und waren daher nicht erbfähig. Oft wird in Weistümern des 13. bis 15. Jahrhunderts der Ausschluß vom Erbe nur für die Kinder ausdrücklich stipuliert, weil die ungenössige Frau ohnehin nicht Erbin war. In solchem Sinne heißt es, die Herrschaft erbe vor den Kindern oder diese seien des hinterlassenen Gutes *fürteilit*¹¹⁸. In diesen Rahmen gehört zudem die gelegentlich in Schwaben ergangene Weisung, ausheiratenden Kindern dürfe der Vater ohne Erlaubnis des Herrn keine Heimsteuer geben¹¹⁹. Allerdings treten schon früh Ausnahmen von dieser

¹¹⁸ Beispiele aus Weistümern: St. Maximin in Trier 1056, Ebersheimünster im Oberelsaß 1320, Pfäfers in Hedingen im 15. Jh., Eisenhausen in Hessen 1485 (*arskinder* kein Erbrecht), Einsiedeln in Erlinsbach, GRIMM, W I, S. 173 f., 669; III, S. 346; IV, S. 293, 741. Kloster Rüti in Ferrach 1238 und in der Öffnung von 1429, UBZH II n. 515 f.; StAZH A 142. Kloster Murbach in seinen 16 Höfen um 1259 und Königsfelden in Erlinsbach, Rq AG Landschaft I, S. 656; II, S. 153. St. Gallen in Kölliken im 14. Jh., Rq AG Landschaft I, S. 501. Frau- münster in Zürich im liber mancipiorum von 1340, Mittg. der Antiquar. Gesellschaft in Zürich VIII, 1851-58, S. 382 f. Frauenkloster Töss in Dättlikon im 15. Jh., Rq ZH II, S. 306. Einsiedeln in Neuheim bei Zug und im Urbar von 1331, UBZG I n. 701; Quellenwerk, Urbare und Rödel II, S. 158. Pfäfers im 14. Jh., ebenda S. 23, 26, 29, 31. Frühe urkundliche Belege: Das Stift Beromünster bestimmte 1289 beim Verkauf von Schuppen, ein außer Genoßsame heiratendes Kind sei vom Erbrecht ausgeschlossen. Pfäfers verlieh 1309 einen Hof an zwei Brüder. Falls deren Frauen nach ihrem Tode ungenoßsam heiraten und Kinder bekommen, fällt auch das *gemacht* (das durch die Männer verschriebene Leibding aus den Hofanteilen) dahin. Wettingen forderte um 1284-85 Kund- schaft über eine Eigenfrau in Uri, die mit einem Gotteshausmann von Zürich verheiratet war und nun, damit ihr Sohn sie beerben könne, behauptete, eben- falls der Abtei Zürich zu gehören, Quellenwerk, Urkunden I n. 1444, 1594; II n. 513, 947. Im Spruch des Klosters Rüti über die Rechte der Freien in Fer- rach heißt es 1238, wer nicht Eigenleute von Rüti heirate, dessen Kinder könnten Vater und Mutter nicht beerben, UBZH II n. 516 f. Spätere Beispiele: URSH I n. 322 und ThUB V n. 2424, VII n. 3596, 3969. Sabean hat das Problem der Kindesfolge bei Mischehen zwischen Leuten des Klosters Weingarten und der Landvogtei Oberschwaben unter dem Gesichtswinkel der Erbfolge für Leihegut untersucht.

¹¹⁹ So das Kloster Zwiefalten in der Ordnung von 1479 und im Vogtbuch von 1568 sowie die Dorfordnung von Oberwachingen im Kreise Ehingen 1535, Württembg. Rq II, S. 668; III, S. 442. In der Propstei Rüeggisberg im Bernbiet bestimmten Quellen des frühen 15. Jhs., daß Hintersassen, welche Kinder außerhalb des Herrschaftsbezirks verheiraten, eine Abgabe in Höhe der Mitgift schulden. Laut Entscheid der Stadt Bern für Röthenbach von 1428 sollte ein Vater einen Gulden leisten, WÄGER, S. 154, 187, 200. Vgl. die Bürgschaft des Vaters für ausheiratende Kinder im bayerischen Kloster Frauenchiemsee, oben, Anm. 86, S. 26.

strengen Regel der gänzlichen Enterbung der Kinder, gegen die im Bauernkrieg viele Beschwerden laut wurden, auf. So waren im Kloster Salem, das wie St. Georgen im Schwarzwald bei Ungenoßsame besonders hart strafte, die Siedelrichter Gegner dieses Straferbrechts, weil *ain yeglicher ingang zuo dem sacrament der hailigen ee unbedingt sol sin*¹²⁰.

Manche Hofrechte sprechen nach dem Tode des Mannes in Ungenosenehe alles Gut der Herrschaft zu, weil Frau und Kinder nicht Genossen waren¹²¹, wobei aber teilweise nur von den Lehen die Rede ist¹²². Aber nicht nur liegendes Gut fiel heim, auch von der beweglichen Habe nahm der Herr aus dem Nachlaß von Eigenleuten in Ungenoßsame einen größeren Teil. Dabei bestanden mannigfaltige Abstufungen.

Im Extremfall ging der Anspruch des Herrn auf alle Fahrnis. Das Kloster St. Georgen im Schwarzwald überließ der Witwe oder Tochter nur die Spinngeräte und dem Knaben *ainen gart und zwen wis hentschuoch*, womit sie vom väterlichen Erbe gehen sollten¹²³. Aber auch in günstigeren Fällen bestanden Abstufungen.

¹²⁰ BAIER, S. 203. Beispiele früher Milderung: St. Blasien verglich sich 1313 wegen der Ehe einer Eigenfrau mit einem Eigenmann des Adels über die Heimsteuer und deren Widerlegung und traf die Abmachung, die Kinder könnten erben, UBZH IX n. 3214. Im Streit um die Erbfolge über Güter eines in Ungenoßsame gestorbenen Eigenmannes erklärte Wettingen 1277, nach Landesbrauch gehörten in solchen Fällen die Güter dem Herrn und nicht den Kindern. Auf Grund eines Schiedsspruches wurde das Erbe jedoch zwischen diesen und dem Kloster geteilt, Quellenwerk, Urkunden I n. 1226.

¹²¹ Beispiele: Stift Beromünster im Michelsamt (neben Geldstrafe), SEGESSER, S. 724 ff., 735. Einsiedeln 1299 in Lügenschwil, Quellenwerk, Urbare und Rödel II, S. 58. Pfäfers im 15. Jh. in Hedingen und Romainmôtier 1267 im Placitum generale, GRIMM, W IV, S. 293, 457. Einsiedeln im 15. Jh. für die Waldleute und 1427 in Pfäffikon-Schwyz, KOTHING, S. 61, 157. Vgl. Urkunde von 1477 in URSH II n. 2984. Offenbar wurde dies später häufig gemildert. So ist die Bestimmung im Stadtrecht von Liestal 1411 gestrichen, Rq BS Stadt und Land II, S. 25 f.

¹²² In Salem fielen nach dem Überlinger Schiedsspruch von 1473 die Lehen den nächsten Verwandten des Erblassers, welche Eigenleute des Klosters waren, zu, BAIER, S. 206. Im Kloster Blaubeuren mußten ungenössige Frauen und Kinder nach dem Tode des Mannes und Vaters das Gut verlassen, LONHARD, S. 117. Der Propst von Beromünster differenzierte 1226 bei der Verleihung von Höfen in erbrechtlicher Beziehung, je nachdem der Erblasser zur familia gehöre oder nicht, OECHSLI, Reg. 66. Im Jahre 1359 verfiel das Gut eines Meiers von Münsterlingen nach dem Tode dem Kloster, weil er eine Ungenossin hatte, ThUB V n. 2424. Vgl. ferner ThUB VIII n. 4588 und folgende Weistümer des 15. Jhs.: Kloster Weingarten, BAIER, S. 202, Kloster Pfäfers zu Quarten und Hochstift Konstanz zu Laufen, GRIMM, W I, S. 102, 187, und Kloster Pfäfers zu Hedingen, StAZH C I n. 2775.

¹²³ ZGO 77, 1923, S. 217 f.; Quellen Bauernstand, S. 557. Weitere Belege: Reichenau 1397 in Allensbach, Einsiedeln 1296 in Eschenz, St. Katharinental 1297 und 1338, Rüti 1360, MÜLLER, Abgaben, S. 63 f. Im Stift Lindau laut

ren Fällen nahm der Herr bei Ungenossenehe noch lange den Laß, eine feste Quote aller fahrenden Habe, und oft vorweg den Fall, als die Abgaben von Todes wegen im übrigen bereits auf das beste Stück beschränkt waren¹²⁴. Häufig, so im Kloster St. Blasien, betrug der Laß zwei Drittel¹²⁵. Andere geistliche Körperschaften beschränkten diesen Herrenteil auf den Nachlaß von Männern in Ungenossame und ermäßigten die Abgabe von Frauen auf ein Drittel¹²⁶. Nicht selten nahm die Herrschaft von der Hinterlassenschaft solcher Leute aber auch Fahrnisquoten von der Hälfte¹²⁷ oder einem Drittel¹²⁸.

einem Urteil des Konstanzer Offizials alle Fahrnis, Schriften Bodenseegeschichtsverein 38, 1909, S. 74. Nach dem Hausbrief von 1483 gehörte in der Johanniterkommende Bubikon alle Fahrnis dem Herrn und Liegendet den Kindern. 1506 wurde dies abgelöst durch eine Buße von 10 Pfund Pfennig und das Besthaupt, Rq ZH II, S. 168; GRIMM, W I, S. 66, 70; StAZH C II 3 n. 239, 244.

¹²⁴ MÜLLER, Abgaben, S. 63. Ein Gotteshausmann von St. Johann im Thurtal hatte sich 1456 *entgnöst* und schuldete daher den Laß, StiASG QQ 1 C 66.

¹²⁵ Beispiele in Hofrechten und Weistümern: Kloster Limburg in Norddeutschland 1035, Quellen Bauernstand, S. 130. Einsiedeln 1296 in Eschenz, ThUB VII Nachtrag n. 30. Stift Embrach 1370 in Hegi, Engelberg 1423 in Urdorf, Allerheiligen zu Illnau, StAZH C II 6 n. 1111, C II 7 n. 1045 und Slg. Largiadèr. Kloster Rheinau 1464, MÜLLER, Abgaben, S. 64. Kloster Wettingen, von Wyss, Studien, S. 58. Kloster Säckingen, SCHULTE, S. 75. St. Blasien in Döttingen, Rq AG Landschaft V, S. 252. St. Blasien in der Grafschaft Hauenstein und in Birnensdorf, Quellen Bauernkrieg, S. 99 und Rq ZH II, S. 23, 32. Petershausen 1473 in Wiesendangen, Konstanz 1330 in Neukirch, St. Blasien in Farnau und zu Steinen, in Efringen und Riehen, GRIMM, W I, S. 141, 294 f., 318, 325; IV, S. 483; V, S. 59.

¹²⁶ Beispiele aus Weistümern: St. Gallen in Appenzell und Petershausen in Thayngen 1444, MÜLLER, Abgaben, S. 63 f. Kloster Beinwil zu Breitenbach, L. A. BURCKHARDT, S. 188. Stift Embrach und Pfäfers in Hedingen, GRIMM, W IV, S. 294, 341, StAZH C I n. 2775. St. Blasien im Waldamt 1383, von 1495 an 5 Gulden, GRIMM, W IV, S. 492; ZGO 7, 1856, S. 110.

¹²⁷ Beispiele aus Weistümern: Reichenau in Wellhausen (vom Mann) und in Langenerchingen, Wagenhausen 1491 und Kyburg zu Ossingen, GRIMM, W I, S. 95, 251, 268, 291. Montfort im Kelnhof Scheidegg 1543, Jahrbuch des Histor. Vereins f. Schwaben-Neuburg 33, 1868. Dompropstei Konstanz in Wigoltingen 1403, MÜLLER, Abgaben, S. 64. Streit um Nachlaß eines Mannes in Ungenossame 1410 in Wil, UBSG IV n. 2474.

¹²⁸ Beispiele aus Weistümern: Propstei Nellingen (St. Blasien) 1354, Kloster Blaubeuren 1373 in Laidingen, Salem zu Frankenhofen und um Überlingen, Württembg. Rq II, S. 124 f., 422 f., 452 f., 745; LONHARD, S. 117; BAIER, S. 206. In Lothringen bis zum 15. Jh., DARMSTÄDTER, S. 166 f. Kloster Ittingen 1435 (wenn keine Kinder die Hälfte der Fahrnis), StATG 7'42'17. Herrschaft Stühlingen, Quellen Bauernkrieg, S. 104. Kelnhof Weiler im Allgäu, GRIMM, W VI, S. 305.

3. Die Kinderfolge bei Ausheiraten

Bei Heiraten zwischen Unfreien verschiedener Herren war der Grundsatz der Mutterfolge (*partus sequitur ventrem* oder *Das Kind folgt dem Busen*) weit verbreitet. Kinder folgten dem Recht der Mutter, wo immer sie geboren wurden. Für Bayern bezeichnet Sandberger dies als die »gemeinrechtliche« Lösung¹²⁹, wie sie zudem nach Salzburger Quellen des 13. Jahrhunderts als Landesgewohnheit galt¹³⁰ und seit dem Frühmittelalter für den französischen Rechtsbereich bezeugt ist¹³¹.

Auch im alemannischen Raum gehörte das Kind unfreier Eltern nach allgemein geübtem Grundsatz dem Leibherrn der Mutter¹³². Das wird schon im 10. Jahrhundert bei einem auf Anordnung des Herzogs von Schwaben vereinbarten Austausch¹³³ von Eigenleuten, die durch Heirat in die Gewalt der anderen Herrschaft gekommen waren, zwischen der Großmünsterpropstei und dem Fraumünsterstift in Zürich sowie in zahlreichen spätmittelalterlichen Quellen als fester Brauch bezeichnet. Dafür einige Beispiele:

- 1266 Schiedsspruch für das Kloster Trub: Nachkommen von Mägden des Klosters und Knechten der Kirche Willisau verbleiben nach dem Brauch dem Kloster.
- 1335 Kundschaft im Streit des Stiftes Zofingen mit Adeligen: Es sei herkömmlich, daß Kinder der Mutter nachschlügen.
- 1363 Dinghofurteil zu Ettenheimünster: Wo *vatter und muotter eigent werint, solten die kint der muotter nochvallen.*
- 1449 Einsiedler Rechte in der March: Kinder folgen der Mutter; *allwagen sol man es der muotter nach rechnen* und nicht dem Vater nach.

¹²⁹ FEHR, S. 223 ff., 228; SANDBERGER, S. 76; später allerdings oft durch Kinderteilung abgelöst.

¹³⁰ KLEIN, S. 173, bringt Belege von 1283, 1293 (*iuxta sanctionem legalem partus generaliter sequitur ventrem*) und 1296 (*totus partus debuerit sequi ventrem*). Für allgemeine Geltung der Mutterfolge sprächen auch die zahlreichen Schenkungen von Eigenfrauen.

¹³¹ So für die Abtei Saint-Germain-des-Prés, CAMPANA, S. 195. HISELY, S. 172, erschließt die Geltung für die heutige Westschweiz aus einer Schenkung des Grafen von Grandson an Romainmôtier im Jahre 1158 (*Cartulaire de Romainmôtier*, ediert in den *Mémoires et documents*, publ. par la Société d'histoire de la Suisse Romande 3, Lausanne 1841 und 1844).

¹³² J. J. BLUMER, in: *Archiv f. Schweiz. Geschichte* 3, 1844, S. 42; WIEDEMANN, S. 22 f.; BLICKLE, S. 84; KNAPP, S. 26.

¹³³ UBZH I n. 192 (Urkunde vom Jahre 929); BLUNTSCHLI I, S. 195.

1491 Offnung von Einsiedeln für Stäfa: das Kloster jagt einer Gotteshausfrau um ihr Kind nach, falls sie einen Ungenossen nimmt.

1510 Die Stadt Bern erklärt im Streit mit Solothurn um die Königsfelder Eigenleute: *Eygenschaft nit beyden handen, sondern allein der muoter, so die eigen, nachschlacht* ¹³⁴.

Daher sind Frauen in Ugenoßsame häufig nicht bestraft worden, weil ihr Herr durch die Ausheirat den Anspruch auf die Kinder nicht verlor ¹³⁵. Auch wird bei Verträgen über Teilung oder gemeinsamen Besitz von Kindern aus einzelnen Ugenossenehen öfters gesagt, diese abweichenden Vereinbarungen widersprüchen dem gewöhnlichen oder bewährten Grundsatz und dem Landesbrauch (*consuetudo terre*), daß Nachkommen dem Leibherrn der Mutter gehörten ¹³⁶. Einige spätmittelalterliche Quellen des südalemannischen Raumes sprechen von der Mutterseite als der *böseren Hand* ¹³⁷.

In Rätien folgten Kinder aus Mischehen Unfreier im Rechtsstand meistens dem V a t e r, was im Jahre 1275 für Ehen zwischen Gotteshaus-

¹³⁴ Quellenwerk, Urkunden I n. 976; III n. 106 f.; Quellen Bauernstand, S. 478; KOTHING, S. 23; StiAEins. A 97. Weitere Beispiele: Der Meier von Erstfeld in Uri heiratete eine Eigenfrau von Wettingen. Sein Sohn wurde Eigenmann dieses Klosters und daher unfähig zur Bekleidung des Meieramts des Fraumünsters Zürich, Urkunde von 1317; BLUMER I, S. 53. Bei der Einigung zwischen Basel und Solothurn über die Rechtsstellung der Eigenleute heißt es 1422–1434, Kinder von Eigenleuten schlügen der Mutter nach, Rq SO Stadtrecht I, S. 382. Im Grüninger Recht des 15. Jhs. heißt es, Kinder werden jenes Herrn leibeigen, welchem die Mutter gehört, VON WYSS, Studien, S. 85. Im Streit um die Leute von Königsfelden sprach Solothurn sie 1510 vom Vater her für eigen an; Bern aber erklärte, die Eigenschaft komme stets von der Mutter her, *so die eigen*, Rq AG Landschaft II, S. 45 f. Im Schäniser Hofrodel von 1586 für Wald im Zürichbiet heißt es, im Hof geborene Kinder gehörten der Mutter nach, habe sie einen Genossen oder Ugenossen genommen, PESTALUTZ, S. 170.

¹³⁵ Beispiele aus Weistümern: Engelberg zu Urdorf 1423, StAZH C II 6 n. 1111; Reichenau zu Müllheim 1475, GRIMM, W I, S. 262; St. Gallen zu Rickenbach im Thurgau 1485, StiASG Band 1033 fol. 73 f.

¹³⁶ UBZH VIII n. 2951 (1308); Quellenwerk, Urkunden II n. 36 und 98 (1293 und 1295).

¹³⁷ So 1363 im Dinghof zu Ettenheimmünster, Quellen Bauernstand, S. 478. Bei Ehen zwischen Eigenleuten im Amt Grüningen, folgen Kinder der Mutter, *dan die eigenschaft der bösern hand nachfolget*, VON WYSS, Studien, S. 85; Bludenzner Stadtbuch von 1653, WELTI, Bludenz, S. 12 f.; Vor allem 1560 und 1589 bei der Erneuerung des Raub- und Wechselvertrags der 12 1/2 Gotteshäuser (siehe unten, S. 102). Demgemäß erklärte das Thurgauer Landvogteiamt in Verhandlungen mit dem Konstanzer Amt in Arbon noch 1723, die mehrere Hand sei die männliche und die mindere Hand die weibliche, StATG 7'11'25.

leuten von Chur und Eigenleuten der Herrschaft Aspermont bestätigt wurde (*semper conditionem patris sequi debeant et habere*). Die Münster-taler Statuten von 1427 bemerken zur abweichenden Regel für Ehen von Churer Gotteshausleuten mit Freien oder Tiroler Herrschaftsleuten: *sus anderthalb ziehen, die eekinder sint, dem vatter nach und nit der mutter*, und bis zum anderslautenden Vertrag vom Jahre 1471 wurde eine tiro-lische Herrschaftsfrau, die einen Churer Gotteshausmann heiratete, hart gestraft, weil dort die ehelichen Kinder dem Vater folgten. Der Abt von Pfäfers bat 1485 die Eidgenossen, ihn bei der alten, früher mit den Gra-fen von Sargans geübten Übereinkunft zu belassen, wonach Kinder aus Mischehen ihrer Eigenleute dem Herrn des Vaters gehörten¹³⁸. Diese überwiegende Vaterfolge bestimmte, wie S. 53 zu zeigen sein wird, im rätschen Bereich auch den Modus bei der Teilung von in Ungenoß-same erzeugten Kindern zwischen den beiden Herren.

Vereinzelt, so nach einer Urkunde von 1498 in der Herrschaft Rhä-züns, galt allerdings auch Mutterfolge, was Planta wohl zu der Vermu-tung veranlaßte, in Graubünden habe sich die Leibeigenschaft allem An-schein nach durchwegs durch die Mutter vererbt¹³⁹.

IV. Die Ungenoßsame im Spätmittelalter

Das Verbot ungleicher Ehen ist zuerst für Königsleute und Stadtbürger gelockert oder in seinen Folgen gemildert worden. Im Jahre 1130 fügte König Lothar III. den Privilegien der Großmünsterpropstei in Zürich die Bestimmung bei, die *regii fiscalini Turegienses* dürften in Zukunft belie-big Frauen nehmen (*et undecumque velint, uxores ducant et in nostro servitio permaneant*)¹⁴⁰. Kaiser Heinrich V. bezeichnete 1114 im Privileg für Worms den bisher geltenden Zustand als *lamentabilem eiusmodi populi clamorem . . . super conubis* sollten künftig alle Ehebeschränkun-gen, das Verbot der Ausheirat aus einer Genossenschaft, die über Unge-noßsame verhängten Strafen und deren weitere Folgen, wie Kindertei-

¹³⁸ Quellen zur Schweizer. Geschichte X, S. 10; vgl. FEHR, S. 225 f. Tirolische Weistümer III, S. 341; WRETSCHKO, S. 37, 372; KLEIN, S. 174. Auch bei Eigen-leuten der Herren von Trapp in Tirol folgten im 16. Jh. Kinder stets dem Vater und nicht der Mutter, STOLZ, S. 141; ASEA III/1, S. 212.

¹³⁹ PLANTA, Leibeigenschaft, S. 219 f. Im Streit um eine Eigenfrau drang 1498 der Kläger vor dem Gericht Rhäzüns mit der Feststellung durch, die Mutter wäre der Herrschaft leibeigen gewesen, Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien, nach Abschrift im Besitze von Dr. O. P. Clavadetscher.

¹⁴⁰ UBZH I n. 280. VON WYSS, Freie Bauern, S. 402, nimmt an, diese Freiheit habe den Königsleuten bis dahin nicht zugestanden.

lung oder Wechsel, wegfallen¹⁴¹. Die im 13. Jahrhundert entstandene Handveste von Bern weist in Artikel 40 noch auf frühere Beschränkungen der Ehefreiheit hin. Die hier und auch anderen Zähringerstädten zugestandene rechtliche Gleichstellung von Mann und Weib (Ehegatten waren gegenseitig *gnosz und erb*) galt als wesentlicher Bestandteil des Kaufleuterechts und wirkte sich im Sinne einer allgemeinen Gütergemeinschaft als System des ehelichen Güterrechts aus. Spät noch heißt es von dem kleinen Städtchen Rheinau, seine Bewohner hätten *Kauffleuthrech*t, könnten weiben und mannen wo sie wollen und niemand dürfe sie *fahlen noch erben*¹⁴². Freies Ehorecht ist auch kyburgischen und österreichischen Städten zugestanden worden. Zum Beispiel heißt es in Winterthur, Meltingen und Elgg, die Bürger dürften mit allen Leuten zur Ehe kommen¹⁴³. In der Stadt Konstanz schaffte 1367 Kaiser Karl IV. die Unge nossame ab, und auch die ursprünglich äbtische Stadt St. Gallen erhielt 1378 durch König Wenzel Befreiung von der *ungenossenschaft*, doch mußte dieses Privileg auf Verlangen des Abtes zwei Jahre darauf wider rufen werden. Den Bürgern von Bregenz gewährte der Graf von Mont fort 1409 die Freiheit, des Grafen Weiber aus der Landschaft zur Ehe zu nehmen¹⁴⁴.

Der unfreien Landbevölkerung aber ließen die Herren im Mittelalter nur selten freie Partnerwahl. Zu den frühesten Beispielen zählt die in den Jahren 1439 und 1440 nach dem Aussterben des Grafenhauses den städtischen und bäuerlichen Toggenburger-Leuten durch die Freiherren von Raron, gleichzeitig durch die Montforter einigen Prättigauer Dörfern gewährte Freiheit, Weib oder Mann *war und wassen sy wellen* zu nehmen; auch ihre Kinder durften sie hinfür *usberaten und geben, wem und war sie wellen*¹⁴⁵. Nach Zeugenaussagen aus dem Jahre 1467 konnten

¹⁴¹ MERZ, S. 7.

¹⁴² RENNEFAHRT, Rechtsgeschichte, S. 18; GOTHEIN, S. 150; MERZ, S. 16; GRIMM, W I, 85 (Recht des Städtchens Regensberg von 1501) und S. 287.

¹⁴³ Rq AG Stadtrechte VI, S. 273; VON WYSS, Studien, S. 60, 93; UBZH VII Anm. zu n. 2401. Für die Bodenseestädte vgl. GOTHEIN, S. 143. Im 18. Jh. be rief man sich noch auf das Recht des Städtchens Kyburg, *sy mögend wyber nehmen usserhalb wo sy wöllen, auch wyber ushin geben, wen sy wellen, von allen herren ungestraft*, StiA Eins. QG.

¹⁴⁴ UBSG IV n. 1779, 1823; STOLZ, S. 185; GOTHEIN, S. 146.

¹⁴⁵ Freiheitsbriefe für die Städte Lichtensteig und Uznach, für die Landschaft Uznach, die Leute im Thurtal, zu Wildhaus, im Gegenharzbuch (Hemberg), im Neckertal, zu Lütisburg und im toggenburgischen Niederamt, UBSG V n. 4198 a-d, 4213, 4262. Vgl. FEHR, S. 214. Für Schiers und Seewies im Prättigau 1440 s. Beilage zum 35. Jahresbericht der Historisch-Antiquarischen Gesellschaft von Graubünden, Chur 1906, S. 54.

auch die Bregenzerwälder ihre Kinder ohne Nachjagen ausgeben, wem sie wollten. Die Gotteshausleute des Schwarzwaldstiftes St. Margrethen in Waldkirch erhalten nach Quellen des 14. und 15. Jahrhunderts das Recht, zu weiben und zu mannen und ihre Kinder zu beraten, wie sie gut dünkt, ohne daß das jemand verwehrt. Ebenso scheint das Kloster Luzern das Verbot der Ausheirat schon früh preisgegeben zu haben¹⁴⁶.

Im übrigen ist die Rechtsstellung der bäuerlichen Bevölkerung vielerorten durch die schrittweise Milderung der Strafen für Ungenoßsame und ihrer vermögensrechtlichen Nachteile, insbesondere die Abgeltung des Lasses durch eine einmalige Zahlung, verbessert worden¹⁴⁷. Im großen Bauernkrieg der Jahre 1524 und 1525 forderten viele Bauerngemeinden in Süddeutschland und der heutigen Ostschweiz ungehindertes Heiratsrecht, *diewil die EE nach göttlicher ordnung fri sein sol*¹⁴⁸, und den Wegfall der Strafen für Ungenoßsame oder deren erbrechtliche Folgen, die *wider das gotlich Gsatz sei*¹⁴⁹. Der Rat von Zürich hob während der Reformation 1525 in seinen Gebieten die Leibeigenschaft auf und erließ Fall, Laß und Ungenoßsame. Die Rechte anderer Herren konnte die Stadt nicht beseitigen, versprach jedoch, sich auch für diese Bauern zu verwenden¹⁵⁰. Im Thurgau blieb nach dem Gerichtsherrenvertrag von 1526 die Leibeigenschaft auf Grund eines Entscheides der Eidgenossen zwar bestehen, doch sollte die Strafe für Ungenoßsame *ganz hin und ab* sein mit dem Vorbehalt, ein Ausheiratender habe dem Leibherrn zur Anerkennung der Eigenschaft ein Paar Handschuhe oder 18 Pfennige zu

¹⁴⁶ WELTI, Gefreite, S. 39. Das galt auch 1490 zu Hattgen und 1548 zu Molkirch, beide im Unterelsaß, GRIMM, W I, S. 696; V, S. 508. Für Luzern vgl. SEGESSER I, S. 49. Dort erhielt das Wort *Ungenoßsame* im 17. Jh. einen anderen Inhalt. Für die Schwarzwaldklöster vgl. ZGO 20, 1867, S. 488; 36, 1883, S. 261, 265.

¹⁴⁷ 1450 entschied die Stadt Zürich, die Leute von St. Blasien im Zürichbiet sollten wegen Ungenoßsame *bescheidenlich* gestraft werden, StAZH F II a 43. Ein Gotteshausmann von St. Johann im Thurtal kaufte sich 1502 mit 25 Gulden von dem auf Ungenoßsame folgenden Laß frei, mußte aber weiter Fastnacht henne und nach dem Tod den Fall geben, StiASG QQ 1 C 71.

¹⁴⁸ So im Rennener Vertrag zwischen Bauern und dem Herrn der Ortenau. Derartige Forderungen erhoben auch Mühlhausen im Hegau, der Tigen Rettenberg im Allgäu, die bischöflich-augsburgischen Bauern, die Stühlinger und die Bauern von Kempten, Quellen Bauernkrieg, S. 26, 98, 104, 124, 164, 166, 565.

¹⁴⁹ Bauern auf dem Schwarzwald, in der Grafschaft Hauenstein, die Schaffhauser Dörfer und die Baltringer, Quellen Bauernkrieg, S. 96, 99, 155 f., 263. Auch das Grüninger Amt der Stadt Zürich wollte keine Ungenoßsame mehr schulden, von Wyss, Studien, S. 105, und die Gotteshausleute von Embrach batzen die Räte von Zürich um deren Abschaffung, StAZH C II 7 n. 296.

¹⁵⁰ BLUNTSHLI I, S. 392; von Wyss, Studien, S. 105 f.; KORNER, S. 96; ESCHER, S. 25.

geben¹⁵¹. Andernorts aber blieben Ehebeschränkungen bis weit in die Neuzeit bestehen. Zum Beispiel hat die Stadt Basel derartige Bestimmungen noch im 18. Jahrhundert erneuert und den einen Ungenossen heiratenden Frauen mit Landesverweisung gedroht¹⁵². Ebenso lange beharrte das Kloster Pfäfers darauf, Eigenfrauen dürften ohne Erlaubnis des Gotteshauses keine Fremden heiraten; Verstöße zogen Strafe an Leib und Gut nach sich. Die Eidgenossen bestätigten 1615 Pfäfers ausdrücklich das Recht zur Bestrafung der UNGENOßSAMEN¹⁵³.

Insbesondere die geistlichen Herrschaften haben, mit wenigen Ausnahmen, während der ganzen Dauer ihres Bestehens und über das Mittelalter hinaus an der Leibherrschaft und allen ihren Folgen festgehalten. Das entsprang nicht allein ihrer konservativen Grundhaltung, sondern auch der Auffassung, die dem Stift zugehörende Bevölkerung – die familia des Patrons, des Kirchenheiligen – sei unveräußerlich und dem jeweils regierenden Prälaten zu treuen Händen anvertraut. Der ursprünglich nicht in das alte ständische Schema eingefügte und rechtlich differenzierte Personenverband der Gotteshausleute ist später – teilweise schon im Hochmittelalter, spätestens aber mit dem Vordringen fremden Rechtes und absolutistischer Herrschaftsformen – in der Regel auch als leib-eigen behandelt und bezeichnet worden.

Konkrete Kennzeichen dieser auf dem Personalitätsprinzip beruhenden persönlichen Unfreiheit aber waren seit dem Ende des Mittelalters neben den Abgaben von Todes wegen (Fall und Laß) vor allem die Ehehinderisse. Jedenfalls bestand der empfindlichste Nachteil und die schwerste Last der im übrigen weitgehend gemilderten Unfreiheit im Verbot der UNGENOßSAMEN, in der Beschränkung der freien Gattenwahl. Die Konstanzer Offnung für Laufen am Rheinfall spricht von der UNGENOßSAMEN denn auch als von dem größten *schaden und gepresten* der Hofleute¹⁵⁴. Bei konsequenter Anwendung konnten solche Verbote die Eheschließung wesentlich erschweren oder sogar verhindern. Noch im Oktober 1525

¹⁵¹ StAZH C II 17 n. 505. Dieser Vertrag spricht versehentlich von denen, die *aus der ungenossame* weibn oder mannen. 1524 hatten die Thurgauer sich über die Strafe von 5 Gulden für UNGENOßSAMEN beschwert, ASEA IV/1 a, S. 461, 648, 654.

¹⁵² So 1545, 1611 und 1757. Die Stadt Basel bestätigte dies in ihren ländlichen Ämtern noch 1767 in Artikel 161 f. der Landesordnung, Rq BS Stadt und Land II, S. 80, 138, 389. Württembg. Rq II, S. 722; III, S. 319. 1671 hat auch St. Blasien im Waldamt die UNGENOßSAMEN bestätigt, ZGO 7, 1856, S. 255.

¹⁵³ StiA Pfäfers Band 31, S. 47; ASEA V/1, S. 1439. Vgl. auch die Akten von 1605 und 1634 über Leute, die sich *verungnossamen*, StiA Pfäfers Kasten I Fasz. 8 a und 12 b; Kasten V Fasz. 15 f.

¹⁵⁴ GRIMM, W I, S. 102; VON WYSS, Studien, S. 82.

bat das Gericht Martinszell den Fürstabt von Kempten, daß bei Ehen mit Männern oder Frauen außerhalb der Herrschaft der Kirchgang *nit verspert noch verbotten werd*¹⁵⁵.

Trotz allen Verboten und Strafen war die gegenläufige Entwicklung stärker und nahmen Ehen zwischen Eigenleuten verschiedener Herren im ausgehenden Mittelalter rasch zu. Oft ließen bei der nahen Verwandtschaft und vielfachen Verschwägerung der Bevölkerung kleiner Hof- und Dorfverbände die weitgehenden Ehehindernisse des kanonischen Rechtes keine andere Wahl. Zum Beispiel klagten im Bernbiet die Gemeinden Nidau und Twann in den Jahren 1484 und 1494, ihre Kinder könnten einander nicht mehr das Sakrament der Ehe geben, weil sie unter sich bereits kreuz und quer verschwägert seien. Auch die Eigenleute von Bubikon trugen im Jahre 1508 Bürgermeister und Rat von Zürich vor, sie müßten wegen vielfacher Verwandtschaft unter sich häufig ungenoßsam *wiben*¹⁵⁶.

In die gleiche Richtung wirkten die im späten Mittelalter zunehmende Mobilität der Bevölkerung und der Streubesitz der großen Grundherrschaften, der einerseits die Wahl eines Ehegatten aus derselben familia erschwerte und anderseits die leibherrlichen Bindungen lockerte¹⁵⁷. Für Österreich führt Klein ferner die Ohnmacht der Leibherren an, die im ausgehenden Mittelalter – sofern sie nicht über sonstige Machtmittel verfügten – das Ausheiraten nicht zu unterbinden vermochten. Nach einem chronikalischen Bericht aus der Mitte des 14. Jahrhunderts konnte der Kanonikus und Kellerer des Stiftes Mattsee gegen einen Fehlbaren nichts anderes unternehmen, als ihn feierlich zu verfluchen¹⁵⁸. Nicht selten waren ferner Übergriffe weltlicher Herren. Im Jahre 1254 brachten Edelleute salzburgische Hintersassen durch Verheiratung in ihre Gewalt, und im alemannischen Raum mußten im 13. und 14. Jahrhundert die kleinen Stifte Embrach, Beromünster und Zofingen Versuche abwehren, ihre Gotteshausleute zur Ehe mit Eigenleuten des Adels zu zwingen¹⁵⁹.

Vom hohen Mittelalter an suchten geistliche und weltliche Herren nach Wegen, um die nachteiligen Folgen der zunehmenden ungenoßsamen Ehen im gegenseitigen Einvernehmen zu beheben oder wenigstens zu mildern.

155 Quellen Bauernkrieg, S. 135. Für das Bernbiet BIELER, S. 9.

156 BIELER, S. 22; StAZH C II 3 n. 244. Vgl. LAMPRECHT I, S. 1205.

157 FEHR, S. 220; MONE, S. 135.

158 »Was allerdings in mirakulöser Weise für den Verbrecher die übelsten Folgen zeitigte, indem er vollkommen verarmte«, KLEIN, S. 176.

159 KLEIN, S. 174; Quellenwerk, Urkunden I n. 1263, 1302; III n. 106 f.

Vereinbarungen über Kinder aus Ungenossenehen und über den Austausch der Ehegatten

Maßnahmen gegen die nachteiligen Folgen der Ungenößsame setzten zuerst im Einzelfall ein, sei es daß man den Standesunterschied der Ehegatten beseitigte oder sich über die Zugehörigkeit der Nachkommen vereinbarte. Verträge über den gemeinsamen Besitz oder die Teilung der Kinder bildeten eine Ausnahme von der für Mishehen unter Unfreien geltenden Mutterfolge und beruhten daher auf einem Entgegenkommen des Leibherrn der Frau. Nicht selten wird im 13. und 14. Jahrhundert betont, solche Abkommen widersprächen der bewährten und gewohnten Übung oder dem Landesbrauch¹. Die Fraumünsterabtei in Zürich begründete im Jahre 1308 ihre Zustimmung zu einem solchen Vertrag gegenüber Wettingen damit, es sollten den Klöstern aus der ungleichen Rechtsstellung (*ex disparu servitutis conditione*) keine Nachteile oder Präjudizien erwachsen². In vielen Fällen war neben der Vermeidung von Streit und Rechtsunsicherheit aber auch die Rücksicht auf die erbrechtliche Stellung der Nachkommen für den Abschluß derartiger Abmachungen bestimmend³.

I. Die Kindergenoßsame

Häufig erhielten Eigenleute die Erlaubnis zur Heirat mit einem Ungenossen unter der Bedingung, daß die der Ehe entspringenden Kinder beiden Leibherren, die eine Genossenschaft im Sinne des Miteigentums nach

¹ Beispiele aus den Jahren 1293 (obschon es der *consuetudo terre* nicht entspreche) und 1295, Quellenwerk, Urkunden II n. 36 und FoRB III n. 624. In einem Fall wird 1308 der Reichtum des Vaters gegen den gewöhnlichen Grundsatz, daß Kinder der Mutter folgen, geltend gemacht, UBZH VIII n. 2951. Einsiedeln teilte 1265 um des Friedens willen mit Beromünster, Quellenwerk, Urkunden I n. 965.

² Quellenwerk, Urkunden II n. 465.

³ Urkunden von 1319 und 1369: damit Kinder nicht des väterlichen Erbes verlustig gehen, Quellenwerk, Urkunden II n. 992; ThUB VI n. 2978.

Bruchteilen vereinbarten, gehörten 4. Diese Kindergenoßsame wird oft nicht als eigenständiges Rechtsinstitut gesehen und mit den Teilungsverträgen vermengt. Jedenfalls sprechen die Regesten der Urkundenbücher nicht selten zu Unrecht von Kinderteilung, wo tatsächlich Miteigentum zur Hälfte vereinbart worden war 5.

Eine Vorstufe bildet die vor allem im 13. Jahrhundert bezeugte Übertragung der halben Rechte auf Eigenleute (fast immer Frauen) an den Herrn des Ehepartners mit gemeinschaftlicher Kinderfolge an beide Herren (1275: *vrowen und kint ze dem halben teile*) 6. Im ostalemannischen Gebiet (Hochstift Augsburg, Klöster St. Ulrich und Afra sowie Weingarten, Edelleute im Allgäu und Oberschwaben) ist auch später noch für Frauen und Kinder *ain recht redlich gemaind und ain rechter tail nach des lands gewonhauit und recht* vereinbart worden 7.

In der Regel blieb das Miteigentum jedoch auf die Nachkommen beiderlei Geschlechtes eines in Ungenossenehe lebenden Paares beschränkt. Eine solche Kindergenoßsame ist schon für das Jahr 1258 bezeugt, seine feste Ausprägung fand das Vertragsverhältnis aber erst einige Jahrzehnte später. In größerer Zahl setzen die Belege im letzten Jahrzehnt des 13. Jahrhundert ein, und sie häufen sich vor allem im 14. Jahrhundert. Die in ungleicher Ehe verbundenen Eltern gehörten weiterhin ihren bisherigen Leibherren. Dies wird gelegentlich ausdrücklich bestimmt oder erklärt, gegenüber kinderlosen Eltern stünden jeder Herrschaft alle bisher genossenen Rechte zu. Zum Beispiel sagt der im Jahre 1258 zwischen den Klöstern Alpirsbach und St. Georgen im Schwarzwald geschlossene

4 1341 erhielt ein Gotteshausmann von Zofingen die Erlaubnis zur Ungenossenehe mit der Auflage, innerhalb eines Jahres die Herrschaft der Frau um Genoßsame für seine Nachkommen zu bitten. Er haftete dafür mit 20 Pfund Pfennig und stellte Bürgen, welche allenfalls Einlager zu leisten hatten, Quellenwerk, Urkunden III n. 345. Eine Urkunde über Kindergenoßsame zwischen St. Gallen und einem Adeligen von 1307 erklärt, die Ungenossenehe bleibe *absque omni pena et omni muleta*, UBSG III n. 1172.

5 Beispiele: ThUB IV n. 1536; UBZH VI n. 2300, X n. 3617 und 3988. MONE beschäftigte sich 1856 in ZGO 7, S. 153, kurz mit der Kindergenoßsame.

6 UBZH III n. 1226; IV n. 1600; VI n. 2063 (1263, 1275 und 1289); UBSG III n. 1019, 1065 und 1202 (1279, 1289 und 1312). Der Herr von Stoffeln schenkte 1326 St. Katharinental und 1351 Feldbach Eigenleute samt allfälligen Kindern *ze einer rechten gemainde ze dem halben taile*, StATG St. Katharinental n. 240; ThUB V n. 2105.

7 Belege von 1344, Urkunden St. Ulrich und Afra n. 221; 1361 und 1412, Urkunden Hochstift Augsburg n. 410 und 706.

Vertrag *hoc tamen excepto quod si pueros non habuerit, ad proprietatis ius integraliter nobis denuo devolveretur*⁸.

Die meisten derartigen Abmachungen für einzelne Mischehen erklärten ausdrücklich *pueri sint communes* oder die Kinder gehörten *communiter* beiden Herren⁹; in deutscher Sprache wird vereinbart, daß lebende und künftige Nachkommen *in rechter genossami gemain sint und sont sin... jetweters tails ze dem halbtail... in rechter gemain*¹⁰. Andere Urkunden bestimmen, alle einer bewilligten Mischehe entspringenden Kinder (1335: *ez si vil oder lützel oder über kurtze oder über lange*) gehörten den Herren der Eltern je zur Hälfte¹¹. Demnach sind die Quoten der beiden Teilhaber ausgeschieden und klar bestimmt. Die Urkunden sprechen dabei weit überwiegend von der Begründung einer *gnossami*, gelegentlich auch von *gnoschaft* (1418 in einer Vereinbarung der Klöster Rüti und St. Blasien: *societatem seu communitatem vulgo ein recht genossami*)¹². Östlich des Bodensees, um Augsburg, Kempten, Weingarten und Lindau, ist dabei meistens von *gemeinde* die Rede (1344: *societas*

⁸ ZGO 7, 1856, S. 151. Weitere Beispiele: 1298 Fischingen und Ritter von Altlandenberg: Frauen verbleiben dem bisherigen Leibherrn, UBZ VII n. 2452; 1386 Adel und Johanniterhaus Tobel, ThUB VII n. 3880; 1371 Ittingen und St. Johann im Thurtal, UBSG IV n. 1688. Die Herrschaft Toggenburg räumte 1394 bei einer Kindergenoßsame mit den Johannitern in Tobel diesen ein Vorkaufsrecht auf den Vater und seine Mutter ein, ThUB VIII n. 4364.

⁹ Beispiele: 1294 Hochstift Konstanz und St. Georgen im Schwarzwald, UBZH VI n. 2300; 1293 Johanniterhaus Thunstetten und St. Urban und 1293 dieses Kloster mit dem Kloster Fraubrunnen, FoRB III n. 572; Quellenwerk, Urkunden II n. 36; 1311 St. Georgen im Schwarzwald und St. Katharinental, ThUB IV n. 1148; 1290 Kloster Engelberg und Johanniter von Hohenrain, Quellenwerk, Urkunden I n. 1616.

¹⁰ Beispiele: Verträge der Truchsessen von Diessenhofen mit verschiedenen Klöstern, so 1377 mit St. Agnes in Schaffhausen, 1394 mit St. Georgen in Stein, 1352, 1369 und 1395 mit Paradies, ThUB V n. 2124; VI n. 2978; VII n. 3428; VIII n. 4393, 4420. 1319 Stift Beromünster mit Säckingen, UB Beromünster II n. 336. 1373 St. Georgen in Stein mit dem Spital Schaffhausen, StASH Urkunde n. 996.

¹¹ Beispiele: UBSG III n. 1553 (1360); UBZH X n. 3988 (1325); ZGO 7, 1856, S. 151 (1258); Urkunden St. Ulrich und Afra n. 27, 56 (1245, 1294); StATG St. Katharinental n. 271 (1335); UB Beromünster I n. 252 (1302); UBZH XII n. 3991 n (1325).

¹² THOMMEN III, n. 79. Das Kloster Paradies spricht 1395 wiederholt von einer *redlichen und rechten genossami*, ThUB VIII n. 4420, 4430. Weitere Beispiele: UB Beromünster II n. 425, 451 (1333, 1341); StATG St. Katharinental n. 271 (1335); ThUB V n. 2084; VI n. 2920; VII n. 3913; VIII n. 4393 (1351, 1367, 1386, 1394); UBSG IV n. 2146 (1398).

*vulgo ain gemainde; 1454: gemainschaft... lybaigner lüt; 1463: nach gemaindrecht)*¹³.

Die Genossenschaft umschloß hier aber nicht mehr eine Gemeinschaft zur gesamten Hand, sondern – wohl ein Beleg für Frührezeption römischen Rechtes – nach heutiger Terminologie in Teilrechte zerlegtes Mit-eigentum. Sie war auch nicht auf gemeinsame Nutzung angelegt (leibherrliche Ansprüche an Minderjährige trugen ohnehin nur wenig ein), sondern meinte die auf gemeinsames, jedoch nicht gesamthänderisches Eigentum gerichtete, freiem Willen entsprungene Personenverbindung¹⁴.

Es sind nur zwei Beispiele anscheinend unkündbarer Verträge bekannt. Das Kloster Ittingen vereinbarte 1393 eine *rehte ewige genossami* für Kinder einer Mischehe, und das Kloster Rüti sprach in einem solchen Vertrag mit St. Blasien 1418 von *irrevocabilem societatem seu communatatem*¹⁵. Das sind Ausnahmen; in der Regel war die Kindergenoßsame nicht auf Dauer angelegt. Manche dieser Verträge erwähnen ausdrücklich die Möglichkeit ihrer Auflösung durch spätere Kinderteilung auf Verlangen eines Teilhabers. Eine der jüngsten derartigen Nachrichten, ein Abkommen zwischen dem Kloster St. Georgen im Schwarzwald und einem Villinger Bürger vom Jahre 1401, erklärt: *Und wenne wir oder unser nachkommen wellent, so mugen wir die kint tailen, daz selb mag... [der Partner] och duon*¹⁶. Jeder Miteigentümer konnte demnach die Aufhebung des gemeinschaftlichen Eigentums fordern.

Oft wurde schon beim Vertragsabschluß die spätere gleichmäßige Teilung der Kinder innerhalb einer bestimmten Frist auf Verlangen eines oder beider Herren vorgesehen¹⁷. Auch in Augsburg vereinbarte man im Hinblick auf künftige Realteilung Miteigentum *ze einer rehten* ge-

¹³ Urkunden St. Ulrich und Afra n. 221. Ausführliche Schilderung der im Allgäu geltenden Ordnung durch WIEDEMANN, S. 27–29. Auch um Beromünster heißt die Kindergenoßsame gelegentlich *gemeinde*. Säckingen vereinbarte sie 1319 mit Beromünster unter dem Namen einer *gemeinsami*, UB Beromünster II n. 336, 425, 451.

¹⁴ Die spätmittelalterlichen Quellen kennen, der Unbestimmtheit der deutschen Rechtssprache gemäß, keine strenge begriffliche Unterscheidung der verschiedenen Formen gemeinschaftlichen Eigentums.

¹⁵ THOMMEN III, n. 79; ThUB VIII n. 4334.

¹⁶ ZGO 7, 1856, S. 152. THOMMEN III, n. 187: 1427 auf Verlangen Teilung nach *landesrecht*; StAZH C II 17 n. 143 (1424); Quellenwerk, Urkunden III n. 252 (1339).

¹⁷ 1281 Beromünster und sein Vogt: innerhalb von 8 Tagen, Quellenwerk, Urkunden I n. 1357; innerhalb Monatsfrist 1386 Konstanz und St. Georgen im Schwarzwald wie auch 1401 das Kloster Rüti mit dem Adel, REC III n. 7031; StAZH C II 12 n. 258.

*maind und ains rehten gelichen tails*¹⁸. Über eine zeitliche Begrenzung der Genoßsame und ihre Auflösung beim Tode der Eltern, bei Volljährigkeit der Kinder oder ihrer Verheiratung ist lediglich den Allgäuer Quellen etwas zu entnehmen¹⁹. Manche Urkunden berichten von der Auflösung einer Kindergenoßsame durch Teilung unter die beiden Leibherren²⁰. Demgegenüber ging die Gräfin von Kyburg im Jahre 1337 mit dem Johanniterhaus Buchsee eine *rechte genoschaft* nicht nur für die vier Kinder aus einer Ungenossenehe, sondern auch für deren Nachkommen (*und was von dien selben fierien geswistriden kumet und geborn wirdet*) ein²¹. Eine Kindergenoßsame konnte auch durch Verkauf der Rechte an den Teilhaber aufgelöst werden²². Jedenfalls durften die Miteigentümer über ihre Quote frei verfügen. Eine Urkunde von 1360 bestimmt, kein Partner dürfe den andern an seinem Teil der Kinder *sumen*²³.

Weltliche und geistliche Herren vereinbarten Kindergenoßsame gelegentlich schon im 13. Jahrhundert über bestimmte Einzelfälle hinaus für alle wechselseitigen Heiraten ihrer Eigenleute. So einigte sich das Deutschordenshaus Sumiswald im Bernbiet 1287 mit dem St. Ursenstift in Solothurn dahin: *matrimonium contraxerunt vel ex nunc inantea contraxerint. pueri ex tali matrimonio iam nati vel in posterum nascituri, utriusque videlicet sexus, communes nobis et prefate ecclesie Solodorensis esse*

¹⁸ Urkunden Hochstift Augsburg n. 410, 706 (1361 und 1412).

¹⁹ MONE nimmt Teilung entweder bei Vollendung des 14. Altersjahrs, d. h. auf den Zeitpunkt der ersten Huldigung oder bei Verheiratung an (ZGO 7, 1856, S. 135, 155). WIEDEMANN, S. 29, bringt aus dem Allgäu Belege des späten 15. Jhs. für Teilung beim Tode der Eltern. Eine Freiin von Lupfen vereinbarte 1334 mit St. Georgen im Schwarzwald, das älteste Kind falle voraus dem Kloster zu, die anderen sollten in rechter Genoßsame sein, FüUB V n. 194.12. Beispiele für zeitlich unbefristete Teilung auf Verlangen eines Partners: Quellenwerk, Urkunden I n. 1082; III n. 252 (1272, 1339); Rq SO S. 24 (1287); UBZH VIII n. 2789 (1305); FoRB III n. 572, 624 (1293, 1295); ThUB V n. 2124; VI n. 2978; VII n. 3428 sowie Nachtrag n. 87 (1338, 1352, 1369, 1377); FüUB V n. 194.16 (1349); THOMMEN III, n. 187 (Teilung nach Landesrecht 1427).

²⁰ Beispiele: UBZH V n. 1676; IX n. 3439; X n. 3790; XI n. 4172 (1277, 1316, 1322, 1328); StAZH C II 6 n. 258 und C II 17 n. 44 (1340 und 1349).

²¹ FoRB VI n. 352. Auch im Streit um Eigenleute zwischen dem Grafen von Lupfen und den Freiherren von Rosenegg einerseits und dem Kloster St. Georgen in Stein anderseits wurden dem Kloster 1437 die lebenden und künftigen Kinder und Kindeskinder eines unfreien Elternpaares zur Hälfte verkauft. Der Vater gehörte beiden Parteien je zur Hälfte, die Mutter den Edelleuten allein, URSH n. 1972.

²² 1342 Abtreitung einer Eigenfrau und der Kinder, *dü mir von ir ze tail möchtint sin worden*, an Pfäfers, WEGELIN, Regesten n. 157.

²³ UBSG III n. 1553.

debent. Durch ähnliche, teils auf Schiedssprüche gestützte Verträge verbanden sich im heutigen schweizerischen Mittelland ferner im Jahre 1272 das Kloster St. Urban und der Ritter von Grünenberg, 1281 das Stift Beromünster mit seinem Vogt sowie 1335 das Stift Zofingen und der Ritter von Büttikon. Auch in Oberschwaben trafen um die Mitte des 14. Jahrhunderts Edelleute wiederholt die Abrede, ihre Eigenleute untereinander heiraten zu lassen und die Nachkommen *gemainlich und gelichlich ane gevärd nun hinannanbin [zu] haben und niessen*. Die Herren von Bodman vereinbarten 1390 bei der Teilung ihres Gutes die Weiterführung der Ehegemeinschaft unter ihren Eigenleuten, wobei die Kinder beiden Herren gemeinsam gehörten²⁴. Ein Spruch des Bischofs von Konstanz entschied 1417 einen Streit zwischen den Grafen von Fürstenberg und dem Stift St. Verena in Zurzach (für dessen *Verener*) im gleichen Sinne, und die Herren vom Homburg einigten sich im Jahre 1450 mit dem Kloster St. Georgen im Schwarzwald über Mischehen ihrer Eigenleute dahin, *waz elicher kind sy dann by ainandern hetten und gewinnen, sollen des gotzhuses und unser gemain sin*²⁵.

Vereinbarungen über das gemeinsame Eigentum an den Nachkommen waren an die Erlaubnis zur Ausheirat geknüpft, weshalb deren erbrechtliche Nachteile ausgeschlossen wurden. Die Leibherren begnügten sich, sofern die Kinder ihre Eltern überlebten, mit dem Todfall (gewöhnlicher, einfacher, schlechter, redlicher Hauptfall) und verzichteten trotz der Ungenoßsame wie auf jede Strafe so auch auf den weiterreichenden Anspruch an die Hinterlassenschaft, den Laß²⁶. Vereinzelt hob man, so in einem Wettinger Vertrag vom Jahre 1289, das Fallrecht ganz auf²⁷. Die Klöster Einsiedeln und Rüti haben 1319 Miteigentum an den Kindern aus einer Mischehe mit der einheitlichen Erbfolge in den väterlichen

²⁴ Rq SO, S. 24; Quellenwerk, Urkunden I n. 1082, 1357; III n. 107. Urkunden Hochstift Augsburg n. 352 (1350: bei Zinsern folgt die Frau dem Manne); ThUB VI n. 2507 (1360); Geschichte der Freiherren von Bodman, Lindau 1894, S. 110.

²⁵ Urkunden Zurzach, S. 13.

²⁶ 1450: *söllen wir nit mer dann ainen schlechten und redlichen hauptfal nemen nach rechtem lantloff, ZGO 7, 1856, S. 155*. Die Beschränkung auf den Fall steht in den meisten Genoßsameverträgen. Beispiele aus dem 14. und 15. Jh.: ThUB IV n. 1499; V n. 1857, 2181; VIII n. 4420, 4430; URSH n. 978; FüUB V n. 194.11. Die 1417 zwischen den *Verener* von Zurzach und den Eigenleuten der Grafen von Fürstenberg für Kinder aus Mischehen vereinbarte Genoßsame bestimmt, bei Heiraten mit Unfreien anderer Herren (z. B. von St. Blasien) werde der Laß und die Buße für Ungenoßsame genommen, Urkunden Zurzach, S. 13.

²⁷ UBZH VI n. 2063. Ablösung des Fall durch bestimmte Geldsumme: ThUB VIII n. 4334 (1393); UBSG IV n. 1688 (1371).

Nachlaß begründet, und solche Verträge gewährleisten den Kindern öfters ungeschmälertes Erbrecht. In diesem Sinne bestimmt die 1287 zwischen dem Deutschordenshaus Sumiswald und dem Solothurner Ursusstift geschlossene Vereinbarung, die Kinder könnten in *bonis seu rebus paternis ac maternis equaliter succedere*. Im Jahre 1310 einigten sich Beromünster und Schänis dahin, daß die künftigen Kinder des ungleichen Paars *ze gelichen erben sulen gan als recht ist und sitte und gewonlich*²⁸. Allerdings galt die Beschränkung auf den Todfall wie erwähnt nur bedingt; sie war an die Voraussetzung geknüpft, daß das Paar Kinder hatte. Ging aus der Ungenossenehe keine Kinder hervor, dann blieben jedem Herrn seine ursprünglichen Rechte vorbehalten²⁹. Für kinderlose Ehen hat das Johanniterhaus Buchsee im 14. Jahrhundert mit dem Adel wiederholt Teilung der Güter unter die Leibherren vereinbart, während im anderen Fall Nachkommenschaft und Besitz der ungenoßsamen Eltern beiden Herren *von dirre gemeiner genoßsami wegen gemeinsam zustehen* sollten. Nach vereinzelten Belegen umfaßte das gemeinschaftliche Eigentum die Rechte an Person und Gut der Nachkommen (*mit lib und mit guot und allen rehten*)³⁰.

Zwei Verträge aus dem Raume um Zürich sind besonders bemerkenswert. Die Klöster Fraumünster und Wettingen vereinbarten im Jahre 1308, Kinder aus einer bestimmten Ungenossenehe sollten beiden Gotteshäusern *communiter pertinere*. Das Fraumünster verzichtete im Interesse der Kinder auf das ihm zustehende Recht der Mutterfolge, weil der Mann und Vater reich begütert war und Wettingen als Gegenleistung erlaubte, daß die Kinder (und bei Überleben auch die Frau) ihn trotz der Ungenossame beerbten, *consuetuodo et municipalia statuta habent oppidi Thuricensis*.

Im Jahre 1315 trat der Ritter Rudolf Mülner von Zürich dem Johanniterhause Bubikon den halben Teil einer unfreien Frau, Tochter eines

²⁸ Rq SO, S. 24; UB Beromünster I n. 292 (1310). Die Kinder sollen nach einer Urkunde von 1347 gemeinsam erben *als ob si uns sunderlich angehortin*, UB Beromünster II n. 483. Ein Vertrag zwischen Wettingen und dem Fraumünster von 1308 sagt, die Kinder könnten ihre Eltern nach Zürcher Recht beerben, UBZH VIII n. 2951, doch bildete dieses Erbrecht einen festen Bestandteil der Verträge über Kindergenoßsame. Weitere Beispiele für gleichmäßige Teilung der liegenden und fahrenden Habe unter die Kinder: Quellenwerk, Urkunden I n. 1082, 1616; II n. 594; UBZH VII n. 2452; VIII n. 3104; StAZH C II 3 n. 113. Laut einer Urkunde von 1333 umfaßt die Teilung sowohl das von den Eltern eingebrachte als auch das während der Ehe erworbene Gut, FoRB VI n. 60.

²⁹ Teils ausdrücklich gesagt, so ZGO 7, 1856, S. 151; ThUB VIII n. 4334, 4393, 4420, 4430; THOMMEN III, n. 187. Die Beschränkung auf den Fall war aber immer an diese Voraussetzung gebunden.

³⁰ FoRB VI n. 60 (1333) und UBSG IV n. 2146 (1398).

Eigenmannes von Bubikon, ab. Ihre Kinder sollten den Johannitern allein gehören. Dafür wurde bezüglich des Erbrechts vereinbart, der Vater leiste seiner Tochter die übliche *hainstür*, die nach seinem Tode aber in die Erbmasse einzuwerfen war. Die Tochter soll ferner einen Eigenmann von Bubikon heiraten. Stirbt sie ohne Leibeserben, dann fällt die Hälfte des Erbes dem Ritter Rudolf Mülner, ihrem halben Leibherrn, zu, die andere Hälfte den Johannitern. Falls ihr Vater sein gegenwärtiges Weib, eine Eigenfrau Mülners, überlebt und eine Unfreie von Bubikon heiratet, gehören die Kinder aus dieser Ehe den Johannitern und Mülner gemeinsam; sie können ihren Vater beerben. Die gleiche Bestimmung gilt, wenn der Vater nach dem Tode seiner gegenwärtigen Ehegefährtin wieder eine Eigenfrau Mülners ehelichen sollte. Nach seinem Tode erhält Bubikon als Fall den Harnisch und das beste Haupt³¹.

Die Kindergenoßsame wurde vor allem im 14. Jahrhundert gehabt. Vom 15. Jahrhundert an ist das Rechtsinstitut – abgesehen vom Allgäu, wo solche Verträge als *landesrecht* die Regel bildeten und noch zu Beginn der Neuzeit auftreten³² – nur noch vereinzelt bezeugt. Offenbar wurde es durch den sehr häufigen Austausch der Ehepartner, den sogenannten Wechsel, ersetzt. Dieser löste die bei Mischehen entstehenden Probleme auf einfachere und gründlichere Weise als die komplizierte, viel Konfliktstoff in sich bergende Kindergenoßsame. Halbteilsrechte an Kindern aus Ungenossenehen waren bei der zunehmenden Mobilität der Landbevölkerung und der Lockerung der leibherrlichen Gewalt im Spätmittelalter oft kaum zu überwachen und tatsächlich durchzusetzen.

In seiner räumlichen Verbreitung beschränkte sich das Miteigentum der Leibherren an Kindern aus ungenoßsamen Ehen im wesentlichen auf den südalemannischen Raum mit der heutigen deutschen Schweiz, dem Schwarzwald, dem Allgäu und Oberschwaben. Die Hälfte der für diese Untersuchung erfaßten rund hundert Belege entstammt dem Gebiet um den Hochrhein bei Schaffhausen mit dem Klettgau und dem Schwarzwald. Kindergenoßsame übten neben dem Austausch der Ehegatten vor allem jene geistlichen Herren mit bedeutender Grundherrschaft, die den großen Ehegenoßsameverbänden fernblieben (zum Beispiel St. Georgen im Schwarzwald, Rheinau, die Klöster in Schaffhausen sowie die Johanniterkommenden), während etwa für St. Gallen, Petershausen und das Fraumünster in Zürich nur vereinzelte Belege vorliegen.

31 Quellenwerk, Urkunden II n. 465; UBZH VIII n. 2951; IX n. 3339.

32 WIEDEMANN, S. 26 ff. Bisher nicht erwähnte weitere Belege für Kindergenoßsame: Quellenwerk, Urkunden I n. 1618; UBZH XI n. 4445; URSH I n. 592, 625, 740, 883, 1089, 1146; ThUB V n. 2226; VI n. 3096; UBSG IV n. 1660; REC II n. 6572; FüUB V n. 194.14.

II. Kinderteilung

Über das ganze deutsche Sprachgebiet, viel breiter als die Kindergenoßsame, sind die Verträge über die Teilung der Kinder aus Ungenossenen gestreut.

1. Im alemannischen Raum

Auch bei Kinderteilung verzichtete der Leibherr der Frau auf sein Vorecht, um entweder den Weg zur Heirat zu ebnen oder, sofern die Ehe bereits vollzogen war, den Gatten die Strafe und ihren Kindern die erbrechtlichen Nachteile der Ungenoßsame zu ersparen ³³. Fast immer einigten die Herrschaften sich vor oder kurz nach der Heirat; der Vollzug, die Zuweisung der Nachkommen, fand nur selten einen schriftlichen Niederschlag.

In der Regel galt hälftige Teilung. Im Allgäu, wo sich derartige Verträge besonders lange und bis in die Neuzeit erhielten, wurde meistens durch Vereinbarung, seltener durch Schiedsleute oder das Los, bestimmt, wem die Erstgeburt zufiel; in die folgenden Kinder teilten sich die Herren abwechselungsweise ³⁴.

Hans Fehr sieht in der Kinderteilung, die nach seinen Worten »die familienrechtlichen Bande in rohester Weise zerriß«, ein allein dem alemannischen Recht eigentümliches Prinzip, wie auch Mone sie dem alemannischen Landrecht zuordnet. Diese Auffassungen stützen sich auf eine vermutlich im 10. Jahrhundert entstandene, in Überlieferung und Datierung jedoch etwas zweifelhafte St. Galler Urkunde, wonach ein mit einer Klostermagd verheirateter freier Vater seine vier Söhne *juxta legem Alamannorum* mit dem Kloster teilt und dafür seine Tochter auslöst. In allen bekannten Fassungen der alemannischen Volksrechte fehlt jedoch eine solche Bestimmung, und es ist zu beachten, daß hier nicht zwei Leibherren einen Teilungsvertrag schließen. Vielleicht suchte der Vater einen Teil seiner Nachkommen von der auf Ärgerhandfolge beruhenden Unfreiheit, wie sie schon aus einer St. Galler Urkunde des Jahres 856 erschlossen wer-

³³ St. Blasien teilte 1311 auf Bitte eines Mannes, der von seinem Leibherrn (St. Georgen) zur Strafe für Ungenoßsame in den Wagen gespannt worden war (Quellen Bauernstand n. 159). Ähnlich St. Peter im Schwarzwald 1237 (Freiburger Urkundenbuch I n. 61). Für das Allgäu vgl. WIEDEMANN, S. 26; BLICKLE, S. 84.

³⁴ WIEDEMANN, S. 29. Im Jahre 1417 *rechter gelicher wechsel* eines St. Galler Mannes und einer Frau von St. Johann im Thurtal (mit Kinderteilung $2/3$ St. Gallen, $1/3$ St. Johann) gegen Kinder aus anderer Ungenossenehe, die bisher den beiden Klöstern je zur Hälfte gehört hatten, StiASG QQ 1 C 46.

den kann, zu bewahren³⁵. Diese Urkunde allein rechtfertigt es jedenfalls nicht, den Rechtsbrauch vorzugsweise dem alemannischen Rechtsgebiet zuzuordnen. Hier tritt die Kinderteilung im Gegenteil an Bedeutung weit hinter andere Maßnahmen gegen die Ugenoßsame, wie den Austausch einzelner Eigenleute und die Ehegenoßsame, zurück, während sie in anderen Teilen Deutschlands als bevorzugte Lösung praktiziert wurde. Wechsel und Teilung scheinen in den Quellen etwa gleichzeitig auf.

Verträge, welche die Zustimmung zu einer Ugenossenehe ausdrücklich von der hälftigen Teilung der Kinder abhängig machen, setzen im 13. Jahrhundert ein. In einem der frühesten Beispiele trafen 1240 die Klöster St. Ulrich und Afra in Augsburg und St. Mangen in Kühbach zusätzliche Vereinbarungen. Das Augsburger Kloster gestattete seinem Eigenmann die Ehe mit einer Frau von St. Mangen unter der Bedingung gleichmäßiger Teilung, doch fielen das erstgeborene Kind oder ein einziger Sohn an den Leibherrn der Frau. Ein erstgeborener Sohn hatte seine Gattin seinerzeit aus den Eigenleuten von St. Mangen zu wählen, und die Kinder aus dieser Ehe wurden wiederum zwischen den Klöstern geteilt. Fünf Jahre später schenkte das Hochstift Augsburg in einem ähnlichen Fall eine Eigenfrau an St. Ulrich und Afra, um die Ehe mit einem Manne dieses Klosters zu ermöglichen. Für den Fall ihres vorzeitigen Todes bedang der Bischof sich die Zusage aus, daß der Mann eine zweite Gattin ebenfalls aus den bischöflichen Eigenleuten wählen mußte³⁶.

Neben den weit überwiegenden Teilungsverträgen für einzelne Ugenossenehen von Eigenleuten³⁷ oder seltener von Dienstmannen³⁸ sind im alemannischen Raum schon früh gelegentlich allgemeine Vereinbarungen geschlossen worden. So einigten sich um 1222/1225 die Freiherren von Schnabelburg mit dem von ihnen gegründeten Kloster Kappel bei Zürich über das generelle gegenseitige Heiratsrecht ihrer Eigenleute, wobei Kinder geteilt wurden. Ähnliche Verträge gingen 1250 die Abtei

³⁵ UBSG II n. 447; III n. 784; MONE, S. 135; FEHR, S. 227; VON WYSS, Studien, S. 50; EUGEN HUBER IV, S. 225. WIEDEMANN, S. 25, sieht in der Teilung die älteste Lösung.

³⁶ Urkunden St. Ulrich u. Afra n. 25, 52, 73, 96, 101.

³⁷ Einige Beispiele: FoRB IV n. 436 (1311); ZGO 7, 1856, S. 152 (1290); UB Wirt. VII n. 2623 (1276); Staatsarchiv Luzern Urk. 594/11882 (1296); FüUB V n. 194 (1297). Noch 1524 heißt es in der bündnerischen Herrschaft Maienfeld: *die kind si zuo tailen* (Castelmur).

³⁸ Hochstift Augsburg mit dem Adel 1313 und 1316, Monumenta Boica 33/1 S. 384 und 406; Johanniter von Klingnau mit dem Adel 1286/96, UBZH V n. 1962.

St. Urban und 1304 sowie 1318 das Johanniterhaus Buchsee mit Edelleuten ein (*equalis fiat divisio rerum et personarum*)³⁹.

Auch bei der Kinderteilung blieben die Eltern den bisherigen Leibherren eigen, und diese behielten sich bei Kinderlosigkeit alle Rechte vor⁴⁰. Wie bei der Kindergenoßsame fielen ferner mit der Bewilligung der Mischehe deren erbrechtliche Nachteile weg. Beim Tode des Vaters war, sofern Leiberben lebten, allein der einfache Fall geschuldet, oder man räumte den Kindern gegenüber Vater und Mutter ungeschmälertes Erbrecht an liegendem Gut und Fahrnis ein⁴¹. Als bemerkenswertes Beispiel sei ein Schiedsspruch aus dem Jahre 1289 erwähnt, wonach die meisten Kinder aus einer Ungenossenehe wie ihre Mutter dem Kloster Einsiedeln gehörten. Die beiden Jüngsten aber fielen ans Stift Zofingen als dem Leibherrn des Vaters gegen die Zusage, daß ungeachtet der Teilung sämtliche Kinder und ihre Mutter am Erbe des Vaters und Mannes beteiligt seien⁴².

2. Kinderteilung in Rätien

Die im rätischen Gebiet bei Heiraten unter Unfreien vorherrschende Vaterfolge (vgl. oben, S. 37 f.) war auch für die Verteilung der Kinder auf die Leibherren der Eltern bestimmend. Meistens fielen hier zwei Drittel der Nachkommen dem Vater und nur ein Drittel der Mutter nach. Das findet sich schon in der Lex Romana Curiensis aus dem 8. Jahrhundert und in ihren Quellen, so in der Lex Romana Visigothorum und im Codex Theodosianus aus dem 4. Jahrhundert. Nach der gleichen, 1380 als Landesrecht bezeichneten Regel verfahren im 13. und 14. Jahrhundert Teilungsverträge des Bischofs von Chur und der Herren von Vaz wie auch Kinderteilungen im Engadin, im Vintschgau und im Walgau. Im Jahre 1380 teilten das Hochstift Chur und ein Dienstmann aus einer Ungenossenehe stammende Kinder in der Weise, daß dem Herrn der Mutter der älteste Sohn, dem Herrn des Vaters aber die übrigen drei Nachkommen zufielen.

Die überwiegende Vaterfolge ist im Spätmittelalter häufig auch im Vorarlberger Oberland bezeugt und dort teils bis weit in die Neuzeit praktiziert worden. Laut einer um 1430 in Zürich aufgenommenen Kundschaft galt es in Vorarlberg als churwalchisches Recht (es sei zu *Churwalchen im Land recht, sitt und gewonheit und alt herkommen*),

³⁹ UBZH I n. 415; HAEBERLE, S. 52; FoRB IV n. 42, 164.

⁴⁰ UB Wirt. VIII n. 3236 (1283).

⁴¹ ZGO 7, 1856, S. 152; FoRB IV n. 436 (1311).

⁴² Quellenwerk, Urkunden I n. 1588.

daß zwei Drittel der Kinder an den Herrn des Vaters kamen. Nur vereinzelt traten anstelle dieser Teilungsregel Raub- und Wechselverträge nach dem Vorbild der großen geistlichen Herren im südalemannischen Raum. So beseitigte um 1480 ein Vertrag der Grafschaft Sonnenberg und der Herrschaften Bludenz und Jagdberg die bisher übliche Kinderteilung und legte fest, das Weib schlage künftig mit allen Kindern dem Manne nach. Das blieben örtlich und zeitlich begrenzte Ausnahmen. Laut den 1497 im sogenannten Großen Walserprozeß ergangenen Kundschafthen kehrte man nach der Kündigung der wechselseitigen Ehegenossame zwischen der Herrschaft Blumenegg und den Einsiedler Gotteshausleuten von St. Gerold im 15. Jahrhundert zur früher geübten Kinderteilung (zwei Teile auf die Vaterseite, einer nach der Mutter) zurück. Das galt bis ins 17. Jahrhundert, und es wurde auch bei Ehen von Bludenzer Bürgern mit Hofjüngern aus dem Montafon geübt ⁴³.

Bei der im ursprünglich rätoromanischen Gebiet des heutigen St. Galler Oberlands bis zum Ende des 18. Jahrhunderts geltenden Teilung der Kinder aus Mischehen von Eigenleuten der Grafschaft Sargans, des Klosters Pfäfers und der Herrschaften Werdenberg sowie Flums-Gräplang ⁴⁴ erhielten sich ebenfalls Reminiszenzen an die rätische Teilungsordnung. So hatte die Herrschaft des Vaters die Wahl, und ihr fielen auch ungerade Kinder und der Todfall zu. Um 1780 wurde dies zwischen dem Stift Schänis und den in der Herrschaft Sargans regierenden eidgenössischen Orten dahin geändert, daß anstelle der bisherigen Teilung künftig alle Kinder der Vaterseite folgten, wie Sargans dies längst auch mit Pfäfers und Gräplang halte ⁴⁵.

Benedikt Bilgeri wies auf die Übereinstimmung der rätischen Teilungsregel mit dem ehelichen Güterrecht des ehemals rätischen Vorarlberger

43 GRABHERR, S. 13; WELTI, Bludenz, S. 12; HENGGELE, S. 13. Den von BILGERI, S. 325, erwähnten Belegen wären beizufügen: StiAEins F Y B 5 (1497); THOMMEN I, n. 176; MOHR, Cod. dipl. IV, n. 25-26; STOLZ, S. 97. Ein Vertrag beseitigte um 1480 zwischen der Grafschaft Sonnenberg und den Herrschaften Bludenz und Jagdberg diese bis dahin bei Mischehen übliche Kinderteilung und legt dafür den *wechsel* fest. Es ist zu beachten, daß die Rechtsfolge in Vorarlberg in erster Linie nicht für die leibherrliche Unterstellung, sondern für die Zugehörigkeit zur Gnos, der landschaftlichen, mit Gerichtsbarkeit begabten Steuergenossenschaft von Bedeutung war, GRABHERR, S. 15.

44 Nachrichten des 17. und 18 Jhs.: ASEA V/2, S. 1652; VI/1, S. 1274 f.; VI/2, S. 1880-82; VII/2, S. 766. Zwischen Pfäfers und Sargans wurde 1602 alle zwei Jahre eine Kinderteilung vorgesehen, ASEA V/1, S. 1435. Mit Werdenberg vereinbarte Sargans 1743 ein zehnjähriges Intervall; die letzte Kinderteilung fand hier im Jahre 1797 statt, ASEA VII/1, S. 912.; VIII, S. 424.

45 Rq SG III, S. 252; ASEA VII/2, S. 767; FRÄFEL, S. 86.

Oberlands hin, wo der Mann von der während der Ehe gemeinsam erworbenen Fahrnis ebenfalls zwei Dritteln erhielt. »Die Kinder wurden also als gemeinsame Errungenschaft in der Ehe betrachtet.« Bilgeri nimmt daher übereinstimmend mit Feststellungen E. M. Meijers hier ein von der Frührezeption römischen Rechtes unbeeinflußtes Weiterleben alträtschen Rechtes vom frühen Mittelalter bis an die Schwelle des 19. Jahrhunderts an. Ohne auf jene außerhalb dieser Untersuchung liegende Frage näher einzugehen, sei doch erwähnt, daß Julius Ficker in seinen umfangreichen Arbeiten über die germanische Erbenfolge das überwiegende Vaterrecht auf ostgermanischen Einfluß zurückführt⁴⁶.

3. Kinderteilung in Bayern und Österreich

Überragende Bedeutung besaß die Kinderteilung im bajuvarischen Rechtsgebiet, wo sie, wie eine Reihe neuerer Untersuchungen es belegt, das Instrument zur Milderung der Nachteile ungleicher Ehen war. Verträge über Kinder- oder Ehegenossame, Raub und Wechsel fehlen hier fast ganz.

Ungeklärt und strittig ist, ob im südostdeutschen Raum ursprünglich ebenfalls die Mutterfolge galt. Klein nimmt dies an, während sie nach Jäger eine spätere Entwicklungsstufe darstellt. Bis gegen die Mitte des 12. Jahrhunderts folgten Söhne dem Vater und Töchter der Mutter⁴⁷. Aus derselben Zeit stammen die ältesten überlieferten Vereinbarungen über die Teilung der Kinder aus einzelnen Mischehen⁴⁸. Diese Lösung wurde auch hier in der Regel vom Herrn des weiblichen Teiles gewährt, um die Zustimmung zur Heirat zu erlangen; vereinzelt lag ihr Unsicherheit über den Rechtsstand der Kinder zugrunde⁴⁹.

In der Folge vereinbarten in Bayern und Österreich viele Leibherren für alle Angehörigen ihrer *familiae* auf Gegenseitigkeit freies, ungehindertes Heiratsrecht unter der Bedingung einer gleichmäßigen Teilung der Nachkommen⁵⁰. Vor allem schlossen vom ersten Viertel des 13. Jahr-

⁴⁶ BILGERI, S. 324–326; MEIJERS, S. 154 f.; FICKER, insbes. III, S. 420, und V, S. 156 f.

⁴⁷ JÄGER, S. 333; KLEIN, S. 174 f.

⁴⁸ JÄGER, S. 445 (1170); Tiroler Urkundenbuch II n. 833 (1224); WRETSCHKO, S. 368 (12. Jh.). Beispiele des 13. Jhs. für Salzburger Dienstmannen bei SCHWARZENBERG, S. 76 f.

⁴⁹ SANDBERGER, S. 75; KLEIN, S. 174 f.; Urkunden Brixen n. 263 (1319 Brixen und Graf von Tirol).

⁵⁰ 1241 Brixen und Graf von Tirol (kein Vertragspartner darf den Eheschluß hindern; JÄGER, S. 447); 1260 Benediktbeuren und Wessobrunn (Verzicht auf Strafe; Monumenta Boica VII, S. 400); 1260 Augsburg und Freising (*nuptias*

hunderts bis gegen das Ende des Mittelalters mächtige Prälaten und der hohe Adel derartige Teilungsverträge, die sowohl für ritterliche Dienstmannen wie für bäuerliche Eigenleute galten. Ihre weite Verbreitung sei am Beispiel einiger großer Grund- und Leibherren illustriert.

Der Bischof von Brixen 1227 und 1241 mit den Grafen von Tirol, 1236 mit dem Hochstift Trient, 1275 mit dem Kloster Neustift und 1320 wiederum mit dem Adel⁵¹.

Das Erzbistum Salzburg 1242 mit den Grafen von Görz, 1268 mit dem Herzog von Kärnten und 1294 mit den Grafen von Tirol-Kärnten. Im Abkommen von 1278 mit dem Stift St. Peter ist der Personenkreis umfassend umschrieben: *militibus et personis militaribus, quas habemus, ceteris hominibus nostris hoc est civibus, rusticis et colonis.* Der Vertrag von 1278 mit König Rudolf nennt dies ein altes Herkommen: *presertim cum illud iure communi consueverit ex antiquo.* Gegenüber dem Stift Admont hatte Salzburg abweichend davon von altersher, teils seit dem 12. Jahrhundert und vor allem in Urkunden von 1201 und 1209 festgelegt, daß Eigenfrauen, die Leibeigene des anderen Partners heirateten, diesem übergeben wurden⁵².

Das Hochstift Freising 1243 mit Brixen, 1266 mit dem König von Böhmen und Herzog von Österreich, 1268 mit dem Hochstift Augsburg, 1277 mit König Rudolf, 1286 mit den Grafen von Ortenburg in Krain und im 14. Jahrhundert mit dem Landesfürsten und den geistlichen Herren in Tirol⁵³.

Das Kloster Benediktbeuren mit geistlichen Herrschaften: 1217 mit Tegernsee, 1260 mit Wessobrunn, 1275 mit Regensburg, 1286 mit Ebersberg, 1297 mit Rottenbuch, 1298 mit St. Klara in München, 1300 mit Schäftlarn und Altomünster, 1339 mit Füssen und 1373 mit Ettal; seit dem Jahre 1253 auch mit einer Reihe adeliger Herren⁵⁴.

Der Herzog von Bayern 1222 mit dem Kloster Tegernsee, 1263 mit dem Kloster Rott am Inn, im 14. und 15. Jahrhundert mit Freising,

contrahere valeant libere, licenter et impune, MEICHELBECK n. 94); 1275 Brixen und Neustift (Erlaubnis zu *matrimonia legitima*, JÄGER, S. 520). 1293 Klöster Reichenbach und Weltenburg (Traditionen Weltenburg Urk. n. 33).

⁵¹ Tiroler Urkundenbuch I/2 n. 886; STOLZ, S. 97. Er nennt gleichenorts eine Reihe weiterer Beispiele aus dem 13. Jh.

⁵² KLEIN, S. 175; SCHWARZENBERG, S. 52, 77. Weitere Verträge aus Österreich: JÄGER, S. 448; WRETSCHKO, S. 368, 372; GRIMM, W III, S. 648 (1435 Peiting am Lech, Artikel 16).

⁵³ MEICHELBECK n. 84, 94, 95, 133, 240; Urkunden Augsburg n. 88; STOLZ, S. 97; WRETSCHKO, S. 372; JÄGER, S. 507.

⁵⁴ Monumenta Boica VII, S. 125, 130, 153, 400; SANDBERGER, S. 74; STOLZ, S. 97.

Ebersberg, Dietramzell, Schäftlarn, Georgenberg und Beuerberg. Im Jahre 1508 erklärte der Landesherr sich durch Vereinbarung mit den Ständen bereit, mit *allen Prälaten, den vom Adel und Burgern zu teilen* ⁵⁵.

Im 13. Jahrhundert streifte ein Teil der ritterbürtigen Ministerialen auf dem Wege zu höherer sozialer Stellung und persönlicher Freiheit die Fesseln der Ehebeschränkungen ab. So klammerte ein Vertrag des Hochstifts Brixen mit dem Kloster Neustift sie im Jahre 1275 aus, doch vereinbarten die Klöster Reichenbach und Weltenburg noch 1293 Kinder teilung für *homines nostris ecclesiis homagii iure seu debite servitutis* ⁵⁶.

Das Kloster Frauendorf ging im Jahre 1246 zwar ebenfalls einen Teilungsvertrag mit dem Kloster Wilten ein, verwarf diese Lösung später aber. Manche Weistümer des 14. und 15. Jahrhunderts für Höfe in Tirol und Bayern erklären, die Herrschaft Frauendorf teile ihre Eigenleute mit niemand. Wo die Mutter ihr eigen sei, da seien auch die Kinder *gar unser* ⁵⁷.

Durchwegs fanden sich im bajuvarischen Raum zu den sehr häufigen Teilungsvereinbarungen nur zwei Parteien zusammen; Gesamtverträge größerer Gruppen sind nicht bekannt. Daß derartige Abmachungen Übergriffe des Mächtigeren nicht ausschlossen, zeigt eine Salzburger Klageschrift wider die Grafen von Görz aus dem dritten Viertel des 14. Jahrhunderts ⁵⁸. Auch in Tirol herrschte laut den Protokollen über die Teilung hunderter von Eigenleuten mit gemischter Herrschaftszugehörigkeit – überwiegend infolge Heirat –, die in einem umfangreichen Teilbuch vom Jahre 1340 zusammengetragen sind, die Tendenz, zugunsten der landesfürstlichen Gewalt einzugreifen. Die Beweislast wurde den adeligen Grundherren aufgebürdet, und infolge des stärkeren Anspruchs des Landesherren scheint sein Übergewicht schon in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts manchenorts zu einem Gewohnheitsrecht geworden zu sein. Als Folge der 1340 im Burggrafenamt mit dem Passeiertal und im unteren Vintschgau geführten Verhandlungen fielen zahlreiche Eigenleute dem Landesfürsten zu, und der Tiroler Adel verlor im Spätmittelalter seinen Besitz an Eigenleuten zum großen Teil ⁵⁹.

⁵⁵ Monumenta Boica I, S. 399; IV, S. 203; SANDBERGER, S. 74 f.

⁵⁶ WRETSCHKO, S. 369; JÄGER, S. 448 f., 520 f.; Traditionen Weltenburg Urk. n. 33.

⁵⁷ GRIMM, W III, S. 638, 674 f., 721, 723, 735; STOLZ, S. 97. Eine Kinderteilung mit Herrenendorf im Jahre 1298, SANDBERGER, S. 74 f., liegt wohl im besonderen Umstand begründet, daß das Paar bereits zwei Kinder besaß.

⁵⁸ KLEIN, S. 176.

⁵⁹ Vgl. die Einleitung zur Edition des Tiroler Teilbuchs von 1340 durch R. Blaas.

Das Institut der Kinderteilung ist in Bayern und Österreich auf manigfache Weise verfeinert worden. Als Termin für die Realteilung galt laut Belegen des 14. Jahrhunderts der Tod des Vaters; nach einer Urkunde von 1241 war sie auf Verlangen innerhalb eines Monats vorzunehmen⁶⁰. Der Interessenausgleich zwischen den Herren vollzog sich auf verschiedene Weise. Die ältesten Verträge lassen es offen, wer bei der Teilung begann und wer das Risiko des zweiten Kindes übernahm. Zwischen Wessobrunn und Benediktbeuren wurde im Jahre 1260 vereinbart, *quod semper prima proles de copula tali progenita illi cedat ecclesie, cuius iuri pater ipsius attinebat*. Diese auch später bezeugte Regel, der älteste Sohn folge dem Stande des Vaters, führt Sandberger auf den Wunsch zurück, dem voraussichtlichen Hoferben den gleichen Status wie dem gegenwärtigen Inhaber zu verschaffen. Demgegenüber bestimmte der 1223 zwischen dem Bischof von Passau und dem Herzog von Österreich geschlossene Vertrag, wenn der Ehe nur ein Sohn entspringe, gehöre er dem Herrn der Mutter⁶¹. Andere Herren teilten die Kinder aus Mischehen nach dem Geschlecht, zu gleichen Teilen oder mehrheitlich nach Vater- oder Mutterseite. Offenbar bestanden keine festen Regeln, und oft entschied das Los über die Zuteilung der Nachkommen. In Bayern vereinbarte man entweder die Teilung übers Kreuz in der Weise, daß die Söhne der Mutter und die Töchter dem Vater folgten. Im 16. Jahrhundert wird dies als *den vaterländischen Gesetzen gemäß* bezeichnet, weil die sogenannte Landfreiheit von 1508 und spätere Rechtsordnungen dies vorschrieben. Bezeugt ist aber auch die Zuweisung der Söhne an die Vater- und der Töchter an die Mutterseite⁶².

Häufig sprachen die Teilungsverträge den Kindern wie im Alemannischen gleiches Recht am Erbe beider Eltern zu. In diesem Sinne vereinbarten sich 1227 und 1241 der Bischof von Brixen und der Graf von Tirol (*recipiat utrimque porcionem hereditatis equalem*), und eine 1252 zwischen dem Kloster Benediktbeuren und dem Grafen von Lichtenegg getroffene Abmachung erklärt: *hereditatibus patris et matris et parentum suorum vel possessionibus destituantur*. Auch hier blieb gelegentlich der Todfall vorbehalten⁶³.

60 Urkunden Brixen n. 327; JÄGER, S. 447.

61 SANDBERGER, S. 75 f.; Monumenta Boica VII, S. 400; Beispiele von 1315 und 1319 bei WRETSCHKO, S. 371, und Urkunden Brixen n. 265; ZOEPFL II, S. 242.

62 JÄGER, S. 444 ff., 521; SANDBERGER, S. 77; KNAPP, S. 26; KLEIN, S. 174; FEHR, S. 227; LÜTGE, Grundherrschaft, S. 7a.

63 Tiroler Urkundenbuch I/2 n. 886; JÄGER, S. 447; Monumenta Boica VII, S. 125; SANDBERGER, S. 76; WRETSCHKO, S. 368. Weitere Beispiele bei MEICHELBECK, zB n. 240 (1316).

4. Kinderteilung in anderen Landschaften

Häufig wurde Kinderteilung auch bei Ehen zwischen Dienstmannen des Reiches und geistlicher Fürsten geübt. Die Ministerialen zählten ursprünglich zur *familia* und unterstanden damit dem Ehekonsens als einem Merkmal persönlicher Unfreiheit⁶⁴. Kaiser Friedrich I. bestätigte im Jahre 1155 einen Vergleich mit dem Bischof von Würzburg, wonach die Nachkommenschaft eines Dienstmannes dieses Prälaten, der die Tochter eines Reichsdienstmannes heiratete, den beiden Herren je zur Hälfte zu fiel, ungeachtet der Ausheirat ihrer Eltern jedoch volles Ministerialenrecht genießen sollte⁶⁵. Ein ähnlicher Vertrag von 1192 mit dem Erzstift Mainz spricht dem König ein Vorrecht zu, wenn der Ehe nur ein Kind entspringt; weitere Nachkommen werden wie ihr Erbe gleichmäßig geteilt. Das bestimmte König Friedrich II. im Jahre 1220 auch für Ehen zwischen Reichsministerialen und der magdeburgischen Dienstmannschaft⁶⁶. Im Schwabenspiegel hat sich bereits zu einem Rechtssatz ausgeprägt, was im 12. und beginnenden 13. Jahrhundert noch besonderer Verträge bedurfte. Er bestimmt in Artikel 158 Landrecht:

*Ob des riches dienstman eins phaffenfursten dienstwip nimt, ob kint da werdent, daz si diu mit einander teilent, daz ist ein guot gewonheit, die sol man wol behalten. Nimb oh der phaffen dienstman des riches dienstwip, diu hant daz selbe reht an ir kinden. Diu kint erbent ir vater und ir muoter eigen geliche. Daz erste kint daz da wirt, ez si sun oder tohter, daz ist des gotshuses. Der gewonheit enmac der kunc nit gemachen mit den leigen fursten*⁶⁷.

Gleichlautende Regeln waren für Ehen zwischen der Dienstmannschaft verschiedener geistlicher und weltlicher Herren wegleitend. So vereinbarten das Erzstift Mainz und die Grafen von Orlamunde im Jahre 1184 für das gegenseitige Heiratsrecht ihrer Ministerialen dieselben Bedingungen, die der Kaiser gleichzeitig für Ehen zwischen Reichsdienstmannen und der Ministerialität von Mainz festgelegt hatte. König Friedrich II. gewährte 1220 den Bischöfen von Bamberg und Würzburg das Recht, ein Abkommen über die wechselseitigen Ehen ihrer Dienstleute und über die Verteilung der Nachkommen zu treffen: *liberam concedit facultatem*,

⁶⁴ BOSL, Frühformen, S. 312 f., 334; TISCHLER, S. 32.

⁶⁵ Monumenta Boica XXIX, S. 324.

⁶⁶ Solche Abmachungen traf das Reich auch mit dem Hochstift Eichstätt. BOSL, Reichsministerialität, S. 275, 320, 547, 603; LAMPRECHT I, S. 1175 f.

⁶⁷ LASSBERG, S. 74; ZOEPFL II, S. 244.

*transigende de mutuis matrimonii inter . . . familias contrahendis et de contrahentium prolibus . . . partiendis*⁶⁸. Unter der Voraussetzung gleichmäßiger Kinderteilung räumten nach einer Urkunde von 1243 auch die Hochstifte Würzburg und Eichstätt ihren Dienstmannschaften das Recht zu gegenseitigen Ehen ein. Die Erstgeburt fiel ohne Rücksicht auf das Geschlecht dem Vater nach, ebenso ungerade und Einzelkinder⁶⁹. In diesem Raum finden sich noch spät, um die Wende zum 14. Jahrhundert wie im Hochstift Augsburg und bei den Grafen von Oettingen, Belege für die Teilung der Kinder aus einzelnen Mischehen von Dienstmannen⁷⁰.

Auch für bäuerliche Eigenleute bildete die Kinderteilung in weiten Teilen Mittel- und Norddeutschlands das übliche Verfahren zur Beseitigung der Mängel standesungleicher Heiraten. Lamprecht sieht im Kindgedinge, wie das Institut im Norden hieß, eine Vorstufe zum vollen System des Unterzugs, das heißt des ungehinderten Heiratsrechts. Wie im Südosten vereinbarten manche Herren, so das Erzbistum Trier, schon seit dem Beginn des 13. Jahrhunderts Kinderteilung über den Einzelfall hinaus für alle wechselseitigen Heiraten⁷¹. Zur Sicherung gegen Mißbräuche traf das Domstift Würzburg 1258 mit dem Stift Haug die Abrede, diese neue Regel gelte nur solange, als beide Partner sie handhabten⁷². Hier folgte ein ungerades Kind der Mutter. Allgemein herrschte in den Teilungsregeln große Mannigfaltigkeit. So knüpfte das Erzstift Trier 1370 in einem Vertrag mit den Grafen von Katzenellenbogen die Erlaubnis zur Ausheirat an die Bedingung der gleichmäßigen Kinderteilung, wobei aber Einzelkinder oder ungerade Kinder beiden Herren gemeinsam gehören sollten⁷³.

⁶⁸ BOSL, Reichsministerialität, S. 275; TISCHLER, S. 32 f.; Monumenta Boica XXXVII, S. 205.

⁶⁹ TISCHLER, S. 33. Würzburg hatte sich schon 1189 mit der Äbtissin von Kitzingen (im Einverständnis mit dem Bischof von Bamberg) über die Rechte an den Kindern eines Kitzinger Ministerialen, der die Tochter eines würzburgischen Dienstmannes ehelichte, geeinigt, Hohenlohisches Urkundenbuch I n. 19. Ein Beispiel aus dem Westen der heutigen Schweiz: Der Bischof von Lausanne und seine Brüder, alle Grafen von Neuenburg, teilten 1214 unter sich die Ministerialen des Hauses Neuenburg und regelten dabei die Rechtsverhältnisse der aus Mischehen hervorgehenden Kinder im Sinne der Teilung, FoRB I, S. 514.

⁷⁰ TISCHLER, S. 34 (Urkunden von 1293, 1303 und 1313).

⁷¹ KINDLINGER, S. 452, 573, 607, 630, 673 usw. (Belege einzelner Ehen vom 14. bis 16. Jh.); LAMPRECHT I, S. 1205 f.

⁷² TISCHLER, S. 56.

⁷³ LAMPRECHT III, S. 238. Unterschiedliche Teilungsregeln galten auch in Frankreich, wo die Kinderteilung seit dem Beginn des 12. Jhs. ebenfalls als verbreitetste Lösung bekannt ist, CAMPANA, S. 256 ff.

Ungeachtet der weiten Verbreitung hafte den Vereinbarungen über gemeinsamen Besitz oder Teilung der Nachkommen doch der Charakter eines Notbehelfs an. Es standen andere, bessere Lösungsmöglichkeiten zur Verfügung.

III. Die Beseitigung der Standesverschiedenheit der Ehepartner durch den sogenannten Wechsel

Im südalemannischen Gebiet setzten die Maßnahmen gegen Ungenoßsame vor allem bei der unterschiedlichen leibherrlichen Zugehörigkeit der Ehegatten an. Diesen grundlegenden Mangel der Mischehen suchte man zu beseitigen.

Übereinstimmenden Rechtsstand erreichte man gelegentlich durch Schenkung des einen Ehepartners an den Herrn des andern. Mit diesem Ziel gab im Jahre 1290 der Freiherr von Ramstein dem Kloster St. Gallen alle Eigenleute, *die sich gebunden hant mit der ee unde si gemacht hand ze sant Gallen luite von wybes namen, die min eigen waren.* Vier Jahre darauf schenkte der Graf von Habsburg-Laufenburg seine mit einem Mann von St. Verena zu Zurzach verheiratete Magd diesem Stift und entließ sie aus seiner Gewalt, damit sie des Vorteils und der Ehre der *comparitas* teilhaftig werde⁷⁴. Auch die unentgeltliche Abtretung einer Eigenfrau des Grafen von Montfort-Bregenz, die einen Gotteshausmann von Mehrerau heiraten wollte, an dieses Kloster wurde 1385 damit begründet, daß *dehain gebrest da zwischen wurd noch sie angieng* von der Ungenoßsame wegen. Zahlreiche Schenkungen von Frauen an Salzburg führt Klein auf die gleiche Ursache zurück. Offenbar legte man, wie Sandberger dies für Bayern nachwies, Wert darauf, die Mutter des künftigen Hoferben in die Leibherrschaft des Grundherrn überzuführen⁷⁵.

Im Jahre 1494 kaufte sich eine Eigenfrau des Adels, Gattin eines Rheinauer Gotteshausmannes, von ihrem Herrn los und übergab sich dem Kloster, damit ihr Mann nicht wegen Ungenoßsame bestraft werde⁷⁶.

⁷⁴ UBSG III n. 1073; Quellenwerk, Urkunden II n. 61; FüUB V n. 194 (1273 im Kloster St. Georgen im Schwarzwald).

⁷⁵ Vorarlberger Landesarchiv Bregenz n. 872 (die Schenkung an Mehrerau geschieht auf Bitte des Vaters des Ehemannes und in Anerkennung geleisteter Dienste); KLEIN, S. 175; SANDBERGER, S. 76. Der Abt von Rheinau schenkte 1461 eine Frau, die sich mit einem Eigenmann des Adels verheiraten wollte, dessen Herrn, StAZH C II 17 n. 267. Vgl. auch die Salzburger Beispiele bei SCHWARZENBERG, S. 78 f.

⁷⁶ StAZH C II 17 n. 379. Auch zwischen dem Johanniterhaus Tobel und dem Kloster St. Johann im Thurtal wird 1412 der Loskauf an die Herrschaft des Mannes bewilligt, UBSG V n. 2516.

Nicht selten wurde bei Ausheiraten auch ein Ehepartner, meistens die Frau, von seinem Herrn auf diese Weise an den Herrn des andern übertragen. Noch im Jahre 1504 verkaufte das Kloster St. Gallen eine Eigenfrau ihrem Manne nach an das Kloster Rüti ⁷⁷.

Weitaus häufiger aber war der Austausch wiederum vor allem der Frauen zwischen den Leibherren, der Wechsel, wie das Institut weit über den alemannischen Raum hinaus genannt wurde. Als lateinische Bezeichnungen dienten *cambium*, *concambium*, *comparitas* oder *commutatio* ⁷⁸. Solche Tauschverträge treten, wie Beispiele aus dem Kloster St. Gallen und den Zürcher Stiften belegen, schon im 9. und 10. Jahrhundert auf. Im Jahre 929 wechselten die Großmünsterpropstei und die Fraumünsterabtei auf Geheiß des Herzogs von Schwaben Frauen aus, die einen Mann des anderen Stiftes geheiratet hatten und deren Söhne nach allgemeinem Recht nun der Mutter folgen sollten ⁷⁹. Aus dem 11. und 12. Jahrhundert sind derartige Vereinbarungen der Bischöfe von Augsburg und Regensburg, der Abteien St. Emmeram und Tegernsee und anderer Herrschaften im südostdeutschen Raum bekannt ⁸⁰. Im alemannischen Gebiet waren die Urkunden über solche Rechtsgeschäfte im Spätmittelalter so zahlreich, daß manche Quelleneditionen sie wegen ihrer Häufigkeit und des vermeintlich geringen Aussagewerts – nur zum Teil beziehen sie sich ausdrücklich auf ungenössige Ehen – nicht einmal registriert haben ⁸¹. Immerhin gestatten diese Verträge in ihrer räumlichen und zeitlichen Verteilung Rückschlüsse auf das Alter und die Zusammensetzung der großen Genossen-Verbände, und sie verraten auch manches vom Habitus der verschiedenen Grundherrschaften.

Die folgenden Erörterungen stützen sich auf rund 450 großenteils un-

77 StAZH C II 11 n. 597; KORNER, S. 47. Weitere Beispiele: ThUB V Nachtrag n. 37 (1300); UBZH VIII n. 2774 (1305); StAZH C II 3 n. 136; C II 17 n. 117 (1408 und 1410); URSH n. 1972 (1437).

78 Beispiele in Urkunden des 13. Jhs.: ZGO 7, 1856, S. 158; UBSG III n. 893; UB Wirt. III, S. 229; Quellenwerk, Urkunden II n. 61; MOHR, Cod. dipl. I n. 285. Deutsche Urkunden sprechen gelegentlich auch von *widerwechsel*, UBSG III n. 1266. Die Paarformel *tusch* und *wechsel* erscheint seit etwa 1480 in den beigezogenen Quellen, StAZH C II 13 n. 620, 734; C II 17 n. 547; StiASG DD 3 H 3, 19, 22; J 7, 10, 19; QQ 1 C 72; URSH n. 4257.

79 UBZH I n. 192; St. Galler Belege von 886, 889 und 925, UBSG II n. 656, 672; III Anhang n. 11.

80 Die Traditionen des Hochstifts Regensburg und des Klosters St. Emmeram, München 1943, n. 262 und 481 (um 1000 und 1044-47); SCHWARZENBERG, S. 72, 74.

81 Sie wurden z. B. ins URSH nicht aufgenommen, »wo es sich nach keiner Richtung hin um etwas Bemerkenswertes handelte«, Band I S. III. Vgl. zum Institut KORNER, S. 48, und STOLZ, S. 193 f.

edierte Verträge über den Austausch einzelner Eigenleute durch die Leibherren des südalemannischen Raumes (Bodenseegebiet und Schwarzwald, Oberschwaben, Allgäu, Vorarlberg und heutige deutsche Schweiz). Vollständigkeit wurde nicht angestrebt, weil die vorliegende Untersuchung vor allem den umfassenden Raub- und Wechselverträgen und nicht den Maßnahmen für einzelne Ausheiraten gilt. Die einschlägigen Texte sind für eine Reihe geistlicher Herrschaften, zum Beispiel die Klöster St. Gallen, Fischingen, Rheinau, St. Johann im Thurtal und Fraumünster Zürich wie auch das dortige Großmünsterstift, aber doch zum weit überwiegenden Teil erfaßt worden. Jedenfalls ist das Material hinreichend repräsentativ, um ein zuverlässiges Urteil über den Wechsel zu gewinnen⁸². Von den erfaßten Urkunden entfallen, wie die folgenden Zahlen belegen, mehr als drei Viertel auf das 14. und 15. Jahrhundert:

Prozentualer Anteil

13. Jahrhundert	7 %
14. Jahrhundert	32 %
15. Jahrhundert	46 %
16. Jahrhundert	14 %
17. Jahrhundert	1 %

Vertauscht wurden in der Regel Frauen (teils mit ihren Kindern), gelegentlich auch Männer in Ungenossenehe⁸³ oder Männer gegen Frauen⁸⁴.

Unter den Beweggründen für den Austausch steht die Vermeidung von Streit zwischen den Herren voran; oft ist daher die Rede vom *früntlichen* oder *gütlichen* Wechsel⁸⁵. In anderen Fällen sollte die Strafe für Ungerößsame vermieden⁸⁶, der Weg zur Heirat geebnet⁸⁷ oder einfach ein

⁸² Unberücksichtigt blieben die nicht in Ungerößsame, sondern zum Beispiel im auswärtigen Wohnsitz begründeten Wechsel. Beispiele: UBSG III n. 1066; IV n. 1620; VI n. 5165, 5192; URSH n. 3210.

⁸³ So 1275 zwischen Allerheiligen und Petershausen, URSH n. 174.

⁸⁴ Beispiele: 1334 Hochstift Konstanz und Fraumünster, UBZH XI n. 4556; 1334 Allerheiligen und Fraumünster, UBZH XI n. 4591; 1304 Reichenau und St. Katharinental, ThUB IV n. 1047; 1395 Konstanz und St. Georgen in Stein, URSH n. 1291.

⁸⁵ Beispiele des 14. und 15. Jhs.: UBSG IV n. 1620, 1627; StAZH C II 13 n. 513, 609a, 631, 681 f.; C II 7 n. 141; StiASG QQ 1 C 69, DD 3 G 15, H 13; StATG 7'41'82.

⁸⁶ So 1333 zwischen Salem und Petershausen, Cod. Sal. III, S. 113.

⁸⁷ So 1297 zwischen Hochstift Konstanz und St. Georgen im Schwarzwald, ZGO 7, 1856, S. 158, und 1418 zwischen Einsiedeln und Johanniterhaus Bubikon. Die Einsiedler Frau hatte vom Bubiker Eigenmann viele uneheliche Kinder. Ihr Wunsch nach Ehe war nur zu erfüllen, wenn sie Eigenfrau von Bubikon wurde. Daher geschah der Tausch in der Meinung, die Ehe werde geschlossen und die Kinder dadurch *geelichtet*, StAZH C II 3 n. 137.

gleichförmiger Rechtsstand geschaffen werden. So heißt es 1456 in einer Tauschurkunde, *umb das jetwedrem sin wib nachgehör*. Beim Wechsel von Eigenleuten mit der Abtei Zürich erklärte der Bischof von Konstanz im Jahre 1334, der Tausch sei geschehen *mit aller der sicherheit und gewarsami, worte und werke, so ain frie gotzhus dem andern frien gotzhus mit lüten ainen wechsel triben mag und sol*⁸⁸.

Bei Klöstern traten fast durchwegs Abt und Konvent als Vertragspartner auf; sehr selten nur wirkte der Klostervogt mit⁸⁹. Vereinzelt ist die Zustimmung der betroffenen Eigenleute erwähnt⁹⁰; erforderlich war sie in der Regel aber nicht⁹¹. Gelegentlich trat an die Stelle des Tausches die einseitige Abtretung einer Eigenfrau gegen das Versprechen der begünstigten Herrschaft, später Gegenrecht zu halten⁹². Das Moment der Gleichwertigkeit und Angemessenheit von Leistung und Gegenleistung äußerte sich auch in Ausdrücken wie *gelicher, rechter und gelicher* oder *gelicher und zimlicher* Wechsel⁹³.

In der Behandlung schon vorhandener Kinder aus der Ungenossenehe verfuhr man uneinheitlich. Einige Urkunden des 13. Jahrhunderts beziehen sie in den Tausch ein⁹⁴, während in späteren Verträgen die Kinder ausdrücklich ausgenommen werden und dem bisherigen Leibherrn der Mutter eigen bleiben⁹⁵. Stets aber umschloß der Wechsel, was allerdings

88 UBSG VI n. 5925; UBZH XI n. 4556.

89 1261 Tausch Isny und Petershausen auch mit Erlaubnis des Klostervogts von Isny, UB Wirt VI n. 1631.

90 Beispiele: ZGO 7, 1856, S. 157, 161 (1296, 1348); StAZH C II 2 n. 329; C II 17 n. 51 (1352, 1435). Beispiele aus den Klöstern St. Georgen in Stein, St. Georgen und St. Blasien im Schwarzwald, St. Johann im Thurtal und Frau- münster in Zürich.

91 Nach der Offnung von Wagenhausen von 1491 sollte der Propst keinen Gotzhusmenschen *vertuschen*, es sei denn mit dessen Wissen und Willen (Rechtsquellenabschriften im STATG).

92 Beispiele aus dem 15. und 16. Jh.: UBSG VI n. 5718; URSH n. 3272; StAZH C II 17 n. 495; StiASG DD 3 J 37. Zum Beispiel Klöster Allerheiligen, St. Georgen in Stein, St. Gallen, St. Katharinental, Rheinau und das Hochstift Konstanz.

93 StAZH C II 6 n. 1110; UBSG IV n. 2280; StATG 7'41'82; StiASG DD 2 C 18.

94 1277 Reichenau und St. Blasien und 1290 Waldkirch und St. Peter im Schwarzwald, ZGO 7, 1856, S. 156 f.; 1293 Weingarten und Löwenthal, UB, Wirt X n. 4353.

95 1330 Einsiedeln und Petershausen, ZGO 19, 1866, S. 72: nur künftige Kinder folgen der Mutter, bisherige verbleiben der alten Herrschaft; 1333 Salem und Petershausen, Cod. Sal. III S. 113: Kinder erster Ehe ausgeschlossen; 1396 Rheinau und St. Johann im Thurtal, StAZH C II 17 n. 96; 1430 Reichenau und Bubikon, StAZH C II 3 n. 134; 1503 St. Gallen und Herrschaft Sonnenberg, StiA Eins. Sonnenberg BA 16.

nicht oft erwähnt wird⁹⁶, alle künftigen Nachkommen. Daher kam seiner dauernden Wirkung und Unwiderruflichkeit besonderes Gewicht zu. So vereinbarten die Klöster Einsiedeln und Wettingen im Jahre 1320 bei einem solchen Rechtsgeschäft zusätzlich, den Tausch der beiden Frauen stets anzuerkennen⁹⁷. Auch die im Spätmittelalter sich zusehends häufenden Adjektive zum Rechtswort *wechsel* betonen in ihrer weit überwiegenden Zahl vor allem dieses Moment, bis im 15. und 16. Jahrhundert dann vor allem in der heutigen Ostschweiz *ufrechte, bestete, veste, ewige, unwiderrufliche und immerwerende* Tauschverträge vereinbart wurden⁹⁸.

Mit dem Wechsel trat die Frau in den Rechtsverband des Ehemannes über. Sie und ihre künftigen Kinder wurden seine Genossen, weshalb persönliche wie sachliche Leistungen und Ansprüche sich fortan nach dem Hofrecht des neuen Grund- oder Leibherrn richteten. Selten nur enthalten die Tauschverträge besondere Bestimmungen. So mußte bei einem Wechsel zwischen dem Fraumünster und den Edlen von Landenberg-Werdegg 1375 die der Abtei übertragene Frau der neuen Herrin zur Beurkundung ihrer Eigenschaft künftig jährlich einen Vierling Wachs leisten⁹⁹. Einzelne Herrschaften behielten sich ungeachtet des Austausches die erbrechtlichen Ansprüche vor¹⁰⁰. Die Klöster Einsiedeln und Rüti vereinbarten 1297, die Kinder der einen ausgewechselten Frau könnten ihren Vater beerben, während die andere, bereits ausgesteuerte Frau keine Erbfolge mehr habe¹⁰¹. Im Jahre 1357 übertrug der Bischof von Basel tauschweise eine Eigenfrau an die Herren von Eptingen und erlaubte ihr freies Erbrecht an Vater- und Muttergut. Dagegen sollten sie und ihre Kinder weder ihren Bruder noch andere Verwandte, die Gotteshausleute von Basel waren, beerben. Auch die im Wechsel dem Hochstift übergebene Frau behielt trotz der Ausrichtung einer Ehesteuer durch den Vater den uneingeschränkten Erbanspruch auf ihr elterliches Erbe¹⁰².

96 ThUB IV n. 1639 (1340).

97 Quellenwerk, Urkunden II n. 1009.

98 Beispiele: StATG 7'32'46 und 7'41'85; StiASG QQ 1 C 52, 56 und 60, DD 3 F 2-3, G 19 und J 17, DD 2 E 20 und F 12, DD 4 K 23 und Rubr. 42 Fasz. 1.

99 StAZH C II 2 n. 208: reine Anerkennungsabgabe, weil die Reglerinnen von Zürich sehr freie Stellung besaßen.

100 1277 das Kloster Pfäfers und die Freiherren von Rhäzuns, UBGR III n. 1074. Gemeint ist hier das Recht auf Fall und Laß.

101 Quellenwerk, Urkunden II n. 156.

102 Urkundenbuch der Landschaft Basel I n. 368.

Einen Sonderfall bildet das Allgäu. Der Wechsel bezog sich im Spätmittelalter dort ebenfalls nur auf einzelne Personen in Ungenoßsame¹⁰³. Nach dem Bauernkrieg gingen im 16. Jahrhundert dann planmäßige und großangelegte Tauschaktionen vonstatten, die nicht mehr ungenössige Ehen beseitigen, sondern einen einheitlichen, auf das territoriale Herrschaftsprinzip ausgerichteten Untertanenverband schaffen sollten¹⁰⁴.

Der Austausch der Ehegatten, der Wechsel, ist im Südwesten des alten Reiches, im alemannischen Gebiet, bei Mischheiraten bäuerlicher Eigenleute viel häufiger als andernorts geübt worden, weil, wie im folgenden zu zeigen ist, auch die generellen Maßnahmen gegen Ausheiraten hier auf die Ehegenoßsame, den *Raub* der Frau an den Leibherrn des Mannes, gerichtet waren. Im südostdeutschen Raum überwog für Eigenleute demgegenüber die Kinderteilung.

Der Wechsel von Ministerialen bei ungleichen Heiraten war dagegen im ganzen deutschen Sprachgebiet verbreitet. In den Rechtsbüchern des 13. Jahrhunderts finden sich entsprechende Hinweise. Jäger und Schwarzenberg bringen aus den Hochstiften Brixen, Freising und Trient und dem Kloster Michaelbeuren Belege des 12. und 13. Jahrhunderts¹⁰⁵. Im Alemannischen fließen die Quellen dafür nur spärlich. Im Jahre 1275 erlaubte König Rudolf der Tochter eines Reichsdienstmannes die Ehe mit einem Ministerialen des Grafen von Öttingen, ihre Kinder folgten dem Stande des Vaters. Der Graf übergab dem Reiche dafür die Tochter eines seiner Ministerialen. Heiratete sie einen Reichsdienstmann, dann fielen die Kinder ans Reich, dem sie sich geeignet hatte¹⁰⁶.

¹⁰³ So wechselte 1417 der Abt von Kempten mit dem Bischof von Augsburg je einen freien Zinser gegen eine Eigenfrau und umgekehrt (Die Urkunden des Hochstifts Augsburg, Augsburg 1959, n. 759). Auch im ostalemannischen Stift St. Mang in Füssen wird es 1519 als alter Brauch bezeichnet, daß seine Leute sich mit solchen des Adels nur verheiraten durften »vorbehaltlich wechselseitiger Zuweisung bei gleichem zukünftigem Fall«, GEIGER, n. 880.

¹⁰⁴ Über diese Vorgänge und das Verhältnis des Wechsels zum Allgäischen Gebrauch vgl. BLICKLE, S. 88–98, und WIEDEMANN, S. 30 ff.

¹⁰⁵ ZOEPFL II, S. 237; JÄGER, S. 442 ff.; SCHWARZENBERG, S. 74.

¹⁰⁶ Die Urkunden der fürstl. Öttingischen Archive in Wallerstein und Öttingen, Augsburg 1959, n. 71a. In denselben Zusammenhang gehört folgende Nachricht: 1289 übertrug Herzog Rudolf von Österreich die Tochter eines Ministerialen, welcher ein Konstanzer Dienstmann die Ehe versprochen hatte, zur Hälfte dem Hochstift, damit die *genossami* zwischen der Konstanzer Kirche und ihm in Zukunft erhalten bleibe, GLA 7 Conv. 33.

Die Raub- und Wechselverträge

I. Ursachen und Vorläufer

Über die Heilung der Mängel einzelner Ungenossenen durch Vereinbarungen über die Kinder oder den Tausch hinaus strebten im süd-alemannischen Raum viele Leib- und Grundherren nach einer umfassenden Bereinigung. Sie schlossen auf Gegenseitigkeit Verträge über die Aufhebung der Ehebeschränkungen für alle ihre Eigenleute und gewährten sich wechselseitig freies Konnubium. Diese generelle, nicht auf einzelne Ehen beschränkte Lösung wirkte der mit der Ungenoßsame verbundenen Rechtsunsicherheit entgegen und ersparte den Herren die bei der Zersplitterung des grundherrlichen Besitzes sonst unvermeidlichen Auseinandersetzungen und Einzelverträge. Langfristig, auf die Dauer gesehen, gewährleistete das wechselseitige Her- und Hinüberheiraten im größeren Verband auch einen angemessenen Interessenausgleich.

In hohem Maße dienten solche Vereinbarungen auch den Eigenleuten. Mit der Vereinigung verschiedener Leibherren und ihrer *familiae* zu einem Eheverband fielen in diesem Kreise die bisher bestehenden Heiratsschranken weg. Die Angehörigen der angeschlossenen Herrschaften erhielten gegenseitiges Heiratsrecht, ohne daß sie, ihre Gatten und Kinder Strafen, erbrechtliche Nachteile oder den Verlust der Zugehörigkeit zur angestammten Rechtsgenossenschaft befürchten mußten¹.

Das damit geschaffene neue Rechtsinstitut heißt in den lateinischen Texten *paritas* (auch *comparitas*; ein Hofrecht spricht von *parem conditionem*)², *consortium in contrahendo matrimonio*³ oder *concordia*⁴. Die

1 K. S. BADER, Dorf II, S. 8; BLUNTSCHLI I, S. 194 f.; SCHRÖDER-KÜNSSBERG, S. 322; JOHANNES MEYER, S. 247; E. MAYER, S. 9; FEHR, S. 225; MAURER, S. 157 f.; LAMPRECHT I, S. 1205. MERZ, S. 7, stellt den Raub und Wechsel der Landbevölkerung in Paralle zum freien Heiratsrecht der Zähringer Städte.

2 Quellenwerk, Urkunden I n. 1594 (1289); Rq SG III, S. 2 (1304) ZGO 7, 1856 S. 153 (1297); GRIMM, W IV, S. 327, 330 (vor 1346). Für ungenoßsame Ehen z. B. *imparibus nuptiis* 1140, Quellen Bauernstand S. 190; SCHWARZ, S. 70, 159, 162.

3 MAURER, S. 159; Stiftsarchiv Pfäfers, Band 1.

4 Bischöfliches Archiv Chur, Cartular Churwalden f. 20. Für Lothringen bringt LAMPRECHT I, S. 1206, *intercursus*.

deutschen Quellen sprechen im Alemannischen teils von *genoßsami oder genoschaft*. Schon im 14. Jahrhundert ist für derartige Verträge aber auch *wechsel* gebräuchlich und wenig später *roub* bezeugt. In der einschlägigen Literatur begegnet eine bunte Liste verschiedener Benennungen, wie Ehegenoßsame, Freizügigkeits- oder Gegenseitigkeitsverträge, Eheraubrecht und Unterzug⁵; vorherrschend ist, wohl auf Grund der Edition des im Jahre 1560 zwischen den 12 1/2 Gotteshäusern unter dieser Bezeichnung erneuerten Abkommens durch Jacob Grimm, Raub- und Wechselvertrag⁶. Die öfters verwendete Charakteristik als Heiratskartell oder -konkordat wird besser vermieden⁷.

Einige Vorläufer der umfassenden Raub- und Wechselverträge reichen im Gebiete der heutigen deutschen Schweiz ins 13. Jahrhundert zurück. So vereinbarten 1228 die Grafen von Toggenburg mit dem von ihnen gegründeten Johanniterhaus Bubikon, bei Ehen der Eigenleute gehörten die Kinder stets dem Herrn des Vaters:

*Insuper mulieres, quarum servitus proprietatis cedit dominis supradicatis, si contraxerint cum hominibus hospitalis, eidem cedunt taliter generati; e converso si mulieres hospitalis contraxerint cum hominibus, quorum ius proprietatis spectat ad dominos prelibatos, pueri in servitute ipsorum remanebunt*⁸.

Das ist aus der Ausstattung Bubikons mit bisherigem Toggenburger Besitz verständlich: das bestehende Konnubium sollte nicht beschränkt werden. Aus derselben Überlegung hatten die Freiherren von Schnabelburg

⁵ Eheerleichterungsabkommen, SCHMID, S. 74; Eheraubrecht, WIEDEMANN, S. 35; Freizügigkeitsvertrag, SCHRÖDER-KÜNSSBERG, S. 493; STUCKI, S. 54; Ehegenoßsame, K. S. BADER, Dorf II, S. 8; Gegenseitigkeitsvertrag, GEIER, S. 18; Genoßsame- oder Genossenschaftsvertrag, VON WYSS, Studien, S. 51, und Freie Bauern S. 262; Heiratsvertrag, MARTHALER, S. 137; Raubvertrag, KORNER, S. 49; SCHULTE, S. 92; K. BEYERLE, S. 213; PUPIKOFER I, S. 575; Reziprozitätsvertrag, V. PLANTA, S. 396; Unterzug, LAMPRECHT I, S. 1206; WIESSNER, S. 69; SCHRÖDER-KÜNSSBERG, S. 493.

⁶ A. HEUSLER, S. 144; SCHRÖDER-KÜNSSBERG, S. 494; VON ARX II, S. 168; KORNER, S. 49; WIEDEMANN, S. 34; MERZ, S. 7; HABERKERN-WALLACH, Hilfswörterbuch für Historiker, Mittelalter und Neuzeit, S. 509.

⁷ Im kritischen Sinne B. SCHMID, S. 74. Von Kartell spricht öfters SCHULTE, S. 91, auch das Idiotikon IV, Sp. 823 f. Den Ausdruck Konkordat brauchen SCHULTE, S. 91; KORNER, S. 49; HISELY, S. 174-176; GUBSER, S. 493 (Konkordate über Wechselheiraten).

⁸ UBZH I n. 445; ThUB II n. 126. Auf den hier an Bubikon geschenkten Gütern in Tobel entstand eine Johanniterkommende. Das Konnubium galt für alle Leute des Ordens; es sind auch keine Wechsel von Eigenleuten zwischen den Grafen von Toggenburg und den Johanniterhäusern Bubikon und Tobel bekannt.

einige Jahre früher ein solches Abkommen mit ihrem Hauskloster Kappel getroffen, wobei die Kinder jedoch geteilt wurden. Weitere frühe Quellen betreffen eine Vereinbarung der Johanniterkommende Hohenrain mit den Herren von Ballwil von 1236⁹ über freien Verkehr und eheliche Verbindung der beiderseitigen Eigenleute sowie 1301 eine allgemeine Genoßsame für alle Eigenleute der Freiherren von Wart und von Eschlikon: *... unsir beidir unsirin lütin allen eine genößsami hain gebin und gemachit beidü mannin unde frowin, swelü bi der è mit einandir gesizzint unde belibint*¹⁰.

Die weitere Entwicklung der Ehegenoßsame aber, ihre Ausgestaltung zu einem lange geltenden Rechtsinstitut von bedeutender Tragweite, wurde von den großen geistlichen Grundherrschaften geprägt. Franz Beyerle suchte die Ursache darin, daß der Kirche ein anderes Verhalten zur Freiheit der Eheschließung als weltlichen Herren auferlegt war. Die Bestrafung der Ausheirat sei zur Not zwar mit dem kirchlichen Ehorecht vereinbar gewesen, habe keineswegs aber dem Geiste der kirchlichen Lehre entsprochen. Anscheinend ist, wie einleitend dargelegt, im Hochmittelalter vor allem die Kirche dafür eingetreten, unerlaubte Verbindungen von Unfreien seien als wahre Ehen zu betrachten und daher unauflöslich¹¹, was die Leibherren wohl allgemein zu Milderungen veranlaßte. Anderseits beharrten geistliche Herrschaften im Prinzip länger und strenger auf der Leibeigenschaft und ihren Folgen als weltliche. Die geistlichen Fürsten erachteten sich nicht zum Verzicht auf Rechte befugt, die dem Heiligen gehörten und ihnen daher – so argumentierte der letzte Fürstabt von St. Gallen noch zu Beginn des 19. Jahrhunderts – nur verliehen waren. Jedoch galt im Spätmittelalter das Raubrecht als bedeutendes Vorrecht der Gotteshausleute¹².

Es waren vor allem zwei Gruppen geistlicher Herrschaften, die langfristige und umfassende Verträge über die gegenseitige Ehegenoßsame schlossen. Der größere und viel länger bestehende Verband umfaßte zwölfeinhalb geistliche Körperschaften am Bodensee und im Thurgau, während sich im alten Zürichgau vier bis sieben Stifte in dieser Weise zusammenfanden.

⁹ SEGESSER I, S. 466; KOPP II, 1, S. 416; Quellenwerk, Urkunden I n. 380. Im Jahre 1254 gelobten die Freiherren von Tess den Johannitern in Buchsee, bei Heiraten ihrer Leute sollten die Kinder den Johannitern zufallen, FoRB II n. 350.

¹⁰ UBZH VII n. 2607.

¹¹ F. BEYERLE, Reichenau, S. 493. Über die kirchliche Gültigkeit unerlaubter Ehen vgl. oben, S. 11.

¹² Vgl. OSENBRÜGGEN, S. 93 f. und die folgenden Ausführungen über die Wirkung der Ehegenoßsame auf Freizügigkeit und freie Gotteshausleute.

II. Die Ehegenoßsame der vier bis sieben Gotteshäuser im alten Zürichgau

1. Alter und früheste Belege

Die ältesten schriftlichen Nachrichten über diesen westlichen Genoßsameverband reichen in den Beginn des 14. Jahrhunderts zurück. Eine oft zitierte Urkunde, die ein entsprechendes Vertragsverhältnis des Klosters Pfäfers mit neun Stiften schon für das Jahr 1276 bestätigt, hat sich als späte Fälschung erwiesen.

Im Jahre 1304 erneuerten die Klöster Einsiedeln und Schänis eine seit unvordenklichen Zeiten bestehende Genoßsame (paritas). Danach folgten die Kinder alle dem Vater und dessen Herrn, wenn der Eigenmann des einen sich mit einer Frau des anderen Klosters verheiratete. Die Rechte des bisherigen Herrn der Mutter ruhten, solange sie als Gattin auf dem Gute des anderen Gotteshauses lebte. Er durfte auch bei ihrem Tode keinen Fall beziehen. Kehrten Frau und Kinder nach dem Tode des Gatten und Vaters ins Gebiet des ursprünglichen Leibherrn zurück, dann traten alle bisher geborenen Kinder (*omnes liberi ex tunc in antea ab ea progeniti*)¹³ und die Mutter unter dessen Gewalt. Zog ein Eigenmann in die Gewaltsame des anderen Klosters (*in potestam... transierit*) und verheiratete er sich dort mit einer Leibeigenen jenes Herrn, dann folgten die Kinder ebenfalls auf immer der Mutter. Der Leibherr des Mannes behielt in diesem Fall jedoch – im Gegensatz zu der für Frauen geltenden Ordnung – das Recht auf den Todfall und die übrigen leibherrlichen Ansprüche an den Mann und seinen Stamm (*sive in stipite*), also wohl an seine männliche Nachkommenschaft¹⁴, selbst wenn sie den Wohnsitz im Herrschaftsbereich des anderen Klosters beibehielten. Mit dem Wegzug ins Gebiet der ursprünglichen Herrschaft gingen alle Ansprüche des Leibherrn der Frau an sie und die Kinder unter. Mit den Eigenleuten von

¹³ Der Herausgeber des Quellenwerks bezieht dies auf alle in Zukunft von der Frau geborenen Kinder. In Einsiedeln wurde die Stelle aber, zweifellos zu Recht, folgendermaßen ins Deutsche übersetzt: *die kinder, die si vor der zit geboren hat*. Abdruck UB südl. Teile St. Gallen II n. 965 und in Rq SG III n. 3 mit einer in Einsiedeln für den Amtsgebrauch angefertigten deutschen Übersetzung; Regest im Quellenwerk, Urkunden II n. 364; RINGHOLZ, S. 154; KORNER, S. 50 f.; von WYSS, Studien, S. 51 f.

¹⁴ Der Herausgeber des Quellenwerkes schließt hier von Du Cange auf die hohe Gerichtsbarkeit (Urkunden II, S. 179). *Stipes* ist hier jedoch als Stamm, Verwandtschaft aufzufassen. Vgl. Kirchenlateinisches Wörterbuch, 2. A., hg. von J. Schmid und A. Sleumer, Limburg an der Lahn 1926, S. 744.

Einsiedeln und Schänis, die nicht im Machtbereich eines der beiden Klöster wohnten (*extravagi quod vulgo dicitur usschidlinge*), sollte nach bisheriger, nicht näher erläuterter Gewohnheit verfahren werden.

Eine derartige Vereinbarung setzt örtlich klar umgrenzte Hofgenossenschaften voraus, während bei den in Ehegenossame verbundenen Klöstern des Bodenseeraums die Streu- und Gemengelage überwog oder sogar die Regel bildete. Das territoriale Element spielte auch eine wesentliche Rolle im Vertrag vom Jahre 1326, womit Einsiedeln gegenüber Säckingen ebenfalls einen *von alter und bewerter gewonhait unser beider gotzhüser von so langen ziten her, daz nieman anders nicht gedenket noch vernomen hat*, stammenden Vertrag über die *genosschaft . . . eigener lüten* erneuerte¹⁵. Hier schied der Rotenbach die *ziln und marken*, innerhalb deren den beiden Klöstern alle leib- und grundherrlichen Rechte an den darin ansässigen Eigenleuten unbekümmert um deren Herkunft zu standen. Diese bewährte Regel sollte *eweclich . . . stete beliben*, jedoch jeder weiteren, von einem der Klöster mit anderen Gotteshäusern oder Städten eingegangene Genossame unschädlich sein.

Die in Einsiedeln, Pfäfers und den Zürcher Stiften ungefähr gleichzeitig, um die Jahre 1330 bis 1340, einsetzenden hofrechtlichen Aufzeichnungen nennen dann häufig sieben Gotteshäuser, die *enander genoss sind*. In der Regel zählten zu dieser Gruppe die Klöster Einsiedeln, Fraumünster in Zürich, Pfäfers, Schänis, Säckingen und – im Zürichbiet mit gewissen Einschränkungen – St. Gallen und die Reichenau. Das Konnubium der Großmünsterpropstei in Zürich hielt sich mit den Partnern Einsiedeln, Reichenau, Fraumünster und St. Gallen in einem engeren Rahmen. Zudem werden in einigen Weistümern vereinzelt weitere geistliche Grundherrschaften, wie die Hochstifte Konstanz und Chur und die Klöster Allerheiligen, Disentis, Engelberg, Luzern und St. Blasien, genannt. Jedenfalls war die Zusammensetzung dieses westlichen Großverbands nicht ganz einheitlich. Teilhaber waren ferner weltliche Herrschaften und Gruppen freier Bauern.

Diesem Zusammenschluß der alten Klöster des Zürichgaus billigte Schulte ein hohes Alter zu, wie auch Gubser die Erneuerung der seit unvordenklichen Zeiten (*cum retroacto dudum tanto, cuius non extat memoria, tempore*) zwischen Einsiedeln und Schänis bestehenden Genossame im Jahre 1304 hervorhebt. Dieser Vertrag regelt zur Hauptsache jedoch

¹⁵ Abdruck Rq SG III n. 4; Regest im Quellenwerk, Urkunden II n. 1322. Nach territorialen Merkmalen (Straßen und Gewässern) wurde 1299 auch der Anspruch auf den Fall der Eigenleute zu Munzingen zwischen den Klöstern St. Trudpert und St. Stephan in Straßburg abgegrenzt, ZGO 30, 1878, S. 124.

Sonderfälle, die sich zwischen zwei benachbarten Partnern ergeben konnten. Für die außerhalb der geschlossenen Grundherrschaften von Schänis und Einsiedeln wohnenden *usschidling* aber verweist er ohne Einzelheiten auf die ländliche und offenbar als bekannt vorausgesetzte Ordnung, wie sie zwischen Gotteshäusern mit wechselseitiger Genossame beobachtet werde (*consuetudo laudabilis inter monasteria, que paritatem habent ad invicem, in talibus hactenus observavit*). Das spricht für ein damals bereits lange geübtes und mehrere Teilhaber, nicht nur Einsiedeln und Schänis, umfassendes Vertragsverhältnis klar umrisseinen Inhalts. Auch die Erneuerung des Vertrages zwischen Einsiedeln und Säckingen vom Jahre 1326 beruft sich auf alte und lange bewährte Gewohnheit¹⁶.

Trotzdem kann der Ursprung der Ehegenossame der sieben Gotteshäuser nicht bestimmt schon ins 13. Jahrhundert gesetzt werden, weil das 1296 aufgezeichnete Einsiedler Hofrecht für Eschenz im Thurgau nur summarisch von der *gnossami* der grundherrlichen Eschenzer Hofgenossenschaft spricht und nichts von einem weiteren Heiratsverband verlauten lässt. Bei der Nachbarschaft der Reichenau (der Eschenz von allen Einsiedler Höfen am nächsten liegt) wäre ein Konnubium mit dem Inselskloster doch kaum verschwiegen worden¹⁷. Alle anderen, seit 1331 überlieferten Einsiedler Hofrechte und Offnungen (annähernd 20 Texte) erwähnen bis ins 16. Jahrhundert fast ohne Ausnahme die Ehegenossame mit andern Gotteshäusern¹⁸.

Paul Schweizer vertritt die Auffassung, die Genossame der sieben Stifte sei auf Initiative Habsburgs entstanden. Insbesondere könne das Konnubium freier Bauern mit den Gotteshausleuten von Einsiedeln und St. Gallen, der Reichenau, von Zürich, Pfäfers, Schänis und Säckingen nur auf die Tendenz dieses Adelshauses zurückgehen, zwischen den verschiedenen

¹⁶ SCHULTE, S. 91; GUBSER, S. 485 f. GRABHERR, S. 14, erwähnt eine schon seit der Mitte des 13. Jhs. bestehende Heiratsgenossame der Einsiedler Propstei St. Gerold in Vorarlberg mit den Eigenleuten der Herrschaft Blumenegg, die im 15. Jh. vom Kloster aufgekündigt worden sei. An Literatur zu den sieben Gotteshäusern vgl. B. SCHMID, S. 74; VON WYSS, Studien, S. 51, 82; BLUNTSCHLI, S. 194; KORNER, S. 49.

¹⁷ ThUB VII Nachtrag n. 30.

¹⁸ Eine Ausnahme ist der Hofrodel von 1299 für Lügenschwil im Luzernbiet, welcher Hof durch Einsiedeln jedoch unmittelbar vorher vom Kloster Beinwil eingetauscht worden war, Quellenwerk, Urbare und Rödel II, S. 58. Auch das *Meiergeding* von Erlinsbach im Kanton Solothurn sagt nichts von der Genossame, GRIMM, W I, S. 173. Nicht gegen das Bestehen einer Ehegenossame spricht der Austausch von männlichen Eigenleuten zwischen dem Fraumünster und St. Gallen im Jahre 1290, weil der Wechsel im auswärtigen Wohnsitz begründet lag, UBSG III n. 1066.

Klassen seiner Angehörigen eine gewisse Freizügigkeit herzustellen. Zudem seien die Habsburger in der Gegend die einzige Macht gewesen, die durch Verbindung verschiedener Bevölkerungsklassen freies Heiratsrecht ermöglichen konnte, »als Vertreter der alten öffentlichen Gerichtsgewalt gegenüber dem partikularistischen Wirrwarr«. Schweizer spricht geradezu von der durch Habsburg begründeten Heiratsgenoßsame der sieben meistens unter habsburgischer Vogtei stehenden Klöster¹⁹.

Gegen die führende Rolle dieser Dynasten sprechen jedoch trifftige Gründe. Dem Genoßsameverband blieben geistliche Herrschaften mit bedeutendem Grundbesitz fern, die entweder mit ihrer gesamten Grundherrschaft unter habsburgischer Kastvogtei standen (so die Klöster Muri, Murbach, St. Blasien und das Stift Beromünster) oder bei denen Habsburg die Vogtei über einzelne Höfe und Dörfer besaß (so die Klöster Rheinau und Allerheiligen). Demnach waren die Vogteiverhältnisse für die Zusammensetzung der Gruppe nicht bestimmend. Ohnehin gehörten Ehebeschränkungen zum hofrechtlich-grundherrlichen Rechtsbereich. Vielleicht ist für den Ausschluß der an den Adel verliehenen Gotteshausleute habsburgischer Einfluß anzunehmen, doch steht nicht sicher fest, daß der Einbezug weltlicher Herrschaften und freier Bauern, über die das Haus Habsburg kraft der landgräflichen Gewalt (Grafschaft Kyburg seit 1264) oder unter anderem Rechtstitel (Herrschaft Grüningen seit 1274) gebot, tatsächlich auf seine Initiative zurückgeht. Beide Herrschaften fielen im ersten Viertel des 15. Jahrhunderts an die Stadt Zürich, und die Genoßsame mit den sieben Gotteshäusern ist nur in Kyburger und Grüninger Offnungen bezeugt, deren Datierung entweder unsicher oder nach dem Übergang an die Stadt anzusetzen ist. Auch bei den durch Konnubium verbundenen zwölfeinhalb Gotteshäusern des Bodenseeraums fehlt jeder Zusammenhang mit Habsburg oder dem jeweiligen Klostervogt, ja es hat vermutlich – wie auf Seite 145 geschildert – die Gegnerschaft gegen die habsburgische Hausmachtpolitik hier den Zusammenschluß der geistlichen Herrschaften gefördert.

2. Die beteiligten geistlichen Herrschaften

Die reichste Überlieferung bietet die im 10. Jahrhundert gegründete *Benediktinerabtei Einsiedeln*. Nach der bereits erwähnten Erneuerung der Verträge mit Schänis und Säckingen in den Jahren 1304 und 1326 wird die Ehegenoßsame der sieben Gotteshäuser im sogenannten Großen Urbar von 1331, in den Gesamtweistümern der fünf und der neun Ein-

¹⁹ PAUL SCHWEIZER, S. 582, 591, 598, 632, 662.

siedlerhöfe²⁰ und in den einzelnen Offnungen des 14. bis frühen 16. Jahrhunderts für Brütten, die Waldleute zu Einsiedeln, Erlenbach, Kaltbrunn, Pfäffikon in der March, Reichenburg und Stäfa²¹ erwähnt. Die für Fahr (Weiningen), Männedorf und Neuheim bestimmten Texte nennen nur sechs Partner²². Dagegen sprengt die Pfäffiker Offnung von 1427 den herkömmlichen Kreis; sie gewährt Genoßsame *zuo allen gotzhuslütten, die zuo gotzhüsren gehörend*²³. Zögernd und zurückhaltend verfährt das Hofrecht für Dagmersellen im Kanton Solothurn. Es räumt freies Heiratsrecht vorerst nur mit Gotteshausleuten von Einsiedeln ein; *wer aber, das er synen fug nit finde, dann kann der Mann auch unter Gotteshausleuten von St. Gallen und schließlich in der familia von St. Felix und Regula wählen, ohne daß der Herr ihn deshalb straft*²⁴. Der Rat von Rapperswil nahm in einem Streit um den Todfall zwischen Einsiedeln und der Herrschaft Österreich im Jahre 1376 Kundschaft auf, *daz siben gotzhüser gnoßsame zuo einander hand*²⁵.

Das im frühen 9. Jahrhundert errichtete *Damenstift Schänis* erneuerte im Jahre 1304 die Genoßsame mit Einsiedeln und gehörte zum Verband der sieben Partner. Daher spricht der in verschiedenen Fassungen des 14. bis 16. Jahrhunderts überlieferte Schäniser Rodel für Wald im Zürcher Oberland vom Recht der Hofleute, ihre Kinder *sonderlich* zu den sieben Gotteshäusern zu *gemächlen und (zu) beraten*. Noch im Stiftsurbar von 1614 sind die *clöster und gotshüser, wie ouch pfarkirchen*, mit denen die Gotteshausleute die Ehe eingehen dürfen, aufgezählt; darunter befanden sich auch Disentis und St. Leodegar in Luzern²⁶.

Das sehr früh, vielleicht schon im 6. Jahrhundert gegründete *Frauenkloster Säckingen* hat 1326 für seine Eigenleute im Glarnerland den bereits erörterten Vertrag mit Einsiedeln erneuert. Möglicherweise beschränkte sich auch die in vielen Weistümern belegte Zugehörigkeit zur Gruppe der sieben durch Ehegenoßsame verbundenen Klöster auf die Glarner Grundherrschaft. Einschlägige Pfäferser Quellen des 14. Jahr-

²⁰ Geschichtsfreund 45, 1890, S. 47, 131; Rq SG III, S. 498; StiA Eins. QE 1; StAZH B III 67 und A 357.1.

²¹ Rq ZH II S. 149; KOTHING, S. 61, 157, 351; StiA Eins. LA 1; StAZH A 97.

²² StAZH F II a 436 (ohne Zürich); StiA Eins. NK 3 und UBZG I n. 701 (je ohne die Reichenau).

²³ KOTHING, S. 61, dies noch in Abschriften des 17. Jhs., StiA Eins. BEC 3.

²⁴ GRIMM, W I, S. 170.

²⁵ Quellenwerk, Urbare und Rödel II, S. 139.

²⁶ StAZH A 97.7 und F II a 185; Rq SG III n. 1. Quelle des Schäniser Stiftsrodes war wohl der *Liber aureus* in Pfäfers.

hunderts erwähnen wiederholt nur *St. Fridlis lütten us Glarus*²⁷, und in der ungefähr gleichzeitigen Aufzeichnung der für die Säckinger Gotteshausleute geltenden Rechte steht kein Wort von Heiratsgenossame. Das Schäniser Stiftsurbar vom Jahre 1614 nennt wie seine Vorlage als Genossamepartner nur die Kirche St. Fridolin in Glarus, jedoch unter den Klöstern nicht Säckingen. Dessen Eigenleute galten im 15. Jahrhundert aber als genössig mit der Grafschaft Baden²⁸.

Die *Benediktinerabtei Pfäfers*, eine Reichenauer Gründung des 8. Jahrhunderts, zählte ebenfalls zur Siebenergruppe und stand außerdem in gegenseitigem Konnubium mit dem Hochstift Chur (ohne die zur Herrschaft Aspermont gehörenden Leute) sowie den Klöstern Disentis und St. Leodegar zu Luzern. Die oft zitierte einschlägige Urkunde von 1276, die sechs Klöster und drei Kirchen nennt, ist eine auf den *Liber aureus* gestützte Fälschung des 17. Jahrhunderts und jedenfalls als Beleg für den zeitlichen Ansatz des Eheverbands unbrauchbar²⁹. Die ältesten authentischen Nachrichten über die seit alters geübte Heiratsgemeinschaft finden sich in dem gegen die Mitte des 14. Jahrhunderts schriftlich fixierten Hofrodel von Ragaz. Fast gleichlautend berichtet eine Eintragung in dem gegen die Wende zum 15. Jahrhundert entstandenen *Liber aureus* in auffallender roter Schrift und damit von den mit schwarzer Tinte geschriebenen Hofrechten deutlich abgesetzt in lateinischer und deutscher Sprache von den geistlichen Körperschaften, *mit denen unsers closters und gotzhus lüt haben miteinander gnosame, zu der ee ze grifen*³⁰.

Auffälligerweise erwähnt von den übrigen lokalen Pfäferser Quellen aber nur die im Jahre 1494 schriftlich fixierte Offnung für Männedorf am Zürichsee die sechs Gotteshäuser; *zu deren lütten mögen die unsren wiben und mannen und die iren zu den unsern*. Die Hofrechte für Hedingen bei Zürich und Quarten am Walensee aus dem 15. Jahrhundert schweigen sich darüber aus³¹. Der Pfäferser Hof Rüti übte nach dem

²⁷ StiA Pfäfers Rodel »*Juridica et econ.*« und Band 1.

²⁸ SCHULTE, S. 75; auch Geier erwähnt die Genossame nicht; STUCKI, S. 54; Rq SG III n. 1.

²⁹ Urkundenbuch der südlichen Teile des Kts. St. Gallen I n. 646; UBGR III n. 1072; Rq SG III n. 1; Quellenwerk, Urkunden I n. 1213. HARDEGGER, S. 21, möchte der Fälschung in materieller Hinsicht Glaubwürdigkeit zugestehen, weil ihre Aussage durch spätere Zeugnisse erhärtet werde.

³⁰ StiA Pfäfers Hofrödel und *Liber aureus* fol. 19 und 52. Stiftsarchivar F. Perret setzt in Abweichung von Gmür die lateinischen Hofrechte im *Liber* auf etwa 1390–1420 und die deutschen Offnungen zwischen 1410–1440 an. Simon sagt von der Ehegenossame wenig.

³¹ StAZH C I n. 2775 und A 357.1; GRIMM, W I, S. 187.

Rodel von 1484 den Wechsel mit einer Reihe dortiger Höfe und mit Appenzell; er folgte demnach der für das Rheintal charakteristischen Lösung³².

Die in karolingische Zeit zurückreichenden geistlichen Stifte in Zürich, die *Fraumünsterabtei* und die Propstei zum Großmünster, waren beide den Heiligen Felix und Regula geweiht. Wo im Verband der sieben Gotteshäuser nur von Felix und Regula zu Zürich gesprochen wird, ist ursprünglich vor allem das Fraumünster gemeint³³. In dessen Rechtsquellen werden die zugehörigen Stifte aber uneinheitlich umschrieben. Der im Jahre 1340 entstandene *Liber mancipiorum* (mit späteren Nachträgen)³⁴ erwähnt zwar sechs Vertragspartner des Fraumünsters, ersetzt Schänis aber durch die Großmünsterpropstei und führt in einer späteren Ergänzung zusätzlich das Kloster Allerheiligen auf. Ebenso hält es die in einer Abschrift von 1543 überlieferte Offnung für Maur. Das Weistum für Rümlang nennt insgesamt nur sechs Gotteshäuser, die *enander genoss und geerb sint* (ohne Großmünster und Pfäfers, jedoch mit Konstanz), jenes von Stadelhofen aus dem Jahre 1538 deren fünf (ohne Pfäfers und Säckingen) und die etwas ältere Offnung für Seebach sogar nur vier Stifte (ohne Pfäfers, Säckingen und Großmünster)³⁵.

Demgegenüber bieten die im 14. Jahrhundert aufgezeichneten Quellen der *Propstei zum Großmünster in Zürich* eine nahezu gleichförmige Aussage. Sie hatte nur mit einem engeren Kreise, drei oder vier geistlichen Körperschaften *genossami (parem condicionem)*. Als Kontrahenten nennt das vor 1346 entstandene Hofrecht für Albisrieden lediglich Einsiedeln, die Reichenau und das Fraumünster, während im Statutenbuch der Propstei vom Jahre 1346 diese Liste für Albisrieden und Meilen nachträglich um St. Gallen ergänzt wurde³⁶. An der Genossame mit diesen vier Got-

32 SENN, S. 59.

33 Das zeigen die Rechte der fünf und der neun Einsiedlerhöfe, StAZH A 357.1 und Rq SG III S. 498. Das Fraumünster bzw. die Abtei Zürich ist unter den sieben Gotteshäusern ausdrücklich erwähnt in den Offnungen von Wald und Jona, StAZH F II a 185; MVG 12, 1870. Im Gegensatz zur Meinung SCHMIDS, S. 75, und von WYSS', Studien, S. 82, sind die Zürcher Stifte nicht stets als Einheit gerechnet worden, und die Nennung der Heilignamen umschloß nicht beide. BLUNTSCHLI I, S. 63, will darunter nur die Propstei verstehen.

34 Ediert in den Mittg. der Antiquar. Gesellschaft Zürich VIII, 1851-58, S. 382 f.

35 Die Fällander Offnung beschränkt sich auf die Erwähnung der *siben gotzhüser* ohne namentliche Nennung. StAZH C I n. 2562, A 97 und B III 65. Zeitschrift f. schweiz. Recht IV/2 S. 91.

36 GRIMM, W IV, S. 327; SCHWARZ, S. 70, 159, 162; Rq ZH I, S. 112, 116. Der Hofrodel von Nöslikon aus dem Jahre 1390 erwähnt nur Einsiedeln, die Reichenau und St. Gallen, StAZH G I 96 f. 212.

teshäusern halten die späteren Großmünsteröffnungen für Fluntern, Oberhausen-Stettbach, Rüschlikon-Rüfers und Schwamendingen fest³⁷.

Eine Reihe lokaler Rechtsquellen des 14. bis frühen 16. Jahrhunderts, die alle Ortschaften im Zürichbiet betreffen, beschränken die Ehegenossame mit geistlichen Stiften auf die nicht an den Adel verliehenen Gotteshausleute. Gelegentlich bleibt dieser Vorbehalt auf die *Benediktinerabtei St. Gallen* begrenzt, so in den Offnungen für Kyburg und Neerach (nur *unverlente* oder *unverlechent gotzhuslüt*). In der Einsiedler Offnung für Brütten und der Kyburger Offnung für Winkel wird er zusätzlich auf die *Benediktinerabtei Reichenau* bezogen³⁸. Die Kyburger Offnungen für Wallisellen (*usgenomen lechenlüt*), Bassersdorf und Kloten (*an verlent lüt*) aber schließen wie die Großmünster-Offnungen für Schwamendingen und Oberhausen (*unverlechent und nieman anders*) und die Fraumünster Offnung für Seebach verliehene Leute generell vom wechselseitigen Konkubium aus³⁹. Eine Parallele bietet der Spruch Herzog Rudolfs von Österreich aus dem Jahre 1359 über die Aufnahme von Eigenleuten in das Burgerrecht der Städte im Aargau, Thurgau und Schwarzwald: Hat ein Edelmann einen Bauern von einem Gotteshaus zu Lehen, *also daz der gebur mit dem libe recht manlehen were des edeln mannes, der selv gebur sol nicht gezellet werden für ein goczhusman*, sondern er soll dem Herrn dienen, *als ob er si eigen were*⁴⁰.

Wie erwähnt, sind in den spätmittelalterlichen Weistümern vereinzelt weitere geistliche Herrschaften als Glieder des Genossameverbands der sieben Gotteshäuser aufgeführt. Das *Hochstift Konstanz* erscheint nur in den Offnungen für Rümlang und Neerach⁴¹, während *St. Leodegar in Luzern* mit Pfäfers und Schänis Ehegemeinschaft hatte und noch in der späten Neeracher Offnung genannt wird⁴². Auf die Pfäferser Verträge mit Disentis und dem Hochstift Chur ist später einzugehen (unten, S. 129).

Das *Kloster Allerheiligen in Schaffhausen* tritt in den Listen gelegentlich an die Stelle von Schänis, so in der spät für Maur überlieferten Off-

37 StAZH G I 96 f., 120 f.; G I 102 und A 97; Rechtsquellsammlung Largiadèr.

38 GRIMM, W I, S. 21, 87; Rq ZH II, S. 149; StAZH C I n. 2984.

39 StAZH A 97 und Sammlung Largiadèr; Rq ZH I, S. 387; SCHAUBERG, Zs. I, S. 189. Die Offnung für Opfikon sagt fälschlich *und die verlenden lüt* (StAZH A 97).

40 Die Urkunden des Stadtarchivs Baden im Aargau, n. 78. Der Herr von Kyburg bevogte und beerbte *all unverlechnet gotzhuslüt*, GRIMM, W I, S. 20 f.

41 StAZH A 97.

42 KORNER, S. 50; Rq SG III n. 1. St. Leodegar stand im Dinghof Elfingen im Aargau auch in Genossame mit Säckingen und Königsfelden, Rq AG Landschaft III, S. 153.

nung. Ein Nachtrag zum *Liber mancipiorum* des Fraumünsters in Zürich bemerkt zu Allerheiligen: *Monasterium Schaffusiense in certo aliquo antiquo libro... non repertur et in practica fuit anno Domini MCCCCCLXVIII in certo casu qui tunc accidit, ubi abbas pro tempore diffitebatur, se quicquam haberet communicationis nobiscum neque cum aliis monasteriis.* Daher ist, wie auch Schmid erwähnte, die tatsächliche Partnerschaft Allerheiligen fraglich. Der Schaffhauser Hofrodel für die im Zürichbiet liegende Ortschaft Illnau sagt denn auch kein Wort von Ehegenoßsame⁴³.

Das Einsiedler Hofrecht bezeugt die Ehegenoßsame auch für Neuheim bei Zug. Am selben Ort besaß das *Kloster St. Blasien* einen Dinghof, dessen älterer, nach der Auffassung Hoppelers in österreichische Zeit zurückreichender Hofrodel in der überlieferten Abschrift etwa in der Mitte in ein Einsiedler Hofrecht umschlägt und die von Einsiedeln mit sechs Partnern vereinbarte Heiratsgenossenschaft erwähnt. Von dieser Nahtstelle an weicht die zweite Hälfte des Textes vom üblichen Inhalt der Weistümer von St. Blasien ab, und sie verwendet andere Formulierungen. Hoppeler schließt aus der Erwähnung der Ehegenoßsame, St. Blasien scheine dieser Verbindung in Neuheim nicht ferne geblieben zu sein. Für eine Beteiligung des Schwarzwaldklosters an einem Raub- und Wechselvertrag fehlen aber alle Anhaltspunkte. Das jüngere, vom Herausgeber des Zuger Urkundenbuches um 1431 datierte Hofrecht St. Blasiens für Neuheim sagt über eine solche Vereinbarung kein Wort, obschon es die leibrechtlichen Lasten der Hofleute und auch die Strafe für Ungenoßsame erwähnt⁴⁴.

Allgemein ist die Weistumsüberlieferung, besonders später Abschriften, mit Vorsicht aufzunehmen. Das illustrieren auch die Offnungen des Twinghofs Neerach im Zürcher Unterland. Der vor 1442 aufgezeichnete

43 SCHMID, S. 75 f.; StAZH Rechtsquellensammlg. Largiadèr. E. SCHUDEL, S. 130 f., erwähnt zwar die Genoßsame mit sieben Klöstern, stützt sich aber nur auf die Offnung von Maur und den *Liber mancipiorum*. Allerheiligen traf um 1260–1277 mit dem Kloster Katharinenthal eine Übereinkunft betreffend das Konnubium im Dorfe Basadingen, ThUB III n. 509.

44 Sowohl von St. Blasien wie von Einsiedeln sind die Hofrechte für Neuheim in zwei Fassungen überliefert. HOPPELER, S. 23, und Texte im Anhang; GRIMM, W I, S. 150, 817 (seine Vorlage laut OTT, S. 32, im GLA); UBZG I n. 701, 750. Rq ZG I registriert den uneinheitlichen Hofrodel von St. Blasien, wohl wegen der etwas zweifelhaften Überlieferung, überhaupt nicht. OTT, St. Blasien, S. 32, erklärt den plötzlichen Umschlag in ein Einsiedler Hofrecht damit, St. Blasien hätte um die Mitte des 14. Jhs. in Neuheim keinen Hof mehr besessen und dort damals Einsiedeln allein die Dorfherrschaft ausgeübt. Das Schwarzwaldkloster hat seinen dortigen Hof und alle Rechte aber erst 1537 an Stadt und Amt Zug verkauft, HOPPELER, S. 28.

ältere Text führt neben St. Felix und Regula acht Gotteshäuser (darunter das Kloster Ittingen) auf, während die zu Ende des 15. Jahrhunderts und 1528 entstandenen Fassungen die Liste in Analogie zum großen Ge- noßsameverband des Bodenseeraums auf zwölfeinhalb Partner erweitern, jedoch eine bunte Mischung der Bodensee- und der Zürchergruppe bringen. Nur hier werden die Klöster Engelberg und St. Blasien wie die Gotteshäuser St. Peter zu Embrach und St. Johann zu Rorbas (gestrichen ist: *Sant Laurenzen gen Bülach*) genannt. Demnach fehlt das Kloster Engelberg in solchen Vereinbarungen nicht völlig, wie Schulte und Schmid dies annahmen und mit der festgefügten, Ungeossenehen besonders scharf ahndenden Grundherrschaft begründeten⁴⁵.

Die Frage nach der Auswahl der Teilhaber, warum die einen geistlichen Grundherren Vereinbarungen über gegenseitiges Konnubium eingingen und die anderen nicht, wird später zu erörtern sein (unten, S. 140).

3. Weltliche Herren und freie Bauern als Mitbeteiligte

Vor allem im Raume um Zürich hatten im Spätmittelalter auch Eigen- und Vogtleute weltlicher Herren und Gruppen freier Bauern teil an der großen Ehegenoßsame der vier bis sieben geistlichen Herrschaften.

Der größte derartige Verband war die *Grafschaft Kyburg*. Nach einer aus dem 15. Jahrhundert überlieferten Offnung standen alle ans Haus Kyburg Gehörenden in Konnubium mit den sieben Gotteshäusern Konstanz (das Hochstift ersetzt hier Pfäfers), St. Gallen, Reichenau, Felix und Regula, Säckingen, Einsiedeln und Schänis; einer Heirat mit deren Gotteshausleuten folgte keine Strafe. Im sogenannten Waldmann'schen Spruchbrief von 1489 ist den Grafschaftsleuten, *die des von alter har gefrigt gewesen sind, der wechsel gegen den gotzhüseren* laut altem Herkommen *mit lutern worten* bestätigt worden⁴⁶. Das halbe Dutzend lokaler Weistümer für die Kyburger Niedergerichte nennt fast durchwegs – eine Sonderstellung nimmt, wie früher dargelegt, Neerach ein – nur fünf Gotteshäuser (ohne Konstanz und Schänis), die als *geerb und ge- noss ... zu ehlichen rächten gelten*⁴⁷. Allein die von 1528 datierte Off-

45 StAZH C I n. 2984 und A 97.5; SCHULTE, S. 91; SCHMID, S. 76.

46 GRIMM, W I, S. 22; FORRER, S. 30. Eine andere Kyburger Offnung erklärt allerdings, die Bauern seien *gefregt das si mögen wyber usserhalb nehmen*, wo sie wollen. Auch dürften sie Weiber hinausgeben, wem sie wollten, GRIMM, W IV, S. 338.

47 Basserdorf und Kloten (14./15. Jh.), Opfikon 1450 und Winkel 1417: Rq ZH I, S. 387; SCHAUBERG, Zeitschrift I, S. 189; StAZH A 97; Anzeiger f. Schweizer. Geschichte 1891, S. 142 ff.

nung für Wallisellen schließt zusätzlich das Gotteshaus zu Nafels zu *Glarus in dem Land gelegen* ein⁴⁸.

Übereinstimmend erklärt der Hofrodel von *Jona* in der damals österreichischen Herrschaft Rapperswil, die Bauern dürften ihre Kinder ohne Strafe außerhalb des Hofs *beraten* und sie als Genossen in die sieben Gotteshäuser (St. Gallen, Reichenau, Einsiedeln, Schänis, Pfäfers, Säckingen und die Abtei Zürich) geben und nehmen⁴⁹. Das gleiche besagen die Offnungen der *Herrschaft Grüningen* für Unterdürnten, Fischenthal und Mönchaltorf im Zürcher Oberland mit dem Zusatz, wenn eine Frau in die *genossami* hinauskomme, habe ein Herr ihrem Leib und Gut nichts mehr nachzufragen⁵⁰. Die ursprünglich ebenfalls österreichische *Herrschaft Baden* im Aargau war laut dem im 15. Jahrhundert errichteten Urbar den Gotteshausleuten von Säckingen *genössig*. Nahm ein Freier eine Säckinger Frau, dann entfiel die Strafe wegen Ungenoßsame. Wie die Quelle berichtet, galt dies früher auch für Ehen von *rechten reglern* (Gotteshausleuten des Fraumünsters Zürich) mit Herrschaftsleuten, doch habe man es *abgestellt*, weil jeder ein Regler sein wollte⁵¹.

Laut dem wohl aus dem 14. Jahrhundert stammenden Hofrecht durften die Bauern von Ägeri bei Zug *wol wib nemen und geben* in den dortigen Hof des Klosters Einsiedeln und in die Höfe *Arth, Zug und Cham*, die *enander genoss* waren. Sie unterstanden vor dem Eintritt in den Bund der Eidgenossen der Herrschaft Österreich als Vogtleute und bezeichnen sich im Hofrecht als Eigenleute der Äbtissin von Zürich. Darauf gründet sich vielleicht das Konnubium mit dem der Fraumünsterabtei gehörenden Hof Cham, während Arth und Zug wie Ägeri im 13. Jahrhundert von den Kyburgern an Habsburg gekommen sind⁵².

In gleicher Weise wie die Untertanen von Grüningen hatten die zum *Freigericht Binzikon* gehörenden Bauern Genoßsame mit den sieben Gotteshäusern; auch die Freiämter Affoltern und Fahrwangen standen ja mit geistlichen Herrschaften in Konnubium. Nach der *rechzung* aus dem 14. Jahrhundert waren das *Freiamt Affoltern* und die Gotteshausleute der Reichenau, von St. Gallen, Einsiedeln und St. Blasien gegen *einander*

48 StAZH A 97.7.

49 MVG 12, 1870, S. 192.

50 STRICKLER, S. 74; Rq ZH II, S. 491 f.; StAZH A 97.

51 Argovia III, 1862/63, S. 202. Für die Reichenauer Gotteshausleute in Frauenfeld, die sich unter die Herrschaft Österreich *verweibten*, wurde die Strafe während einer Übergangszeit ins Belieben des dortigen Rates gesetzt. Vermutlich bestand auch hier eine alte Genoßsame, GRIMM, W IV, S. 404.

52 GRIMM, W I, S. 159; UBZG I n. 440.

gnoss . . . also, ob einer usz einer griff in dz ander, darumb inn nieman strafen sol⁵³.

Den Grundherrschaften erwuchsen aus Ehen mit Freien keine Kollisionen mit anderen Leibherren, weshalb bei Gotteshäusern wie in weltlichen Herrschaften im Anschluß an die Aufzählung der Genoßsamepartner öfters das Recht zur ungehinderten Heirat mit Personen freien Standes erwähnt wird. Als Beispiele mögen die Offnungen von Meilen (*frige wib und frige man*), Stadelhofen-Hirslanden (*oder aber ein fryen*) und Mönchaltorf (*der fry ist*) gelten⁵⁴. Für die Waldleute zu Einsiedeln ist dies noch prägnanter formuliert. Sie sind Genossen zu sieben Gotteshäusern. Unbestraft bleibt aber auch der Mann, der eine freie Frau nimmt, der niemand nachjagt und die niemands eigen ist. Kinder aus solchen Ehen werden Gotteshausleute von Einsiedeln⁵⁵.

4. Inhalt und Wirkungen des Genoßsamevertrags

Schriftlich ist ein gemeinsamer Vertrag nicht überliefert, doch kann der materielle Gehalt des Abkommens unter den vier bis sieben Gotteshäusern in großen Zügen aus den lückenhaften Angaben der Weistümer, aus Schiedssprüchen und weiteren Quellen erschlossen werden. Dabei erhebt sich die Frage, ob ein solcher Rechtsverband auch durch Gewohnheit statt durch förmliche Vereinbarung hätte entstehen können. Schulte hat dies, wohl zu Recht, als unmöglich bezeichnet; weil die Genoßsame mit dem Ausfall der Strafen für Ungenoßsame auch die Vögte und Meier be nachteiligte, habe sie auf festem Recht beruhen müssen. Zudem erwachse ein solches Kartell ebensowenig durch Gewohnheit aus dem Nichts wie der Weltpostverein oder die Zollkartelle. Schulte räumt aber die Möglichkeit ein, es sei vielleicht nicht in allen Dinghöfen völlig durchgedrungen, weshalb teils nur fünf oder sechs Gotteshäuser genannt würden. Darin kann man ihm nicht folgen. Wie das Fraumünster und das Großmünster in Zürich belegen, bestanden in der Heiratsgenoßsame engere und weitere Kreise. Unebenheiten in den Listen mancher Offnungen sind wohl ebenso sehr mit ihrer oft schlechten Überlieferung und mit fehlerhaften Abschriften wie mit materiellen Unterschieden zu erklären. Im

⁵³ GRIMM, W IV, S. 272; Argovia II, 1861, S. 128. VON WYSS, Freie Bauern, S. 262, nimmt an, die Genoßsameverträge der Freien mit Gotteshausleuten der alten Abteien seien abgeschlossen worden, um zu verhindern, daß die Zahl der Freien weiter zusammenschmolz.

⁵⁴ GRIMM, W IV, S. 321; StAZH G I 96 f. 210 und A 97; VON WYSS, Studien, S. 83.

⁵⁵ KOTHING, S. 157.

übrigen entsprach der Genoßsamevertrag der sieben Gotteshäuser entgegen der Auffassung Gubser kaum dem im Jahre 1304 zwischen Einsiedeln und Schänis erneuerten Abkommen, das überwiegend Sonderfälle im Verhältnis benachbarter, räumlich fest abgegrenzter Grundherrschaften ordnete⁵⁶.

In erster Linie räumte der Vertrag allen Leuten der beteiligten Gotteshäuser und Herrschaften das Recht ein, gegenseitig ohne Strafe zur Ehe zu greifen (*ze wiben und ze mannen oder zu und voneinander ze faren*), weil sie *einandern genoss sind und beroben mugent*. Im Pfäferser Hofrödel wird das mit den folgenden Worten verdeutlicht: *Swelü wib in die genoschaft koment, die ensuochen wir noch kain vogte, in sweler hande genossami wir mit den selben gotzhüsern belibent, wan das selb tuont die vorgenant gotzhüser och uns herwider*. Andere Quellen sprechen von der Freiheit, die Kinder ungehindert *ushin ze gen und herinnen in die siben gotzhüser*⁵⁷. Vereinzelt, so laut der Fraumünster Offnung für Stadelhofen, konnte man Kinder frei verheiraten, während auswärtige Frauen nur aus der familia eines beteiligten Gotteshauses in den Hof geholt werden durften⁵⁸.

Nach Schultes Auffassung förderte das wechselseitige Raubrecht eher die Freizügigkeit der Frauen als jene der durch Erbfolge stärker an die grundherrlichen Güter gebundenen Männer. Die ursprünglich zur klaren Abgrenzung leibherrlicher, auf der Zugehörigkeit zu einem Personalverband beruhender Rechte vereinbarten Genoßsameverträge konnten aber auch territoriale Elemente aufnehmen. Mit den in den Jahren 1304 und 1326 zwischen Einsiedeln, Schänis und Säckingen erneuerten Verträgen sind zwei Beispiele bereits geschildert worden. In der gleichen Absicht bestimmte das spätmittelalterliche Pfäferser Hofrecht nach der Aufzählung der einzelnen Genoßsamepartner:

Die obgenannten Clöster, pfarrkilchen und gotzhüser lüte, die da sind in unsers closters und gotzhus gegne und da wonend, sitzend oder hussung da haben, die alle gehören nach recht und aygenschaft zu unserm closter und gotzhus und des gleichen widerumb.

Eine spätere Fassung der Großmünster Offnung für Albisrieden aus dem 15. Jahrhundert schweigt sich im Gegensatz zum ersten bekannten Text über die Ehegenoßsame aus, schränkt aber das Recht zur Niederlassung

⁵⁶ SCHULTE, S. 91; GUBSER, S. 486.

⁵⁷ Beispiele: KOTHING, S. 157 f., 351; StAZH C I n. 2562; B III 65; StiA Pfäfers, Hofrödel.

⁵⁸ StAZH A 97.4.

auf den gleichen Kreis ein: im Dorfe dürfe nur *haushäblich sitzen*, wer in die betreffenden Gotteshäuser gehöre⁵⁹.

Uneinheitlich verfuhr man in der Einforderung der Abgaben von Todes wegen. Die im Jahre 1376 vom Rat zu Rapperswil erhobenen Kundschafsten besagen, wenn ein Mann im Kreise der durch Genoßsame verbundenen sieben Gotteshäuser *binder daz ander kême und der da ab gienge von todes wegen, da sol in denn daz selb gotzhus vallen. . . . Man sol ouch kein vrouwen vallen*. Gleich halten es die Dorföffnungen der Herrschaft Grüningen: von einem männlichen Genossen der sieben Gotteshäuser nehme der Herr nur das Besthaupt; Leib und Gut der in die Genoßsame ausheiratenden Frau habe er nicht mehr nachzufragen⁶⁰. Dieser Regel folgte auch ein im Jahre 1427 durch Bürgermeister und Rat zu Zürich ergangener Schiedsspruch im Streit über die Fallpflicht zwischen dem Kloster Fahr und den Gemeinden Weiningen und Engstringen. Sterben Angehörige der sieben Gotteshäuser, wozu Fahr als *gelid* des Klosters Einsiedeln gehört, in den erwähnten Gemeinden, dann kommt der Fall dem Kloster zu. Im Gegensatz dazu befreite ein erneuter Schiedsspruch der Stadt im Jahre 1458 die *fry regler und gotzhuslüt* des Fraumünsters in Weiningen von der Fallpflicht. Fahr müsse sie *ungeerbt und gevallt* lassen, weil die Äbtissin von Zürich von ihren Leuten keinen Fall nehme und sie dem Entscheid von 1427 nicht zugestimmt habe⁶¹.

Ebenso hieß es im Jahre 1360 bei der Bestätigung der von altersher und nach guter Gewohnheit zwischen den Gotteshausleuten von Einsiedeln und den St. Reglenleuten der Abtei Zürich bestehenden Genoßsame, die beiden Klöster dürften gegenüber Ausheiratenden weder Fall noch Erbe geltend machen. Im Jahre 1469 hatte das Gericht in der March den Streit um den Fall zweier im Pfäferser Hof Tuggen gestorbener Eigenleute von Einsiedeln zu entscheiden. Der Pfäferser Ammann zu Tuggen behauptete, die Genoßsame der beiden Klöster gestatte den beiderseitigen Gotteshausleuten, ohne Verfolgung durch den Leibherrn in ein anderes Gebiet zu ziehen. Das Gericht folgte jedoch der Argumentation des Ein-

⁵⁹ SCHULTE, S. 91; StiA Pfäfers Band 1; Rq ZH I, S. 116; GANZ, S. 32. Als Beispiel vereinzelter Bindungen über das Eheraubrecht hinaus sei der Einsiedlerhof Brütten erwähnt. Dort geborene Einsiedler Gotteshausleute, die später in einen Dinghof von St. Regula zogen, machte das Kloster der Fraumünsterabtei nicht streitig und diese hielt Gegenrecht. Am neuen Wohnort schuldete man auch Steuern und Fron, Rq ZH II, S. 151.

⁶⁰ Quellenwerk, Urbare und Rödel II, S. 139; GRIMM, W IV, S. 272; StAZH A 97; Rq ZH II, S. 491 f.; SCHWEIZER, S. 582.

⁶¹ StAZH B VII 43.20.3; RINGHOLZ, S. 375. O. ALLEMANN, S. 61 f., weist darauf hin, daß in den Fahrer Offnungen St. Felix und Regula in der Reihe der mit Einsiedeln durch Genoßsame verbundenen Gotteshäuser fehlt.

siedler Ammanns, wonach die Genoßsame sich nicht auf den Fall beziehe, und gestand Einsiedeln das Fallrecht zu. Auch im lange währenden Streit um Todfallrechte zwischen Schänis und Einsiedeln wurde 1597 festgestellt, *gnosami oder raub* bezogen sich nur auf *mannen und wiben* sowie Kauf und Verkauf der Güter. Diese beiden Stifte bestätigten 1511 in einem ewigen Vertrag aber das alte und auf Gegenrecht beruhende Herkommen, wonach von den im Herrschaftsgebiet des anderen Klosters gestorbenen Eigenleuten der Leibherr voraus den sogenannten *vorfal* und alsdann auch der Territorialherr einen Fall nehme⁶².

Unbestritten scheint das gegenseitige freie Erbrecht aller Gotteshausbauende der in Genoßsame stehenden Stifte gewesen zu sein. Die Offnung des Großmünsters für Oberhausen und Stettbach von 1393 erklärt, sie seien *einander genoss und sond ainander erben*, wie auch manche andere Texte aus dem Zürichbiet von *geerb und genoss* sprechen⁶³. Der Schäni-
ser Hofrodel für Wald legt fest, die einem auswärtigen Mann aus den sieben Gotteshäusern folgenden Frauen müßten für ihre in Wald von Vater oder Mutter ererbten Liegenschaften dem Hofe *auch dannethin mit stüren, diensten* und weiteren Leistungen wie andere Hofleute pflichtig sein⁶⁴.

5. Der Zerfall des Verbandes

Die Genoßsame der vier bis sieben Stifte des alten Zürichgaus wird vereinzelt noch in der Neuzeit und in späten Offnungsabschriften (die Datierung stellt bei der Auswertung von Weistümern oft schwierige Probleme) erwähnt. Manche Quellen des 16. Jahrhunderts aber lassen bereits jede Andeutung auf den Vertrag vermissen⁶⁵, und bei einzelnen Partnern scheint er noch früher in Vergessenheit geraten zu sein. Als der

62 StAZH F IIa, 171a, S. 415 f.; RINGHOLZ, S. 454; Rq SG III, S. 159, 522 ff.; StiA Eins RAB 7 und HX 2.

63 StAZH Rechtsquellensammlg. Largiadèr. *Genoß und geerb* werden u. a. erwähnt in den Fraumünster Offnungen für Rümlang und Seebach, der Einsiedler Offnung für Brütten und den Kyburger Offnungen für Winkel und Neerach, StAZH A 97; Rq ZH II, S. 149; Anzeiger f. Schweiz. Geschichte 1891, S. 142.

64 VON WYSS, Studien, S. 84; STRICKLER, S. 84 f.; P. SCHWEIZER, S. 591, verweist auf eine Bestimmung der Kyburger Offnung, wonach die Erbschaft aus Ehen im Kreise der sieben Gotteshäuser an die Herrschaft fällt, wenn Vater oder Mutter einem Gotteshaus oder dem Adel gehörten. Die Bestimmung ist aber nicht eindeutig auch auf Angehörige des Raub- und Wechselverbands zu beziehen.

65 Zum Beispiel zählt der Einsiedler Waldrodel aus dem 15. Jh. die Genoßsame auf, während das Waldstattbuch von 1572 davon nichts mehr sagt, KOTHING, S. 163 f. Ferner wird im Vertrag von 1568 zwischen der Stadt Zürich

sanktgallische Pfleger kurz nach 1460 zur Dokumentation für den Aufbau des neuen Klosterstaats auch alle Raub- und Wechselverträge des Gallusklosters ermittelten ließ, fehlten auf seiner Liste die zum westlichen Verband zählenden Körperschaften. Auch in der Auseinandersetzung um die Ungeoßsame eines in Meilen wohnhaften Mannes war 1495 im Kloster St. Gallen von einer Ehegeoßsame mit Einsiedeln nichts mehr bekannt. Der Schiedsspruch der Stadt Zürich trug dem Eigenmann auf, innerhalb einer bestimmten Frist zu belegen, daß die Klöster St. Gallen und Einsiedeln *rob oder genossame gegeneinander habint*. Auf eine Anfrage von Zürich schrieb Abt Gotthard aus St. Gallen, man habe dort nichts darüber ermitteln können, daß St. Gallen gegen Einsiedeln *rob noch wechsel noch genossami* habe oder je gehabt habe⁶⁶.

Im Zürichbiet endete das umfassende Vertragsverhältnis jedenfalls spätestens mit der Aufhebung der Ungeoßsame durch die Stadt Zürich in der Reformation. Zwischen einzelnen Beteiligten des Verbandes blieben die Bindungen aber länger bestehen. Zum Beispiel ist die Geltung der alten Ehegeoßsame des Damenstifts Schänis mit Einsiedeln und Pfäfers für die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts belegt, und das letztgenannte Kloster nahm noch 1702 die Liste aller Teilhaber am Raub- und Wechselvertrag in die Zusammenstellung der geltenden Rechte auf. Um die gleiche Zeit, an der Wende zum 18. Jahrhundert, forderte die Stadt Zürich für das Stift St. Felix und Regula das Raubrecht mit den zwölfeinhalb Gotteshäusern im thurgauischen Amt Frauenfeld⁶⁷.

III. Der Genoßsameverband der zwölfeinhalb Gotteshäuser im Bodenseeraum

Fester gefügt und von viel längerer Dauer war die Ehegeoßsame der zwölfeinhalb Gotteshäuser um den Bodensee und im Thurgau. Hier ist – als einziges bekanntes Beispiel – auch der Gesamtvertrag wenigstens in der 1560 erneuerten Fassung und mit den Erläuterungen von 1589 schriftlich überliefert.

und Einsiedeln über die leibeigenen Leute aus Grüningen, welche nach Stäfa oder umgekehrt ziehen, die früher bestehende Genoßsame nicht erwähnt, StAZH C I n. 2390. Demgegenüber zählt der Einsiedler Hofrodel für Pfäffikon von 1631 noch alle Genoßsamepartner auf, StiA Eins BEC 2-3.

66 StAZH A 244.1 und B II 26 (Ratsmanual 1495 zu Montag vor Hilari).

67 Rq SG III, S. 253, 519; StiA Pfäfers Band 31, S. 17; StATG 7'10'85 (Akten von 1700-1701).

1. Das Alter des Raub- und Wechselvertrags

Aloys Schulte vertrat unter Hinweis auf eine Urkunde des Konstanzer Domkapitels von 1297 und die in die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts fallende Gründung des dortigen Stiftes St. Johann seinerzeit die Auffassung, dieser thurgauische Raubvertrag müsse »zwei, wenn nicht drei und mehr Jahrhunderte jünger als jener zürichgauische der sieben Klöster« sein⁶⁸. Die schriftlichen Nachrichten setzen hier aber früher ein. So gestattete im Frühjahr 1266 der Bischof von Konstanz seinen Eigenleuten beiderlei Geschlechts Genoßsame mit den Unfreien des Klosters Katharinental, *iure et consuetudine*, wie es zwischen den Konstanzer Leuten und jenen des Augustinerklosters Öhningen seit langem gehalten werde⁶⁹. Später zählte Katharinental aber nicht zum Verband der zwölfeinhalb Gotteshäuser.

Das Domkapitel Konstanz schloß 1297, vermutlich erstmals, einen Vertrag mit dem Kloster Petershausen über das gegenseitige freie Heiratsrecht der Zinser und Eigenleute:

Censuales et proprietarii paritatem habeant condicionis cum hominibus predicti monasterii de Petri-domo censualibus et proprietariis, ita quod inter ipsos matrimonio legitimo contracto mulieres viros et condicionem eorundem sequantur, et proles ipsorum utriusque sexus comitetur patris sui per omnia condicionem.

Kinder aus Ehen einer Zensualin mit einem Eigenmann folgen der ärgeren Hand: *Et quia proles ab eis procreata vel in posterum procreanda iuxta terre consuetudinem patris vel matris deteriorem sequitur condicionem*⁷⁰. Bei der vielleicht gegen das Ende des 13. Jahrhunderts entstandenen Kodifikation seiner Rechte sprach das Frauenkloster Münsterlingen am Schluß allgemein von anderen Gotteshäusern, mit denen es den

68 SCHULTE, S. 91 f.

69 ThUB III n. 501. Zwischen 1260 und 1277 traf der Abt von Allerheiligen in Schaffhausen mit St. Katharinental eine Übereinkunft betreffend das Konnubium der beiderseitigen Eigenleute im Dorfe Basadingen. Sie schloß für bestimmte Eigenleute des Frauenklosters die Erlaubnis ein, eine Frau zu nehmen; die Schwester dieser Männer gab St. Katharinental an Allerheiligen. Als Gegenleistung erhielten etliche Männer das Recht, eine Frau von Allerheiligen zu nehmen, die alsdann zu eigen gegeben werde, ThUB III n. 509. Hier liegt eine aus Einzelfällen abgeleitete Vorstufe zu einem generellen Raub- und Wechselvertrag vor. Später partizipierten die beiden Stifte nur gelegentlich an derartigen Abmachungen; St. Katharinental schloß z. B. 1346 einen Vertrag über die Kinder aus einer einzelnen Mischehe, ThUB V n. 1857.

70 ZGO 7, 1856, S. 153 f.; GLA 5, Conv. 33.

Wechsel übe: *Und, was andrú gotzhus reht zuo iran lüten und guotern von vaellen und von gelassen und von aller erbschaft hant, das hat och unser gotzhus, mit denan wir den wechsel hant.* Diese Quelle könnte als Beleg für einen schon vor 1300 bestehenden Genossameverband gelten, wenn die Schrift der undatierten Aufzeichnung nicht eher ins 14. Jahrhundert zu setzen wäre⁷¹.

Jedenfalls bestand aber im Sommer 1346 ein viele Partner umfassender Raub- und Wechselvertrag von so hohem Alter, daß sich damals bereits keine Erinnerung mehr an einen anderen Zustand erhalten hatte (*a tempore, cuius contrarii memoria non extat*). Bischof, Dompropst und Domkapitel von Konstanz erklärten mit den Äbten der Klöster Reichenau, Kreuzlingen und Petershausen, bei Mischehen unter ihren Eigenleuten folge die Frau dem Stande des Mannes:

... si servus unius ecclesie sive monasterii contrahit matrimonium cum ancilla alterius ecclesie sive monasterii, quod ex tunc eadem ancilla condicionem sequitur sui viri ita, quod eadem mulier efficitur ancilla eiusdem ecclesie seu monasterii, cuius servus existit suus maritus.

An diesem alten Übereinkommen seien viele andere Kirchen und Klöster (*plures alias ecclesias et monasteria*) – St. Gallen und Wagenhausen werden als Beispiele genannt – beteiligt⁷².

Offenbar umschloß die Vereinbarung schon im Jahre 1346 alle zwölf-einhalb Gotteshäuser, denn anderthalb Jahrzehnte später, im Jahre 1363, bestätigte das Chorherrenstift St. Johann in Konstanz dem Kloster Wagenhausen die alte Ehegenossame, wie sie das Domstift Konstanz, die Reichenau und St. Gallen mit *pluribus aliis ecclesiis et monasteriis* seit

⁷¹ Der Herausgeber des ThUB (Band III n. 785) und Elisabeth Meyer-Marthaler nehmen eine Beziehung zum Beginn der Vogtei der Herren von Altenklingen über Münsterlingen an und setzen den Rodel deshalb, auch nach Inhalt und Sprache, in die zweite Hälfte des 13. Jhs., Th. Beiträge 108, 1970, S. 121 und Zeitschrift f. Schweiz. Kirchengeschichte 64, S. 166, Staatsarchivar Dr. Bruno Meyer datiert die Aufzeichnung nach der Schrift aber in die Mitte des 14. Jhs. (briefliche und persönliche Mitteilungen). Offen bleiben muß es, ob der letzte Satzteil *mit denan... hant* nachträgliche Ergänzung eines älteren Textes ist.

⁷² ThUB V n. 1861; deutsche Übersetzung des 15. Jhs. im StASH J Wagenhausen 64. Im Streit um die Leibeigenschaft der Sankt-Galler Gotteshausleute erklärte das Kloster 1558, es übe den Raub und Wechsel gegen die *dreizehenthalb* Gotteshäuser schon *ob den 200 Jahren*, StiASG Band 1217, S. 266. Im Jahre 1343 vereinbarten die Klöster Allerheiligen und Kreuzlingen vor dem Offizial zu Konstanz, bei Heiraten folge die Frau allezeit samt ihren Kindern der *conditio* des Mannes, ohne daß es im Einzelfall noch ausdrücklich erklärt werden müsse. Dieser Vertrag beschränkte sich jedoch auf die Eigenleute jenseits der Donau (*ultra Danubium*); ThUB V n. 1719; URSH n. 656.

langem (*temporibus ab antiquis*) halten. Auch hier trat bei Heiraten zwischen Eigenleuten der beiden Stifte die Frau in den Rechtsstand des Mannes. Im Jahre 1367 ist bei der Gewährung aller Rechte der Konstanzer Gotteshausleute an die Unfreien der Kirche Wertbühl im Thurgau die Regel, bei Heiraten zwischen Leuten verschiedener Stifte folgten Frau und Kinder *von dez wechsel und der genoschaft* wegen mit Leib und Gut auf immer dem Manne, als allgemein geltende Übung und ohne Begrenzung auf bestimmte Klöster erwähnt⁷³.

St. Johann und Wertbühl wurden weder damals noch später zum ursprünglichen Verband der zwölfeinhalb Gotteshäuser gezählt. Nachdem sie bereits kurz nach der Mitte des 14. Jahrhunderts der umfassenden Ehegenossame beigetreten sind, ist diese im Gegensatz zu Schultes Vermutung dem Vertrag der sieben Gotteshäuser zeitlich etwa gleichzusetzen. Nach dem Wortlaut der Urkunde von 1346 ist der Genossameverband mindestens einige Jahrzehnte früher entstanden⁷⁴.

Anderseits hatte die 1297 zwischen dem Konstanzer Domkapitel und Petershausen getroffene Vereinbarung vermutlich keine Vorgänger, und es sprechen auch allgemeine Erwägungen gegen die Annahme eines wesentlich höheren Alters. Die im Genossameverband führenden Prälaten, der Bischof von Konstanz und der Abt von St. Gallen, fanden nach lange währenden, oft auch mit den Waffen ausgetragenen Zerwürfnissen im Jahre 1259 den Weg zur Versöhnung und sorgten wenige Jahre später, in der königlosen Zeit, als *eidgenossen* im weiten Umkreis um den Boden-

73 ThUB VI n. 2671 und 2884. Im Jahre 1357 wird in einem Streit der Klöster St. Gallen und Fischingen um einen Eigenmann vor dem Konstanzer Stadtammann mit Erfolg geltend gemacht, die beiden Gotteshäuser übten den Wechsel miteinander. 1382 wies der Abt von St. Gallen seine Amtsleute an, die *genoschaft* mit dem Kloster Petershausen wie seit alters zu halten, UBSG IV 281 und Anhang n. 262.

74 Ofters bot die Urkunde von 1363 oder ihre Erwähnung bei J. J. Rüeger ungeachtet der darin ausgesprochenen Bestätigung einer seit alters bestehenden Genossame den Anlaß, deren Ursprung oder den Zusammenschluß der Gotteshäuser fälschlich auf diesen Termin zu datieren: Vgl. SCHAUBERG, Zeitschrift II, S. 69; A. MÜLLER, S. 206; K. KUHN, in: Thurgovia sacra II, S. 282; GOTTLIEB AMSTEIN, Die Geschichte von Wigoltingen, Weinfelden 1892, S. 38; FRANZ XAVER STEIGER in: Freiburger Diözesanarchiv, Alte Folge 9, 1875, S. 271; J. J. RÜEGER, Chronik der Stadt und Landschaft Schaffhausen, ed. Schaffhausen 1884; H. JÄNICHEN, in: Der Landkreis Konstanz I, S. 330, 1968. Zu einem zeitlichen Mißverständnis bot oft auch PUPIKOFERS Hinweis auf die 13 Gotteshäuser bei der Erörterung des Raubvertrags der Zürcher Stifte Anlaß (Band I S. 575). So setzte HUMPERT, S. 58, die Entstehung deshalb ins Jahr 1340. Demgegenüber bestimmte GOTHEIN, S. 145, den Ursprung schon kurz nach 1297; er suchte den Anlaß – was kaum als hinreichende Begründung gelten kann – in der bunten Zusammensetzung der Konstanzer Bürgerschaft.

see und in Oberschwaben für freies Geleit⁷⁵. Der vor allem auf Konstanz und St. Gallen gestützte große Verband wäre vor 1259 kaum denkbar gewesen⁷⁶. Ferner heben noch die spätmittelalterlichen Weistümer der beteiligten großen Grundherrschaften (mit Ausnahme von St. Gallen) die straflose Ausheirat im Kreise der zwölfeinhalf Stifte ohne Hinderung durch den Herrn so betont als Ausnahme von der selbstverständlichen Regel des Verbotes der Ugenoßsame hervor, daß dies den Raub und Wechsel ebenfalls als verhältnismäßig junge Institution erscheinen läßt. Es besteht die Möglichkeit (vgl. Seite 145), daß der Verband der zwölfeinhalf Gotteshäuser sich im frühen 14. Jahrhundert auch zur Abwehr der habsburgischen Hausmachtpolitik zusammengefunden hat.

2. Die Zusammensetzung des Verbandes

Vom Spätmittelalter bis in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts ist in den Quellen stets die Rede von den *drizebenthalb* durch Heiratsge-
noßsame verbundenen Gotteshäusern⁷⁷. Dazu gehörten folgende Stifte:

Benediktinerabtei St. Gallen
Benediktinerabtei Reichenau im Untersee
Hochstift Konstanz
Benediktinerabtei Petershausen in der Konstanzer Vorstadt
Dompropstei Konstanz
Chorherrenstift St. Pelagius in Bischofszell
Chorherrenstift St. Stephan in Konstanz
Augustinerpropstei Kreuzlingen im Thurgau
Augustinerinnenkloster Münsterlingen im Thurgau

⁷⁵ Kuchimeisters Chronik, MVG 18, 1881, S. 43, 79 und Exkurs I. Über spätere Fehden zwischen Konstanz und St. Gallen, die auch 1298 bei Göllheim gegeneinander standen, vgl. FEGER, Bodenseeraum, S. 247 und 272.

⁷⁶ Der gelegentliche spätere Austausch von Eigenleuten (auch mit anderen Teilhabern der Genoßsame) lag nicht in der Ausheirat, sondern im auswärtigen Wohnsitz oder anderen Ursachen begründet. Beispiele: 1302, 1364, 1450 und 1451 Reichenau und St. Gallen, UBSG III n. 1139; IV n. 1620, VI n. 5165, 5192 und 5295; 1453 Fischingen und St. Gallen, UBSG VI n. 5502. Zum Teil wurde der Wechsel dabei ausdrücklich vorbehalten.

⁷⁷ Die ältesten Belege für *drizebenthalb* stammen alle aus dem Raume um Konstanz und dem Thurgau. So die Offnungen für Altnau, Wigoltingen, Pfyn, Müllheim, St. Pelagienstift und die Grafschaft Kyburg, StAZH A 131 n. 19a; Th. Beiträge 1, S. 35; GRIMM, W I, S. 262; Idiotikon VI, Sp. 30; StATG Rechtsquellensammlung. Ferner findet sich der Ausdruck 1428 im Stift Öhningen, A. MÜLLER, S. 111, 1454 im Prozeß mit den Bauern in Altnau, StAZH C I n. 1053, und 1483 im Streit um den Fall eines in Markdorf gestorbenen Gotteshausmannes von St. Gallen, StiASG DD 3 G 20-24.

Benediktinerabtei Fischingen im Hinterthurgau
Augustinerpropstei Ohningen am Untersee
Augustinerpropstei (von 1461 an Karthause) Ittingen im Thurgau
und die
Benediktinerabtei (seit 1417 Propstei) Wagenhausen im Thurgau,
ist das dryzehendhalb gotzhus.

Diese Liste ist in mehreren Offnungen des 15. Jahrhunderts und im Jahre 1450 durch den Reichenauer Großkeller Hans Pfuser, eines der frühesten bestimmt datierbaren Verzeichnisse, überliefert. Es spricht für die Bedeutung der Ehegenossame in der geistlichen Grundherrschaft, daß Pfuser die Namen der *gotzhüser*, . . . die den rob ir armen lütt halb mit ain-andern haben, an den Beginn seiner aus schriftlichen Quellen geschöpften Aufzeichnungen über die Rechtsverhältnisse des Inselklosters setzte⁷⁸. In der gleichen Zusammensetzung erscheint der Verband auch später häufig, so in Eigenleuterödeln, Amtsbüchern und im Thurgauer Landrecht des 18. Jahrhunderts⁷⁹. Das kurz vor der Auflösung im Frühjahr 1763 an die zwölfeinhalb Gotteshäuser erlassene Kreisschreiben führt neben dem Hochstift das Domkapitel zu Konstanz gesondert auf⁸⁰, wie auch andere späte Verzeichnisse und noch der Sankt-Galler Pater Bernhard Hannes gegen 1780 das *capitulo Cathedrali* anstelle eines anderen Partners nennen⁸¹.

Sind dies nur unwesentliche Varianten, so geben andere, vorwiegend sanktgallische Quellen des 15. und 16. Jahrhunderts eine stark abweichende Liste, worin die Karthause Ittingen fehlt, Wagenhausen als vollberechtigter Partner steht und als weitere Teilhaber aufgeführt sind:

Chorherrenstift St. Johann in Konstanz
Benediktinerabtei St. Georgen in Stein am Rhein

⁷⁸ GLA 65, 1730 fol. 2. Für die Bewertung der Quelle ist wesentlich, daß es sich um den Autographen Hans Pfusers handelt. Sein Verzeichnis ist von F. J. Mone schon 1834 im Anzeiger für Kunde des deutschen Mittelalters III, Nürnberg 1834, Sp. 251 f. ediert worden. Vgl. dazu F. BEYERLE, Reichenau, S. 493.

⁷⁹ Hofrecht von Fischingen 1498, StATG 7'41'84; Eigenleuteverzeichnisse der Konstanzer Dompropstei 1514, GLA 82 Konv. 820, und der Reichenau von 1491 und 1552, StATG 7'10'83; Brief des Abtes der Reichenau an das Gericht Wellhausen 1588, StATG 7'10'84; Amtsbuch der Herrschaft Tannegg um die Wende zum 18. Jh., StATG 7'41'122, und Thurgauisches Landrecht im 18. Jh., Th. Beiträge 27, 1887, S. 93.

⁸⁰ StATG 7'16'4.

⁸¹ Stiftsbibliothek St. Gallen Cod. 1315a, S. 27 (P. B. Hannes). In seiner Überlinger Chronik setzt J. Reutlinger das Domkapitel an die Stelle von Münsterlingen (ZGO 19, 1866), während HELENE HASENFRATZ, S. 122 f., dafür, wie auch VON ARX II, S. 168, Ohningen wegläßt.

Zisterzienserinnenkloster Feldbach im Thurgau und als »halbes« Gotteshaus die Propstei Wertbühl im Thurgau.

St. Johann und Wertbühl sind dem Verband, wie bereits auf S. 88 erwähnt, kurz nach der Mitte des 14. Jahrhunderts beigetreten. Vermutlich übte St. Georgen in Stein am Rhein nur mit St. Gallen gegenseitige Ehegenossame. Weder der sogenannte Abtrodel vom Jahre 1385 noch der Vergleich des Klosters mit der Stadt Stein von 1469 erwähnen Raub und Wechsel, obschon ein großer Teil der Stadtbürger zur *familia* von St. Georgen gehörte. Überdies hat das Stift im Spätmittelalter oft einzelne Frauen wegen Ungenoßsame mit den zwölfeinhalb Gotteshäusern ausgetauscht⁸², während solche Wechselverträge innerhalb des Verbandes sonst sehr selten sind und fast immer auf besondere Ursachen zurückgeführt werden können. Auch das Frauenkloster Feldbach⁸³ erscheint nur in Sankt-Galler Listen.

Diese zusätzlichen Partner an der umfassenden Heiratsgenossenschaft nennen das im Jahre 1462 durch den Sankt-Galler Klosterpfleger und späteren Abt Ulrich Rösch in *alten schriften fundene* Verzeichnis⁸⁴ und Sankt-Galler Rödel um die Wende zum 16. Jahrhundert⁸⁵. Insgesamt sind hier, was für die Erweiterung des ursprünglichen Verbandes spricht, fünfzehneinhalb und nicht zwölfeinhalb in Ehegenossame stehende Gotteshäuser erwähnt. Diesen größeren Kreis führte der Abt von St. Gallen

82 Öfters zum Beispiel mit Petershausen, Öhningen, Wagenhausen, Konstanz und der Reichenau, dagegen mit St. Gallen nur einmal (im Jahre 1360). Vgl. ferner VETTER, S. 99 f. Auch SULGER BÜEL, S. 110 f., 140–143, äußert Zweifel an der Zugehörigkeit St. Georgens in Stein zum Verband der 12½ Gotteshäuser. Im Jahre 1447 folgte auf Grund eines besonderen Vertrages ein mit einer Steiner Frau verheirateter Gotteshausmann von Wagenhausen seiner Frau in die *familia* von Stein, wobei für die Zukunft Gegenrecht ausbedungen wurde (URSH n. 2185). Eine im 12. Jh. gefälschte und auf 1005 datierte Urkunde bestimmt, die Ministerialen und Vasallen des Klosters Stein am Rhein hätten das Recht der freien Heirat mit jenen des Bistums Bamberg. Frau und Kinder kommen in den Hofverband des Vaters (Wortlaut in Mon. German. Hist. Tom. III D 511; zur Urkundenfälschung vgl. SULGER BÜEL, S. 106, BRANDI und LECHNER).

83 A. MÜLLER, S. 266, glaubt, Feldbach hätte sich der Genossame erst 1466 angeschlossen. In diesem Jahr findet sie sich jedoch nur in einer Feldbacher Offnung erwähnt. Die Zisterze steht in St. Gallen bereits 1462 auf der Liste und hat vermutlich schon 1373 Raub und Wechsel mit anderen Gotteshäusern geübt (vgl. Anm. 101, S. 96).

84 Vadian II, 199 f.; StiASG Band LA 105a f. 123. Die Liste nennt noch weitere, nur mit St. Gallen in Genossame stehende Partner.

85 StiASG Bände LA 105a f. 106 f. und 114 f. 203. Die gleiche Liste bringt nach PUPIKOFER I, S. 575, auch HUMPERT, S. 58.

noch in seinem Schreiben vom 3. Mai 1560 auf, das den Anstoß zur Erneuerung des Raub- und Wechselvertrags gab; es erscheint hier letztmals⁸⁶. Zu den Verhandlungen in Konstanz und zum Vertragsabschluß aber traten nur die ursprünglich beteiligten Körperschaften zusammen, und diese Zusammensetzung des Verbandes blieb bis zur Auflösung im Jahre 1764 unverändert.

Daß die Zahl zwölfeinhalf gegen das Ende des Mittelalters in solchem Zusammenhang über den Bodenseeraum hinaus zu einer feststehenden Fügung geworden war, zeigt die Kyburger Offnung für Neerach im Zürcher Unterland. Nur in zwei späteren Redaktionen, nicht in der vor 1442 entstandenen ältesten bekannten Fassung, nennt sie bis 1528 ebenfalls zwölfeinhalf Gotteshäuser, jedoch eine Mischung aus der Bodenseegruppe (darunter *halb gotshuslüh gen Ittingen*) und der Zürchergruppe der sieben Stifte und zudem Engelberg, Luzern, St. Blasien und Embrach⁸⁷. Schultes Hinweis, das Bündnis der zwölfeinhalf Gotteshäuser sei wesentlich früher anzusetzen, falls die Beteiligten der im Neeracher Weistum gegebenen Aufzählung entsprächen⁸⁸, entbehrt bei dieser Textüberlieferung der Grundlage. Eine Variante bietet auch die undatierte Konstanzer Offnung für das Städtchen Neunkirch im Kanton Schaffhausen. Unter den Gotteshäusern, mit denen *unsers Herren lüt hand genossamy*, fehlen die Dompropstei, das Pelagienstift, St. Stephan, Münsterlingen und Wagenhausen. Dagegen nennt diese Quelle wie die Sankt-Galler Verzeichnisse St. Johann in Konstanz, und einzig hier erscheint das Stift St. Verena in Zurzach als mitbeteiligt. Vielleicht geht das auf einen 1417 ergangenen Schiedsspruch des Bischofs von Konstanz zurück, wonach Kinder aus Ehen von Eigenleuten der Grafen von Fürstenberg mit Verenern von Zurzach beiden Herren *gemain gehörten*⁸⁹.

Unebenheiten in der Teilnehmerliste konnten leicht entstehen, wenn der Raub- und Wechselvertrag, wofür mehrere Indizien sprechen, vor dem Jahre 1560 nie schriftlich fixiert worden ist. Der Großkeller der Reichenau erklärte 1450 zwar, *briefe, zedel und register* als Vorlage für seine Liste benutzt und diese *nit von mir selbs, sunder von söllicher guoter kuntschaft genomen* zu haben. Trotzdem ist eine frühere schriftliche Gesamtvereinbarung auszuschließen. Jedenfalls hätte der Schöpfer des

86 StATG 7'30'28. Nach 1560 erwähnen auch die sanktgallischen Quellen die Liste mit 15^{1/2} Partnern nicht mehr.

87 StAZH C I n. 2984 und A 97.5.

88 SCHULTE, S. 92.

89 GRIMM, W I, S. 296; HUBER, Urkunden Zurzach, S. 13.

neuzeitlichen Sankt-Galler Klosterstaates, Ulrich Rösch, im Jahre 1462 bei der Ermittlung der Genoßsamepartner einen urkundlichen Nachweis registriert; die Sankt-Galler Quellen schweigen sich jedoch darüber aus. Abt Diethelm von St. Gallen und Bischof Christoph von Konstanz forderten in den vorbereitenden Schreiben vom Mai 1560 die Gotteshäuser auf, die in ihrem Besitz befindlichen *alt wolhergebrachten Brüch und Herkommen* und überhaupt *alle gewarsaminen, so ir dises Roubs und Wächsels halben haben*, zur Konferenz über die Erneuerung mitzubringen. Darunter befand sich offenbar keine Urkunde über einen früheren Vertrag, denn die Vereinbarung vom Juni 1560 beruft sich nur auf lange Übung und nicht auf schriftliche Quellen.

Bestand vor dieser Erneuerung überhaupt kein Vertrag im größeren Kreis? Einer solchen Annahme steht entgegen, daß die Genoßsame der zwölfeinhalb Gotteshäuser schon mehr als zwei Jahrhunderte vor der Bekräftigung und schriftlichen Fixierung des Jahres 1560 in vielen Quellen als sowohl im sachlichen Gehalt wie hinsichtlich der Beteiligten feststehendes Vertragsverhältnis bezeugt ist. Aloys Schulte hat für den Zürichgau, wo ein Beleg für die schriftliche Verankerung der zwischen sieben Gotteshäusern bestehenden Genoßsame überhaupt fehlt, erklärt, ein solches Kartell könne nicht allein durch Gewohnheit entstanden sein⁹⁰. Auch für den Raub und Wechsel der zwölfeinhalb Gotteshäuser ist ein nur mündlich vereinbarter Gesamtvertrag eher anzunehmen als eine weitgehend zufällige Summierung einzelner Abmachungen.

Einer besonderen Erörterung bedürfen die *halben* Gotteshäuser Wagenhausen und Wertbühl⁹¹. Das im 11. Jahrhundert gegründete, stets arme und kleine Kloster Wagenhausen wurde im Jahre 1417 dem Kloster Allerheiligen inkorporiert und mit diesem nach der Reformation durch die Stadt Schaffhausen säkularisiert. Es spricht für die Kraft der Tradition, daß die großen geistlichen Herren am Bodensee es ungeachtet der Aufhebung noch in der Gegenreformation weiter an der Genoßsame beteiligten und zur Vertragserneuerung im Jahre 1560 Bürgermeister

⁹⁰ SCHULTE, S. 91; vgl. für den westlichen Verband oben, S. 71 und Anm. 56, S. 82. Die Annahme Schmids, derartige Abkommen seien nichts anderes als Sammelwerke bilateraler Verträge (S. 75), ist aus der Unkenntnis des Gesamtvertrages der 12 1/2 Gotteshäuser zu erklären.

⁹¹ Die einzige Erwähnung der *halben* Gotteshausleute von Ittingen in der ohnehin suspekten Partnerliste der späten Offnung von Neerach kann unberücksichtigt bleiben.

und Rat der reformierten Stadt Schaffhausen als Inhaber des halben Gotteshauses Wagenhausen zuließen⁹².

Die Kirche Wertbühl (Bezirk Weinfelden im Thurgau) war anfangs nur Filiale von Bussnang. Sie erscheint seit dem 12. Jahrhundert als Besitz des Domstifts Konstanz; der Bischof ließ den Kirchenbesitz durch einen eigenen Geistlichen verwalten, der den Titel eines Propstes führte. Deshalb wurden im Jahre 1367 die Eigenleute von Wertbühl auch *von des wechsels und der genoschaft wegen* den Konstanzer Gotteshausleuten gleichgestellt⁹³. Die leibherrlichen Befugnisse können auch hier, wie bei Wagenhausen und St. Johann zu Konstanz, aber nur geringen Umfang besessen haben. Bemerkenswert ist, daß Wertbühl trotz der Bindung an das Hochstift später nur in Sankt-Galler Quellen als Genoßsamepartner genannt wird.

Die Erwähnung als halbe Gotteshäuser konnte nicht die Bedeutung haben, Wagenhausen oder Wertbühl hätten sich bei Ausheiraten ihrer Leute nur mit halben Rechten und Pflichten an der wechselseitigen Genoßsame beteiligt; es konnte in deren Wirkungen nur Gleichberechtigte geben. Für Wagenhausen sucht A. Müller den Grund darin, daß die Gerichtsherrschaft über das gleichnamige Dorf in weltlichen Händen lag⁹⁴. Dies war jedoch kaum ausschlaggebend.

Vermutlich besaß das Wort *halb* hier, wie Jacob Grimm dies für ähnliche Bildungen annimmt, nicht den Sinn einer genauen Teilung, sondern es sollte damit lediglich ein größerer oder geringerer, jedoch nicht vollwertiger Teil ausgedrückt werden⁹⁵. Jedenfalls ist die andernorts in ähnlichem Zusammenhang erscheinende Zahl von zwölfeinhalb Berechtigten in diesem Sinne aufzufassen. Dinghofrödel im Elsaß und um Basel bestimmen bezüglich des Gastungsrechts, es sei der Dompropst mit *dreizehenthalben mann* (oder Pferden) zu verköstigen. Grimm deutet dies auf zwölf erwachsene Männer und einen Jüngling, während L. A. Burckhardt den halben Mann auf eine Frau, einen Knaben oder, da die ande-

92 GRIMM, W V, S. 735, bringt hier *hailigen* Gotteshaus Wagenhausen, weil er den Sankt-Galler Klosterdruck als Vorlage benützte, der diesen Fehler enthält. Im Original der Urkunde von 1560 in St. Gallen, StiASG Urkunde W 2 A 17, ist *halben* nachträglich, aber von gleicher Hand eingesetzt worden; zeitgenössische Abschriften bringen wie die Originalausfertigung für Kreuzlingen den richtigen Text. Zu Wagenhausen vgl. das Historisch-Biographische Lexikon der Schweiz III, S. 356.

93 Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz VII, S. 497; ThUB VI n. 2884 und 2925; K. KUHN, Thurgovia sacra I, 2. Teil, S. 156 f.

94 A. MÜLLER, S. 206. Die Wagenhauser Quellen (GRIMM, W I, S. 288 und SCHAUBERG, Zeitschrift II) sagen nichts von Raub und Wechsel.

95 Deutsches Wörterbuch IV /2-1, Sp. 186-191; Idiotikon II, Sp. 1161 ff.

ren beritten waren, auf einen laufenden Knecht bezieht ⁹⁶. Für diese Deutung spricht ein Beleg von 1323, wonach der Abt von St. Peter im Schwarzwald selbviert und mit einem laufenden Knecht in den Hof geritten kam ⁹⁷. Bei der nicht seltenen Erwähnung von vier-, sieben-, acht- oder elfeinhalb Pferden ist mit der Halbzahl ein Maultier gemeint. *Halb* in Verbindung mit der Ordinalzahl dreizehn zeigt demnach an, daß die letzte Stufe der Summe nicht ganz erreicht ist ⁹⁸. Auch wenn *dreizehenthalb* anscheinend im Spätmittelalter eine oft verwendete feste Fügung war, so ist doch eine besondere Bedeutung im Sinne magischer Vorstellungen nicht anzunehmen. Jedenfalls scheint der noch in unseren Tagen um die böse Dreizehn kreisende Aberglaube neueren Ursprungs zu sein ⁹⁹.

Zur großen Heiratsgenossame der Zwölfeinhalb gehörten neben dem Hochstift Konstanz und den ihm unterstehenden Stiften ¹⁰⁰ vor allem Benediktinerklöster (St. Gallen, Reichenau, Petershausen, Fischingen, St. Georgen und Wagenhausen) und Augustinerkonvente (Kreuzlingen, Münsterlingen, ursprünglich Ittingen und Öhningen); vereinzelt steht die Zisterze Feldbach. Die Führung lag bei den bedeutendsten geistlichen Fürsten, dem Bischof und den Äbten der Reichenau und von St. Gallen. Das tritt in der 1466 schriftlich fixierten Offnung des Klosters Feldbach für Hemmenhofen am klarsten hervor. Zu Beginn der Rechtsweisung heißt es hier, die Hofjünger hätten *genossamy*, zu geben und zu nehmen *in die drü gozhüser Konstanz, St. Gallen und Ow.* Alsdann fährt die Offnung fort: *darin gehörent zehenthalbe*, nennt bei der folgenden Aufzählung aber die Dompropstei, die Stifte St. Pelagius und St. Stephan und die Klöster Fischingen und Münsterlingen nicht. Dafür erscheint einzig hier die Propstei Schienen am Untersee. Auch in dieser Quelle bestehen demnach Lücken und Unsicherheit über die Zusammensetzung, doch ist dem

96 Belege bei L. A. BURCKHARDT, S. 27, 98 und 113; Idiotikon II, Sp. 1163; vgl. ferner Gressweiler, GRIMM, W I, S. 704, und Bielbenken, Rq BS II, S. 9. Im Greggenhofer Hofrecht von 1387 aus Schwaben heißt es in ähnlicher Weise: *Item so spricht ain herr, es seien seine recht, dass er soll kommen selbwelft und da sol ain koch sein der dreizehend*, GRIMM, Rechtsalterthümer I, S. 298 f. Über die oft anzutreffende Zahl von 13 Personen als Kollegium vgl. DRWB II, Sp. 1105.

97 Quellen Bauernstand, S. 429.

98 So in Grimms Wörterbuch (vgl. Anm. 95, S. 94). Belege für Pferde und Maultiere bei GRIMM, W I, S. 735, und Rechtsalterthümer I, S. 356–360.

99 J. H. GRAF, S. 31, 40.

100 Das älteste Sankt-Galler Verzeichnis von 1462 führt als solche außer der Dompropstei, St. Pelagius, St. Johann und St. Stephan auch die Klöster Petershausen, Kreuzlingen, Fischingen und Münsterlingen an, StiASG Band LA 105a f. 123.

Schreiber die führende Rolle der großen Prälaten und die Größe des Verbandes mit *drizebenthalb* Gotteshäusern bekannt. Feldbach ist sonst nur in Verzeichnissen des Klosters St. Gallen als Teilhaber bezeugt, von dem die Zisterze im Jahre 1282 Vogtei, Kelnhof und alle Rechte zu Hemmenhofen erworben hatte. Offenbar übte es aber früher schon Raub und Wechsel, denn ein Herr von Stoffeln stellte 1373 beim Verkauf von Eigenleuten zu Hemmenhofen an Feldbach die Bedingung, diese Frauen und ihre Kinder müßten beim Frauenkloster bleiben und für sie dürfe *kain ropreht noch verbuntnüst* gelten. Hier wird, das einzige bekannte Beispiel, die Ehegenossame bei der Übertragung von Unfreien wegbedungen ¹⁰¹.

Die vermutlich dem 15. Jahrhundert angehörende Offnung des Dorfes Wurmlingen im Oberamt Tuttlingen (nicht Worblingen bei Konstanz), das 1299 von St. Gallen an das Domkapitel Konstanz überging, spricht nur von vier Gotteshäusern, die den gegenseitigen Raub der Leute übten: Konstanz, Reichenau, Petershausen und St. Gallen. Wie in der Feldbacher Offnung tritt hier eine Gruppe der wichtigsten geistlichen Herren hervor, die wahrscheinlich zugleich auch den ältesten Kern des Genossameverbands bildete ¹⁰².

3. Die Vertragserneuerung im Jahre 1560

Bis ins erste Viertel des 16. Jahrhunderts stand die Ehegenossame der zwölfeinhalb Gotteshäuser nach dem Ausweis zahlreicher Quellen in fester Übung. So nennt, um nur ein Beispiel zu erwähnen, das von 1517 datierte, zur Kontrolle über die leibherrlichen Ansprüche geführte Verzeichnis von Eigenleuten der Dompropstei Konstanz aus fast allen zum Verband gehörenden Stiften geraubte Frauen (weitaus am meisten von St. Gallen) ¹⁰³. Im folgenden Jahrzehnt schufen die Reformation und die zahlreichen Bauernunruhen im Bodenseeraum vielerorts Unsicherheit über die leibherrliche Zuständigkeit, wobei anscheinend manchmal auch der gegenseitige Raub und Wechsel der Eigenfrauen in Vergessenheit geriet. Nur so ist es zu erklären, daß die Klöster St. Gallen und Fischingen in

¹⁰¹ GLA 8 Konv. 15a, benutzt nach Abschrift von Frau Dr. A. Müller, wofür auch hier herzlich gedankt sei. ThUB III n. 733 und VI n. 3203.

¹⁰² Text in Alemannia 14, 1886, S. 2. Zu dieser Quelle führte den Verf. eine Notiz auf der dem 17. Jh. angehörenden Abschrift des Vertrages von 1560 im Klosterarchiv Wagenhausen, StASH Allerheiligen J Wagenhausen G 11.

¹⁰³ StATG M 24 in 7'23'1. Der seit alters bestehende Wechsel wird auch jeweils beim Tausch von Eigenleuten ausdrücklich vorbehalten, so 1451 zwischen Reichenau und St. Gallen und 1453 zwischen Fischingen und St. Gallen, UBSG VI n. 5295 und 5502.

diesen Jahren Frauen wegen Ungenoßsame austauschten. Laut einem Verzeichnis der an andere Gotteshäuser geraubten Frauen der Dompropstei Konstanz waren in den Jahren 1540 bis 1560 entweder viele Raub-schillinge unbezahlt oder der Raub noch nicht vollzogen. Ein im Jahre 1558 anlässlich der Huldigung aufgenommenes Verzeichnis der Sankt-Galler Gotteshausleute im Thurgau nennt zahlreiche Mischehen mit Frauen geistlicher Herrschaften aus dem Genoßsameverband, für die der Raub noch nicht geschehen war (es heißt aber zum Beispiel: *begerdt sy ze rouben*)¹⁰⁴. Daher tat eine Klärung der Rechtslage dringend not; sie lag auch im Interesse der unfreien Bevölkerung.

Der Anstoß kam von St. Gallen, wo seit 1468 die jährlich verlesene Landsatzung die Gotteshausleute anwies, Raub und Wechsel mit anderen Gotteshäusern laut altem Herkommen zu halten. Das Kloster erwirkte im Januar 1559 zum Abschluß Jahrzehnte währender Auseinandersetzungen mit den Untertanen von den eidgenössischen Schirmorten den Entscheid, die Gotteshausleute unterstanden dem Stift mit Leibeigen-schaft¹⁰⁵. Im Zuge dieser verstärkten Betonung der leibherrlichen Gewalt lag es, daß Fürstabt Diethelm Blarer am 3. Mai 1560 – auch zur Be-hebung der zwei Jahre vorher im Thurgau festgestellten Mißstände – dem Bischof von Konstanz eine Zusammenkunft, eine *Tagleistung* zur Aussprache über den Raub- und Wechselvertrag vorschlug. Geistliche und weltliche Amtsleute hätten von *großem Missverständ* und der Nichtbeach-tung, teils auch willkürlichen Änderung der alten Bräuche und Gewohn-heiten berichtet, was den Gotteshäusern wie der leibeigenen *Pursami* Nachteile, *Span* und *Widerwillen* bringe¹⁰⁶.

Die Anregung fand Gehör und trug überraschend schnell Früchte. Der Bischof sandte den Vertragspartnern am 19. Mai eine Abschrift des Sankt-Galler Briefes und lud Abgeordnete auf den Abend des 20. Juni nach Konstanz ein¹⁰⁷. Schon am 21. Juni 1560 kam es auf der Pfalz zu Konstanz zum Abschluß eines schriftlichen Vertrages, der einleitend eben-falls auf *irrung und missverständnuss* in der Handhabung der alten Ver-einbarung hinweist und auf *künftig ewig zeit* den seit *unverdächtlichen Jaren hero* bestehenden gegenseitigen und ungehinderten *roub der leib-*

¹⁰⁴ StiASG Kopie in Rubr. 42 Fasz. 1 und 3; Band 1025 b: Vgl. einen Brief von Konstanz an St. Gallen vom 5. März 1544.

¹⁰⁵ W. MÜLLER, Gotteshausleute, S. 15–18. Im Streit um die Leibeigenschaft hatte das Kloster 1558 auch auf den Raub und Wechsel der 12½ Gotteshäu-ser verwiesen, StiASG Band 1217 S. 266.

¹⁰⁶ Abschriften StATG in 7'30'28 (St. Pelagistift 27) und StASH Allerhei-lichen J Wagenhausen G 2.

¹⁰⁷ Wagenhauser Exemplar in StASH Allerheiligen J Wagenhausen G 2.

aignen leuthen erneuert. Zugegen waren Vertreter aller zwölfeinhalb geistlichen Körperschaften in der ursprünglichen Zusammensetzung, während der Abt von St. Gallen sich im Briefe vom 3. Mai 1560 bei der Aufzählung der beteiligten Stifte auf die rund hundert Jahre früher von Ulrich Rösch aufgenommene Liste mit fünfzehneinhalb Partnern gestützt hatte. Für das nach der Reformation aufgehobene *halbe* Stift Wagenhausen¹⁰⁸ handelte die Stadt Schaffhausen. Die Klöster Reichenau und Öhningen waren nun dem Hochstift inkorporiert. Für dieses wirkten neben dem Bischof auch Domdekan und Kapitel mit. Das Pelagienstift zu Bischofszell und Ittingen, nunmehr Karthause anstelle der früheren Augustinerpropstei, entschlossen sich, wie der Entwurf vermuten lässt, nur zögernd zur Vertragserneuerung¹⁰⁹. Bis gegen das Ende des 18. Jahrhunderts blieb die Genossame der zwölfeinhalb Gotteshäuser dann in dieser ursprünglichen Gruppierung bestehen.

Die Vereinbarung äußert sich, wie im Folgenden (S. 101) gezeigt wird, zur Verhütung von *mieh, zanck, arbeit und costen* in sechs Absätzen über die Wirkungen des Raub- und Wechselvertrags und insbesondere über die Erhebung des Raubschillings. Die drei für Konstanz, St. Gallen und Kreuzlingen bestimmten Ausfertigungen sind zwar vom 21. Juni 1560 datiert¹¹⁰, tatsächlich aber erst im folgenden Frühjahr geschrieben und besiegelt worden. Die Entwürfe wurden allen Beteiligten zur Prüfung zugestellt. Der konstanzer Sekretär in Meersburg bat am 12. November 1560 den Verwalter von Öhningen brieflich, in Schaffhausen auf baldige Stellungnahme hinzuwirken. Allein von Wagenhausen fehle noch eine Antwort, und der Abt von St. Gallen dränge auf Ausfertigung der Verträge. Einer zeitgenössischen Vertragskopie ist die Bemerkung angefügt, am 18. März 1561 hätten die Abgeordneten sich wieder zu Konstanz versammelt und dort *dise gestelte Copy abgehört und darbij beleiben lassen*. Als Änderung sei lediglich vereinbart worden, alle Beteiligten sollten den Vertrag besiegeln, und es seien davon drei, nicht,

¹⁰⁸ Vgl. Anm. 92, S. 94. Exemplar des Klosterdrucks z. B. in StAZH BX 105,5 f. 204.

¹⁰⁹ Der Vertragsentwurf von 1560 schließt mit der Notiz: *Vatter von Yttingen hats auch angenommen, wie dann ein Missiff verhanden.*

¹¹⁰ Alle drei Originalausfertigungen sind als Pergamenturkunden mit je zwölf Siegeln erhalten: St. Gallen, Urkunde W 2 A 17; Kreuzlingen, StATG 7'32'46; Hochstift Konstanz, GLA 5 Conv. 33. Gleichzeitiger Entwurf mit einigen Abweichungen in StATG 7'10'84. Druck bei GRIMM, W V, S. 735, nach einem nicht ganz zuverlässigen Sankt-Galler Klosterdruck. Es existieren auch zahlreiche Abschriften des 16. bis 18. Jhs. Eine neue Edition wird in einem Sankt-Galler Band der Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen vorbereitet.

wie ursprünglich vorgesehen, nur zwei Ausfertigungen herzustellen, damit andere prelaten im vall der notturft darzü kommen mögen.

Offenbar genügten die knapp gefaßten vertraglichen Abmachungen aber den Bedürfnissen der Praxis nicht; sie wurden uneinheitlich ausgelegt und angewandt. Zum Beispiel ergab sich anläßlich der Kontrollführung über die Sankt-Galler Gotteshausleute im Thurgau in den Jahren 1575 und 1577 wegen des Raubes erneut Streit mit Amtsleuten anderer Herrschaften¹¹¹. In gleichlautenden Briefen an die Teilhaber, erhalten blieben die Ausfertigungen für Bischofszell und Schaffhausen, schrieb der Bischof am 11. März 1583, der im Jahre 1560 zur Verhütung von Mißverständnissen geschlossene Vertrag sei *in etlich puncten . . . etwas dunkel und unlauter*, was viel Streit verursache. Im Einvernehmen mit dem Abt von St. Gallen schlug er eine neue Konferenz vor, die damals aber nicht zustandekam. Erst am 12. Juni 1589 fanden sich die Prälaten oder ihre Vertreter wiederum in Konstanz zusammen¹¹². Einen Einblick in die Verhandlungen bieten die Aufzeichnungen des vom Kloster Fischingen abgeordneten Schreibers zu Tannegg, der seine Instruktionen schriftlich festhielt und sie um Notizen über den Verlauf der Konferenz ergänzte¹¹³. Die aus den Verhandlungen resultierenden Erläuterungen wurden in zwei gleichlautenden, von St. Gallen und Konstanz besiegelten *Abscheid* festgehalten¹¹⁴. Zur hier angekündigten *völligen Ratification und Aufrichtung der Originalia* ist es nicht gekommen¹¹⁵.

¹¹¹ StASH Allerheiligen J Wagenhausen G 5-6; StATG 7'10'84 (neben dem Entwurf und einer mit dem Original übereinstimmenden Abschrift). Nach der Ausstellung der Urkunden mußte die bischöfliche Kanzlei am 16. März 1563 die Schaffhauser noch um die *vier und mehr Kronen* mahnen, die dem Kanzleisekretär in Meersburg zur Entlohnung der Schreiber von jedem Gotteshaus bezahlt wurden. Vereinzelt heißt es später, um 1560, die Amtsleute hätten die Annahme des Raubschillings verweigert, StiASG Band 1025a.

¹¹² StATG 7'30'28; StASH Allerheiligen J Wagenhausen G 7-9. Der Stadtschreiber von Schaffhausen wies Pfleger und Schreiber eine Woche später an, sich beim Bischof nach Einzelheiten zu erkundigen.

¹¹³ StATG 7'41'96 (Bericht des Josue Tholder). Am 8. Mai 1589 hatte der Bischof den Abt von Fischingen um Abordnung eines Vertreters auf den 12. Juni gebeten (gleichenorts 7'41'84). Im Januar 1588 verhandelte das Kloster St. Gallen mit Fischingen über den Raub und Wechsel, StiASG Rubr. 13 Fasz. 18. Eine für die beiden Schaffhauser Boten erlassene Instruktion, StASH Allerheiligen J Wagenhausen G 10, ist ganz allgemein formuliert, behält aber die Ratifikation durch den Rat vor.

¹¹⁴ St. Galler Exemplar in StiASG Rubr. 42 Fasz. 2; Klosterdruck der Neuzeit dort in Rubr. 13 Fasz. 18. Die Edition in einem Rechtsquellenband wird vorbereitet.

¹¹⁵ Alle bekannten Abschriften, z. B. StATG 0'035 und 7'45'64; StASH Allerheiligen J Wagenhausen G 11, geben nur den vorläufigen Abschied wieder.

Das Schriftstück betont eingangs nochmals, der im Jahre 1560 aufgerichte . . . entschid, abredt und vergleichung sei, wie viele Fälle zeigten, nit allain seines inhalts etwas unlauter, sonder hin und wider von den darinnen begriffen Gottsheusern, Gerichtsherren und underthonen in ungleichen verstand gezogen. Daher wurde er in fünf Artikeln durch zusätzliche Vereinbarungen hinsichtlich der Rückwirkung und der Leistung des Raubschillings erleutert, erklärt, gemehrt und verbessert.

4. Gehalt und Wirkungen des Raub- und Wechselvertrags

Gehalt und Wirkungen des Genoßsamevertrags sind aus spätmittelalterlichen Quellen und den in den Jahren 1560 und 1589 getroffenen Abmachungen zu erschließen. Konrad Beyerle definierte den Raub- und Wechselvertrag als Vereinbarung mehrerer Grundherrschaften über das gegenseitige Recht der hörigen Eigenleute männlichen Geschlechts, aus der Genoßsame eines anderen Beteiligten sich ein Weib zu nehmen, ohne daß dieses und ihre Kinder fortan vom bisherigen Leibherrn belangt werden konnten. Die Strafe der Ungenoßsame wurde erlassen oder in eine leichte Abgabe der Frau an ihren Leibherrn umgewandelt¹¹⁶.

Dabei differenziert allein der im Jahre 1297 vom Domkapitel Konstanz mit dem Kloster Petershausen vereinbarte Genoßsamevertrag nach ständischen Unterschieden im Kreise der Gotteshausleute, indem hier noch zwischen Zinsern und Eigenleuten unterschieden wird. Eine Zinserin, die den Eigenmann der anderen Herrschaft zur Ehe nahm, blieb dieser lebenslänglich als Zensualin untertan, ihre Kinder aber wurden leibeigen wie der Vater:

... ut censuales mulieres . . . contrahentes cum servis, hinc inde nobis et nostris ecclesiis pertinentibus, pro vite tempore earundem pertineant eo jure illi collegio vel dignitati, cum cuius servo proprietario contraixerunt; . . . liberi ab eis procreati et procreandi utriusque sexus jure proprietarie servitutis sequi debent condicionem patris¹¹⁷.

¹¹⁶ K. BEYERLE, S. 213 f. Dieselbe Erklärung gibt das Amtsbuch von Tannegg um 1700, StATG 7'41'122. LAMPRECHT, S. 1206, bezeichnet dies als das System des eigentlichen Unterzugs. A. HEUSLER, S. 144, nennt sie Vorläufer der modernen Freizügigkeitsverträge. Vgl. auch K. S. BADER, S. 9. Unzutreffend ist die Erklärung von HABERKERN/WALLACH, Hilfswörterbuch für Historiker, Mittelalter und Neuzeit, 2. A., Bern-München 1964, S. 509, wonach die Leute zuerst freigelassen wurden und sie sich dann in die Hörigkeit des anderen Herrn begaben.

¹¹⁷ ZGO 7, 1856, S. 153 f. (Edition) und S. 139 die Bemerkungen F. J. Mones.

Außerdem schließen, wie früher erwähnt, einige Zürcher Weistümer des Spätmittelalters nur die nicht an den Adel verliehenen Sankt-Galler und Reichenauer Leute in die Ehegenossame ein. Alle anderen Quellen behandeln die Gotteshausleute als ständisch einheitlichen Personenverband, der sowohl gegen Freie als auch gegen die Eigenleute weltlicher Herren deutlich abgesetzt war.

Das Recht der Frauen und Männer (die *frihait des robs*), ungehindert durch den Leibherrn sich einen Ehegatten aus dem Kreise der zwölfeinhalb Stifte zu wählen (*ze wiben und ze mannen... nach irem besten fuog oder wo si wellen*) heben, wie bei der Genossame im Zürichgau, zahlreiche Weistümer des 14. bis 16. Jahrhunderts als Privileg der Gotteshausleute hervor. Von besonderem Gewicht war der Ausschluß jeder Strafe für Ungenossame; man darf sich in diesem Personenverband *vermählen on schaden und one puos* und hat *darumb gegen niemand nichtz verschuldt noch überfarn*; kein Herr darf deshalb strafen¹¹⁸. Die Reichenauer Offnung für Allensbach erklärt: *... denn darumb der rob der gotzhuser angesehen ist, daz sich kein gotzhusman* (der Großkeller ergänzte 1450: *under die weltlichen herren*) *verungnoßsami*¹¹⁹.

Nach der Aussage vieler früher Quellen und des 1560 erneuerten Raub- und Wechselvertrags gingen bei Ausheiraten innerhalb der zwölfeinhalb Gotteshäuser die Frau und alle Kinder *nach des roubs bruch und recht* an den Leibherrn des Mannes und Vaters über, dem fortan alle *Leibs-Gerechtigkeit* zustand. Nach der Formulierung Vadians *falt dann der stam der geburt dem nach, der das wib also* (das heißt durch den Raubschilling) *erlöst hat und ist der ongenoßsame halb ledig und ongestraft*¹²⁰.

Voreheliche Kinder waren nach dem Vertrag vom 21. Juni 1560 *im roub begriffen und nit ausgeschlossen*. Ferner sind hier die Ansprüche bei mehrfacher Ehe einer Frau mit Leibeigenen verschiedener, jedoch der Genossame angeschlossener Herren in dem Sinne geregelt, daß die Kinder

¹¹⁸ Offnungen von Engwil, Altnau, Wigoltingen, Müllheim, St. Pelagien, Kyburg, Happerswil, Pfyn und Ittingen, GRIMM, W I, S. 262, 284; StATG Rechtsquellensammlung; Idiotikon VI, Sp. 30; Th. Beiträge 1, S. 35; StAZH A 131 n. 19a; HUMPERT, S. 252; StATG 7'42'17; Alemannia 14, 1886, S. 21 und 24.

¹¹⁹ GRIMM, W IV, S. 482; GLA 65, 1730 f. 2.

¹²⁰ GLA 82 Konv. 820; StIASG Band LA 105a f. 123; Vadian II, S. 199 f., 206 f.; Idiotikon VI, Sp. 30. In einer Vereinbarung des Abtes von St. Gallen mit einem Dienstmann von 1402 heißt es, Frauen und Kinder sollten *denselben mannen nachgehören*. Ausdrücklich wird auch hier jede Strafe und Einsprache gegen die Ehe durch den Leibherrn der Frau ausgeschlossen, UBSG IV n. 2255.

stets dem Leibherrn des Vaters zufielen. Der Erläuterung bedurfte der wegen früherer Unordnung in der Handhabung der Genoßsame vereinbarte Verzicht auf Rückwirkung. Während der Vertrag von 1560 sich auf den Satz beschränkt:

Namlich was ain jeder bis uff dato geroubet, das soll geroubet sein und darbey bleiben und die kinder, so aus denen Personen, so also geroubet sein, erboren, nit wider bindersich der bösern Hand nachschlagen, sonder der bessern Hand nachvolgen,

definiert die Ergänzung vom 13. Juni 1589 den Begriff der böseren und der besseren Hand in langatmiger Formulierung:

... der Roub allwegen der besseren Handt, das ist dem Mann und nit dem Weib nach beschehen und gerechnet werden. Also wann ain Mann bey derjenigen, so er also geroubet, Kinder erzeuget, das als dann solche Kindt, so nach beschehnem Raub von inen baiden erboren, nit der böser Handt, das ist der Muetter und also an das Gotteshaus, dessen die Muetter vorhin leibaigen gewesen der Leibaigenschaft halber fallen, sonder hinfürter so wol sie, die Muetter, als ire nach dem beschehnem Raub erborne Kindt dem Stift oder Gottshaus, dahin sie geraubet worden, mit der Leibaigenschaft zuogehörig sein und bleiben, auch demselbigen die gewonliche Fähl und Läss sambt anderer Leibs Gerechtigkeit auf zutragende Fähl zugeben und zurichten schuldig und verbunden sein sollen, sovil dessen ain jedes Gottshaus im Gebrauch und Ubung hargebracht. Sonsten aber und außerhalb des Roubs soll anderwerts und sovil die Leibaigenschaft und Gerechtigkeit derselbigen belangend jeder Thail solche nach dem Weib und also der böseren Handt und nit nach dem Mann als der besseren Handt verstanden und gerechnet werden.

Noch in den 1723 vom konstanzischen Amt Arbon mit dem Thurgauischen Landvogteiamt geführten Verhandlungen heißt es, die Leibeigenschaft richte sich bei den zwölfeinhalb Gotteshäusern nach der *mehreren* (männlichen) und nicht der *mindern* (weiblichen) Hand. Demnach folgten nur bei Heiraten im Kreise der Genoßsamepartner Frau und Kinder dem Manne; im übrigen galt weiterhin die im alemannischen Raum seit alters für Ausheiraten vorherrschende Regel vom maßgebenden Geburtsstand der Mutter. Im Thurgau, wo der große Raub- und Wechselvertrag bis über die Mitte des 18. Jahrhunderts hinaus galt, blieb solange auch die Unterscheidung zwischen dem Paternitätsprinzip als Folge der Ehegenoßsame und dem von anderen Leibherren geübten Maternitätsprinzip klar

ausgeprägt¹²¹. Bis zur Aufhebung des Vertrages beruhte bei den geistlichen Herrschaften im Bodenseeraum der gegenseitige Raub auf den leibherrlichen Personenverbänden, ohne Rücksicht auf Wohn- oder Aufenthaltsort und andere territoriale Elemente.

Anders als im westlichen Genoßsameverband der sieben Stifte, wo über die Leistung des Falles widersprüchliche Nachrichten vorliegen, fiel bei den zwölfeinhalb Gotteshäusern der Anspruch auf Abgaben von Todes wegen und auf andere leibherrliche Leistungen auch von Frau und Kindern mit dem vollzogenen Raub dem Leibherrn des Mannes zu. Die Rechte des Leibherrn der Frau wurden hier durch eine einmalige Leistung (den sogenannten Raubschilling) abgelöst. Das galt schon vor der schriftlichen Fixierung des Vertrages im Jahre 1560. Zum Beispiel enthält das Hausbuch des Konstanzer Dompropst Thomas von Cilli aus den Jahren 1485–1490 Einträge über Fall oder Laß an die Dompropstei geraubter Frauen. Im langwierigen Prozeß um den Todfall eines in Markdorf gestorbenen Sankt-Galler Gotteshausmannes gab der Ammann von Güttingen im Jahre 1485 vor dem Bischof von Konstanz Kundschaft darüber, wie der Abt von St. Gallen von einer gebürtigen Konstanzer Frau, die von ihrem ersten Mann an das Pelagienstift und später an St. Gallen geraubt worden war, als Laß die gesamte fahrende Habe nahm. Im Streit um den Laß einer Gotteshausfrau von Öhningen warf deren Bruder 1490 im Konstanzer Pfalzgericht dem Propst vor, er verstoße gegen die Gewohnheit der *dreizehenthalb* Gotteshäuser. Hier werde beim Tode von Gotteshausleuten, die *ungetailte, ungesünderte* Geschwister hinterlassen, von der Herrschaft kein Laß genommen. Auch die 1506 aufgezeichnete Offnung für Happerswil verweist für den Laß auf die Praxis der zwölfeinhalb Gotteshäuser¹²².

Über die Wirkungen der Ehegenoßsame auf den Besitz an liegendem und fahrendem Gut und auf das Erbrecht äußern sich nur wenige Quellen. Vereinbarungen der Abtei St. Gallen mit ihren Dienstleuten aus den Jahren 1402 und 1410 bestimmen, den an den Leibherrn des Mannes übergehenden Frauen und Kindern müsse man *gantzlich . . . lassen volgen iren tail und recht an ligendem und varendem guot und an aller erb-schaft, warzuo si denn recht hant, in glicher wis und rechten alz si dan-noht ires gotzhus sien*. Laut der Konstanzer Offnung für Tannegg und Fischingen aus dem 15. Jahrhundert mußten sich die auf Grund der Ge-

¹²¹ StATG 7'11'25 (Akten von 1723); PUPIKOFER II, S. 673. Vgl. den Brief des reichenauischen Obervogts an den Bischof von Konstanz vom 11. Februar 1612, im Thurgau folge die Leibeigenschaft immer der minderen Hand, GLA 35, X 3912.

¹²² ZGO 19, 1866, S. 71; StiASG Urkunde DD 3 G 21; GLA 5 Conv. 457.

noßsame weggeraubten Frauen mit fahrender Habe für ihr väterliches und mütterliches Erbe abfinden lassen. Die Wurmlinger Offnung aus dem 15. Jahrhundert betont, die Gotteshäuser *robent einander an lüt und nit an guot*¹²³. Vermutlich – Nachrichten fehlen – unterlag in der Neuzeit auch das Erbgut der in eine andere Herrschaft geraubten Frauen dem so genannten Abzug, soweit er nicht durch ebenfalls auf Gegenseitigkeit beruhende Verträge der Landesherren beseitigt worden war.

Wesentliche Bedeutung besaß die Ehegenoßsame für das ständische Selbstbewußtsein der beteiligten Gotteshausleute und insbesondere für ihre Freizügigkeit. Den Sankt-Galler Leuten bestätigten viele Rechtsquellen des 15. und 16. Jahrhunderts, insbesondere auch ein großer Teil der Gerichtsoffnungen, den *fryen zug und wechsel* laut alten Herkommen. Der um dieselbe Zeit in manchen geistlichen Herrschaften unseres Raumes bezeugte Anspruch, freie Gotteshausleute zu sein und zu heißen, stützte sich auch auf die Zugehörigkeit zu den zwölfeinhalb Gotteshäusern. Die Tannegger Offnung spricht von den *fryen gotzhüsern, die zu uns den wechsel hand*, und den Gotteshausleuten von St. Stephan zu Happerswil bestätigte das Weistum vom Jahre 1506 den freien Zug *us und in das gotzhus . . . nach der dryzehendhalb gotzhäuser gewonhait und recht*¹²⁴.

Diese Wirkung des Raub- und Wechselvertrags äußerte sich vor allem 1454 im Streit der Konstanzer Leute zu Altnau im Thurgau mit der Dompropstei, die von ihnen Huldigung forderte. Die Bauern verweigerten die Eidesleistung mit der Begründung, sie seien keine Eigenleute, sondern *frye gotzhuslüt der drizehenthalb gotzhäuser*. In einigen der darüber eingeholten Kundschaften wurden die Ehegenoßsame und der freie Zug in die zwölfeinhalb Stifte geradezu als Beweis für das Fehlen der Leib eigenschaft gewertet, hätten die Bauern in Altnau doch *gewibet . . . das sy als fry wärent gesin*. Hinsichtlich der Freizügigkeit ist vor allem die im

¹²³ GRIMM, W I, S. 282; UBSG IV n. 2255, 2473. Nur diese Vereinbarungen über den Wechsel enthalten die Bestimmung, die St. Galler Dienstmannen dürfen bei Strafe der Verwirkung des Raubrechts keinen Zwang auf Gotteshausfrauen zur Verheiratung mit ihren Leuten ausüben. Bei Zuwiderhandlung gehörten Frau und Kinder aus solchen Ehen weiterhin dem Kloster St. Gallen. Alemannia 14, 1886, S. 2.

¹²⁴ MÜLLER, Offnungen, S. 69 f.; DERS., Gotteshausleute, S. 10–13; GRIMM, W I, S. 282; HUMPERT, S. 251. Beim Tausch von Eigenleuten zwischen Konstanz und Fraumünsterabtei Zürich erklärte der Bischof 1334, es sei dies geschehen *mit aller der sicherhait und gewarsami, worte und werke, so ain frie gotzhus dem andern frien gotzhus mit lüten ainen wechsel triben mag und sol*, UBZH XI n. 4556. Die Offnung von Wigoltingen spricht von der *fribait des robs*, Alemannia 14, 1886, S. 24.

Juni 1454 vom Stadtgericht St. Gallen protokollierte Aussage eines Mannes aus dem benachbarten Kesswil aufschlußreich:

Wie er wol achtzig jar verdenke und hab gehört von sinem eni und von dem alten Langenstein, daz die drizehenthalb gotzhuslüt die fryhait haben, daz sy sond ain scheff stellen an daz land an den sew an des küngs landstrassen, daz der hinder granss daran stand und schwebi. Und müg ainer darin legen waz er hab und darnach schryen dem amman ainest, anderst, dry stund; und kumpt der amman und mag das scheff mit zwain vingern herusziehen, ist wol und guot; mag er es nitt thuon, so soll er in lassen varen, und mag varen die vier strassen in welliches land oder statt er will ¹²⁵.

Als Ausfluß der Freizügigkeit ist es auch zu werten, wenn die Blarer von Wartensee sich 1569 im Vertrag über ihre herrschaftlichen Rechte gegenüber St. Gallen verpflichteten, auf ihre Güter nur Gotteshausleute des Klosters St. Gallen oder jener Stifte, mit denen es laut Vertrag Raub und Wechsel übe, zu setzen ¹²⁶.

5. Der Raubschilling

Nur im Verband der zwölfeinhalb Gotteshäuser ist der Raubschilling belegt. Mit diesem Wort bezeichnen die Quellen seit dem 16. Jahrhundert die dem Leibherrn der Frau zufallende Abgabe, mit deren Leistung *die Weibsperson von ainem Stift oder Gotteshaus an das ander geroubet* und der Wechsel oder *die Losung . . . beschechen*. Die Leistung oblag, wie schon eine Sankt-Galler Urkunde vom Jahre 1410 erklärt, dem Manne ¹²⁷. Die Vertragserneuerung vom Juni 1560 ist vor allem mit der häufigen Verweigerung der Abgabe – im Thurgau später oft Raubgeld genannt ¹²⁸ – begründet worden. Der konstanzer Ammann zu Tannegg beklagte sich 1545 darüber, daß viele solcher *buosen* ausständen ¹²⁹.

Nach dem schriftlich erneuerten Raub- und Wechselvertrag war der Raubschilling innerhalb eines Jahres, nachdem der Mann *zuo Kirchen und Straßen gangen*, das heißt die Ehe geschlossen hatte, zu erlegen. An der Wende zum 18. Jahrhundert forderte das Stift St. Gallen von seinen Untertanen in der Landsatzung oder im Landmandat, auswärtige Frauen und deren künftige Kinder müsse man bei Buße von drei Pfund Pfennig

¹²⁵ StAZH C I n. 1053a-g; UBSG VI n. 5691; GRIMM, W III, S. 740.

¹²⁶ Rq SG I, S. 86.

¹²⁷ UBSG IV n. 2473; StiASG Band 88 f. 113.

¹²⁸ Beleg von 1672 (ASEA VI/1b, S. 1185; Idiotikon VIII, Sp. 592).

¹²⁹ Urteil des Gerichtes Sirnach, das einen Säumigen 1545 zur Zahlung verpflichtete, StATG 7'41'96.

innerhalb dreier Monate nach dem Kirchgang *roben und abkofen*. Im Spätmittelalter galt anscheinend die strengere Ordnung, daß die Abgabe vor der Einsegnung oder bei der Heirat zu entrichten war, wie nach dem Fischinger Amtsbuch des 16. und 17. Jahrhunderts darauf geachtet wurde, keine Heirat mit einer fremden Frau zuzulassen, solange der Mann sein Weib nicht geraubt hatte und den Raubzettel vorweisen konnte¹³⁰.

Im Verband der zwölfeinhalb Gotteshäuser bestand der Raubschilling in einem kleinen Geldbetrag und einem Paar Handschuhe. Die früheste sicher zu datierende Nachricht liefert eine Sankt-Galler Urkunde von 1410; sie fordert *zwen henschen, scheblig genant und 3 s d.* Spätere Quellen nennen eine ebenso hohe Leistung¹³¹. Eine Ausnahme macht die Offnung des Konstanzer Dorfes Wurmlingen, wo die Frau dem Mann nachgehörte,

*wen si bi im übernacht geläge; wäre auch, das ain frow geborn wurd us disem hof in der höf ainien, als vor geschriben stat, wenn sie dann von hinnan fur, so solt si gen iij s ze bettmund. Wär aber, das der kel- ler nit empfahen welt, so sol si die iij s uf das übertür legen und sol disem hof genadet han und sol nummen herwider hören. Wer aber, das si die iij s nit gäb, so hörti wyb und kind herwider*¹³².

Der Vertrag vom Jahre 1560 bestätigte die damals geltende Übung, wonach die Geldleistung drei Batzen betrug und daß anstelle der Handschuhe 18 Pfennige bezahlt werden konnten. Auf dieser Höhe verharrte dann der Raubschilling mit gelegentlichen, vielleicht der fehlerhaften Überlieferung zuzuschreibenden Abweichungen bis zur Aufhebung des Raub und Wechsels im 18. Jahrhundert¹³³. In der Neuzeit wurden wohl

¹³⁰ MÜLLER, Landsatzung u. Landmandat, S. 106, 250; Vadian II, S. 206 f.; von ARX II, S. 168; StATG 7'41'84.

¹³¹ UBSG IV n. 2473. In der Offnung von Wiesendangen sind 1473 als Parallele zwei weiße Handschuhe, *schebling*, als Fertigungs- und Siegelgebühr erwähnt, GRIMM, W I, S. 144. Auch in den Österreichischen Weistümern, II, S. 164, findet sich 1483 die Erwähnung eines *blossen schiebling-hantschuechs*. Beispiele für die Leistung von zwei Handschuhen und 3 Schilling: 1462 in St. Gallen, StiASG Band LA 105a f. 123; 1470 im Genossamevertrag zwischen St. Gallen und St. Johann im Thurtal, StiASG Band 88 f. 113 f.; in der Tannegger-Offnung, GRIMM, W I, S. 282.

¹³² Alemannia 14, 1886, S. 2 f. Im benachbarten Konstanzer Dorf Seitingen sind weiße Handschuhe aber als Leistung bei Ergebung in die Eigenschaft bezeugt.

¹³³ Eine Thurgauer Erläuterung des Raubrechts vom Jahre 1672 nennt fünf Batzen oder ein Paar Handschuhe, PUPIKOFER II, S. 674. Noch das gegen 1780 zusammengetragene *Ius statutarium* des Sankt-Galler Paters Bernhard Hannes erwähnt die *taxa plagiarum*, Stiftsbibliothek St. Gallen Cod. 1315a, S. 27 f.

kaum mehr wirklich Handschuhe gegeben, nachdem der 1560 erneuerte Vertrag dem Leibherrn nur die Geldsumme zusprach, die Handschuhe oder das Lösegeld von 18 Pfennigen aber den Vögten oder Amtsleuten, damit die Beamten *gefissner* als bisher auf die leibeigenen Leute und den Raub achteten. Vielleicht sollte mit diesen Sporteln auch ein Widerstand der Amtleute gegen die Ehegenossame, die ihnen möglicherweise Einnahmen entzog, beschwichtigt werden¹³⁴.

Im Mittelalter ist die Überreichung häufig weißer Handschuhe¹³⁵ bei verschiedenen Rechtsgeschäften, so bei Belehnungen und Fertigungen bezeugt. Schwineköper fand in einer Sankt-Galler Traditionskunde vom Jahre 884 den ältesten und im ganzen alemannischen Stammesgebiet während Jahrhunderten einzigen Beleg für die Verwendung von Handschuhen bei einer Eigentumsübertragung (*cum sua wanta... potestative tradidit*)¹³⁶. Für das hier zu behandelnde Thema ist wesentlich, daß sie

134 Der 1382 an alle Amtsleute ergangene Befehl des Abtes von St. Gallen, die Genossame mit Petershausen einzuhalten, ist wohl so zu deuten, UBSG IV Nachtrag n. 281. GEIER, S. 18 f., äußerte für das Kloster Säckingen die Vermutung, die Gegenseitigkeitsverträge seien wegen des Widerstands der Vögte und Meier nicht überall beachtet worden oder nicht überall durchgedrungen.

135 Bei Handänderungen von Gotteshausgut unter Genossen fielen dem Ammann nach dem Einsiedler Hofrodel für die March von 1449 zwei weiße Handschuhe oder 18 Haller, KOTHING, S. 22. – Das Kloster St. Georgen im Schwarzwald beließ im 15. Jh. einem Knaben vom Erbe des in UNGENOSSAME gestorbenen Vaters nur *ainen gart und zwen wis hentschuoch*, ZGO 77, 1923, S. 217 f. Die Vermutung Wohlhaupters, es handle sich dabei um eine Abfindung für das Heergewäte des Vaters (ZRG GA 61, 1941, S. 328), findet eine Stütze in der Nachricht von 1311, wonach in Lanskron ein Paar weiße Handschuhe *genant hergerede* erwähnt sind, Quellen z. Geschichte der Herrschaft Lanskron a. d. Ahe I n. 177 f. – Die Forschungsstelle für Rechtsgeschichte beim Rechtswissenschaftlichen Seminar der Universität Zürich (Leitung K. S. Bader) besitzt die späte Kopie eines schon im 16. Jh. erneuerten (*umgemalten*) Bildes mit der Darstellung des Salmanzeremoniells für salmäisch Eigen, das aus dem Lehenhof bei Burghausen stammte. Nach SPANGENBERG, S. 40 f., verleiht hier der Herzog auf *einem weißen Pferde vermittelst eines weißen Stabs, an dem zwey Handschuh hängen, dem Saalmann (Advocato) die Saalung, und dieser giebt das Lehn vermittelst eines Handschlags den edeln und unedlen Lehnleuten*. Abbildung bei A. I. LIPOWSKY in den Abhandl. der Churf. bayr. Academie Band 10, München 1776, S. 298. Vgl. zu diesem Bild auch SCHWINEKÖPER, S. 111.

136 SCHWINEKÖPER, S. 74, UBSG II n. 638. Vgl. zum Handschuh als Rechtsymbol ferner Idiotikon VIII, Sp. 466–468, und DRWB V, Sp. 126–129, mit weiteren Hinweisen. Beispiele: Ein freier Herr erklärte 1314 beim Verkauf von Eigenleuten an die Propstei Zürich unter Vorbehalt der Vogtei:... *ufgeben uf den fronaltar der vorgenannten chilchen... mit minem hantschuo*, ZUB IX n. 3279. Bei einer Weigerung des Grossmünsterpropstes in Zürich, als Lehensherr einen Kauf zu fertigen, erkannte der Rat, der Erwerber solle *die hentschen* zu der Propstei auf den Fronaltar legen, womit gefertigt sei (Die Zürcher Stadt-

auch als Rekognitionsabgabe zur Anerkennung leibherrlicher Ansprüche und zur Übertragung der Rechte an Leibeigene dienten. Durch ihre Darreichung gab man sich in Gewalt und Schirm des Herrn¹³⁷, denn der Handschuh versinnbildlichte ursprünglich stellvertretend für die Hand die Gewalt oder Herrschaft über eine Sache oder Person.

Vor allem ist dies um die Mitte des 14. Jahrhunderts öfters in Konstanz bezeugt. Die Klöster St. Gallen, Fischingen und Petershausen sprachen in den Jahren 1341, 1352, 1357 und 1358 dort wohnhafte Handwerker als ihre Gotteshausleute an. Der geständige Eigenmann hatte nach dem Urteil des Konstanzer Ammannsgerichtes seinem Leibherrn *och da vor geriht . . . mit zwain haentschuohen nach der stat ze Costentz gewohnheit und reht zu dienen*. Das älteste Konstanzer Ratsbuch verpflichtete neuzuziehende Bürger zur Leistung, wenn einer seinem Herrn etwas versprochen hatte, handle es sich um Pfeffer oder Handschuhe. Im konstanziischen Dorfe Seitingen (Kreis Tuttlingen) war bei der Ergebung in den Kelnhof dem Keller im 15. und 16. Jahrhundert ein Paar weiße Handschuhe zu geben¹³⁸. Angesichts der führenden Rolle, die das Hochstift im Verband der zwölfeinhalt Gotteshäuser spielte, ist ein Zusammenhang dieses Konstanzer Rechtsbrauches mit der Verwendung von Handschuhen als Raubschilling, die im alemannischen Raum bisher nur im Kreis der Bodensee-Genossame bezeugt ist¹³⁹, anzunehmen. Allerdings reichte man die Handschuhe hier nicht als Anerkennungsabgabe, sondern sie symbolisierten die Lossagungserklärung oder dienten als Gegenleistung für die Entlassung der dem Gotteshausmann eines anderen Stiftes folgen-

bücher des 14. und 15. Jhs., hg. von H. Nabholz, III, S. 198). 1460 wird in Pfullendorf die bisher geltende Gewohnheit, daß man dem Lehensherrn beim Lehensempfang ein Paar Handschuhe gab, durch die Entrichtung eines *behemsch* an den Schreiber ersetzt, Fürstenbergisches Urkundenbuch VI n. 266. Noch 1573 gibt ein Schildlehen genanntes Gut dem Abt von Buchau ein Paar Handschuhe, Mittg. aus dem fürstl. Fürstenbergischen Archiv II, S. 191.

¹³⁷ Die Belege des 14. Jhs. aus dem Bodenseeraum und der heutigen deutschen Schweiz zählen zu den ältesten in SCHWINEKÖPERS Material, S. 109 f. 1327 wurden Eigenleute an den Altar der Großmünsterpropstei in Zürich *mit zwein hentschuohen mit allem dem recht und der ehafti, so darzuo horte, aufgegeben*, UBZH XI n. 4104.

¹³⁸ GOTHEIN, S. 145, 147; VON ARX II, S. 173; UBSG III n. 1402 und 1537; ThUB V n. 2345; GLA 1/11 (1358); Alemannia 14, 1886, S. 8, 14.

¹³⁹ SCHWINEKÖPER, S. 112, kennt die Handschuhgabe bei der Verehelichung von Hörigen in Schwaben nur aus Belegen der 12 $\frac{1}{2}$ Gotteshäuser; weitere Zeugnisse stammen aus Westfalen (im Jahre 1505) und sind für den Osten auch noch aus dem 18. Jh. beizubringen. Der Raubschilling der 12 $\frac{1}{2}$ Stifte ist in diesem Zusammenhang auch im DRWB V, Sp. 128, und im Idiotikon VIII, Sp. 468, erwähnt.

den Frau und ihrer Kinder aus der bisherigen Leibherrschaft¹⁴⁰. Von der seit dem Beginn des 15. Jahrhunderts belegten Verwendung von Handschuhen als Raubschilling röhrt es wohl her, daß die eidgenössischen Orte im Jahre 1526 entschieden, wer im Thurgau außerhalb der Genoßsame heirate, schulde dem Herrn zur Anerkennung der Leibeigenschaft ein Paar Handschuhe oder 18 Pfennige. Auch das Kloster St. Johann im Thurtal, das seit 1470 mit St. Gallen durch einen Raub- und Wechselvertrag verbunden war, forderte im Hofrecht von 1559 von seinen in eine Stadt ziehenden Gotteshausleuten zur Anerkennung der Eigenschaft die jährliche Leistung eines Schillings und eines Paars Handschuhe¹⁴¹.

Im Jahre 1560 vereinbarten sich die Klöster und übrigen geistlichen Herrschaften zur Vermeidung weiteren Streites einlässlich über die Entrichtung des Raubschillings; jedes Gotteshaus mußte seine Leute dazu anhalten. Es darf wohl als Indiz für weitverbreitete Lässigkeit in der Erfüllung der Leistung gelten, daß man sich genötigt sah, Bestimmungen über die Folgen unwissentlicher oder absichtlicher Nichtentrichtung in den Raub- oder Wechselvertrag aufzunehmen:

Im fahl und da sich aber begeben, das ainer aine rouben und doch aus Unwissenheit den Roubschilling nit legen würde, so soll er sy dannoch geroubet haben und der Unwissenheit nit entgelten. Und aber so bald man dessen in Erfahrung kompt, so soll derselbig, so aine also geroubet und den Roubschilling nit bezalt hat, von seinem Herrn, des leibaigen er ist, unverzug als vil müglich dahin gehalten und gewiesen werden, das er den Roubschilling noch geben thue.

Da sich dann ouch zuotragen, das ainer den Roubschilling gar nit geben wellt oder wurde, so soll darnach der Stift oder das Gottshaus, dem sy abgeroubet ist, dem andern Herren, des leibaigen Mann dise Frowen geroubet, ein Urkuond geben, das dieselb Frow mit iren Kindern jetzunder seinem Stift oder Gotshaus zuogehöre, damit künftig Spen verhüet.

Im 15. Jahrhundert unterstand nach der Tannegger Offnung die Frau weiterhin dem bisherigen Leibherrn, solange dem Ammann der Raubschilling nicht entrichtet war. Auch nach dem im Jahre 1462 aufgenommenen Sankt-Galler Verzeichnis folgten Weib und Kinder erst dann im

¹⁴⁰ DRWB V, Sp. 129. Auf den symbolischen Gebrauch von Handschuhen bei Rechtsgeschäften der Frauen weist Dannreuther hin: *Chirotheca quoque olim adhibita fuit in renunciationibus mulierum, bey Verzicht und Uebergab der Weiber, indem sie in gegenwart der Zeugen den handschuh, welcher ihnen nach gebrauch unser landesarth (Riess) dargeboten, mit ihren haenden angerühret, auff freyer Kayserlicher Landstrassen* (S. 22).

¹⁴¹ StAZH C II 17 n. 505; ASEA IV/1a, S. 994; Rq SG II S. 569.

Rechtsstand dem Manne, wenn dieser sie mit dem Raubschilling gelöst hatte. Laut der Wurmlinger Offnung aber trat die Frau in die Genossenschaft des Ehegatten ein, *wen si bi . . . im übernacht geläge*, also mit dem Vollzug der Ehe¹⁴². Auch nach der Vertragserneuerung vom Jahre 1560 vermochte ein Leistungsverzug den Raub nicht mehr ungeschehen zu machen. Die im Jahre 1589 vereinbarten Erläuterungen legten das entscheidende Gewicht dann ausdrücklich auf die Ehe und nicht mehr auf die Bezahlung des Raubschillings:

Das alsdann dieselbig (er der raubende Thail habe gleich den Raubschilling bezalt oder nit) nit destoweniger durch solche Ehe, Kirchgang und Bestetigung hiemit volkhomentlich und würcklichen geroubet und solches ain rechter warhafter und bestendiger Raub haissen, sein und bleiben solle. Doch also, das derselbig, so jetzerzelter massen aine ge-raudet, nit destoweniger verbunden und schuldig seye, den gewonlichen Raubschilling der drey Batzen und ein paar Hendtschuoch oder achtzehn Pfening darfür zubezalen, zue welchem darinne auch sein Stift und Gottshaus mit allem Ernst, sonder da es von demjhenigen Gottshaus, von welchem solche Frau geraubet worden, begert, weisen, vermög und anhalten solle.

Immerhin auferlegte man den trotz wiederholter Mahnung Säumigen für die Dauer des Leistungsverzugs eine Ersatzabgabe:

... er aber über solche Manung mit Bezahlung des benannten schuldigen Raubschillings ain Jar, zway oder mer hinderstellig und seumig sein würdt, soll er alsdann ohnangesehen des bescheinhen Raubs, so nit destoweniger als vermeld in creften bestehn und verbleiben solle, ain jedes Jahr ain Leibhennen zuerstatten verbunden, und neben solchem nit destoweniger den angezognen Raubschilling bis zue völliger Bezahlung desselben schuldig verbleiben¹⁴³.

Nach der Leistung des Raubschillings fertigte der Leibherr der Frau einen Raubzettel oder Raubschein aus. Manchenorts im Kreise der zwölf-einhalb Gotteshäuser gestattete man zur Verhütung von Streit mit anderen Herrschaften die Hochzeit mit einer fremden Frau erst, wenn der in allen Teilen vollzogene Raub durch dieses Dokument belegt werden

¹⁴² Idiotikon VI/Sp. 33; StiASG Band LA 105a f. 123; Alemannia 14, 1886, S. 2.

¹⁴³ Um die Wende zum 18. Jh. erklärte das Tannegger Amtsrecht, bei Nicht-bezahlung sei das Weib durch die Hochzeit zwar *facto ipso* geraubt und entlassen, müsse aber eine Fastnachthenne solange abstatten, bis der Raubschilling bezahlt sei, StATG 7'41'122.

konnte. Das Amtsbuch der Herrschaft Tannegg enthielt bis ins 18. Jahrhundert ein Musterformular, wonach der Raubzettel bezeugt, daß der Mann sein Weib mit drei Batzen und den Handschuhen *laut der dreizehenthalf gotzhüser gegeneinander habenden Vertrags geraubt habe*¹⁴⁴. Für die Bescheinigung wurde bis ins 18. Jahrhundert der aus dem mittelalterlichen Chirographum abgeleitete, sogenannte ausgeschnittene Zettel verwendet. Man schrieb den Text gleichlautend zweimal auf ein Blatt Papier und trennte die beiden Ausfertigungen dann durch einen wellenförmigen oder gezackten Schnitt. Den einen Zettel erhielt der Gotteshausmann zur Ablieferung an seine Herrschaft, der andere wurde in der ausfertigenden Kanzlei des beraubten Gotteshauses aufbewahrt. Es ist bemerkenswert, daß sich dieser im 15. und 16. Jahrhundert im bürgerlichen und bäuerlichen Rechtsleben für Rechtsgeschäfte von geringer Bedeutung häufig geübte Brauch des ausgeschnittenen Zettels hier in amtlichen Kanzleien so lange erhalten hat¹⁴⁵. Derartige mehr oder weniger künstlich gekerbte Raubzettel liegen in einigen Klosterarchiven in großer Zahl¹⁴⁶. Bis unmittelbar vor der Aufhebung des Genoßsamevertrags, noch im Februar 1764, bezeugen diese Quittungen, als Entgelt für den Raub seien dem Herrn der Frau drei Batzen und ein Paar Handschuhe gegeben worden.

¹⁴⁴ Bericht von 1589, StATG 7'41'84, f. 388, und Tannegger Amtsbuch um 1700, StATG 7'41'122.

¹⁴⁵ Vgl. HARRY BRESSLAU, Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien, I. Band, 2. A. Leipzig 1912, S. 667 ff. Das Kloster St. Gallen hat vereinzelt, so 1559 und 1669, über die Leistung auch besiegelte Urkunden ausgestellt, StATG 7'10'85 und 7'41'95.

¹⁴⁶ StiASG Urkunden DD 3-4 L 10 und 17; einzelne Raubzettel über Wechsel zwischen St. Gallen, Fischingen und der Reichenau in StATG 7'41'83-84-87-95. Im Klosterarchiv Kreuzlingen, StATG 7'32'46, sind aus dem Zeitraum von 1644 bis 1688 rund 30 Stück erhalten, die sich auf sieben Genoßsamepartner (Münsterlingen 8, St. Gallen 8, Domstift und -propstei 10, Reichenau 2, St. Stephan 1, Fischingen 1 und Bischofszell 1) verteilen. In besonders großer Zahl blieben diese Quittungen von 1577 an im Klosterarchiv Fischingen, StATG 7'41'95, erhalten; die jüngste datiert vom 8. Februar 1764. Nach einem besonderen Verzeichnis der Raubzettel, StATG 7'41'85, hat Fischingen im Zeitraum zwischen 1579 bis 1764 den Raub mit folgenden Partnern geübt: St. Gallen 218, Konstanz (Hochstift, Dompropstei und -kapitel) 33, Münsterlingen, St. Pelagius und Petershausen je 1, Reichenau 7 und Ittingen 2.

6. Von der Erneuerung im Jahre 1560 bis zur Aufhebung des Raub- und Wechselvertrags

Bei der Erläuterung des Vertrages wurden 1589 zur Behebung weiterer Schwierigkeiten im Vollzug der Ehegenossame auch einige Verfahrensregeln vereinbart. Danach hatte jedes Stift und Kloster die Kontrollführung über seine Leibeigenen auszubauen und die Listen, allenfalls mit Hilfe der übrigen Teilhaber, alle sieben Jahre zu überprüfen¹⁴⁷. Im selben zeitlichen Intervall sollten – sofern der Bischof von Konstanz und der Abt von St. Gallen nicht raschere Zusammenkünfte für nötig erachteten – die Gotteshäuser zur Aufklärung allfälliger Mißverständnisse zusammentreten. Meinungsverschiedenheiten waren zur Vermeidung von Mühe und Kosten durch den Schiedsspruch zweier am Vertrag beteiligter Herrschaften, notfalls unter Hinzunahme eines unparteiischen Obmannes, zu schlichten.

Offenbar haben aber keine Konferenzen aller Genoßsamepartner mehr stattgefunden. Auf eine entsprechende Initiative des Hochstifts reagierte St. Gallen im Sommer 1599 ablehnend, und auch die dem Domdekan im Dezember 1673 vom Reichenauer Obervogt unterbreitete Anregung zu einem Kongreß der zwölfeinhalb Gotteshäuser blieb wirkungslos¹⁴⁸. Das Galluskloster beschwerte sich im Mai 1612 in Konstanz brieflich über die mit der Ehegenossame in Widerspruch stehende Praxis, Heiratskontrakte der im konstanzerischen Hoheitsgebiet ansässigen Sankt-Galler Gotteshausleute mit *dero Undertanen* erst nach Ablösung der sanktgallischen Leibegenschaft zu gestatten. Dies laufe *libertet und fryhaiten der Ehe stracks zuwider*¹⁴⁹. Der Bischof stützte sich zu Unrecht auf einen 1581 ergangenen Abschied der eidgenössischen Orte, wonach in den Thurgau zie-

¹⁴⁷ Diese Vereinbarung wurde nur in der ersten Zeit beachtet; so liegen über die im Sankt-Galler Hoheitsgebiet ansässigen Konstanzer Leute Verzeichnisse aus den Jahren 1570, 1579, 1589, 1595, 1649/50 und darnach erst wieder von 1748/49 vor, StiASG Rubr. 42 Fasz. 3.

¹⁴⁸ StATG 7'10'84 und 85. Der St. Galler Pfalzrat nahm bei der Beratung von Landsatzung und Landmandat im Dezember 1569 eine Zusammenkunft mit den Gotteshäusern so *Raub und Wechsel zusammen haben* in Aussicht, um eine Ordnung über den Auskauf der Leibeigenschaft durch wegziehende Gotteshausleute zu vereinbaren, StiASG Band 850 f. 58.

¹⁴⁹ Briefentwurf StiASG X 101 n. 22. Im selben Jahre 1612 bezog man sich für die Fallpflicht in Arbon auch auf den Vertrag der 12 1/2 Gotteshäuser, StATG 7'11'25, und der eidgenössische Landvogt im Thurgau versuchte, die geraubten Frauen der 12 1/2 Gotteshäuser mit dem Fall zu belegen, GLA 34, X 3707 und 3709.

hende Gotteshausleute sich zuvor der Leibeigenschaft entledigen mußten¹⁵⁰.

Die größte Wirkung hatte der auch andernorts lange geltende¹⁵¹ Vertrag der zwölfeinhalb Körperschaften während des 17. und 18. Jahrhunderts im Thurgau, wo die eidgenössische Herrschaft den Gerichtsherren wie überhaupt den lokalen Gewalten einen recht breiten Spielraum ließ und wo daher bis gegen das Ende der Alten Eidgenossenschaft in leib-, grund- und gerichtsherrlicher Hinsicht eine große Zersplitterung und insbesondere eine bunte Vielfalt der Standesverhältnisse bestanden. Hier ist die Ehegenossame über die Mitte des 18. Jahrhunderts hinaus auch regelmäßig praktiziert worden. Im Jahre 1764 gehörten drei Viertel der Leibeigenen im Thurgau (mehr als 13 000 Personen) den durch den Raub- und Wechselvertrag verbundenen geistlichen Herrschaften an¹⁵².

Der Kreis der beteiligten Körperschaften wurde in dieser Spätzeit – wenn auch für einen begrenzten Raum – sogar noch ausgeweitet. Die Stadt Zürich prätendierte im Jahre 1700 für ihre *Regler* das Raubrecht mit dem reichenauischen Amt Frauenfeld, nachdem die im Spätmittelalter bestehende Ehegemeinschaft der sieben, die Abtei Zürich und das Kloster Reichenau einschließenden Gotteshäuser offenbar seit Jahrhunderten in Vergessenheit geraten war. Den Anlaß bildeten einige Präzedenzfälle. Die Reichenauer Amtsleute hatten den Reglern gelegentlich das Raubrecht gewährt, weil sie in *vester Supposition* gewesen, das Stift *Felix und Regula wäre dem Bundt der 12 1/2 Gottshäuseren incorpirt*. Nach einigen Verhandlungen und persönlicher Intervention des damals von Zürich gestellten Landvogts im Thurgau gestand der Bischof von Konstanz am 5. Juni 1701 aus besonderem Entgegenkommen das *ius Reciprocum des raubens halber ausschließlich für das Reichenauer Amt Frauenfeld* zu. Wenn ein leibeigener Mann von Zürich ein Reichenauer Weib heirate, könne er es an das Stift Zürich rauben, was auch für den umgekehrten Fall gelte. Der Raubschein war dem neuen Leibherrn der Frau zuzustellen. Ausdrücklich wurde dabei jedoch erklärt, das Stift *Felix und Regula gehöre nicht zu den zwölfeinhalb Gotteshäusern*.

¹⁵⁰ StAZH B X 105.9 f. 269.

¹⁵¹ 1698 heißt es in einer Information über das bischöflich-konstanzerische Amt Bohlingen, die Einwohner seien Eigenleute der Herrschaft, wenn dies auch nach der Zugehörigkeit zu den 12 1/2 Gotteshäusern fraglich sei, GLA 299/10575; Mitteilung von Frau Dr. A. Müller.

¹⁵² Der konstanzerische Obervogt in Arbon sicherte im Februar 1750 dem Statthalter in St. Gallen unter Hinweis auf den Vertrag der 12 1/2 Gotteshäuser das Gegenrecht im Rauben der Frauen zu, StiASG Rubr. 42 Fasz. 3.

Mit der nach langjähriger Vorbereitung vollzogenen Bereinigung der völlig unübersichtlichen Leibeigenschaftsrechte im Thurgau und der Unterstellung aller Fallpflichtigen unter den örtlich zuständigen Niedergerichtsherrn in einem großangelegten Austausch¹⁵³ löste der alte Genossameverband sich dann in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts nach anfänglichem Widerstand auf.

In einem Schreiben an den Landweibel erklärte der reichenauische Obervogt zu Frauenfeld im Juli 1758, die zwölfeinhalb Gotteshäuser hätten das Fallrecht schon genossen, ehe die Landgrafschaft Thurgau an die Eidgenossen gekommen sei; sie sollten dabei geschirmt werden. Einige Jahre später warf der Thurgauer Landweibel die Frage auf, ob das Raubrecht auch für die erst nach der schriftlichen Erneuerung des Genossamevertrags im Jahre 1560 *aquirirten* Herrschaften Geltung beanspruchen könne. Er richtete durch Vermittlung des Hochstifts im April 1763 ein *Circular an die 12^{1/2} lobl. Gotshäuser die das Raubrecht untereinander ausüben*. Darauf ging jedoch nur vom Kloster Kreuzlingen eine Antwort ein. Laut Beschuß des Syndikats vom 11. Juli 1763 wurde die Untersuchung auf das folgende Jahr verschoben, *weilen nun die Zeith zu eng, die Raubherren schon dermahlen, wie erforderlich wäre, auch zu verhören*.

Daran schloß sich ein Schriftwechsel, bis die bischöflich-konstanzerische Kanzlei im Mai 1764 einen Teil der Genossamepartner zu einer Beratung über das Austauschprojekt des Landweibels einlud¹⁵⁴. Der Konferenz vom 7. Juni 1764 zu Konstanz blieben St. Gallen und Wagenhausen *aus bestimmten Ursachen* und Fischingen *aus Unwissenheit* fern. Die übrigen Stifte bekundeten ihre Bereitschaft zur Prüfung des Vorschlags und *notificirten* am 1. Juli 1764 dem Landweibel die Zustimmung zur Neuordnung. Diese wurde schon anlässlich der Jahrrechnung des folgenden Tages durch die im Thurgau regierenden zehn Orte der Eidgenossenschaft beschlossen. Seither erklärte die 1766 neugefaßte thurgauische Fallordnung, *alle ehevorige des Raubens und Nachjagens halben in Uebung gewesene Verträg und Gewohnheiten, Abschiede und Uebereinkommen seien todt und ab*. Dem Kloster St. Gallen, dessen Gotteshausleute in der Fallpflicht teils anders als die übrigen Thurgauer gehalten waren, gestanden

¹⁵³ Akten über die Verhandlungen von 1700/1701 im StATG 7'10'85. PUPIKOFER II, S. 805–809; HASENFRATZ, S. 127.

¹⁵⁴ Alle aufgeforderten Gotteshäuser (Domkapitel und Dompropstei, St. Stephan in Konstanz, Kreuzlingen und Münsterlingen; die Reichenau und Öhningen waren dem Hochstift inkorporiert) nahmen die Einladung an, StATG 7'16'4, 7'10'85 und 7'45'64.

die Eidgenossen am 1. Juli 1767 das Sonderrecht zu, daß die Weiber, so noch nicht geraubt worden, sich nunmehr manumittiren und den Raub- schilling an St. Gallen bezahlen sollen¹⁵⁵.

Im Widerstreit zwischen dem mittelalterlichen Personalitäts- und dem im Thurgau nun erst sich durchsetzenden Territorialprinzip endete damit ein Vertragsverhältnis, das in unveränderter Gestalt nahezu ein halbes Jahrtausend Geltung besessen hatte¹⁵⁶.

IV. Raub und Wechsel in der sanktgallischen Klosterherrschaft

Die Klöster Reichenau und St. Gallen gehörten den Genoßsameverbänden sowohl im Bodenseegebiet als auch im ehemaligen Zürichgau an. Einige große geistliche Grundherren standen in einem dichten Netz derartiger Rechtsbeziehungen, dessen räumliche Spannweite vom Umfang der mittelalterlichen Grundherrschaft bestimmt war, doch schließt die ungünstige Quellenlage in manchen Fällen, zum Beispiel für die Reichenau und das Hochstift Konstanz, genauere Untersuchungen aus. Brauchbare Auf-

155 StiASG Rubr. 141 Fasz. 1; StATG 7'10'85 und 0'044; HASENFRATZ, S. 127.

156 Daß der Raub- und Wechselvertrag bis zu seiner Aufhebung von recht erheblicher Bedeutung war, illustrieren die folgenden, beim Austausch von 1764 ff. erhobenen Angaben über die Zahl der Eigenleute beteiligter Gotteshäuser, die im Thurgau ansässig waren:

	Fählige Leute	
	In der Herrschaft	Außer der Herrschaft
St. Pelagienstift Bischofszell	221	249
St. Stephan zu Konstanz	34	467
Fischingen	1093	569
Kreuzlingen	26	500
Münsterlingen	425	687
Domkapitel Konstanz	19	22
Ittingen	339	345
Domkustorei Konstanz	388	1243
St. Gallen	1446	1662
Dompropstei Konstanz	231	1400
Reichenau (und Amt Frauenfeld)	1105	428
Felix und Regula in Zürich	-	334

(HASENFRATZ, S. 207).

Auf die in Ehegenossame verbundenen Gotteshäuser entfielen mit rund 13 200 Personen etwas mehr als drei Viertel der damals erfaßten Leibeigenen. An geistlichen Herrschaften außerhalb des Raub- und Wechselverbands sind das Frauenkloster Tänikon mit 168 Eigenleuten und die Johanniterkommende Tobel mit 1024 Eigenleuten zu nennen.

schlüsse bietet hingegen das Beispiel der Fürstabtei St. Gallen, die seit spätkarolingischer Zeit über ausgedehnten Streubesitz an Land und Leuten verfügte. Die ältere hofrechtliche Überlieferung ist zwar auch hier dürftig, weil bei der Vereinheitlichung und schriftlichen Festlegung der örtlichen Rechtsverhältnisse in den Offnungen im Spätmittelalter vermutlich frühere Aufzeichnungen beseitigt worden sind¹⁵⁷. Seither aber blieb das Archiv des Gallusklosters von größeren Verlusten verschont und als geschlossener Bestand bis heute erhalten.

1. Gegenseitigkeitsverträge mit weltlichen und geistlichen Herren

Nachdem den äbischen Niedergerichten und Gemeinden im Februar 1459 als Gegenleistung für die Huldigung auch der *frye zug und wechsel, als das von alter herkommen ist*, bestätigt worden war¹⁵⁸, ließ der spätere Abt Ulrich Rösch im Jahre 1462 als Pfleger aus *alten schriften* ermitteln und *in sin urbarrodel und gedachtnussbüecher stellen*, mit welchen geistlichen Stiften die Sankt-Galler Gotteshausleute *den wechsel vor ziten ghan hand*. Diese Liste ist zwar nur in einer Abschrift des frühen 16. Jahrhunderts überliefert, jedoch noch während der Herrschaft der Freiherren von Raron im Toggenburg, also vor dem Dezember 1468, entstanden¹⁵⁹.

Wie bereits erwähnt (oben, S. 90), führt dieses Verzeichnis zuerst den auf fünfzehneinhalb Teilhaber erweiterten Verband geistlicher Körperschaften im Bodenseeraum und Thurgau auf. Auffälligerweise fehlt darin die in zahlreichen spätmittelalterlichen Quellen belegte Ehegenossame St. Gallens mit Gotteshäusern und weltlichen Herrschaften im Zürichgau, obschon in jenem Raum damals und noch viel spätere zahlreiche Sankt-Galler Gotteshausleute saßen. Vermutlich war dieser Vertrag der vier bis sieben Partner im Galluskloster in Vergessenheit geraten. Abt Gotthard von St. Gallen erklärte im Jahre 1495 auf eine Anfrage Zürichs ja auch, es lasse sich kein Beleg dafür ermitteln, daß sein Kloster in Heiratsgenossame mit Einsiedeln stand oder noch stehe¹⁶⁰. Im Streit mit dem Kloster Fischingen um eine Eigenfrau im Zürichbiet gestand

¹⁵⁷ MÜLLER, Offnungen, S. 29 f.

¹⁵⁸ UBSG VI n. 6261-6267.

¹⁵⁹ VADIAN II, S. 199 f., 206 f.; StiASG Band LA 105a f. 123. Im gleichen Band f. 106 f. eine im wesentlichen gleichlautende Fassung aus den Jahren 1470 bis 1483, erwähnt sie doch den Wechselvertrag mit St. Johann im Thurtal und Grimenstein noch als Besitz des Spitals in St. Gallen. In einem Wiler Kopialbuch um 1500 steht ein auf die geistlichen Herrschaften beschränktes Verzeichnis, StiASG Band 114 f. 203.

¹⁶⁰ StAZH A 244.1.

St. Gallen erst viel später, im Januar 1588, den Leibeigenen von Fischingen Raub und Wechsel mit den *grafstetern* zu, die St. Gallen leibeigen waren und durch die Statthalterei Wil, nicht vom Landvogt gefällt wurden¹⁶¹.

Die Ehegenossame mit der Stadt St. Gallen und dem Lande Appenzell lag, wie das 1462 aufgenommene Verzeichnis erläuternd bemerkt, in der ursprünglichen Zugehörigkeit zur sanktgallischen *familia* begründet:

... denn si von alterhar recht gozhuslüt sind. Doch so bedörfen si sich nit lösen als ander (lüt) nach dem als bienach geschriben stat; das tut das, das si gozhuslüt sind. Es wer den, dz si wiber nemind, die den ob- und nachgeschribnen herschaften zugehorten, von denen sollen si die lösen als dann sitt und gewonlich ist.

Als Gotteshausleute hatten Stadtburger und Appenzeller demnach weiterhin Teil am Konnubium des Klosters mit anderen Herrschaften. Die leibherrlichen Bindungen streiften sie ohnehin nur mühsam und spät ab. Die 1378 der Stadt St. Gallen zugestandene Befreiung von der *ungenossenschaft* hat König Wenzel zwei Jahre später widerrufen müssen, und das Kloster forderte noch 1457 *de iure* – faktisch war der Anspruch in dieser Zeit kaum mehr durchzusetzen – von Stadtbewohnern in Unge nossenehe Fall und Laß. Damals wurde dieses Recht für alle in der Stadt Seßhaften durch eine Geldzahlung abgelöst, vor die vier Kreuze ziehende Städter schuldeten aber weiterhin das Besthaupt. Erst im Vertrag von 1566 verzichtete der Abt endgültig auf solche Abgaben von Todes wegen, weil den wegziehenden Stadtbürgern seit mehr als hundert Jahren nicht mehr nachgejagt worden sei¹⁶². Ebenfalls sehr spät, im selben Jahre, kaufte das Land Appenzell die äbtischen Fallrechte mit fünftausend Gulden aus, nachdem über diese leibrechtlichen Abgaben seit rund 150 Jahren unablässig gestritten worden war. Der Vertrag von 1566 betont einleitend nochmals, die Appenzeller stünden *von wegen der aigenschafft irer lyben* dem Kloster St. Gallen zu. Mit dem gleichen Argument hatte Abt Franz sich im Jahre 1513 erfolglos gegen die Aufnahme Appenzells in den Bund der Eidgenossen gewandt¹⁶³.

¹⁶¹ StiASG Rubr. 13 Fasz. 18.

¹⁶² UBSG IV n. 1779 und 1823; MÜLLER, Abgaben, S. 21–25.

¹⁶³ MÜLLER, Abgaben, S. 106–111. Eine Aufzeichnung über die Rechte des Klosters in Appenzell von 1466 erwähnt das Raubrecht: *Item und das es zwüschen inen und uns blib by dem fryen zug und wechsel, als dz von alter her kommen ist.* Das Gotteshaus jage Frauen und Männern, die ins Land Appenzell ziehen, nicht nach, StiASG Band 109 f. 52.

Im Rheintal, wo das Kloster schon früh umfangreiche grund- und gerichtsherrliche Rechte besaß, galt im Spätmittelalter gegenseitig freier Zug und Wechsel der Höfe verschiedener Herren. Die 1459 aufgezeichnete sanktgallische Offnung für Bernang setzt an erste Stelle unter den *rechtingen der lüt: Die von Bernang mügen wiben und mannen und(er) ander und in des gotzhus und richs höf, die den zug und wechsel mit ain-andern hand; und sin derselben höfe XVI.* Auch die Altstätter Offnung von 1487 spricht den Sankt-Galler Gotteshausleuten das Recht ungehinderter Ehe mit denen, so dann dassell Gotzhus den wechsel und zug von alter geprucht und herbracht hat, zu.

Im Jahre 1393 bestätigten die Äbtissin von Lindau für ihren Hof Balgach und die Herren von Ramschwag für den Reichshof Kriessern auf ewig den althergebrachten *wechsel von der lüte wegen beidenthalb gen enander . . . als von sölchs wechsels wegen in diser gegen gewonlich und recht ist.* Ofters handelten auch die Bauern mit Einwilligung ihrer Herren. So wurde in den Jahren 1424 und 1431 zwischen den Hofleuten von Balgach und den Sankt-Galler Höfen Altstätten, Marbach, Höchst und Bernang gegenseitig ein freier Zug und Wechsel vereinbart, wonach der Hofmann und seine Angehörigen beim Zug in eine andere Ortschaft mit Leib und Gut dem dort herrschenden Gotteshaus ohne Nachsuche des früheren Herrn unterstanden¹⁶⁴. Wie Balgach hatten die Sankt-Galler Niedergerichte seit alters auch gleiches Recht mit dem Reichshof Kriessern. Zudem war nach dem Hofrecht von 1484 der Pfäferser Hof Rüti im Rheintal in gleicher Weise mit den Dörfern Altstätten, Bernang, Kobel, Kriessern, Lustenau, Rebstein und Sennwald und dem Lande Appenzell verbunden. Offenbar umschloß der Verband fast die gesamte Vogtei Rheintal. Die Vögte hatten sich schon im Jahre 1417 mit den Rheintalern dahin verständigt, diese dürften den freien Zug und Wechsel genießen und ihre Kinder in alle Städte, Länder und Dörfer des Reiches und von Gotteshäusern zur Ehe geben¹⁶⁵.

Gegenseitige Ehegenoßsame übte das Kloster St. Gallen auch mit der Grafschaft Toggenburg, weil im oberen Thurtal viel altes sanktgallisches Eigen lag. Die in den Jahren 1439 und 1440 den Grafschaftsleuten von den Freiherren von Raron gewährten Privilegien, die das ungehinderte Heiratsrecht einschlossen, erwähnen zwar nur für das Städtchen Lichtensteig den *wechsel als herkommen und gewonlich gewesen ist gen dem gotts-*

¹⁶⁴ USBG IV n. 2050; V n. 3231, 3645; VI n. 6298; StAZH B X 105.16 f. 165.

¹⁶⁵ UBSG V n. 2696; VI n. 6552; SENN, S. 59.

*bus zu Sant Gallen*¹⁶⁶. Das im Jahre 1462 in St. Gallen aufgenommene Verzeichnis aber spricht ohne Einschränkung von Raub und Wechsel mit der *herschaft Toggenburg, da jez die edeln wolgeborenen Hiltprand und Peterman von Raron fryherren sind*. Im Oktober 1470, zwei Jahre nach dem Erwerb der Grafschaft durch das Gallusstift, vereinbarte dieses mit dem Benediktinerkloster St. Johann im Thurtal auf ewig den gegenseitigen *rob und wechsel*. Vorher waren ausheiratende Gotteshausfrauen von den beiden Klöstern ausgetauscht worden. Materiell, auch in der Höhe des Raubschillings, folgte der Vertrag der für die Ehegenossame der zwölfeinhalb Gotteshäuser geltenden Ordnung, doch wurde das im Jahre 1555 dem Gallusstift inkorporierte Kloster St. Johann nie diesem Verband zugerechnet. Seine Gegenseitigkeitsabkommen beschränkten sich auf St. Gallen und Fischingen; mit allen anderen Herrschaften übte es bei einzelnen Ungenossenehen noch in der Neuzeit den Tausch der Frauen¹⁶⁷.

Auch im Osten, jenseits des Bodensees, stand das Kloster St. Gallen nach einer vereinzelten Nachricht mit mehreren Herrschaften in Genossame. Das 1461 entstandene und 1470 bestätigte Bauding des dem Kloster St. Mang in Füssen gehörenden Hofes Aschau im Oberinntal berichtet unter den Rechten der Bauern, sie könnten *ziehen und heilachen hinter unser Frauen (Füssen), unsren gnädigen Herrn (die Herrschaft Österreich als Vogtherrn), den Abt von St. Gallen und den Abt von St. Blasien*. *Daran soll uns niemand weder engen noch irren*¹⁶⁸.

Für die im Allgäu vor allem zwischen Kelnhöfen bestehende Heiratsgenossenschaft vermutet Wiedemann auf Grund der früheren Besitzverhältnisse eine sanktgallische Wurzel. Nach Quellen des 16. Jahrhunderts besaßen die Hofleute von Scheidegg und Weiler *wechsel und losung zu sieben herschaften lüt*¹⁶⁹. Vermutlich bestand hier ein Zusammenhang mit

¹⁶⁶ UBSG V n. 4198. In den Freiheitsbriefen für das Thurtal, Wildhaus, Niederamt und Uznach steht nichts davon, UBSG V n. 4213, 4262, Rq SG II, S. 270 f., 466. Das toggenburgische Niederamt hatte damals ungehindertes Heiratsrecht gefordert, StiASG Rubr. 85 Fasz. 49. Nach dem Erwerb der Grafschaft Toggenburg übertrug der Abt von St. Gallen 1469 die den toggenburgischen Hofjüngern von den Raron erteilte Freiheit ungehinderten Eheschließung auch auf die Sankt-Galler Gotteshausleute im Toggenburg, Rq SG II, S. 406.

¹⁶⁷ StiASG Urk. PP 5; Teildruck in Rq SG II, S. 582 f. VON ARX, Band III, S. 284, berichtet, im Jahre 1521 hätten die Klöster St. Gallen und St. Johann i. T. ihre zu Wildhaus, St. Johann, Nesslau, im Thurtal, Peterzell, Lichtensteig und im Neckenthal durch Ehen untereinander vermischten Leute geteilt.

¹⁶⁸ Tirolische Weistümer II, Wien 1877, S. 102 f.

¹⁶⁹ WIEDEMANN, S. 35 f. Das freie Zugrecht der St. Galler Gotteshausleute in den Kelnhöfen Weiler und Scheidegg mit der Herrschaft Bregenz (*wechsel und überfart*) wurde 1379 aber bestritten, THOMMEN II, n. 120.

der in jenem Gebiet zahlreichen sanktgallischen Ministerialität und deren Ehegenoßsame mit dem Galluskloster.

2. Raub und Wechsel mit der eigenen Ministerialität

Die Heiratsgenoßsame der Gotteshausleute mit den Bauern des zahlreichen Ministerialadels bildete einen festen Bestandteil des nicht überlieferten, vermutlich nie kodifizierten sanktgallischen Dienstrechts. So vereinbarte das Kloster im Jahre 1377 mit den Edlen von Steinach bei der Verleihung aller Rechte der sanktgallischen Ministerialen auch *ainen rehten redlichen wechsel* für Eigen- wie Sankt-Galler Lehenleute, wie ihn das Gotteshaus mit seinen Dienstmannen seit jeher übe¹⁷⁰. Sowohl für die Aufnahme in das Bürgerrecht österreichischer Städte als auch – was viele Zürcher Offnungen verschiedener Herrschaften für die Abteien St. Gallen und Reichenau ausdrücklich bestimmen – hinsichtlich der Ehegenoßsame galten an den Adel verliehene Angehörige der klösterlichen familia nicht als Gotteshausleute im vollen Sinne¹⁷¹.

Im späten 14. und im 15. Jahrhundert entstand zwischen dem Stift St. Gallen und seinen Dienstmannen öfters Streit um das wechselseitige Raubrecht. Zum Beispiel widerriefen Abt und Konvent 1363 *durch nutz und besserung únsers gotzhus den wechsel und die genoßami* der Gotteshausleute mit den zur Moosburg bei Güttingen gehörenden Leuten des Ritters Hermann von Breitenlandenberg, und 1387 verzichteten sie dem gleichen Dienstmann gegenüber auch auf den Wechsel, *so si von ires gotzhus wegen hant, an eine Frau und ihre Kinder*¹⁷². Im Streit um eine Eigenfrau berief sich Albrecht von Königsegg, dem das Kloster St. Gallen 1402 um seiner Dienste willen für seine Leute auf Lebenszeit das Heiratsrecht mit den Gotteshausleuten eingeräumt hatte, im Jahre 1420 auf den gegenseitigen Wechsel, *den noch hüt bi tag ander ritter und knecht hant, die dez gotzhus dienstman sint*. Im gleichen Jahre trat das Kloster dem Versuch des Herrn von Schauenstein, *dez wechsels rechten und gewonheiten* der sanktgallischen Dienstmannschaft auf das Gebiet jenseits des Rheins zu begrenzen, entgegen; es sei dies ein *gar unzitlich... und*

¹⁷⁰ UBSG IV n. 1770.

¹⁷¹ Vgl. S. 77 und dort Anm. 38–40.

¹⁷² UBSG IV n. 1940; ThUB VI n. 2688. Eglolf von Breitenlandenberg tauschte mit St. Gallen im Jahre 1399 einen Eigenmann gegen eine Gotteshausfrau und deren Kinder, nachdem zwei seiner Eigenleute Sankt-Galler Frauen geheiratet hatten. Wegen des Widerrufs von 1363 hatte der Ritter für diese Unfreien *dehainen wechsel* mit dem Gotteshaus, UBSG IV n. 2170.

ain ungehort ding¹⁷³. Größere Wellen warf im Jahre 1463 die Auseinandersetzung um eine vermögende Eigenfrau, die durch Heirat in das gezirk des Klosters gekommen war. Die Herren von Ems als ursprüngliche Leibherren wollten ihr nach dem Tode des ersten Gatten einen *fro men man* geben, doch verharrte sie vorerst im Witwenstand und versprach samt ihren Verwandten unter *vertröstung* einer Geldsumme, ohne den Willen Rudolfs von Ems keinen Mann zu nehmen. Trotzdem verheirateten die *fründ* sie in der Folge ohne Wissen des Emsers, der sie bestrafte und, was die Klage des Klosters St. Gallen auslöste, ihr das Gut *verbielt*. Vor Bürgermeister und Rat zu Konstanz machten die Vertreter des Gallusstifts vor allem geltend, der Wechsel geschehe *mit lib und guot*. Die Herren von Ems bestritten den zwischen dem Kloster und seinen Dienstmannen seit jeher bestehenden Raub und Wechsel nicht, meinten jedoch, ihr Vorgehen tue dem keinen *intrag*. Das Urteil ging dahin, die Frau sei mit Leib und Gut von den Emsern ledig, müsse ihnen jedoch, so weit dies noch nicht geschehen sei, drei Schilling Pfennig und ein Paar Handschuhe geben¹⁷⁴.

Vermutlich bot dieser Streit dem Klosterpfleger im Jahre 1462 den Anlaß zur Aufzeichnung der Genoßsamepartner. Die damals entstandene Liste schließt *alle dienstlüt, die unsers Gozhus dienstlüt sind, si sitzind wo si wellind*, ein und nennt fünfundzwanzig, teils bereits ausgestorbene Geschlechter des niederen Adels namentlich¹⁷⁵.

Bei Vereinbarungen über den gegenseitigen Raub und Wechsel ihrer Unfreien verpflichteten sich die Partner gelegentlich, keinen Zwang auf Gotteshausfrauen zur Verehelichung mit Eigenleuten auszuüben oder solche Ehen nicht zu hindern. So heißt es 1402 im Vertrag mit Albrecht von Königsegg:

*... und daz ich och dehain desselben gotzhus vrouwen in dehain wis
nit zwingen noch wider ir willen drengen sol, daz si miner mannen*

¹⁷³ UBSG IV n. 2255, V n. 2899, 2950. Den Wechsel der St. Galler Ministerialen mit dem Kloster erwähnt 1451 auch Magdalena Payerin vor Bürgermeister und Rat zu St. Gallen, UBSG VI n. 5270.

¹⁷⁴ StiASG Urk. DD 3 G 1; Abschrift in Band 94 f. 307 f., vgl. Vadian II, S. 206.

¹⁷⁵ StiASG Band LA 105a f. 123. Namentlich aufgeführt werden die Ramschwag, Altstätten, Grünenstein, Grimmestein, Rorschach, Mammertshofen, Hagenwil, Moos, Landenberg, Schenken von Landegg, Giel, Andwil, Hunwil, Wengi und Payerer, dazu *ennet sews* in Oberschwaben und dem Allgäu die Schönstein, Brassberg, Laubenberg, Wiler, Negel, Süri und Wermeister. Die von Ems, Klingenberg und Steinach *hand dienstlüt recht*. Für die in der Herrschaft Elgg Seßhaften ist überliefert, daß sie mit dem Kloster St. Gallen *von deren von Hunwil wegen* Raub und Raubrecht hatten, von Wyss, Studien, S. 84.

dehainen zuo der ê nemi. Wa aber ich daz täti und desselben gotzhus frouven dehain zwungi oder drangti, miner mannen dehainen zuo der ê ze nement, an derselben frouven und an iren kinden sölti diser wechsel unkreftig sin, und sölti dieselb gezwungen frouv und irü kint mir noch minen erben nit zuogehören von dehaines wehsels wegen, alles luterlich, ân alle gevärd.

Im Jahre 1410 wird bei der Verständigung mit Heinrich Russinger ausbedungen:

... sond och die selben abbt Chuon noch dehain sin nachkommen dehain ires gotzhus frowen noch tochter zwingen ze verbürgen, das si dehain min, miner erben und nachkommen man ze der ê nemi, won das in irem gotzhus gehalten ist. Des selben gelich sond ich, min erben und nachkommen och gegen irem gotzhus halten ¹⁷⁶.

Im materiellen Gehalt entsprach das Rechtsverhältnis, wie mehrere Quellen des 15. Jahrhunderts belegen, im wesentlichen der zwischen den zwölfeinhalb Gotteshäusern vereinbarten Ehegenossame. Heiraten zwischen Gotteshausleuten und Unfreien der Dienstmannschaft blieben unbestraft. Frauen und Kinder folgten mit Leib und allem liegenden wie fahrenden Gut dem Manne. Der dem Leibherrn der Frau zur *losung* zufallende Raubschilling betrug drei Schilling Pfennig und ein Paar Handschuhe ¹⁷⁷. In der Urkunde über die noch spät, im Februar 1563, mit den Schenken von Kastell vereinbarte Weiterführung des gegenseitigen Raub und Wechsels ist der Vertrag der Zwölfeinhalb vom 21. Juni 1560 im vollen Wortlaut inseriert ¹⁷⁸.

3. Die Ehegenossame in der Rechtsordnung des Klosterstaats

Obschon mehrere Raub- und Wechselverträge den Sankt-Galler Gotteshausleuten in einem weitgezogenen Personenkreis nahezu freies Heiratsrecht einräumten und sie mit zahlreichen geistlichen und weltlichen Herrschaften in Verbindung brachten, hat das Institut in der Rechtsüberlieferung der Fürstabtei nur schwache Spuren hinterlassen.

Das ältere sanktgallische Hofrecht enthielt Bestimmungen über die Ungenossame und ihre Bestrafung, und die von König Wenzel ausgesprochene Befreiung der Stadt St. Gallen mußte im Jahre 1380 widerrufen

¹⁷⁶ UBSG IV n. 2255, 2473.

¹⁷⁷ UBSG IV n. 2255 (1402), 2473 (1410); StiASG Band LA 105a f. 123 (1462); Urk. DD 3 G 1 (1463).

¹⁷⁸ StiASG Urk. W 2 A 19.

werden¹⁷⁹. Auch nahm das Kloster wie andere geistliche Leibherren vom Nachlaß in UNGENOßSAME Gestorbener eine besonders hohe Fahrnisquote. Bei den zu den sanktgallischen Kelnhöfen in Stammheim im Zürichbiet gehörenden Hofjüngern findet sich noch 1509 eine Bestimmung über den Bettfall von Frauen in UNGENOSSENEHE¹⁸⁰. Davon blieb in den Weistümmern des 15. Jahrhunderts kaum eine Spur erhalten. Immerhin erklärt die 1521 erneuerte Offnung für Eichberg im Rheintal, der Abt von St. Gallen dürfe weder Mann oder Frau noch ihre Kinder zum Heiraten zwingen¹⁸¹.

Im Jahre 1401, unmittelbar vor dem Ausbruch der Appenzellerkriege, anerkannte Abt Kuno die von den Gotteshausleuten beanspruchten alten Rechte, darunter an erster Stelle die Freizügigkeit und das freie Heiratsrecht in die Stadt und Landschaft des Gotteshauses:

Das erst, das alle die lüt, die zuo ünserm vorgeschriften gotzhus gehörent, das reht haben und von alter her also kommen sien, das iro iekliches, es sig frouv oder man, knab oder tohter, in das gotzhus ziehen mugent mit lib, mit guot, war und an welhi stat sü wellent, es sig in die stat ze Sant Gallen oder dafür, und das och die selben gotzhuslüt älli iri kint, knaben und tohtren, geben mugent in das gotzhus, war si wellent, es sig in die stat ze Sant Gallen oder dafür, und das sü an disen stuken weder abt noch pfleger noch niemant andre sumen noch ierren sölli, weder an iro lib noch an iro guot¹⁸².

Mehr als ein halbes Jahrhundert später erklärte der Pfleger Ulrich Rösch in den sogenannten Gnadenbriefen vom Februar 1459, als Gegenleistung für die Huldigung sollten die vorgenannten gotzhuslüt ... auch beliben

¹⁷⁹ UBSG IV n. 1779, 1823. Die UNGENOßSAME wird zum Beispiel in den aus dem 14. Jh. stammenden Hofrödeln für Kölliken und Appenzell erwähnt, MÜLLER, Offnungen, S. 69.

¹⁸⁰ MÜLLER, Abgaben, S. 63.

¹⁸¹ MÜLLER, Offnungen, S. 69 f. Nur die nichttypisch-sanktgallische Offnung für Scheidegg im Allgäu aus dem 16. Jh. kennt noch solche Bestimmungen.

¹⁸² UBSG IV n. 2227. Dies steht auch im Bundesbrief der Stadt St. Gallen mit den Appenzellern und andern aufständischen Gotteshausleuten vom Januar 1401 unter den äliü reht, die wir uss vil iro alten rehten gezogen ... hant; ebenfalls mit der Beschränkung der Ausheirat in das gotzhus, war sü wellent, ez sie in die ... richstat Sant Gallen oder anderswahin, UBSG IV n. 2211.

by irem fryen zug und wechsel, als von alter herkommen ist ¹⁸³. Auch etwa zwanzig der in den folgenden Jahrzehnten zwischen Kloster und Gerichtsgemeinden vereinbarten Sankt-Galler Offnungen verbürgen freien Zug und Wechsel wie seit alters. Unter dem Wechsel ist hier das Heiratsrecht zu verstehen, wird doch noch 1525 bei den Rapperswiler Schiedsverhandlungen erwähnt, Abt Ulrich habe den Untertanen im Jahre 1459 das Recht *ze wiben und ze mannen wo sy wellen ungestraft, och den fryen zug* bestätigt ¹⁸⁴.

Die Möglichkeit des freien Wechsels, der ungehinderten Wahl eines Ehegatten, hielt sich im Rahmen des alten Herkommens, das heißt der seit dem frühen 14. Jahrhundert nachzuweisenden Raub- und Wechselverträge, die das Gallusstift mit zahlreichen Herren vereinbart hatte. Das erhellt aus der gleichzeitig mit der ersten Gruppe von Offnungen entstandenen Landsatzung. Diese für alle Untertanen verbindliche Landesordnung wies im Sinne ihrer obrigkeitlichen Tendenz die Gotteshausleute schon in der ältesten Fassung von 1468 und sinngemäß in allen ihren späteren Redaktionen bis zum Jahre 1761 an: *Den rob und wechsel, den unsers gotzhus lüt mit andern gotzhüsern und lüten haben, den sol menglich halten als von alter her ist kommen*. Die Landsatzung von 1498 ergänzt: *Und wer dz nit tät, so wil min gnediger her den sinen nachfragen und suochen lassen.*

In der zwischen 1594 und 1630 geltenden Fassung ist der Raub und Wechsel dann – ein Indiz für das Erlöschen der anderen Rechtsverhältnisse dieser Art – auf die übrigen zwölfthalben gotzhäuser beschränkt. Allein diese Landsatzung fordert zusätzlich, jeder Gotteshausmann müsse *sin frowen und kinder in den nechsten dry monathen darnach an das gotzhus Sant Gallen ... roben oder abkoufen, ze buos dry pfund pfe-*

¹⁸³ UBSG VI n. 6261–6267. Im Burg- und Landrecht mit den vier Schirmorten von 1451 und im sog. Speichinger Spruchbrief zwischen Abtei und Stadt von 1457 war den Gotteshausleuten nur der freie Zug gewährleistet worden, UBSG VI n. 5291, 6064. Die Sankt-Galler Gotteshausleute legten großen Wert auf die Freizügigkeit und stützten den im 15. und 16. Jh. öfters erhobenen Anspruch, freie Gotteshausleute zu sein und zu heißen, vor allem auf den freien Zug, MÜLLER, Gotteshausleute, S. 12 f.

¹⁸⁴ Schiedssprüche von 1525 in StiASG Urk. W 1 A 6 und Arc. Wil C 1 Fasz. 2 n. 36. Den freien Zug und Wechsel nennen die folgenden Sankt-Galler Offnungen: Muolen, Tablat, Steinach, Mörschwil, Romanshorn, Kesswil, Sommeri, Herrenhof, Waldkirch, Gossau, Andwil, Lenggenwil, Niederbüren, Niederhelvenschwil, Schneckenbund, Bergknechte, Hüttenswil, Bernang und Altstätten (Quellennachweise im Anhang zu MÜLLER, Offnungen).

nig¹⁸⁵. Diese Bestimmung entsprang dem Streben des Klosters, Auseinandersetzungen mit anderen Herren über die Leistung des Raubschillings zu vermeiden.

Im Zuge der schärferen Betonung der persönlichen Unterworfenheit hatte die Fürstabtei im Januar 1559 durch einen Schiedsspruch der Eidgenossen die Anerkennung der Leibeigenschaft ihrer Gotteshausleute erwirkt. Im langwierigen Streit erwähnte das Kloster das Raubrecht gegen die *dreizehenthalf Gotzhüser und etlich herrschaften und edellüt* samt dem Raubschilling, wie es noch heutzutage geübt werde¹⁸⁶. Obschon ein im Vergleich zu anderen Herrschaften günstiges Untertanenverhältnis mit der Bezeichnung als Leibeigenschaft lediglich ein negatives Vorzeichen erhielt, gewannen damit die leibherrlichen Lasten als Rekognitionsabgaben wieder vermehrtes Gewicht. Nicht zufällig ging im folgenden Jahr 1560 die Initiative zur Erneuerung der großen Heiratsgenossame im Bodenseeraum von St. Gallen aus.

Aus späterer Zeit geben die Sankt-Galler Quellen aber kaum Hinweise auf Heiratsbeschränkungen außerhalb der Genossame oder einen Konsens für Ehe und Wegzug. Die ihres Namens wegen verhaftete Leibeigenschaft erschöpfte sich in der Leistung der Fastnachthenne bei Lebzeiten und des Besthaupts nach dem Tode. Auch wird in den häufigen Beschwerden, welche die Gotteshausleute vom späten 15. Jahrhundert bis zum Untergang der Alten Eidgenossenschaft immer wieder gegen die Klosterherrschaft vortrugen, die Heiratsgenossame nie erwähnt. Offenbar wurden die nach dem Ausweis der Raubzettel auch von St. Gallen bis 1764 praktizierten Raub- und Wechselverträge weitherzig gehandhabt, und sie zogen den Kreis der Heiratsberechtigung so weit, daß sie kaum als Beschränkungen empfunden werden konnten¹⁸⁷.

¹⁸⁵ Landsatzungen von 1468 Art. 9, 1498 Art. 12 und 1594/1630 Art. 9. Die Landsatzung von 1761 spricht fälschlich von *12 und ein halben* Gotteshäusern als Partnern St. Gallens. Die Bestimmung über das Abkaufen innerhalb von drei Monaten nach dem Kirchgang steht zwischen 1577 und 1594 auch im Landmandat, MÜLLER, Landsatzung und Landmandat, S. 8, 14, 37 f., 106, 250.

¹⁸⁶ StiASG Urk. X 2 A 13 und Band 1217 S. 266. Für Vorgeschichte und Wirkungen des Schiedsspruchs über die Leibeigenschaft vgl. MÜLLER, Gotteshausleute, S. 15–18. Auch in einem Streit um Leibeigene vor dem Wiler Pfalzrat berief man sich 1578 auf den Raub und Wechsel der $12\frac{1}{2}$ Gotteshäuser, StiASG Band 2012 f. 227.

¹⁸⁷ Nur in den Beschwerden vom Juni 1795 findet sich ein Artikel, das Kloster beziehe von fortziehenden unverheirateten Töchtern seit einigen Jahren neben dem Abzug auch die *Ledigzehlung*, StiASG Rubr. 42 Fasz. 45. Vermutlich bestand aber kein Zusammenhang dieser unerheblichen, später nicht mehr diskutierten Belastung mit der Ehegenossame.

V. Weitere Genoßsameverträge

Das Beispiel St. Gallens zeigt, daß Raub- und Wechselverträge oder andere Vereinbarungen über gegenseitige ungehinderte Heirat sich nicht auf die beiden Gruppen der zwölfeinhalb und der vier bis sieben Gotteshäuser beschränkten¹⁸⁸, wenn das Institut nach den überlieferten Quellen hier auch die klarste und umfassendste Ausprägung fand.

1. Im Gebiete der deutschen Schweiz

Der im Jahre 1228 durch die Grafen von Toggenburg mit der Johanniterkommende Bubikon für Mischheiraten ihrer Eigenleute vereinbarte Übergang der Frauen und Kinder an den Leibherrn des Mannes und die *genossami* der Freiherren von Wart und von Eschlikon aus dem Jahre 1301 sind schon unter den Vorläufern erwähnt worden¹⁸⁹. Eine Übergangslösung von befristeter Geltung traf Walter von Bichelsee 1359 mit Hermann von Landenberg-Greifensee. Bei Heiraten zwischen den 180 *menschen*, die der Bichelser mit seiner Stammburg dem Landenberger unter Vorbehalt des *lipdings* verkaufte, und den Eigenleuten des Käufers schlügen die Frauen in leibrechtlicher Beziehung *irn elichen wirten* nach¹⁹⁰. Einen echten Raub- und Wechselvertrag schlossen auf ewig und unwiderruflich im Jahre 1515 die Äbte und Konvente der Klöster St. Johann im Thurtal und Fischingen. Auf Grund dieses *websels* gehörten Weib und Kinder aus gegenseitigen Ehen dem Leibherrn des Mannes; vom Raubschilling wird auffälligerweise nichts gesagt¹⁹¹. Der nach Quel-

¹⁸⁸ LAMPRECHT, S. 1206 f., bringt, vorwiegend von weltlichen Herren, eine Reihe recht früher Beispiele. SCHRÖDER und KÜNSSBERG, S. 494, fanden die Raub- und Wechselverträge namentlich im Westen und Süden des Reiches verbreitet.

¹⁸⁹ Vgl. S. 68. Texte in ZUB I n. 445 und VII n. 2607. Nur mit Vorbehalt sei folgende Nachricht gebracht. Eine vermutlich im 12. Jh. gefälschte und ins Jahr 1005 gesetzte Urkunde Heinrichs II. bestimmt, Ministeriale und Vasallen des Klosters Stein am Rhein hätten das Recht zur freien Verehelichung mit jenen des Bistums Bamberg. Kinder folgen der Mutter und kommen in den Hofverband des Vaters. Stein war Eigenkloster des Hochstifts Bamberg. Text in Mon. German. Hist. Dipl. III n. 511; SULGER BÜEL, S. 106, 111. Zu den Fälschungen vgl. Brandi und Lechner.

¹⁹⁰ ThUB VI Nachtrag n. 157.

¹⁹¹ StiASG Originalurkunde PP 5 A 8; Klosterdruck Band XVIII, S. 102. Eine drei Jahre früher zwischen St. Johann im Thurtal und Einsiedeln getroffene Vereinbarung hatte sich auf den Todfall beschränkt. Entsprechend dem Personalitätsprinzip nahm auch von Gotteshausleuten, die sich in Gerichten des anderen Klosters niederließen, beim Tode zuerst der Leibherr den Fall, StiASG Band XVIII, S. 101.

len des 14. und 15. Jahrhunderts im unteren Rheintal von Rüti bis zum Bodensee zwischen den Höfen des Reiches und verschiedener geistlicher Herren bestehende freie Zug und Wechsel wurde bereits erwähnt¹⁹².

Ähnliche, in der Regel nur zwei Partner umschließende Verträge sind auch aus anderen Teilen der deutschen Schweiz bezeugt. Schon 1236 vereinbarte der Ritter Hartmann von Ballwil mit dem Johanniterhaus Hohenrain, ihre Eigenleute dürften gegenseitig in jeder Weise frei verkehren und sich sogar ehelich verbinden¹⁹³. Zwei Grafen von Thierstein, Vetttern, regelten im Jahre 1309 – vielleicht bei einer Besitzesteilung – auf Lebenszeit die Rechtsverhältnisse der Unfreien dahin, wer ein Weib aus der anderen Herrschaft genommen habe und dort sitze, den solle sein früherer Herr nicht beerben noch andere Ansprüche an ihn stellen; nach dem Tode des Gatten oder Vaters erbten Frau und Kinder¹⁹⁴.

Freies Heiratsrecht besaßen die zur Grafschaft Rheinfelden gehörenden Freien laut einer Rechtsquelle des 14. Jahrhunderts:

Oech ist ze wüssen, wer in der grafschaft sitzet und da dienet an das heilig rich nach friiem recht, es si fröw oder man, die söllend menglich genos sin, won das rich beröbet alle gotzhüser und söllend alle weg die kint der friien hand nachschlachen, es köm von wiben oder von mannen. Und mag ein ieklicher friuer man oder wib ir kint geben zuo der ê, wem si wellend an zorn und straffung des burggrafen.

Erläuternd bemerkt das etwas jüngere Weistum von Herten: *Ein rich beroubet aller gotzhüseren lüte, sy sigent Unser Frowen, sant Fridlins, oder andere gotzhüser und darzuo alle harkomen lüte.* Im Jahre 1506 verordnete jedoch Kaiser Maximilian, künftig dürfe kein zur Burg Rheinfelden gehörender Freier bei Strafe von 40 Gulden eine leibeigene Frau heiraten¹⁹⁵. Die der Dinghofgenossenschaft der Grafschaft Fahrwangen angehörenden Grafschaftsleute besaßen *zog und genossami* mit den Gotteshausleuten des Klosters Muri jenseits des Lindenbergs, mit den beiden Freiämtern Ober-Richensee und Niederdorf zu Hämikon und mit dem Twing Bettwil. Kein Teil sollte in diesem Kreise dem andern eine Ehe verwehren¹⁹⁶. Laut einer um 1325 schriftlich fixierten Offnung übte das

¹⁹² S. 118.

¹⁹³ KOPP II, 1, S. 416, und SEGESSER I, S. 466.

¹⁹⁴ Urkundenbuch der Landschaft Basel I n. 228.

¹⁹⁵ GLA 21 Konv. 486 und 66, Beraine Band 238 S. 13 ff.; ZGO 36, 1883, S. 265; Argovia 16, 1885, S. XXIX. Vgl. KARL SCHIB, Geschichte des Dorfes Möhlin, Thayngen 1959, S. 66.

¹⁹⁶ Um 1358/80 entstandene Aufzeichnung der Rechte des Landgerichts und Dinghofs Fahrwangen (Rq AG Landschaft I, S. 720 f.). Vgl. JEAN-JACQUES SIEGRIST in Argovia 64, 1952, S. 80.

Kloster Königsfelden für den früher dem Stift Murbach-Luzern gehörenden Dinghof Elfingen im Aargau *gnosßhaft* mit den Klöstern Säckingen (das im benachbarten Hornussen sehr begütert war) und St. Leodegar zu Luzern. Diese Vereinbarung gestand allen Teilhabern vor allem das Recht zu, von Zuzügern den Todfall zu nehmen (wer den Mann behaust und behoft, soll ihn ungeachtet der leibherrlichen Zuständigkeit auch fallen) ¹⁹⁷.

Spätere Vereinbarungen des 15. Jahrhunderts sind im Aargau und in Baselland weniger noch von den alten Personalverbänden als weitgehend bereits von der Territorialhoheit bestimmt. So dienten laut einer im Jahre 1443 von der Stadt Luzern für ihr Amt Ruswyl (Herrschaft Wolhusen) mit dem Stift Beromünster (Michelsamt) getroffenen Vereinbarung bei Ehen zwischen Michelsleuten und Ruswylern die Kinder dem Herrn der Mutter, falls und solange die Familie in dessen Hoheitsgebiet wohnhaft war ¹⁹⁸. Nach einer Quelle von 1409 hatten Eigen- und Gotteshausleute des österreichischen Amtes auf dem Bözberg, der Herrschaft Urgiz und der Grafschaft Homberg gemäß der im Aargau gebräuchlichen Paarformel gegenseitig *zug und genossami*, wobei die Bestätigung von 1477 ausdrücklich auch vom *wiben und mannen* spricht. Im Jahre 1429 heißt es auch von den Eigenleuten der Herrschaften Urgiz und Hornussen, wer in die andere Herrschaft weibe oder manne und dort wohne, diene in allem diesem neuen Herrn; Weib und Kinder folgten dem Manne ¹⁹⁹. Eine gütliche Einigung zwischen der Herrschaft Trostberg (Herren von Hallwil) und dem Amt Knutwil des Stiftes Zofingen spricht bezüglich der Ehen ihrer Eigenleute im Jahre 1490 zwar von *solicher gnosßhaft*, gewährt aber nicht generell freies gegenseitiges Heiratsrecht, sondern bestimmt lediglich, beim Austausch werde künftig je eine Person um die andere gegeben ²⁰⁰.

Auch im Baselbiet hatten laut einer 1416 erhobenen Kundschaft der Bischof von Basel für die Herrschaft Waldenburg und die Grafen von Nidau als Inhaber der Oberen Herrschaft im Buchsgau sich vor Jahrzehnten geeinigt, wer von der einen in die andere Herrschaft *wibe oder manne* und dort bleibe, habe in allem dem neuen Herrn zu dienen ²⁰¹. Ein Basler Ratsbeschuß von 1466 über die in der Landschaft uneinheitliche Regelung der Ehegenossame besagt, daß Leute aus der Grafschaft

¹⁹⁷ Rq AG Landschaft II S. 153; ADOLF ROHR in der Argovia 57, 1945, S. 195.

¹⁹⁸ SEGESER I, S. 608.

¹⁹⁹ Rq AG Landschaft II, S. 125 f., 139, 215 f.

²⁰⁰ Rq AG Landschaft I, S. 362 f.

²⁰¹ Urkundenbuch der Landschaft Basel II, 1 n. 592.

Farnsburg und den Ämtern Sissach und Zunzgen untereinander weiben und mannen mögen, jedoch nicht unter die Leute von Waldenburg, Homburg und Liestal. In diesen drei Ämtern soll es wie seit alters bleiben, indem Liestal und Homburg untereinander heiraten, während die Waldenburger ohne besondere Erlaubnis nur *under inen selbs* einen Gatten suchen dürfen. Laut einer im Jahre 1525 zwischen Bürgermeister und Rat von Basel und den Ämtern auf der Landschaft getroffenen Abrede galten Mischehen im Hoheitsgebiet der Stadt allgemein nicht mehr als ungenoßsam. Auch den bischöflichen Basler Eigenleuten in den Dörfern Reinach, Allschwil und Oberwil wurde 1529 bestätigt, sie dürften in allen drei Ortschaften *ohn entgeltnus* untereinander ehelichen ²⁰².

2. In Rätien und Vorarlberg

Die dem Genoßsameverband der sieben Klöster angehörende Abtei Pfäfers stand nach Quellen des 14. Jahrhunderts von altersher auch mit den Klöstern Disentis und St. Leodegar in Luzern sowie mit dem Hochstift Chur (*an dz gen Aspermunt hoert, weil gemäß einer Vereinbarung von 1275 in dieser Herrschaft Kinder aus Mischehen stets dem Vater folgten*) in Ehegenossenschaft. Für die am Flumserberg seßhaften Pfäferser Gotteshausleute wird diese Genoßsame mit Chur noch im Jahre 1478 als geltendes Rechtsverhältnis erwähnt ²⁰³.

Im Oktober 1405 schloß das Domkapitel Chur mit dem Kloster Churwalden, vermutlich erstmals ²⁰⁴, eine gegenseitige *gnossamy* über das Heirats- und Erbrecht der Eigenleute. Diese durften von nun an wechselseitig gültige Ehen schließen und sich der Blutsverwandtschaft gemäß beerben:

... in antea inter se mutuo ac vicissim possint hinc inde matrimonialiter et legittime copulari. Valeantque predicta utraque mancipia et homines iuxta gradum proximiorem in consanguinitatis linea legittima in rebus et bonis per decedentes ab intestato derelictis secundum mo-

²⁰² Rq BS II, S. 61, 75; ASEA IV/1a, S. 642.

²⁰³ StiA Pfäfers; Mohr I n. 277. Im Liber aureus (f. 19) fehlt Chur. Disentis erscheint auf Grund der gleichen Quelle auch im Schäniser Stiftsurbar von 1614 als Partner (Rq SG III n. 1). Ein Tausch von Eigenleuten zwischen Pfäfers und Disentis im Jahre 1339 (Mohr II n. 263) ist kein Indiz gegen die Genoßsame, weil der Wechsel hier offenbar durch Wohnsitz im Gebiet des anderen Klosters ausgelöst wurde. Schiedsspruch des Ammanns von Nidberg 1478, nach Photokopie im Besitz von Dr. O. P. Clavadetscher.

²⁰⁴ Wahrscheinlich handelt es sich, wie auch v. PLANTA, S. 396, dies annimmt, um eine erstmalige Vereinbarung; aus dem Text der Urkunde ist dies nicht eindeutig zu erschließen.

*rem patrie in talibus communiorem²⁰⁵ taliter decedentibus virtute hu-
iusmodi pacti commutacionis societatis inter se hinc inde mixtim et
vicissim succedere, quandocumque et quocienscumque id occurit seu
fuerit oportunum. Liceatque prelibatis utrisque hominibus et mancipes
reliqua opera et commercia sibi hoc vulgari vocabulo gnossamy si qua
sunt secundum communem patrie interpretacionem comprehensa sibi
invicem hinc inde communicare.*

Die deutsche Bestätigung von *wechsel und genossami* erklärt im Februar 1425 nur kurz, *das ye der nechst erb den andern erben sol und och en-
andern ze der e nemmen mugent ân menglichs irrung und widerred*²⁰⁶. Mit ähnlicher Formulierung hatte der Bischof von Chur im Jahre 1413 mit dem Abt von Disentis *einen frntlichen wechsel* vereinbart, doch ist in dieser Urkunde einzig vom Erbrecht die Rede²⁰⁷. Immerhin setzte eine solche Abmachung Heiraten zwischen den Gotteshausleuten der beiden Stifte voraus.

In Vorarlberg, wo bei Mischehen die Kinderteilung vorherrschte, bestand eine Ehegenossame (wobei die Frauen ebenfalls im Rechtsstand dem Manne folgten) der Einsiedler Gotteshausleute von St. Gerold mit der in weltlichem Besitz stehenden Herrschaft Blumenegg. Grabherr berichtet, es hätte hier »von ca. 1250 an . . . dauernd Rob und Wechsel« gegolten, doch fand sich für eine so frühe Datierung bisher kein urkundlicher Beleg. Nach Zeugenaussagen im Großen Walserprozeß des Jahres 1497 in Konstanz reichte das Rechtsverhältnis aber zweifellos ins 14. Jahrhundert zurück. Unter Propst und Abt Gerold von Sax (1452 bis 1480) wurde der Wechsel *von einer reichen Tochter wegen* durch das Kloster gekündigt, worauf es bis ins 16. Jahrhundert bei der landesüblichen Kinderteilung mit vorherrschender Vaterfolge blieb²⁰⁸. Im übrigen traten in Vorarlberg Genossameverträge nur vereinzelt und erst im

²⁰⁵ Die Kürzung kann hier nicht bestimmt aufgelöst werden, doch ist nach dem Sachzusammenhang *communiorem* anzunehmen. Herrn Professor Dr. O. P. Clavadscher danke ich herzlich für die Übertragung des Textes aus dem Cartular.

²⁰⁶ Bischöfliches Archiv Chur, Urkundenabschriften im Cartular Churwalden f. 20. Vgl. H. CASPARIS, *Der Bischof von Chur als Grundherr im Mittelalter* (Abhandl. zum schweiz. Recht 38, Bern 1910), S. 139. In einem Streit gelobte ein Eigenmann von Churwalden dem Kloster noch 1456, *sich selbs noch die sinen nit ze wibent noch ze mannent on ains herren von Curwalden willen*, Bischöf. Archiv Chur Lade 15.

²⁰⁷ TH. MOHR, *Regesten von Disentis* n. 166; Abschrift im Cartular A f. 66 des Bischöflichen Archivs in Chur. Laut brieflicher Mitteilung von Herrn P. Dr. Iso Müller vom 1. Mai 1971 ist in Disentis keine weitere Genossame bekannt.

²⁰⁸ StiA Eins. F Y B 5; GRABHERR, S. 14.

15. Jahrhundert an die Stelle der bis dahin geübten Kinderteilung. So beseitigte um 1480 ein Vertrag der Grafschaft Sonnenberg und der Herrschaften Bludenz und Jagdberg die bei Mischehen bis dahin praktizierte Teilung (zwei Dritteln nach dem Vater, ein Drittel nach der Mutter) und setzte fest, im Sinne des Wechsels schlage fortan das Weib mit allen Kindern dem Manne nach. Auch zwischen den Eigenleuten der Herrschaften Bregenz und Staufen galt im 15. Jahrhundert das Eheraubrecht. Dagegen lehnten die österreichischen Amtsleute in Feldkirch 1539 den durch die Herren von Ems für Heiraten mit ihren Eigenleuten prätendierten Raub und Wechsel ab²⁰⁹.

3. Im bayerischen Schwaben und in Österreich

Aus dem im Allgäu während des Spätmittelalters sehr häufigen Austausch einzelner Personen in Ungenossenehe bildete sich, wie Wiedemann schildert, der Wechsel zwischen einzelnen Herren als feste Übung und Regel für die Beseitigung der Ungenossensame aus. In diesem Sinne vereinbarte sich um die Mitte des 15. Jahrhunderts das Hochstift Augsburg wiederholt mit den Grafen von Montfort²¹⁰. In einem dem Raub- und Wechselvertrag der großen Genossensamerverbände ähnlichen Rechtsverhältnis standen im Allgäu nach den Weistümern des 16. Jahrhunderts die Hofleute zu Weiler und Scheidegg. Seit alters besaßen sie das Recht, ihre Kinder ohne *irung meniclichs* in die Reichsstädte zu verheiraten und außerdem *den wechsel und die losung zu siben herschaft lüt oder zu siben geschlechter*. Das waren die Eigenleute der Edlen von Willer, von Elhofen, von Laubenberg und von Schönstein wie auch die zu den Kelnhöfen Neuravensburg, Weiler und Scheidegg Gehörenden. Hier umfaßte das Raubrecht nicht nur die leibherrlichen sondern auch die vermögensrechtlichen Ansprüche, weil *lib und guot dem mann nachvolgen ôn allermengklicher intrag und verhinderung*²¹¹. Noch im Vertrag über die Aufhebung des Wechsels und Raubes der Herrschaften Bregenz und Hohenegg mit der Grafschaft Rotenfels aus dem Jahre 1603 wird ausgeführt, daß

²⁰⁹ WELTI, Bludenz, S. 12 f.; WIEDEMANN, S. 35; STOLZ, S. 193.

²¹⁰ WIEDEMANN, S. 30 ff. Als weitere Beispiele allgemeiner Vereinbarungen über gegenseitige Ehefreiheit nennt BAUMANN, Band II, S. 632, noch Verträge bei Güterteilungen: 1361 zwei Brüder von Heimenhofen, 1449 die Grafen von Montfort-Rotenfels und Montfort-Tettnang und 1508 die Herren von Laubenberg und der Bischof von Augsburg.

²¹¹ GRIMM, W VI, S. 307; StiASG Band 92 f. 8. Vielleicht werden diese Bauern deshalb schon 1426 freie Hofleute genannt, BAUMANN, Allgäu II, S. 620 f.

der mann nit allein das weib und kinder wie auch aller dero leib hinter die herrschaft, dahin er der mann mit leibeigenschaft gehörig, sondern auch ihre haab und gut, liegendts und vahrendts ohne einige widerlegs- oder vergleichung erheurat und wie es von altersher genannt worden ist, an sich geraubt ²¹².

Die genannten Kelnhöfe gehörten ursprünglich dem Kloster St. Gallen, und von den vier Adelsgeschlechtern zählten einzig die Herren von Ellhofen nicht zur sanktgallischen Ministerialität. Dies verleiht der schon durch Wiedemann geäußerten Vermutung eines Zusammenhangs mit St. Gallen vermehrtes Gewicht; der Ursprung dieses im Allgäu seltenen Rechtsinstituts liegt vermutlich in dem vom Galluskloster seit alters mit den Eigenleuten seiner Ministerialen geübten Raub und Wechsel ²¹³.

Als besondere Freiheit war den Altarleuten des Augsburger Klosters St. Ulrich und Afra zu Greggenhofen das Recht zugestanden, sich mit den Zinsern der Domkirche Augsburg, den Hintersassen des Klosters Füssen (St. Mangenleuten) und den Leuten des Klosters Schaffhausen in Sonthofen (St. Michelsleuten) zu verheiraten, wobei das gegenseitige Erbrecht sich aber auf die Fahrnis beschränkte. Wer *us der genossamin wibet*, verfiel einer Strafe ²¹⁴.

Aus Österreich, wo bei ungenössigen Ehen fast durchwegs Kinderteilung galt, ist das älteste, seit der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts belegte Beispiel eines dem Raub und Wechsel im alemannischen Raum entsprechenden Rechtsverhältnisses bekannt. Zwischen dem Erzstift Salzburg und dem Stift Admont bestand schon im Hochmittelalter (Bestätigungen datieren aus der Zeit um 1130–1135, von 1139, 1201 und 1209) ein Vertrag, wonach die Eigenweiber, die Leibeigene des andern Teiles heirateten, diesem übergeben wurden ²¹⁵.

²¹² Zitiert nach WIEDEMANN, S. 35. Hier wird auch ein Vertrag von 1566 erwähnt, der das Erbrecht zwischen Sankt-Galler Eigenleuten der beiden Kelnhöfe und jenen der Herren von Laubenberg von neuem erläutert, da die Parteien über den Inhalt des Raubes uneinig geworden waren.

²¹³ Vgl. S. 120; WIEDEMANN, S. 35.

²¹⁴ GRIMM, W VI, S. 295 (Offnung von 1387); BAUMANN, Allgäu II, S. 624. Das Pfrontener Weistum von 1403 bestimmt, die Bauern könnten sich in gleicher Weise wie die von Füssen verheiraten, Quellen Bauernstand, S. 497. Vgl. auch die auf S. 119 erwähnte Ehegenoßsame zu Aschau im Inntal.

²¹⁵ KLEIN, S. 4. Demgegenüber lautete eine Abmachung zwischen den Klöstern Salem am Bodensee und Stams in Tirol aus dem Jahre 1306 dahin, die Eigenleute der beiden Stifte sollten nach dem Wegzug in das Territorium des andern dessen Leibeigenschaft unterstehen, Cod. Sal. III, S. 111. Hier besteht Parallelität zu dem 1304 zwischen Einsiedeln und Säckingen erneuerten Vertrag, vgl. S. 70.

4. Im Elsaß

Unter den im 14. Jahrhundert schriftlich fixierten Rechten des Basler Dinghofs zu Kembs im Oberelsaß heißt es, des Bischofs Leute hätten auch das Recht, *daz sy ire kint sunt und mögent gen, an eigen lüten, und sullen ir kint sin aller fürsten genossen*²¹⁶. Dieser Satz verleitete bis in unsere Zeit zu Fehlschlüssen auf den Bestand altfreier Bauernverbände und auf ständische Ebenbürtigkeit der freien Bauern mit dem hohen Adel, obwohl Andreas Heusler schon vor heute bald 90 Jahren die richtige Spur wies und den Sinn der Bestimmung klarlegte: diese Bauern hatten Heiratsgenoßsame mit allen Höfen der geistlichen Fürsten²¹⁷. Das erhellt aus dem Dinghofrecht des Basler Klosters St. Alban zu Kembs von 1383: *Wir sollent auch allen beschornen Fürsten genossen und mögent wiben und mannen, on Eigenlüt, wo wir wollent*. Gleich lautet die Bestimmung in dem ebenfalls aus dem 14. Jahrhundert überlieferten Basler Hofrecht für Sierenz im Elsaß. Demnach standen die Gotteshausleute der Basler Stifte in Konnubium mit allen geistlichen Herrschaften²¹⁸. Ein solches Rechtsverhältnis setzt Gegenseitigkeit voraus, weshalb es im Elsaß weite Geltung besessen haben müßte. Die Nachrichten sind aber spärlich, und es läßt sich keine Gewißheit darüber gewinnen, daß hier wie im Bodenseeraum eine weitgespannte Heiratsgenoßsame geistlicher Herrschaften bestand. Hanauer nimmt an, die Eigenleute weltlicher Herren (*serfs laics*) seien vermutlich von der Genossenschaft ausgeschlossen gewesen, weil die Kirche einerseits Konflikte mit weltlichen Herren vermeiden und anderseits ihre Leute und deren Kinder davor bewahren wollte, unter das *régime moins paternel* weltlicher Fürsten zu fallen²¹⁹. Im Streit um von beiden Seiten beanspruchte Unfreie zu Luterbach im Oberelsaß einigte sich die Abtei Lützel im Jahre 1337 aber mit einem weltlichen Herrn aus Mülhausen dahin, bei Mischehen sollten in Zukunft Weib und Kinder dem Manne nachgehören²²⁰.

²¹⁶ GRIMM, W I, S. 654, und IV, S. 268; L. A. BURCKHARDT, S. 147; Trouillat III n. 313.

²¹⁷ Miszelle ANDREAS HEUSLERS in der ZRG GA 7, 1887, S. 235. Vgl. auch die Abhandlung ZOEPFLS mit dem Titel »Der Bauer als Fürstengenoss« Band II, S. 127 ff., und ROBERT DURRER, in: Schweizer Kriegsgeschichte I, S. 34; FRITZ WERNLI deutete die Stelle 1968 als Beleg für ständische Ebenbürtigkeit der freien Bauern (Die Talgenossenschaften der Innerschweiz. Ein Beitrag zur Frage der Hundertschaften und Markgenossenschaften, Zürich 1968, S. 205).

²¹⁸ L. A. BURCKHARDT, S. 23 f., 144, 198; HANAUER, Paysans, S. 129 f.: *Au point de vue du mariage, tous les serfs eccl. étaient membres de la même famille, des genossen.*

²¹⁹ HANAUER, Paysans, S. 130.

²²⁰ Trouillat n. 292.

Ein Raub- und Wechselvertrag von Gruppen geistlicher Körperschaften, eines größeren Verbandes, ist nicht bekannt. Auch beschränkt sich die weitere Elsässer Überlieferung auf vereinzelte, in dieser Hinsicht wenig aussagekräftige Nachrichten. Im Kirchspiel Pfeffingen durfte man nach Belieben *unter jeden Herrn weiben und mannen*. Das von 1417 datierte Weistum des Klosters Alpirsbach für Dornheim erklärt, wenn *vier hand lüt, aigenlüt S. Benedicten, St. Johanns lüt von Lunbach, unser Frowen lüt von Dornheim, Sant Pelayen lüt zusammenkommen*, solle man sie zu Lebzeiten nicht strafen; *nach ir tode aber ist es ain ungenoschafte*²²¹.

5. In der Westschweiz, in Lothringen und im Rheinland

Außerhalb des alemannischen Raumes bestanden, was im folgenden nur kurz gestreift werden kann, Gegenseitigkeitsabkommen über das Konnubium der Eigenleute im Rheinland, in Lothringen und im angrenzenden französischen Sprachgebiet.

Die heutige Westschweiz kennt frühe Vorstufen. Um das Jahr 1150 schloß der Bischof von Basel mit dem Kluniazenserpriorat Romainmôtier in der Waadt einen Vertrag, wonach Gotteshausleute des Hochstifts und des Klosters Grandval auf der einen sowie der Kirche Romainmôtier auf der anderen Seite, die (meistens wohl infolge Ausheirat) innerhalb bestimmter Geländemarken im Gebiet des anderen Herrn Wohnsitz nahmen, für die Dauer ihres Aufenthalts diesem gehörten²²². Dieses Abkommen entspricht ungefähr der im Jahre 1304 zwischen Schänis und Einsiedeln erneuerten Genoßsame. Die Grafen von Gruyère vereinbarten im Jahre 1210 mit der Domkirche Lausanne für ihre Grafschaft und die Herrschaft Bulle den gegenseitigen Verzicht auf leibherrliche Ansprüche an wegziehende Eigenfrauen. Einige Jahrzehnte später entstand daraus ein Raub- und Wechselvertrag, indem die Grafen 1237 nach langem Streit um Kinder aus Mischehen auf das Recht der *formariage* und des Nachjagens sowie auf Ansprüche an die Kinder verzichteten und das Kapitel von Notre Dame de Lausanne Gegenrecht zusagte. Diese Vereinbarung band auch die Vasallen beider Herrschaften. Hisely weist auf einen ähn-

221 GRIMM, W I, S. 373, 376. Im Oberelsäß bestand nach einer Quelle von 1331 Freizügigkeit der Herrschaften Österreich, Morbach, Pfirt und Straßburg; von Ehegenoßsame wird darin nichts gesagt, GRIMM, W V, S. 343.

222 MONE, in ZGO 7, 1856, S. 138 f. Vgl. auch den Vertrag von 1154 im *Cartulaire de Romainmôtier, Mémoires et documents, publiés par la Société d'histoire de la Suisse Romande* 3, Lausanne 1841, S. 475 ff.

lichen Vertrag in Frankreich aus dem späten 11. Jahrhundert hin und betont die große Bedeutung solcher Kontrakte für die Milderung der alten strengen Unfreiheit. Nach seiner Auffassung gab die von Frankreich beeinflußte welsche Schweiz dem alemannischen Teil den Anstoß zur Vereinbarung gegenseitiger Ehegenossame²²³, eine auf Grund so vereinzelter Belege nicht zu entscheidende Frage.

Bei den großen geistlichen Grundherren im Rheinland (Erzstifte Trier und Mainz, Kloster St. Maximin und andere) sind derartige Verträge jedenfalls schon um die Mitte des 11. Jahrhunderts bezeugt, wenn anfänglich auch noch mit Beschränkungen für das Heiratsgut. Lamprecht schildert anhand zahlreicher Belege, wie im Rheinland und in Lothringen der Unterzug oder Unterlauf²²⁴ spätestens seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts den freien Verkehr zwischen den Grundholden der vertraglich verbundenen Herren gestattete und wie diese hinsichtlich der Ehemöglichkeit als eine Grundherrschaft angesehen wurden²²⁵. Es waren nach seinen Worten »namentlich jene großen Grundherrschaften reich mit Unterzugsrechten ausgestattet, welche später die Grundlagen territorialer Bildungen abgaben«, während kleinere Herrschaften sich gegen die Ausweitung solcher Rechtsbeziehungen zu einem geschlossenen System wehrten und deshalb – auf die Dauer ohne Erfolg – das Retraktrecht in besonderer Weise entwickelten. Mit der Schaffung des freien Unterzugs unter den großen Territorien im Westen des Reiches habe sich am Ende des Mittelalters der ehemals grundhörigen Bevölkerung hier die Aussicht auf volle Freizügigkeit eröffnet.

Von den im Südwesten des Reiches zu Genoßsameverbänden zusammengeschlossenen Klöstern gelang nur der Fürstabtei St. Gallen die Umwandlung der Grundherrschaft in einen souveränen Klosterstaat. Trotz unbestrittener Landeshoheit lebten in der territorial geschlossenen Stiftslandschaft aber leibherrliche Rechte anderer Herren, vor allem des Hoch-

²²³ HISELY, S. 174–178.

²²⁴ Im Rheinland 1288 *underzogk*, LAMPRECHT I, S. 1205; in Lothringen jedoch Unterlauf oder *intercursus*, DARMSTÄDTER, S. 170. Im Alemannischen ist das Wort nicht gebräuchlich; es fehlt im Idiotikon.

²²⁵ SCHRÖDER-KÜNSSBERG, S. 493 f.; HEUSLER, S. 144; KINDLINGER, S. 256; DARMSTÄDTER, S. 170. MAURER, S. 157 f., erwähnt einen solchen Vertrag zwischen den Grafen von Leinigen und der Abtei Limburg aus dem Jahre 1452. GRIMM, W V, S. 623: In Großbockenheim bei Worms heißt es 1300, Leute verschiedener Herren könnten zusammen heiraten und *werden darumb niemand verlüstig*. LAMPRECHT, I S. 1206–1209, hebt einen Vertrag zwischen den Grafen von Saarbrücken und den Herren von Benenges von 1276 als besonders instruktives Beispiel hervor.

stifts Konstanz, bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts weiter²²⁶. Auch hielt der Fürstabt von St. Gallen gegenüber den außerhalb seines Hoheitsgebiets ansässigen Gotteshausleuten stets an den leibherrlichen Ansprüchen fest. Bis zum Untergang des Klosterstaats folgte er je nach Interessenlage dem Territorial- oder dem Personalprinzip.

VI. Die den Zusammenschluß und das Gefüge der Genoßsameverbände bestimmenden Faktoren

1. Die Ausgangslage

Die Entstehung der Genoßsameverträge ist vor dem Hintergrund der tiefgreifenden Umwälzungen des Spätmittelalters zu sehen. Nicht allein erschwerten vermehrte Mobilität und Freizügigkeit der Bauern²²⁷ die Durchsetzung des Verbots ungleicher Ehen, auch die Auflösung der grundherrlichen Fronhofverfassung und ihre Umbildung zu einer Rentengrundherrschaft lockerten die persönliche Bindung des Unfreien an den Grundherrn und gefährdeten dessen leibherrliche Rechte. In den aus Hofsiedlungen zusammenwachsenden Dörfern bildeten sich unter Verdrängung oder Überlagerung der alten Hofverbände Dorfgenossenschaften und später Dorfgemeinden, die aus der Konkurrenz verschiedener Herrschaftsträger Nutzen zogen²²⁸. Gleichzeitig vollzog sich eine Neuordnung der Gerichtsverfassung, indem unter dem Einfluß der vielerorts zur Dorf- und Gerichtsherrschaft ausgeweiteten niederen Vogtei die grundherrlichen Dinghofverbände mit anderen Gruppen in räumlich geschlossenen dörflichen Gerichtsgemeinden aufgingen²²⁹.

²²⁶ WALTER MÜLLER, Die Konstanzer Gotteshausleute in Obergoldach, Rorschacher Neujahrsblatt 1960, S. 38 ff.

²²⁷ Der bis zu den großen Bevölkerungsverlusten durch den Schwarzen Tod in der Mitte des 14. Jahrhunderts weit und selbst zur Erschließung unwirtschaftlicher Lagen vorangetriebene Landesausbau führte zur Verzettelung der Siedlungen und vermehrter Gemengelage. Gleichzeitig bot die Abwanderung in die Städte der sich vergrößernden Landbevölkerung einen Ausweg und Aufstiegsmöglichkeiten. Der Abbau der Schranken gegen UNGENOßSAME liegt aber nicht darin begründet, daß der Wert der Arbeitskraft sich verringert hätte, wie auch die Genoßsameverträge vom starken Mangel an bäuerlichen Arbeitskräften nach dem großen Pestzug um 1350 nicht berührt worden sind.

²²⁸ Zur Entwicklung im Südwesten des Reiches vor allem K. S. BADER, S. 63-89. Über die im Hochmittelalter einsetzenden Bemühungen um Rücknahme der Meierämter in St. Gallen und auf der Reichenau vgl. BEYERLE, S. 496, und MÜLLER, Offnungen, S. 72.

²²⁹ Auch für diese sehr komplexen Vorgänge ist für den Bodenseeraum insbesondere auf K. S. BADER, S. 93-102, zu verweisen.

Trotz der weitgehenden Veränderung der wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Strukturen und dem im ausgehenden Mittelalter offensichtlichen Versagen als geistliche Anstalten gelang es den Klöstern des südalemannischen Raumes jedoch, den genossenschaftlichen Zusammenhalt ihrer Gotteshausleute über die Umgestaltung oder sogar den Zerfall der grundherrlichen Organisation hinweg zu retten und die Personenverbände der alten *familiae* im wesentlichen intakt zu erhalten. Auch nach der Lockerung der dinglichen Abhängigkeit durch die Auflösung der grundherrlichen Hofgenossenschaften bestand die Unfreiheit der Hof- und Gotteshausleute jedenfalls um die Wende zum 14. Jahrhundert, als sich die großen Genossenverbände bildeten, weiter. Sie bewies später auch gegenüber den Ansprüchen der neuen territorialen Landesherrschaft ein starkes Beharrungsvermögen, wie es dem ländlichen Rechtsbereich bis zum großen Umbruch nach der französischen Revolution allgemein eigen war. Die Beseitigung der vor allem ihres Namens wegen verhaßten Leib-eigenschaft gehörte bis zum Ende des 18. Jahrhunderts zu den wesentlichen Anliegen der bäuerlichen Freiheitsbewegungen.

Im südalemannischen Raum bestand durchwegs die persönliche, in der Regel durch Abstammung von unfreien Eltern erworbene Unfreiheit und nicht wie andernorts eine dingliche, an Lehen und Grundbesitz haftende Realleibeigenschaft. Grundherr und Leibherr waren im Spätmittelalter aber auch hier oft identisch, und noch in der Neuzeit bot gelegentlich, um Leiherecht und persönliche Abhängigkeit zur Deckung zu bringen, die Belehnung mit Kelnhöfen Anlaß zur Ergebung in die Leibeigenschaft²³⁰.

Die persönlichen Bindungen an den Leibherrn manifestierten sich im ausgehenden Mittelalter neben der jährlichen Entrichtung einer Fast-nachthenne insbesondere in den Abgaben von Todes wegen (Fall und Laß) und in den Ehebeschränkungen, ja die Personenverbände der großen geistlichen Körperschaften haben sich gegen die Ansprüche der Territorialherren vor allem durch die Ehegenossame behauptet. Die Leibeigenschaft entfaltete demnach konkrete Wirkungen; deshalb und auch wegen ihrer ideellen und politischen Bedeutung war sie mehr als nur eine

230 Zwei Beispiele: Der Untervogt im zürcherischen Weiningen und seine Frau ergaben sich im Jahre 1515 samt vier Kindern in die Leibeigenschaft des Domkapitels Konstanz, als ihnen der schon von Vorfahren des Untervogts besessene Kelnhof zu Weiningen von neuem als rechtes Erblehen verliehen wurde. Der Lehenbrief erwähnt als Begründung: damit sie und ihre Erben *desselben hofs und erblehens dester fähiger und gmässer syen*. StAZH C II 6 n. 135.

Im Jahre 1573 begab sich eine Frau mit ihrem Vater und den Kindern nach dem Tode des Mannes in die Leibeigenschaft der Konstanzer Dompropstei, damit ihr Erbzinslehen, der Kelnhof zu Güttingen im Hegau, der Familie erhalten bleibe, weil er sonst ausgelöst werden konnte. GLA 5, Conv. 211.

historische Reminiszenz und ein wenig ertragreiches Attribut der Grundherrschaft. Nicht selten haben geistliche Herrschaften des Bodenseeraumes noch am Ende des Mittelalters die Zügel der Leibherrschaft schärfer angezogen oder die Leibeigenschaft aus politischen Erwägungen und unter dem Einfluß gemeinrechtlicher Vorstellungen auf die gesamte ihnen unterworfenen Bevölkerung ausgeweitet²³¹.

Es ist eine bekannte Tatsache, daß geistliche Herren grundsätzlich besonders lange und konsequent an der Leibherrschaft festhielten, in ihrer praktischen Handhabung und in der Einforderung der entsprechenden Gefälle aber in der Regel milde verfuhrten. Das äußerte sich auch in der Ausweitung des mit gegenseitigem Heiratsrecht ausgestatteten Personenkreises durch Verträge mit anderen Herren. Solche Abmachungen beseitigten faktisch zwar größtenteils die Ehebeschränkungen, im Prinzip ließen sie dieses besonders charakteristische Merkmal persönlicher Unfreiheit jedoch bestehen.

Warum aber fand sich im Spätmittelalter nur ein Teil der großen geistlichen Herrschaften zu solchen Verträgen zusammen? Die Zusammensetzung der beiden großen, für die Klöster St. Gallen und Reichenau sich überlagernden Genossameverbände geistlicher Körperschaften (ohne die am Rande mitbeteiligten Eigen- und Vogtleute weltlicher Herren²³²) zeigt das folgende Bild, wobei das von der Großmünsterpropstei in Zürich mit vier Klöstern vereinbarte Konnubium besonders abgegrenzt ist²³³:

231 Als besonders instruktives Beispiel sei der absolutistische Sankt-Galler Klosterstaat erwähnt. MÜLLER, Freie und leibeigene Gotteshausleute, S. 13-18. Ähnlich verfuhr man z. B. in Kempten.

232 Für die mit den Klöstern des Zürichgaus verbundenen Eigen- und Vogtleute weltlicher Herren sei auf Dritter Teil, II., 3. auf S. 79 verwiesen. Weitere Genossamevereinbarungen mit weltlichen Herrschaften: Klöster Säckingen und Fraumünster mit der Grafschaft Baden; Klöster St. Gallen und Pfäfers und Damenstift Lindau für ihre Höfe im Rheintal mit den anderen Herren und dem Reiche gehörenden Rheintaler Höfen (Rüti zusätzlich mit dem Lande Appenzell); Klöster St. Gallen und Einsiedeln mit dem Freiamt Affoltern; Kloster Einsiedeln in Neuheim-Ägeri mit den Höfen Cham, Zug und Arth; Einsiedler Propstei St. Gerold oder Friesen in Vorarlberg mit der Herrschaft Blumenegg und Kloster St. Gallen mit der Stadt St. Gallen, dem Lande Appenzell und der Grafschaft Toggenburg.

233 Einzelne Beteiligte übten außerdem mit anderen Gotteshäusern generelle Ehegenossame: St. Gallen und Fischingen mit dem Kloster St. Johann im Thurtal; Pfäfers mit dem Hochstift Chur (ohne Aspermont) und mit dem Kloster Disentis; Konstanz mit dem Kloster St. Katharinental.

Solche Verbindungen zu anderen Klöstern beschränkten sich aber öfters auf einzelne Höfe oder Niedergerichte und sind nur in deren Weistümern genannt: St. Gallen in Aschau im Oberinntal mit dem Stift St. Mang in Füssen; Feldbach

Verband der zwölfeinhalb Gotteshäuser
im Bodenseeraum

Verband der fünf bis sieben
Gotteshäuser

Hochstift Konstanz (Bischof und Domkapitel)		Pfäfers
Fischingen		Säckingen
Ittingen		Schänis
Kreuzlingen	St. Gallen	Einsiedeln
Münsterlingen	Reichenau	Fraumünster in Zürich
Öhningen		
Petershausen		
Wagenhausen		
Wertbühl		
St. Pelagius in Bischofszell		
St. Stephan in Konstanz		
St. Johann in Konstanz		
Feldbach	vermutlich nur mit St. Gallen	
St. Georgen in		
Stein am Rhein		

In einem engeren Rahmen, meistens nur mittels zweiseitiger Verträge, trafen noch einige weitere geistliche Leibherren des südalemannischen Raumes Abreden über das wechselseitige ungehinderte Heiratsrecht ihrer Eigenleute²³⁴.

in Hemmenhofen mit der reichenauischen Propstei Schienen; Kreuzlingen jenseits der Donau mit dem Kloster Allerheiligen; Konstanz in Neukirch mit dem Stift St. Verena in Zurzach und in Rümlang mit dem Kloster Allerheiligen; Schänis und Säckingen in Elfingen im Aargau mit den Klöstern Königsfelden und St. Leodegar in Luzern.

²³⁴ Johanniterhäuser Bubikon und Tobel mit den Grafen von Toggenburg; Johanniterhaus Hohenrain mit dem Herrn von Ballwil; Kloster Muri für die Leute jenseits des Lindenbergs mit der Dinghofgenossenschaft der Grafschaft Fahrwangen; Stift Beromünster im Amt Ruswil mit der Stadt Luzern; Kloster St. Blasien in Aschau im Oberinntal mit dem Stift St. Mang in Füssen und in Birmensdorf mit dem Freiamt Affoltern. Hochstift Augsburg mit den Herren von Montfort und von Laubenberg; Kloster St. Ulrich u. Afra in Augsburg in Greggenhofen mit dem Hochstift Augsburg, dem Stift St. Mang in Füssen und mit den Leuten des Klosters Allerheiligen-Schaffhausen in Sonthofen und Hochstift Basel und dortiges Kloster St. Alban in Kembs und Sierenz im Oberelsaß vermutlich mit allen Höfen geistlicher Fürsten. Ohne Berücksichtigung der nach ihrer Überlieferung fragwürdigen Aufzählung in der jüngeren Neeracher Offnung.

Die bedeutsame Frage nach der Auswahl der durch Raub- und Wechselverträge verbundenen größeren Gruppen, nach den die Beteiligung oder das Fernbleiben²³⁵ bestimmenden Ursachen, lässt sich, wie die folgenden Erörterungen zeigen, nicht ganz schlüssig beantworten.

2. Herrschaftsstruktur und Vogtei

Vom Zweck der Gegenseitigkeitsabkommen her gesehen, wäre der entscheidende Anstoß für die Beteiligung an einem Genoßsameverband in Umfang, Lage und Struktur der Grundherrschaft zu suchen. Solche Faktoren bedingten weitgehend die Häufigkeit ungenoßsamer Eheverbindungen und der daraus entstehenden Gefahren und Konflikte, die durch Verträge über gegenseitige ungehinderte Ehe entschärft oder ausgeschaltet wurden. Dies vermag die führende Rolle mancher alten Reichsabteien zu erklären. Zum Beispiel bestanden die riesigen Grundherrschaften der Klöster Reichenau und St. Gallen überwiegend aus Streubesitz. Einsiedeln war in der Linthebene, im Zürichbiet, um Ägeri, im Thurgau und Aargau, im Elsaß und im Breisgau begütert. Säckingen besaß neben seiner wichtigsten Ausstattung, dem Tal Glarus, Streubesitz im Oberrheingebiet (Albgau und Fricktal) und im Breisgau. Es schlossen sich aber keineswegs alle reich dotierten Abteien den Genoßsamegruppen an. Von den Außenstehenden waren das Kloster Rheinau im Thurgau und Klettgau begütert und das Kloster Allerheiligen mit bedeutendem Streugut im Hegau, im Klettgau und in Oberschwaben ausgestattet. Das im 11. Jahrhundert zu einem der bedeutendsten Klöster in der Diözese Konstanz aufgestiegene Stift St. Blasien hatte im Ausbaugebiet des Schwarzwalds zwar keine grundherrliche Konkurrenz zu fürchten, geriet in den Außenämtern aber häufig in Konflikte; im Aargau und Zürichgau lagen Höfe von St. Blasien im Gemenge mit Besitz der Genoßsameklöster. Auch die mächtige Fürstabtei Kempten im Allgäu ging nie Raub- und Wechselverträge ein; sie nützte sowohl mittels des Ärgerhandprinzips die Mischehen ihrer Eigenleute mit freien Zinsern als auch später den umfangreichen Austausch von Eigenleuten zur Schaffung eines einheitlichen unfreien Unter-

²³⁵ Die Nichtzugehörigkeit zu einem Genoßsameverband manifestiert sich allgemein in der Häufigkeit individueller Wechselverträge, also im Austausch der Gotteshausleute in Mischehen. In den rund 450 aus dem weiteren Bodenseegebiet erfassten Tauschurkunden treten von den nicht oder nur vereinzelt als Genoßsamepartner bezeugten Gotteshäusern zum Beispiel auf:
St. Blasien in 35 Urkunden, St. Johann im Thurtal in 57, Rheinau in 52, St. Agnes in Schaffhausen in 13, Töss in 21, Magdenau in 14, St. Katharinental in 14 und das Johanniterhaus Tobel in 38 Urkunden.

tanenstands aus²³⁶. Eine nur auf Lage und Umfang der Grundherrschaften gestützte Betrachtung bietet demnach keine hinreichende Erklärung.

Es sind aber auch nennenswerte Einflüsse oder gar eine Initiative der Klostervögte im Gegensatz zu der von Paul Schweizer geäußerten Vermutung auszuschließen. Im leibherrlichen Bereich besaß der Vogt uneinheitliche Befugnisse. Von den Ehegenoßsame übenden Klöstern schlossen ihn die einen (zum Beispiel Einsiedeln und Pfäfers) von der Verfolgung und Ahndung der Ungenoßsame aus, während die Gotteshausleute der Fraumünsterabtei für dieses Delikt von ihren Vögten zur Rechenschaft gezogen wurden. Weder am Bodensee noch im Zürichgau spielten die Vogteiverhältnisse eine nennenswerte Rolle für die Zusammensetzung der Teilhaber am gegenseitigen Raub und Wechsel²³⁷.

3. Orden und Klosterreform

War die Ordenszugehörigkeit der Klöster und regulierten Chorherrenstifte für die Beteiligung an Vereinbarungen über ungehindertes Konnubium der Eigenleute bestimmend? Das ist nicht von vornherein auszuschließen, weil jüngere Orden andere Wirtschafts- und Herrschaftsformen als die alten Reichsklöster kannten. Vor allem gilt dies für die Zisterzienser, die in strenger Auslegung der Benediktinerregel zur Eigenwirtschaft zurückkehrten und ihre Grangien anfänglich im Selbstbau betrieben. In dichter besiedelten Gegenden sprengten ihre Niederlassungen – als Beispiele seien die im 12. Jahrhundert gegründeten Klöster Salem am Bodensee²³⁸ und Tennenbach am Südwestrand des Schwarzwalds genannt – Besitz und Grundherrschaft der älteren Klöster. Zudem war der Zisterzienserorden, anders als die unabhängig voneinander entstandenen Benediktinerklöster und die vereinzelten Augustiner-Niederlassungen, straff organisiert, und jede der zahlreichen Neugründungen war durch eine Mutterabtei mit Citeaux oder einem der Primärklöster verbunden. Vielleicht hemmte auch dies, wie die häufigen Auseinandersetzungen mit den alten Klöstern, den Anschluß an einen Genoßsameverband, obschon die revolutionäre Stoßkraft der Zisterzienser bald erlahmte und ihre Grundherrschaften sich nach der schrittweisen Aufgabe des Eigenbaus gegen das Ende des 13. Jahrhunderts, als die frühesten Raub- und Wechselverträge entstanden, weitgehend dem Zins- oder Rentensystem angenähert hatten.

²³⁶ K. S. BADER, S. 72–77; für Kempten vgl. Erster Teil, II., 1. auf S. 14 und Zweiter Teil, III., auf S. 66 sowie BLICKLE, Leibherrschaft als Instrument der Territorialpolitik.

²³⁷ Vgl. Erster Teil, III., 1. auf S. 27 und Dritter Teil, II., 1. auf S. 73.

²³⁸ FEGER, Bodenseeraum, II, S. 85–89.

Sie umfaßten aber, von den ursprünglich geschlossenen Grangien her, weniger Streusiedlungen. Daher ist es verständlich, daß im südalemannischen Raum alle der Zisterzienserregel folgenden Männerklöster (Salem, Wettingen, Kappel, St. Urban und Frienisberg) derartigen Vereinbarungen fernblieben und daß von den zahlreichen Frauenklöstern des Ordens einzige Feldbach in solchem Zusammenhang genannt wird. Dieses Thurgauer Stift tauschte im Jahre 1282 vom Kloster St. Gallen gegen anderen Grundbesitz Land und Leute samt dem Kelnhof in Hemmenhofen am Untersee ein, und die hier im Jahre 1466 niedergeschriebene Offnung erwähnt die *genossamy* der Hofjünger mit den zwölfeinhalf Gotteshäusern. Als deren Partner ist das Kloster Feldbach sonst aber allein in Sankt-Galler Quellen genannt; vielleicht beschränkte sich das gegenseitige Eheraubrecht auf die ursprünglich sanktgallische Hofgenossenschaft in Hemmenhofen²³⁹.

Im übrigen lassen sich aus der Ordenszugehörigkeit kaum bestimmte Schlüsse gewinnen. Recht oft vereinbarten neben monastischen Körperschaften zwar Ordenshäuser der Augustinerchorherren und -kanonissen Raub- und Wechselverträge; zu erwähnen sind die Chorherrenstifte Ittingen (nach 1461 Karthause), Kreuzlingen und Öhningen neben den Frauenklöstern Münsterlingen und Schänis. Jedoch blieb zum Beispiel Interlaken abseits. Auch die ebenfalls der Augustinerregel folgenden Prämonstratenser verhielten sich uneinheitlich. Churwalden vereinbarte mit dem Hochstift Chur Ehegenossame, während Rüti im Zürcher Oberland und Weissenau auf solche Abmachungen verzichteten. Von den autonome Körperschaften bildenden weltlichen Chorherrenstiften schlossen sich die Großmünsterpropstei in Zürich, St. Pelagius in Bischofszell sowie in Konstanz St. Johann und St. Stephan den großen Genossamegruppen an, nicht aber St. Michael in Beromünster, St. Ursus in Solothurn und St. Verena in Zurzach (bis 1279 Benediktinerabtei). Die im südalemannischen Raum zahlreichen Kommenden des Johanniterordens (vor allem Bubikon, Buchsee, Hohenrain, Klingnau, Thunstetten und Tobel) bildeten hinsichtlich des Heiratsrechts ihrer Eigenleute alle *e i n e familia* und trafen nur ganz vereinzelt und aus besonderen Gründen (zum Beispiel mit der Stifterfamilie) entsprechende Vereinbarungen. Auch die Niederlassungen des Ordens der Deutschritter (Kommenden Beuggen, Hitzkirch, Köniz, Mainau und Sumiswald) hielten sich abseits.

Den Genossameverbänden traten neben dem Hochstift Konstanz vor allem Benediktinerabteien bei. Zu alten Reichsklöstern wie der Reichenau, Einsiedeln, St. Gallen, Pfäfers, dem Fraumünster und Disentis ge-

²³⁹ Quellen in Anm. 101 des 3. Kapitels, S. 96.

sellten sich jüngere Gründungen, doch blieben so bedeutende Benediktinerkonvente wie Kempten, Muri, St. Blasien und Allerheiligen solchen Zusammenschlüssen fern. Aloys Schulte und ihm folgend Bruno Schmid stellten für den zeitlichen Ansatz der Genoßsameverbände auf das Alter der beteiligten Klöster ab und äußerten ferner die Vermutung, es habe sich zumeist um Stifte gehandelt, »deren Regel anfänglich locker gewesen sein müsse und die auch in der Folgezeit nicht besonders begeisterte Reformfreunde« waren. Als Gegenbeispiel erwähnen sie das »relativ junge, aber äußerst straff organisierte« Kloster Engelberg, das die Ungenossenehe so streng wie Verrat am eigenen Herrn oder Totschlag einer Frau bestrafte, und das Reformkloster Allerheiligen. Jedoch wird auch die noch weiter gehende Behauptung, dieses Stift sei der Kluniazenserreform wegen »in der Lage gewesen, auf Kompromisse von der Art des Eheerleichterungsabkommens zu verzichten und dafür mit den ihm zustehenden Sanktionen seine Leute bei der Stange zu halten«²⁴⁰, in keiner Weise, etwa durch Strukturvergleiche großer Grundherrschaften, belegt. Sie verkennt zudem Wesen und Wirkung der Klosterreform.

Die später durch Ehegenoßsame verbundenen großen Benediktinerabteien (vor allem Einsiedeln, St. Gallen, Disentis, Pfäfers und die Reichenau) wurden im 10. und frühen 11. Jahrhundert fast alle von der älteren Reform lothringischer Prägung (Kloster Gorze bei Metz) erfaßt, die nach den Worten Feines »über ein Jahrhundert hin die Lebensformen der Bodenseeklöster bestimmte«²⁴¹.

²⁴⁰ B. SCHMID, S. 75 ff. Auch die im Anschluß an die Schilderung der festen grundherrlichen Organisation Engelbergs geäußerte Vermutung, bei den meisten die Ungenossenehe legalisierenden Abteien habe eine solche Voraussetzung gefehlt, er mangelt einer Begründung. Übrigens wurde die Ugenoßsame durch den Raub- und Wechselvertrag nicht legalisiert, sondern mittels Eintritt der Frau in den Rechtsverband des Mannes behoben, SCHULTE, S. 91. SCHMEITZKY, S. 138 und 161 f., hebt wiederholt hervor, wie die Engelberger Gotteshausleute sich im Gegensatz zur Auffassung R. Durrers einer nicht sehr strengen oder sogar milden Herrschaft erfreuten und keinerlei Bedrückung fürchten mußten. Im 13. Jh. traten ja auch freie Vogtleute der Habsburger freiwillig unter die Jurisdiktion Engelbergs.

²⁴¹ FEINE, S. 78–89; HALLINGER, S. 25, 270, 273; UBZH XII n. 142a und 172a–c. In diese Zeit fällt auch die Erneuerung der oft weit zurückreichenden, in den Nekrologien bezeugten Gebetsverbrüderungen, die eine große Zahl von Klöstern und Chorherrenstiften verbanden. Diese nach der Annahme Feines im germanischen Genossenschaftsgedanken wurzelnden Gebetsverbindungen hatten auf die Zusammensetzung der spätmittelalterlichen Raub- und Wechselverbände keinen erkennbaren Einfluß. Die Reichenau stand zum Beispiel in solcher Verbindung mit den Klöstern Fahr, St. Gallen, Pfäfers, Disentis, Kempten, Murbach, Maursmünster, Ottobeuren, mit Freising und den Kanonikern in Konstanz.

Die andere, vom Benediktinerkloster Cluny in Burgund ausgehende Bewegung zur Wiederherstellung der geistlichen Zucht ergriff in Schwaben vor allem die Abtei Hirsau an der Nagold und entfaltete in der Folge als Hirsauer Reform große Stoßkraft. Ein zweites Reformzentrum war das erst in dieser Zeit zu Bedeutung gelangte und vom Hochadel begünstigte Kloster St. Blasien im Schwarzwald. Auch mehrere Bischöfe von Konstanz, vor allem Gebhard III. (1084–1110), förderten die Bewegung tatkräftig. Die Kluniazenserreform gewann großen Einfluß auf die innere Verfassung vieler Benediktinerabteien unseres Raumes, wo sie ältere lothringische Formen klösterlichen Lebens verdrängte und im Investiturstreit der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts auch politische Gruppierungen bestimmte. Hirsauer Mönche kamen nach dem Allerheiligenkloster in Schaffhausen und auf Bitte des Bischofs im Jahre 1086 nach Petershausen, während die alten Reichsabteien Reichenau und St. Gallen sich zurückhielten²⁴². Für unser Thema ist entscheidend, daß die kluniazensische Reform zur Hauptsache monastische Gegensätze innerhalb des Benediktinertums betraf, überwiegend nach innen gerichtet war und die Befreiung der Klöster von weltlichen Einflüssen (Eigenkirchenwesen und Vogtei) anstrebte. Sie hat, wie K. S. Bader feststellte, kaum neue Gedanken für die äußere, insbesondere die grundherrliche Verfassung entwickelt und wenig Energie auf die Veränderung der Rechtsgrundlagen verwendet²⁴³. Die Grund- und Leibherrschaften der Reformklöster wiesen keine besonderen Züge auf, und zur Zeit der Ausbildung der Raub- und Wechselverträge um die Wende zum 14. Jahrhundert waren auch die Anstöße zur inneren Reform längst erlahmt. Daher kann es nicht der Kluniazenserreform zugeschrieben werden, wenn St. Blasien und Allerheiligen sich wie die meisten der um die Wende zum 12. Jahrhundert unter dem Einfluß Hirsaus, St. Blasiens oder des Bischofs Gebhard III. von Konstanz gegründeten oder aus Reformkonventen besetzten Klöster (zum Beispiel Engelberg, Erlach, Isny, Mehrerau, Muri, Otto- beuren, St. Georgen und St. Peter im Schwarzwald) den Genoßsameverbänden nicht anschlossen. Vereinzelt sind derartige Bindungen aber auch für diese Gruppe bezeugt²⁴⁴, und den Raub- und Wechselverträgen tra-

²⁴² Vgl. vor allem JAKOBS, FEINE, S. 89–91 und FEGER, Bodenseeraum, II, S. 38–48, 57–61.

²⁴³ K. S. BADER, S. 78.

²⁴⁴ Gelegentliche Genoßsameverbindungen von Reformklöstern sind Dritter Teil, II., 2., S. 77 erwähnt: Allerheiligen steht in Listen gelegentlich für Schäffis; unsicher ist die Verbindung mit dem Fraumünster. St. Blasien stand für Birmensdorf mit dem Freiamt Affoltern in Konnubium, fraglich bleibt es in Neuheim. Engelberg wird nur in der fragwürdigen Liste der jüngeren Neeracher Offnung erwähnt.

ten Stifte bei, die rund ein Jahrhundert früher der kluniazensischen Reform gefolgt waren. In der Gruppe der zwölfeinhalb Gotteshäuser des Bodenseegebiets hatte das im 11. Jahrhundert reformfreudige Hochstift Konstanz die Führung, und es gehörten ihr außerdem das Reformkloster Petershausen und das mit Mönchen dieses Konvents beschickte Kloster Fischingen an. Auch in Wagenhausen und Pfäfers sind Reformeinflüsse erkennbar²⁴⁵, und das im Jahre 1083 gegründete kluniazensische Kloster St. Alban in Basel übte in Kembs im Oberelsaß Ehegenoßsame mit den Höfen geistlicher Fürsten.

4. Politische Beweggründe

Wie ist, nachdem auch Ordenszugehörigkeit und Reform für die Beteiligung an den Raub- und Wechselverträgen offensichtlich nicht entscheidend waren, die weitgehende Beschränkung der beiden großen Genoßsamegruppen auf Gotteshäuser südlich des Rheins und Bodensees zu erklären? Für diese auffallende Tatsache bietet sich eine Erklärung im politischen Geschehen an. Bildung und Zusammensetzung des Verbandes der zwölfeinhalb Gotteshäuser wurden vermutlich durch den Versuch Habsburgs beeinflußt, diesem Gebiet in der Zeit des werdenden Territorialstaates eine neue staatliche Form zu geben. Während des Interregnum hatten von etwa 1260 an der Bischof von Konstanz und der Abt von St. Gallen im weiten Umkreis um den Bodensee und in Oberschwaben für freies Geleit, Frieden und Sicherheit gesorgt. Diese früher oft verfeindeten und noch um die Mitte des 13. Jahrhunderts in Fehde verwickelten Kirchenfürsten übernahmen damals im Bodenseeraum gemeinsam eine wichtige Ordnungsfunktion. Zudem stützte der Bischof als einer der Vormünder in maßgebender Weise die herzogliche Stellung Konrads in Schwaben²⁴⁶. Nach dem Aussterben der Grafen von Kyburg im Jahre 1264 fiel der Thurgau jedoch an Rudolf von Habsburg, dem nun die landgräfliche Gewalt im Bereich zwischen Bodensee und Murtensee, zwischen dem Oberelsaß und den Alpen zustand. In diesem Raum sollte nach einem auch von den Söhnen und Enkeln König Rudolfs beharrlich verfolgten Plan ein habsburgisches Fürstentum entstehen. Damit lösten sie die heutige Ostschweiz aus dem Zusammenhang des damals allerdings nahezu bedeutungslosen Herzogtums Schwaben. Im Namen des Königs übten seine Söhne, die Herzöge Rudolf und Hartmann, die Schirmvogtei

²⁴⁵ JAKOBS, S. 49, 57, 64.

²⁴⁶ MVG 18, 1881, S. 43, 79 und Exkurs I; B. MEYER, Herzogtum Schwaben, S. 85, 95, 101.

über den linksrheinischen Besitz des Bistums Konstanz und der Klöster Reichenau und Rheinau aus, und die habsburgische Herrschaft wurde neu in Ämter gegliedert.

Nach dem Hinschied König Rudolfs stellte sich der Bischof von Konstanz allerdings an die Spitze des Widerstands gegen Habsburg²⁴⁷, und dessen Bestrebungen erlitten weitere Rückschläge durch die Erhebung Adolfs von Nassau auf den Thron so wie anderthalb Jahrzehnte später durch die Ermordung König Albrechts. Er hatte kurz vor seinem Tod noch versucht, das reichenauische Gebiet unter habsburgische Schirmherrschaft zu stellen. Seine Söhne Leopold und Friedrich richteten seit 1312 aber ihre Anstrengungen erneut auf das Ziel, die Stamm- und Vorlande zu einem habsburgisch-österreichischen Territorium umzugestalten. Damals wurden als neue große Verwaltungseinheiten die Landvogteien Aargau und Thurgau geschaffen. Die vier Städte Konstanz, St. Gallen, Schaffhausen und Zürich, die im Jahre 1312 auf Geheiß König Heinrichs VIII. ein befristetes Bündnis geschlossen hatten, mußten sich vor dessen Ablauf nach dem frühen Tod des Herrschers wie die Reichsabtei St. Gallen und weitere Bodenseestädte dem habsburgischen Schirm unterwerfen²⁴⁸. Nach der zwiespältigen Königswahl wurden die Kräfte Österreichs in der Folge jedoch überwiegend durch den Kampf gegen Bayern beansprucht. Die Niederlage bei Mühldorf und der Thronverzicht Friedrichs beraubten die Habsburger der königlichen Legitimation und damit der Möglichkeit, den ganzen Raum der Vorlande samt den unmittelbaren Reichsgebieten einer geschlossenen Herrschaft zu unterstellen. Später vereitelte der Aufstieg der Eidgenossenschaft diese politischen Pläne²⁴⁹.

Der während eines halben Jahrhunderts angestrebten Errichtung eines habsburgisch-österreichischen Fürstenstaates mit rechtlich gleichförmiger Untertanenschaft hätten im Raume der deutschen Schweiz auch die hof- und leibrechtlich verpflichteten Personenverbände der großen Grundherr-

²⁴⁷ B. MEYER, Bildung der Eidgenossenschaft, S. 234–237; DERSELBE, Herzogtum Schwaben, S. 101, 109; FEGER, Bodenseeraum, II, S. 234, 242.

²⁴⁸ UBZH IX n. 3158. HELMUT MAURER, Protokoll der Arbeitssitzung vom 29. 1. 1972, wies im Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte auf die Parallele hin, daß auch der Bund der Städte um den Bodensee sich ursprünglich auf das südliche Ufer beschränkte und erst später nach Norden ausgriff. UBSG III n. 1253.

²⁴⁹ B. MEYER, Bildung der Eidgenossenschaft, S. 240–255. Herzog Leopold machte um 1324 dem König von Frankreich das Angebot, dessen Bewerbung um die Kaiserkrone zu unterstützen, falls dafür Reichsstädte wie Konstanz, St. Gallen, Schaffhausen und Zürich an Österreich übergingen. FEGER, Bodenseeraum, II, S. 285, 287, 290.

schaften im Wege gestanden. Aufschlußreich ist das Beispiel Tirols, wo die landesfürstliche Gewalt es in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts mittels der auf Mischehen folgenden Eigenleuteteilungen durchsetzte, daß der Adel seine Leute größtenteils an den Landesherrn verlor²⁵⁰. Daher darf man in den um die Wende zum 14. Jahrhundert entstandenen Raub- und Wechselverträgen geistlicher Herrschaften vielleicht einen erfolgreichen Versuch sehen, die aus vielen Gründen ohnehin gefährdete leibherrliche Stellung gegenüber der zusätzlichen habsburgischen Bedrohung durch den Zusammenschluß zu einem großen Heiratsverband zu stärken. Die Prälaten konnten dabei auf die Unterstützung ihrer Gotteshausleute zählen, deren ständisches Selbstbewußtsein durch das Recht auf fast ungehinderte Eheschließung in einem weitgespannten Personenkreis wesentlich gestärkt wurde²⁵¹. Diese Gegenwehr durch Vereinbarung umfassender Ehegenossame ist zeitlich nicht genau festzulegen. Zwar nahmen im Jahrzehnt zwischen 1312 und 1322 die auf einen Fürstenstaat in den Vorlanden zielenden Pläne Herzog Leopolds greifbare Gestalt an, und damals schienen sie der Verwirklichung am nächsten zu stehen. Die ältesten Nachrichten über die Raub- und Wechselverträge der beiden Gruppen im Zürichgau und am Bodensee sprechen jedoch für einen etwas früheren zeitlichen Ansatz²⁵².

Es scheint so, als ob sich diese Sicherung leibherrlicher Rechte ohne Schwierigkeit mit einer im übrigen habsburgfreundlichen Einstellung vertragen habe. Von den Konstanzer Bischöfen jener Jahrzehnte kommt als Initiant der Ehegenossame vor allem Heinrich von Klingenberg (1293–1306) in Betracht, der zwar ein Freund der Habsburger war, sich durch neue Ämtereinteilung und Urbaraufnahme jedoch sehr um die bessere Verwaltung seines geistlichen Fürstentums bemühte. Er war im Jahrzehnt zwischen 1296 und 1306 auch Pfleger der Abtei Reichenau und unter-

²⁵⁰ Vgl. Zweiter Teil, II., 3., S. 57.

²⁵¹ Aufschlußreiche Belege Dritter Teil, III., 4., S. 104. Als Beispiel aus späterer Zeit sei erwähnt, daß für den Zusammenschluß der aufständischen Appenzeller mit anderen ländlichen Gotteshausleuten und der Stadt St. Gallen im sog. Volksbund vom Januar 1401 weitgehend das vom Kloster St. Gallen im Jahre 1392 mit Österreich vereinbarte Bündnis und die Furcht vor einer österreichischen Schutzherrschaft bestimmd war, UBSG IV n. 2211; WALTER SCHLÄPFER, Appenzeller Geschichte I, 1964, S. 136 f.

²⁵² Die Genossame der sieben Klöster tritt um 1330 in den Quellen als seit langem bestehende Vereinbarung auf, und der Verband der zwölfeinhalb Gotteshäuser wird im Jahre 1346 ein Vertragsverhältnis von so hohem Alter genannt, daß sich damals schon keine Erinnerung mehr an einen früheren Zustand erhalten hatte, ThUB V n. 1861.

stützte nachher die Wahl Diethelms von Kastel zum Abt des Inselklosters, der im Jahre 1297 als Abt von Petershausen mit dem Domkapitel den Vertrag über das gegenseitige freie Heiratsrecht vereinbart hatte²⁵³.

Wenn sichere Nachrichten auch fehlen, so vermag bei der Genoßsamergruppe am Bodensee und im Thurgau die Annahme einer Bedrohung durch die habsburgischen Hausmachtpläne als mitbestimmendes Element für die Bildung des Raub- und Wechselverbands doch dessen weitgehende Beschränkung auf Gotteshäuser südlich des Bodensees und Hochrheins zu erklären. Dabei fanden sich die drei größten und ältesten geistlichen Grundherrschaften (Konstanz, St. Gallen und die Reichenau) mit ihrem Anhang zusammen, die nach dem Verlust der geistlichen Autorität immer noch eine politische und wirtschaftliche Macht darstellten.

Zu drei Vierteln bestand diese Gruppe aus geistlichen Anstalten, die in irgendwelcher Weise vom Hochstift Konstanz (wo der Gegensatz zwischen Bischof und Domkapitel das Nebeneinander mehrerer konstanzer Grundherrschaften bedingte) abhängig waren. Dazu zählten die Chorherrenstifte St. Johann und St. Stephan in Konstanz sowie St. Pelagius in Bischofszell, die sogenannte Propstei Wertbühl und die Klöster Fischingen, Kreuzlingen und Münsterlingen. Die Stiftsvogtei über die Augustinerpropstei Öhningen erwarb das Bistum im späten 12. Jahrhundert, und die Öhninger Gotteshausleute mußten im Spätmittelalter stets auch dem Bischof huldigen und schwören. Mit Öhningen vereinbarte das Hochstift auch die älteste bekannte Ehegenoßsame, ein im Jahre 1266 schon seit langem bestehendes Rechtsverhältnis²⁵⁴. Petershausen in der Konstanzer Vorstadt war als bischöfliches Eigenkloster gegründet worden. Die im 12. Jahrhundert entstandene Klosterchronik betont zwar die völlige Unabhängigkeit von der bischöflichen Gewalt, doch blieben hofrechtliche Beziehungen bestehen. Im Jahre 1204 zog der Abt von Petershausen einen Streit mit seinen Hintersassen über den Todfall (Besthaupt und Bestgewand) vor den bischöflichen Dinghof in Stadelhofen. Dessen auf mündliche Rechtsweisung gestützter Spruch ging davon aus, Bischof Gebhard habe bei der Gründung im 10. Jahrhundert die Ministerialen, Zensualen und Eigenleute von Petershausen mit dem Recht der Konstanzer Gotteshausleute begabt, weshalb trotz der in der Chronik erwähnten Befreiung von der Fallpflicht zugunsten des Abtes entschieden wurde. Bei der Urteilsfindung wirkten viele Eigenleute des Klosters Kreuzlingen

253 FEGER, Bodenseeraum, II, S. 275–284, 322.

254 Dorf und Stift Öhningen, S. 122 f.

mit, die offenbar ebenfalls nach Konstanzer Hofrecht lebten²⁵⁵. Das kleine Kloster Wagenhausen ist im Jahre 1105 vom Gründer samt allem Besitz an Konstanz übergeben worden; der Bischof unterstellte es der Abtei Petershausen²⁵⁶.

Neun geistliche Körperschaften, die später alle dem Genoßsameverband der zwölf einhalb Gotteshäuser angehörten, sind schon im bekannten, in dieser Hinsicht allerdings nicht voll glaubwürdigen Privileg Kaiser Friedrichs I. vom Jahre 1155 unter den Besitzungen der Domkirche Konstanz genannt²⁵⁷, und die meisten dieser Klöster und Chorherrenstifte führt auch das 1462 in St. Gallen erstellte Verzeichnis der am Raub- und Wechselvertrag Beteiligten als *stifte, die derselben hohe stift gehören*²⁵⁸, auf. Das konstanzerische Übergewicht verstärkte sich im 16. Jahrhundert durch die Inkorporation Ohningens (1534) und der Reichenau (1540). Dieses reich ausgestattete Kloster unterstand zwar bis dahin direkt dem Papst, doch bestellte in der für den Zusammenschluß zum gemeinsamen Konnubium vermutlich entscheidenden Zeit, um die Wende zum 14. Jahrhundert, das Kapitel den Bischof von Konstanz auf zehn Jahre zum Gouvernator der Abtei Reichenau²⁵⁹.

Von den übrigen durch gegenseitige Ehefreiheit verbundenen zwölf einhalb Gotteshäusern ist die Augustinerpropstei Ittingen im Jahre 1162 durch Herzog Welf VI. dem Kloster St. Gallen übertragen worden. Noch in den Jahren 1289 und 1397 ist die Zustimmung des Abtes von St. Gallen zu Grundstücksverkäufen bezeugt (*under das selb gotzhus ze Sant*

255 Chronik von Petershausen, S. 15 f., 51; FEGER, Rechts- und Sozialgeschichtliches S. 100–103. Urkunde von 1204 im Stadtarchiv Konstanz, n. 12 009, ediert in ZGO 107, 1959, S. 319 f. Vgl. die unveröffentlichte, vom Autor zugänglich gemachte Studie FRANZ BEYERLES: Ein Konstanzer Hofrechtsweistum von 1204 über den Sterbfall und den Verlust des Erbrechts bei Abwandern von der väterlichen Burg, erteilt an die Abtei Petershausen für deren Hofgenossenschaft.

256 ThUB II n. 12; Chronik von Petershausen, S. 189.

257 ThUB II n. 42. Danach sind Konstanzer Besitz die Abteien Petershausen und Kreuzlingen, Fischingen, Wagenhausen, das Kloster Münsterlingen, die Propsteien St. Pelagien und St. Stephan sowie die Propstei Ohningens, welche der Kaiser geerbt und der Domkirche übergeben hat, sowie die Kirche Wertbühl.

258 StiASG Band LA 105a f. 123. Genannt sind hier die Dompropstei, St. Stephan, St. Johann, Petershausen, Kreuzlingen, Bischofszell, Fischingen und Münsterlingen.

259 FEGER, Bodenseeraum, II, S. 154, 284–322. Noch 1258 wies der Papst Anmaßungen des Bischofs von Konstanz an die Reichenau zurück, ThUB II S. 154. Die nur im Weistum des Feldbacher Dorfes Hemmenhofen aus dem 15. Jahrhundert als Genoßsamepartner genannte Propstei Schienen am Untersee stand seit dem 10. Jh. unter der Reichenau.

Gallen och wir und das obgenant ünser gotzhus ze Ittingen gehörent)²⁶⁰. Diese Rechte gingen erst 1461 beim Übergang Ittingens an die Karthäuser unter²⁶¹. Die fast nur in sanktgallischen Verzeichnissen genannten Klöster Feldbach und St. Georgen in Stein am Rhein übten Raub und Wechsel vermutlich nur gegenüber dem Gallusstift²⁶². Demnach unterstanden von den insgesamt 16 Gotteshäusern, die in den verschiedenen Listen als Vertragspartner bezeugt sind, elf dem Hochstift Konstanz, und vier zählten zur Sankt-Galler Gruppe. Dies bestimmte die Zusammensetzung des größten Genoßsameverbands.

Bei den sieben durch Ehegenoßsame verbundenen Stiften im alten Zürichgau war die Gruppierung nicht durch Unter- oder Überordnung bedingt. Wahrscheinlich ist dieser in den Quellen seit etwa 1330 faßbare, zweifellos aber früher entstandene Verband ebenfalls eher im Gegensatz zu Habsburg als nach der Annahme P. Schweizers auf dessen Initiative entstanden. Ob die ehemals österreichischen Vogt- und Eigenleute der Herrschaften Kyburg und Grüningen schon unter Habsburg oder erst während der Herrschaft der Stadt Zürich dieses Konnubiums teilhaftig wurden, ist nicht zu entscheiden. Es sprechen davon nur undatierte oder spät aufgezeichnete Weistümer²⁶³.

5. Die Aussage der Benennungen für die Ehegenoßsame

Für das Rechtsinstitut des gegenseitigen Raub und Wechsels wurden ursprüngliche verschiedene Bezeichnungen gebraucht, und eine rechts-sprachgeographische Betrachtung läßt regional unterschiedliche Nuancen in Auffassung und Argumentation des Zusammenschlusses erkennen.

Das weitverbreitete Rechtswort *Genoßsame*, weniger häufig *Genossenschaft*²⁶⁴, tritt mit diesem spezifischen und engeren Inhalt, zur Bezeichnung des von mehreren Herrschaften auf Gegenseitigkeit vereinbarten Konnubiums der Eigenleute, seit der Wende zum 14. Jahrhundert vor allem im Verband der vier bis sieben Gotteshäuser des Zürichgaus und in Rätien auf. Das Vertragsverhältnis dieser westlichen Gruppe wird nahe-

²⁶⁰ ThUB II n. 46 und III n. 801; UBSG IV n. 2130.

²⁶¹ Daher fehlt das Stift auch in der Sankt-Galler Liste von 1462.

²⁶² Vgl. Dritter Teil, III., 2., S. 91 und 95.

²⁶³ Vgl. Dritter Teil, II., 3., S. 79.

²⁶⁴ Zur allgemeinen Wortbedeutung vgl. zum Beispiel: BADER, S. 3–20; Idiotikon IV, Sp. 823; DRWB IV, Sp. 232 ff. und Grimms Wörterbuch IV/1, Sp. 3484. Im Sinne von grundherrlicher Rechtsgenossenschaft erscheint das Wort schon früh, z. B. 1289: *extra paritatem, hoc est dictum vulgariter usser sinre gnossami*. Quellenwerk Urkunden, I n. 1594. Die zahlreichen Sonderbedeutungen können hier nicht erwähnt werden.

zu ausschließlich als *Genoßsame* bezeichnet²⁶⁵, während das Wort im übrigen alemannischen Raum – auch bei den zwölfeinhalf Gotteshäusern – in diesem besonderen Sinne nur vereinzelt erscheint²⁶⁶. Dagegen ist es in der zwar verwandten, sachlich aber doch klar abgesetzten Bedeutung von *Kindergenoßsame*, des anteilmäßig ausgeschiedenen Miteigentums an Nachkommen aus Ungenossenen, schon im 13. Jahrhundert im ganzen Gebiet der deutschen Schweiz und im Bodenseeraum belegt.

Wechsel, an sich einfach Tausch, erscheint weitgestreut vom 13. Jahrhundert an (ältester Beleg von 1266)²⁶⁷ bis in die Neuzeit sehr häufig für den Austausch einzelner Eigenleute in ungleicher Ehe. Darin liegt nichts Besonderes. Für das Institut der umfassenden, generellen Ehegenossame tritt das Wort etwa seit der Mitte des 14. Jahrhunderts jedoch fast nur – hier aber nahezu ausschließlich – in der Sankt-Galler Klosterherrschaft und in den mit sanktgallischem Streubesitz durchsetzten Nachbargebieten (im Rheintal oberhalb des Bodensees, im Toggenburg, im Hinterthurgau und in den Kelnhöfen im Allgäu) auf²⁶⁸. Die in der Mitte des 15. Jahrhunderts redigierten sanktgallischen Offnungen kennen den Ausdruck *Zug und Wechsel* für Freizügigkeit und Ehegenossame²⁶⁹. Von etwa 1460 an wird in St. Gallen dann bis zum Erlöschen des Vertrages im 18. Jahrhundert die Paarformel *Raub und Wechsel* zur festen und bald auch dominierenden Benennung für den Vertrag der zwölfeinhalf Gotteshäuser²⁷⁰, während *Wechsel* allein nach der Reformation dafür außer Gebrauch kommt.

265 Früheste Beispiele: Rq SG III n. 3, 1304 und 7, 1326; KOTHING, S. 61, 1331; UBZH VII n. 2607, 1301, und StiA Pfäfers Band 1, um 1340.

266 Zum Beispiel GRIMM, W I, S. 296; ThUB VI n. 2671, 1363: *ain genoschaft seu genosami*; UBSG IV Anhang n. 281, 1382.

267 UBSG III n. 975. Weitere frühe Belege: UBSG III n. 1080 und 1082, 1293; ThUB III n. 865 und IV n. 1047, 1293 und 1304; UBZH VIII n. 2937, 1308, und FoRB IV n. 724, 1317.

268 Beispiele: UBSG IV n. 1770, 1940, 2050, 2170, 2255, 2473 und Anhang n. 262; V n. 2899, 2950 und 4198; VI n. 5270, 5295 und 5502. Daneben noch im wohl um die Mitte des 14. Jhs. aufgezeichneten Rodel von Münsterlingen, ThUB III, S. 733.

269 MÜLLER, Offnungen, S. 69 f. Auch in UBSG V n. 2696, 3231, 3645 und 6298; VI n. 6261 und 6552.

270 Älteste Beispiele: Landsatzung, W. MÜLLER, S. 8, 250; StiASG Urk. PP 5 und LA 105a f. 126 f. Andere Paarformeln: *Wechsel und Losung* 1511 in Weiler im Allgäu, StiASG Band 92 S. 8; *Tausch und Wechsel* um 1700 in Fischingen, StATG 741 122; *wechsel und genossami* 1363 im Thurgau, ThUB VI n. 2688, und 1425 in Chur, Bischöfl. Archiv Chur, Churw. 20, und *wechsel und genoschaft* 1367 in Konstanz, ThUB VI n. 2884.

Im Zuge schärferer Betonung der leibherrlichen Gewalt beim Aufbau des einen gleichförmigen Untertanenstand anstreben den Klosterstaats hat die Fürstabtei St. Gallen demnach den im unteren Bodenseeraum für das wechselseitige Konnubium gängigen Ausdruck übernommen. Die älteren Belege für *rob* oder *roub* stammen fast alle aus Besitzungen des Hochstifts Konstanz und der Klöster Reichenau, Feldbach, Ohningen und Ittingen²⁷¹. In diesem speziellen Sinne gewann das Wort durch die Verträge der zwölfeinhalb Gotteshäuser von 1560 und 1589 dann allgemeine Geltung und weite Verbreitung. Vom Spätmittelalter bis gegen Ende der Neuzeit bildete sich im Bodenseegebiet und vor allem im Thurgau in diesem Sachzusammenhang eine Fülle von Wortverbindungen aus: *Raubherren*, *Raubklöster* und *Raubhäuser*, *Raubrecht* und *Raubgerechtigkeit*, *Raubschilling* und *Raubgeld*, *Raubzettel*, *Raubschein* und *Raubbrief*²⁷².

Demnach sind die Ausdrücke *Genoßsame*, *Raub* und *Wechsel* in dieser eingeschränkten, speziellen Verwendung für das allgemeine und dauernde gegenseitige Heiratsrecht ursprünglich auf bestimmte Kleinräume zu lokalisieren. Sie sprechen für eine etwas unterschiedliche Wertung des gleichen Rechtsinstituts. Den Ausdrücken *Genoßsame* oder *Genossenschaft* liegt die Idee einer Ausweitung des einheitlichen Rechtsverbands auf die Angehörigen aller dem Vertrage beitretenden Herrschaften zugrunde, eines in der Heiratsfähigkeit gleichberechtigten größeren Personen- und Rechtskreises. Das Rechtswort *Wechsel* legt auch in dieser spezifischen Bedeutung die Betonung auf den Tausch, sowohl auf den Übertritt der Frau in die Rechtsgenossenschaft des Mannes als auch auf die Gegenseitigkeit, die Reziprozität des Vertragsverhältnisses. Noch stärker schwingt der Gedanke der intakt zu erhaltenden *familia* des Mannes beim Ausdruck

271 Beispiele aus dem 14. u. 15. Jh.: GRIMM, W I, S. 282, und IV, S. 482; Idiotikon VI, Sp. 30; StATG 742 17 und 741 84; GLA 65, 1730; ZGO 19, 1866, S. 70 f.; A. MÜLLER, Ohningen, S. 111; StAZH C I n. 1053c. 1373 im Feldbacher Dorf Hemmenhofen *ropreht*, ThUB VI n. 3203.

272 Herrn Prof. Dr. W. Schlesinger in Marburg verdankt der Verf. den Hinweis, die in dieser Arbeit dargestellte Verwendung des Wortes *Raub* erkläre die Übersetzung von Jesajas 53, 12. In der fünften deutschen Bibel, Augsburg 1473-75, heißt es: *Darumb will ich im manig austaylen und wirt taylen die rewb den starcken...* Fast gleichlautend in Luthers Bibelübersetzung, Die Propheten alle Deudsch, Wittemberg 1533, und noch in dem 1912 genehmigten Text, Würtembg. Bibelanstalt Stuttgart o. J.: *Darum will ich ihm grosse Menge zur Beute geben, und er soll die Starken zum Raube haben...* Die gleiche Bibelstelle ist in der Zürcher Übersetzung, Zwingli-Bibel, Zürich 1948, mit: *Darum soll er erben unter den Grossen und mit Starken soll er die Beute teilen und in der Bibelausgabe des Herder-Verlags 1968 mit: Darum will ich ihm die Vielen als Anteil geben, und die Mächtigen fallen ihm als Beute zu...* wiedergegeben.

Raub mit, lässt sich diese Wortwahl doch vielleicht aus der Vorstellung einer trotz Vereinbarung durch die Heirat mit einer fremden Frau gefährdeten Ordnung erklären. Gothein suchte die Verwendung des Wortes bei den zwölfeinhalb Gotteshäusern mit der Erinnerung an eine Zeit zu begründen, da nur durch den Raub, die älteste Form rechtsgültiger Eheschließung, das Band der hofhörigen Rechtsgenossenschaft habe zerissen werden können. Aus unserem Material ist jedoch nicht zu erschließen, ob und wieweit hier tatsächlich ältere Vorstellungen von Raubehe und Entführung nachlebten oder ob nicht vielmehr einfach die Heimführung, der Erwerb bisher anderen Leibherren gehörenden Frauen gemeint war²⁷³.

273 GOTHEIN, S. 145; EUGEN HUBER IV, S. 314 f.; Idiotikon VI, Sp. 29–33, 298, und VIII, Sp. 466–68, 592.

DARGUN, S. 138, vermutet, *rauben* sei hier noch im eigentlichen Sinne, mit Bezugnahme auf die Scheinführung gebraucht worden, aber auch im übertragenen Sinne von Beraubung des Leibherrn der Frau. J. J. BLUMER, I, S. 55, und ihm folgend KORNER, S. 49, erklären den Ausdruck unrichtig damit, der Herr des Vaters habe die eigentlich dem Leibherrn der Frau gehörenden Kinder an sich gezogen, also geraubt. Geraubt wurde die Frau und Mutter. WELTI, Gefreite, S. 37 f., weist auf die etwas abweichende Bedeutung in den Gerichten vor der Klause in Vorarlberg hin; der Mann raubte hier das Weib mit liegendem und fahrendem Gut, und der Raub bezog sich vor allem auf die Steuerpflicht des geraubten Gutes.

Zusammenfassung

Unsere Untersuchung ging vom geminderten Eherecht der unfreien Bevölkerung aus. Sie zeigt, wie die gegen freie Partnerwahl aufgerichteten Schranken im Laufe der Zeit schrittweise abgebaut und schließlich in einer Reihe großer geistlicher Grundherrschaften nahezu ganz beseitigt wurden. Im ausgehenden Mittelalter sind ungeachtet aller Verbote, schwerer Strafen und des Ausschlusses der Gattin und ihrer Kinder vom Erbrecht häufig ungenoßsame Ehen geschlossen worden, sei es durch die Verbindung von Eigenleuten verschiedener Herren oder durch Heiraten zwischen Freien und Unfreien. Mit zunehmender Mobilität der Landbevölkerung gefährdeten solche Mischehen immer stärker die leibherrlichen Ansprüche oder doch deren Durchsetzung, also den Bestand der *familia* und die Gewinnung der für die Grundherren wichtigen Arbeitskräfte; auch schufen sie Rechtsunsicherheit und damit häufig Konflikte.

In erster Linie waren diese Nachteile und Gefahren für die vom strengen Hofrecht abweichenden vertraglichen Vereinbarungen der Leibherren bestimmend. Es spielten aber auch Rücksichten auf die Eigenleute mit. So vereinbarte man bei Mischheiraten Unfreier häufig im Widerspruch zur Mutterfolge Kindergenoßsame oder Kinderteilung, um die erbrechtliche Stellung der Nachkommen zu sichern. Auch der Austausch der Frauen war wohl oft von der Überlegung veranlaßt, es sei der Weg zur Heirat unter Vermeidung der Strafen für Ungenoßsame zu ebnen. Die dabei ausgebildeten Rechtsinstitute werden abschließend knapp skizziert.

a) Vor allem im südalemannischen Raum wurde für Kinder aus ungleichen Ehen häufig gemeinsamer Besitz der Herren beider Eltern vereinbart, wobei in der Regel Miteigentum je zur Hälfte bestand. Solche Verträge, die das Erbrecht der Nachkommen wahrten und den herrschaftlichen Anspruch auf den Fall beschränkten, sind oft durch spätere Teilung der Kinder aufgelöst worden. Sie betrafen überwiegend einzelne Mischehen, doch schlossen kleinere geistliche Anstalten solche Vereinbarungen mit dem Adel für alle Heiraten ihrer Eigenleute. Stets umfaßten derartige generelle Abmachungen aber nur zwei Partner. Dieses Institut der *Kindergenossame* war kompliziert, nicht Entwicklungsfähig und vor allem bei vermehrter Freizügigkeit der Bauern ein untaugliches

Instrument. Daher wurde es seit Beginn des 15. Jahrhunderts nur noch selten verwendet.

b) Obschon die sofortige *Kinderteilung* demgegenüber ein einfacheres Verfahren bot und den Erbanspruch der Nachkommen ebenfalls offenhielt, wurde sie im alemannischen Raum doch nicht so oft und ausschließlich wie im bajuvarischen Rechtsgebiet und in großen Teilen Mittel- und Norddeutschlands praktiziert, wo die Erlaubnis zur Ausheirat fast immer an die Bedingung der Kinderteilung geknüpft war. Schon im 12. Jahrhundert sind, vor allem in Österreich und Bayern, über die einzelne Ungenossenehe hinaus umfassende, die gesamte *familia* einschließende Verträge zwischen geistlichen Grundherren und dem hohen Adel bezeugt. Während die Kinder den Herren der Eltern meistens zu gleichen Teilen zugewiesen wurden, fielen sie im rätischen Gebiet mehrheitlich an den Leibherrn des Vaters, wie für Heiraten unter Unfreien hier überwiegend Vaterfolge statt der sonst vorherrschenden Mutterfolge galt.

c) Blieb bei Kinderteilung und -genoßsame die uneinheitliche leibherrliche Zugehörigkeit im engsten Familienverband mit allen Nachteilen für Herren und Bauern bestehen, so brachte der sogenannte *Wechsel* eine durchgreifende Lösung. Mit dem Austausch trat die Frau in den Rechtsverband des Mannes über, dessen Herr auch alle leibherrlichen Ansprüche an sie und allfällige Kinder erwarb. Dieser den Standesunterschied der Ehegatten und das Übel damit an der Wurzel beseitigende Tausch von Eigenleuten ist im südalemannischen Gebiet schon früh, vor der Jahrtausendwende, bezeugt und im Spätmittelalter häufiger als anderswo geübt worden. Bei den keinem Genoßsameverband angeschlossenen Herrschaften bildete er die Regel.

d) In Weiterentwicklung des diesem Vertrag zugrundeliegenden Gedankens vereinbarten viele geistliche Grundherren unseres Raumes für gemischte Ehen allgemein *R a u b u n d Wechsel*, daß heißt den Übergang aller Frauen in Mischehen an den Leibherrn des Mannes. Unter dieser Voraussetzung gewährten sie sich gegenseitig freies Konubium. Auch für die Gotteshausleute der beteiligten Klöster bot der Zusammenschluß verschiedener *familiae* zu einem einheitlichen und gleichberechtigten Eheverband die günstigste Lösung.

Gegenseitigkeitsverträge zweier Partner sind vor allem aus dem Gebiete der deutschen Schweiz und vereinzelt aus Graubünden, Vorarlberg und Bayerisch-Schwaben bekannt. Im Oberelsaß bestand vielleicht – die Nachrichten beschränken sich auf unbestimmte Hinweise in einigen Weistümern – eine alle geistlichen Grundherrschaften umfassende Heiratsgenoßsame. Quellenmäßig ausgezeichnet belegt sind zwei große, sich

teils überlagernde Genoßsameverbände, die rund zwanzig südlich des Bodensees und des Hochrheins beheimatete Gotteshäuser vereinigten. Beide Gruppen haben sich um die Wende zum 14. Jahrhundert, in einer Zeit tiefgreifender wirtschaftlicher, sozialer und rechtlicher Veränderungen zusammengefunden. Vielleicht wurde die Zusammensetzung der Gruppen auch durch die gemeinsame Gegnerschaft gegen die habsburgische Hausmachtpolitik bestimmt.

Zum weniger fest gefügten und schon gegen das Ende des Mittelalters, spätestens in der Reformation, auseinanderstrebenden Kreis gehörten vier bis sieben räumlich sehr weit, von der Reichenau bis Pfäfers gestreute Klöster nebst einigen Gruppen unter weltlicher Herrschaft stehender Vogt- und Eigenleute. Der größere Verband der sogenannten zwölfeinhalb Gotteshäuser umschloß unter der Führung des Hochstifts Konstanz und der Abtei St. Gallen Klöster und Chorherrenstifte des Bodenseeraumes, die bis in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts gegenseitig Ehegenoßsame übten. Der Gesamtvertrag ist hier anlässlich der Erneuerung im Jahre 1560 schriftlich festgelegt und 1589 ergänzt worden.

In beiden Gruppen legte der Raub- und Wechselvertrag übereinstimmend fest, die Angehörigen der beteiligten Herrschaften dürften unter sich ohne Strafe und erbrechtliche Nachteile zur Ehe greifen. In den rechtlichen Wirkungen bestanden kleine Unterschiede. So war beim Zürcher Verband der Anspruch auf den Todfall nicht einheitlich geregelt; oft blieben die Rechte des ursprünglichen Leibherrn auf Abgaben von Todes wegen bestehen. Das Abkommen der zwölfeinhalb Gotteshäuser verfuhr konsequenter, indem die Herrschaft des Mannes mit dem vollzogenen Raub der Frau sämtliche Ansprüche an sie und ihre Kinder erworb. Nur im Bodenseeraum ist eine Anerkennungsleistung an den Herrn der Gattin, der sogenannte Raubschilling, bezeugt, der vom Spätmittelalter bis zum Jahre 1764 unverändert in einem Paar Handschuhe und einer kleinen Geldsumme bestand.

Anhang

ABKÜRZUNGEN

ASEA	Amtliche Sammlung der älteren Eidgenössischen Abschiede, Luzern, 1856 ff.
Cod. Sal.	Codex Diplomaticus Salemitanus, Urkundenbuch der Cisterzienser-Abtei Salem, 3 Bände, Karlsruhe 1883-1895.
DRWB	Deutsches Rechtswörterbuch. Wörterbuch der älteren deutschen Rechtssprache, Berlin 1914 ff.
FoRB	Fontes Rerum Bernensium, 10 Bände, Bern 1883 ff.
FüUB	Fürstenbergisches Urkundenbuch, Tübingen 1877 ff.
GLA	Badisches Generallandesarchiv, Karlsruhe
Grimm W.	Weisthümer, gesammelt von Jacob Grimm, Göttingen 1840-1878, 6 Bände und Register.
Idiotikon	Schweizerisches Idiotikon, Wörterbuch der schweizerdeutschen Sprache, Frauenfeld 1881 ff.
MVG	Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte, herausgegeben vom Historischen Verein des Kantons St. Gallen, 1862 ff.
Quellenwerk	Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Aarau 1933 ff.
Rq	Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen
Rq AG	Kanton Aargau
Rq BE	Kanton Bern
Rq SG	Kanton St. Gallen
Rq SO	Kanton Solothurn
Rq ZH	Kanton Zürich
Rq BS	Rechtsquellen von Basel Stadt und Land, Basel 1865.
REC	Regesta Episcoporum Constantiensium, Regesten zur Geschichte der Bischöfe von Konstanz 517-1496, Innsbruck 1895 ff.
StASH	Staatsarchiv des Kantons Schaffhausen, Schaffhausen.
StATG	Staatsarchiv des Kantons Thurgau, Frauenfeld.
StAZH	Staatsarchiv des Kantons Zürich, Zürich.
StiA Eins.	Stiftsarchiv des Klosters Einsiedeln.
StiASG	Stiftsarchiv St. Gallen.
StiA Pfäfers	Stiftsarchiv St. Gallen, Bestand Pfäfers.
Th Beiträge	Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte, herausgegeben vom Historischen Verein des Kantons Thurgau, Frauenfeld 1861 ff.
ThUB	Thurgauisches Urkundenbuch, 8 Bände, Frauenfeld 1882/1917 ff.
Trouillat	J. Trouillat, Monuments de l'Histoire du l'ancien Evêché de Bâle, 5 Bände, Pruntrut 1858 ff.
UBGR	Bündner Urkundenbuch, Chur 1956 ff.

UBSG	Urkundenbuch der Abtei (und Stadt) St. Gallen, 6 Bände, Zürich-St. Gallen 1863 ff.
UB Wirt.	Wirtembergisches Urkundenbuch, 11 Bände, Stuttgart 1849 ff.
UBZG	Urkundenbuch von Stadt und Amt Zug vom Eintritt in den Bund bis zum Ausgang des Mittelalters 1352-1528, 2 Bände, Zug 1964 f.
UBZH	Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich, 13 Bände, Zürich 1888 ff.
URSH	Urkundenregister für den Kanton Schaffhausen, 2 Bände, Schaffhausen 1906 ff.
Vadian	Joachim von Watt (Vadian), Deutsche historische Schriften, herausgegeben von Ernst Götzinger, 3 Bände, St. Gallen 1875 ff.
ZGO	Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, Karlsruhe 1850 ff.
ZRG GA	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung, Weimar 1880 ff.

ZITIERTE LITERATUR UND GEDRUCKTE QUELLEN
soweit nicht im Kürzungsverzeichnis erwähnt

ILDEFONS VON ARX, Geschichten des Kantons St. Gallen, 3 Bände, St. Gallen 1810-1813; Berichtigungen und Zusätze St. Gallen 1830.

GUSTAV AUBIN, Der Einfluß der Rezeption des römischen Rechtes auf den deutschen Bauernstand (Jahrbücher für National-Ökonomie und Statistik, 3. Folge 44, 1912, S. 721 ff.).

KARL SIEGFRIED BADER, Dorfgenossenschaft und Dorfgemeinde, Studien zur Rechtsgeschichte des mittelalterlichen Dorfes Band 2, Weimar 1962.

HERMANN BAIER, Zur Vorgeschichte des Bauernkrieges, ZGO 77, 1923, S. 188 f.

F. L. BAUMANN, Geschichte des Allgäus, 3 Bände, Kempten o.J.

GEORG VON BELOW, Probleme der Wirtschaftsgeschichte. Eine Einführung in das Studium der Wirtschaftsgeschichte, 2. A. Tübingen 1926.

GEORG BESELER, Zur Geschichte des deutschen Ständerechts (Gratulationsschrift zu von Savigny's sechzigjährigem Doctorjubiläum), Berlin 1860.

FRANZ BEYERLE, Die Grundherrschaft der Reichenau (Die Kultur der Reichenau), München 1925.

KONRAD BEYERLE, Die Geschichte des Chorstifts und der Pfarrei St. Johann in Konstanz, Freiburg i. Br. 1908.

PETER BIELER, Die Befreiung der Leibeigenen im Staat Bern (deutschen Teils) im 15. und 16. Jahrhundert (Archiv des historischen Vereins des Kantons Bern 40, 1, 1949).

BENEDIKT BILGERI, Geschichte Vorarlbergs, Band I: Vom freien Rätien zum Staat der Montforter, Wien-Köln-Graz 1971.

PETER BLICKLE, Historischer Atlas von Bayern, Teil Schwaben, Heft 6; Kempten, München 1968.

-, Leibherrschaft als Instrument der Territorialpolitik im Allgäu. Grundlagen der Landeshoheit der Klöster Kempten und Ottobeuren, in: Wege und Forschungen der Agrargeschichte, Festschrift Günther Franz, Frankfurt a. M. 1967.

J. J. BLUMER, Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien, 1. Teil: Das Mittelalter, St. Gallen 1850.

JOHANN CASPAR BLUNTSCHLI, Staats- und Rechtsgeschichte der Stadt und Landschaft Zürich, 2. A. Zürich 1856.

KARL BOSL, Die Reichsministerialität der Salier und Staufer (Schriften der Monumenta 10), Stuttgart 1950 f.

-, Frühformen der Gesellschaft im mittelalterlichen Europa. Ausgewählte Beiträge zu einer Strukturanalyse der mittelalterlichen Welt, München-Wien 1964.

KARL BRANDI, Die Reichenauer Urkundenfälschungen (Quellen und Forschungen zur Geschichte der Abtei Reichenau 1), Heidelberg 1890.

ERHARD BRANGER, Rechtsgeschichte der freien Walser in der Ostschweiz, Diss. iur. Bern, Bern 1905.

L. A. BURCKHARDT, Die Hofrödel von Dinghöfen Baselischer Gotteshäuser und Andrer am Ober-Rhein, Basel 1860.

HONORÉ CAMPANA, Etude historique et juridique sur le colonat et le servage, Diss. iur. Bordeaux 1883.

ANTON VON CASTELMUR, Die Leibeigenen der III Bünde in der Herrschaft Maienfeld (Bündnerisches Monatsblatt, Chur 1929).

OTTO P. CLAVADETSCHER, Die geistlichen Richter des Bistums Chur. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter (Ius Romanum in Helvetia 1), Basel-Stuttgart 1964.

CHRISTOPH FRIEDRICH DANNREUTHER, Diss. inauguralis de translatione iurium symbolica ex vario itemque et iure Norico , Altorf 1748.

LOTHAR DARGUN, Mutterrecht und Raubehe und ihre Reste im germanischen Recht und Leben (Untersuchungen z. deutschen Staats- und Rechtsgeschichte 16), Breslau 1883.

PAUL DARMSTÄDTER, Die Befreiung der Leibeigenen (mainmortables) in Savoyen, der Schweiz und Lothringen (Abhandlungen aus dem staatswiss. Seminar zu Straßburg i. E. 17), Straßburg 1897.

JOHANN CARL HEN. DREYER, Abhandlungen von den Würkungen der Genossenschaft, Comparität, Ebenbürtigkeit oder Standes-Geburts-Gleichheit nach Teutschen Rechten. 3. Teil der Sammlung vermischter Abhandlungen zur Erläuterung der teutschen Recht-Alterthümer, Rostock-Wismar 1763.

GEORG DROEGE, Landrecht und Lehnrecht im hohen Mittelalter, Bonn 1969.

HENRI DUBLED, Servitude et liberté en Alsace au moyen âge. La condition des personnes au sein de la seigneurie rurale du XIII^e au XV^e siècle, Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 50, 1963.

-, L'administration de la seigneurie rurale en Alsace du XIII^e au XV^e siècle, Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 52, 1965.

J. DUMONT, Corps universel diplomatique du droit des gens, Band 1, Amsterdam 1736.

S. EPPERLEIN, Bauernbedrückung und Bauernwiderstand im hohen Mittelalter; zur Erforschung der Ursachen bäuerlicher Abwanderung nach Osten im 12. und 13. Jahrhundert; vorwiegend nach den Urkunden geistlicher Grundherrschaften (Forschungen zur mittelalterlichen Geschichte 6), Berlin 1960.

HEINRICH ESCHER, Die Verhältnisse der freien Gotteshausleute, Archiv f. schweiz. Geschichte VI, 1849.

OTTO FEGER, Geschichte des Bodenseeraumes, 3 Bände, Lindau-Konstanz 1958 ff.
–, Rechts- und Sozialgeschichtliches aus der Petershauser Chronik (Konstanzer Almanach 1959, S. 96 ff.).

HANS FEHR, Die Rechtsstellung der Frau und der Kinder in den Weistümern, Jena 1912.

HANS ERICH FEINE, Klosterreformen im 10. und 11. Jahrhundert und ihr Einfluß auf die Reichenau und St. Gallen (Aus Verfassungs- und Landesgeschichte, Festschrift zum 70. Geburtstag von Theodor Mayer, Band 2), Lindau-Konstanz 1955.

JULIUS FICKER, Untersuchungen zur Erbenfolge der ostgermanischen Rechte, 6 Bände, Innsbruck 1891 ff.

EDGAR FLEIG, Handschriftliche, wirtschafts- und verfassungsgeschichtliche Studien zur Geschichte des Klosters St. Peter auf dem Schwarzwald, Diss. phil. Freiburg i. Br. 1908.

LOUIS FORRER, Die sogenannten Waldmannschen Spruchbriefe (Festgabe Hermann Escher) Zürich 1927.

ALBRECHT FOTH, Gelehrtes römisches-kanonisches Recht in deutschen Rechts-sprichwörtern (Juristische Studien 24), Tübingen 1971.

A. FRÄFEL, Kreuz und Löwe. Geschichte des Stiftes Schennis und der Landschaft Gaster, Uznach 1903.

KARL FREY, Wollmatingen. Beiträge zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte eines alamannischen Dorfes (Deutschrechtliche Beiträge V/2) Heidelberg 1910.

WERNER GANZ, Beiträge zur Wirtschaftsgeschichte des Großmünsterstiftes in Zürich, Diss. phil. Zürich 1925.

FRIEDRICH WILHELM GEIER, Die Grundbesitzverhältnisse des Stifts Säckingen im ausgehenden Mittelalter, Diss. phil. Heidelberg 1931.

OTTO GEIGER, Urkunden des vormaligen Benediktinerklosters St. Mang in Füssen (III. Beiheft zur Archivalischen Zeitschrift 1932).

EBERHARD GOTHEIN, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwalds und der angrenzenden Landschaften, 1. Band: Städte- und Gewerbegeschichte, Straßburg 1892.

JOSEF GRABHERR, Die reichsunmittelbare Herrschaft Blumenegg, Bregenz 1907.

RAINALD GRÄFE, Das Ehrerecht in den Coutumiers des 13. Jahrhunderts. Eine rechtsvergleichende Darstellung des französischen Ehepersonen- und Ehegüterrechts im Mittelalter (Göttinger Studien zur Rechtsgeschichte 6), Göttingen 1972.

J. H. GRAF, Über Zahlenberglauben, insbesondere die Zahl 13, Bern 1904.

JACOB GRIMM, Deutsche Rechtsalterthümer, 2 Bände, 4. A. Leipzig 1899 f.

JOSEF MEINRAD GUBSER, Geschichte der Landschaft Gaster bis zum Ausgange des Mittelalters (MVG 27/2) St. Gallen 1900.

EDUARD GUNTLI, Das Eheliche Güterrecht des Kantons St. Gallen dargestellt nach den Statutarrechten und dem kantonalen Rechte, Diss. iur. Bern 1897.

ALFRED HAEBERLE, Die mittelalterliche Blütezeit des Cisterzienserklosters St. Urban 1250–1375, Diss. phil. Freiburg i. Ue., Luzern 1946.

KASSIUS HALLINGER OSB, Gorze – Kluny. Studien zu den monastischen Lebensformen und Gegensätzen im Hochmittelalter (Studia Anselmiana), Rom 1950.

ABBÉ HANAUER, Les paysans de l'Alsace au Moyen-âge. Etude sur les cours colongères de l'Alsace, Paris-Straßburg 1865.

A. C. HANAUER, *Les constitutions de campagne de l'Alsace au moyen-âge*, Paris-Straßburg 1864.

Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Band II, Berlin 1972.

JOSEPH ANTON HARDEGGER, Beiträge zur spätmittelalterlichen Geschichte der Benediktinerabtei Pfäfers (Beiheft 22 zur Zeitschrift für Schweiz. Kirchengeschichte), Diss. phil. Freiburg i. Ue. 1969.

H. W. HARDER, Urkundliche Darstellung des Leibeigenschaftswesens im Gebiete des jetzigen Kantons Schaffhausen (Beiträge zur vaterländischen Geschichte 2), 1866.

HELENE HASENFRATZ, *Die Landgrafschaft Thurgau vor der Revolution von 1798*, Diss. phil. Zürich, Frauenfeld 1908.

PHILIPP HECK, Die Stellungnahme Erzbischofs Wichmann von Magdeburg zu der Kindesfolge bei der Heirat eines Dienstmanns mit einer freien Frau (Mischehe) (ZRG GA 60, 1940, S. 257 ff.).

RUDOLF HENGGELE, Geschichte der stifeinsiedlischen Propstei St. Gerold, Montfort 13, 1961.

AUGUST HERTZOG, Rechts- und Wirtschafts-Verfassung des Abteigebietes Maursmünster während des Mittelalters (Beiträge zur Landes- und Volkskunde in Elsaß-Lothringen 9), Straßburg 1888.

ANDREAS HEUSLER, *Institutionen des Deutschen Privatrechts*, Band I, Leipzig 1885.

J. J. HISELY, *Histoire du Comté de Gruyères, Introduction (Mémoires et documents publiés par la Société d'histoire de la Suisse Romande 9)*, Lausanne 1851.

ROBERT HOPPELER, *Das Hofrecht von Neuheim, ein Beitrag zur zugerischen Rechtsgeschichte des Mittelalters*, Zuger Neujahrsblatt 1907, S. 17 ff.

EUGEN HUBER, *System und Geschichte des Schweizerischen Privatrechtes*, Band 4, Basel 1893.

JOHANN HUBER, *Die Regesten der ehemaligen Sanktblasier Propsteien Klingnau und Wislikofen im Aargau. Ein Beitrag zur Kirchen- und Landesgeschichte der alten Grafschaft Baden, Luzern 1878*.

THEODOR HUMPERT, *Chorherrenstift, Pfarrei und Kirche St. Stephan in Konstanz*, 1957.

ALBERT JÄGER, *Geschichte der landständischen Verfassung Tirols*, Band 1, Innsbruck 1881.

HERMANN JAKOBS, *Die Hirsauer. Ihre Ausbreitung und Rechtsstellung im Zeitalter des Investiturstreites* (Kölner historische Abhandlungen 4), Köln-Graz 1961.

WOLFGANG VON JUVALT, *Forschungen über die Feudalzeit im Curischen Raiten*, Zürich 1871.

ROBERT VON KELLER, *Freiheitsgarantien für Person und Eigentum im Mittelalter; eine Studie zur Vorgeschichte modernen Verfassungsgrundrechts* (Deutschrechtliche Beiträge 14,1), Heidelberg 1933.

MARTIN KIEM, *Geschichte der Benedictiner-Abtei Muri-Gries*, Band 1, Stans 1888.

NIKLAUS (V. N.) KINDLINGER, *Geschichte der Deutschen Hörigkeit insbesondere der sogenannten Leibeigenschaft*, Berlin 1819.

PAUL KLÄUI, *Das Freigericht Nossikon bei Uster* (Festschrift Hermann Rennefahrt, Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern 44), 1958.

HERBERT KLEIN, Beiträge zur Siedlungs-, Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte von Salzburg, Gesammelte Aufsätze. Festschrift zum 65. Geburtstag (5. Ergänzungsband der Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde), Salzburg 1965.

THEODOR KNAPP, Über Leibeigenschaft in Deutschland seit dem Ausgang des Mittelalters, ZRG GA 19, 1898.

CARL KOEHNE, Die geschlechtlichen Verbindungen der Unfreien im fränkischen Recht (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte 22), Breslau 1888.

KARL RUDOLF KOLLNIG, Elsässische Weistümer. Untersuchungen über bäuerliche Volksüberlieferung am Oberrhein (Schriften des Wissenschaftl. Instituts der Elsaß-Lothringer im Reich NF 26), Frankfurt a. M. 1941.

-, Freiheit und freie Bauern in elsässischen Weistümern (Elsaß-Lothringisches Jahrbuch 19, 1941).

JOSEF EUTYCH KOPP, Geschichte der eidgenössischen Bünde, mit Urkunden, Leipzig 1845 ff.

OSKAR KORNER, Zur Geschichte der Grundhörigkeit in der alemannischen Schweiz, Diss. iur. Bern, Luzern 1904.

MARTIN KOTHING, Die Rechtsquellen der Bezirke des Kantons Schwyz als Folge zum Landbuch von Schwyz, Basel 1853.

THEODOR JOSEF LACOMBLET, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins, Düsseldorf 1840 ff.

KARL LAMPRECHT, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter, I: Darstellung, Leipzig 1886.

Der Landkreis Konstanz, Band 1. Amtliche Kreisbeschreibung, hg. von der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg, Konstanz 1968.

JOHANN LECHNER, Schwäbische Urkundenfälschungen des 10. und 12. Jahrhunderts (Mitteilungen d. Instituts f. österr. Geschichtsforschung 21, 1900).

HENRI LEPAGE, Documents inédits sur la guerre des Rustauds (Recueil de documents sur l'histoire de Lorraine 6), Nancy 1861.

Le Servage. Communation présenté à la Société Jean Bodin, Brüssel 1937.

Libri confraternitatum Sancti Galli Augiensis Fabariensis, edidit Paulus Piper (Monumenta Germaniae historica), Berlin 1884.

HEINZ LIEBERICH, Landherren und Landleute. Zur politischen Führungsschicht Baierns im Spätmittelalter (Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte 63), München 1964.

OTTO GÜNTHER LONHARD, Das Kloster Blaubeuren im Mittelalter. Rechts- und Wirtschaftsgeschichte einer schwäbischen Benediktinerabtei (Veröffentl. d. Komm. für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg B 25), Stuttgart 1963.

FRIEDRICH LÜTGE, Die bayerische Grundherrschaft, Stuttgart 1949.

-, Geschichte der deutschen Agrarverfassung vom frühen Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert, 2. A. Stuttgart 1967.

ELISABETH MARTHALER, Untersuchungen zur Verfassungs- und Rechtsgeschichte der Grafschaft Vintschgau im Mittelalter (70. Jahresbericht der Historisch-antiquarischen Gesellschaft von Graubünden 1940).

GEORG LUDWIG VON MAURER, Geschichte der Fronhöfe, der Bauernhöfe und der Hofverfassung in Deutschland, Erlangen 1862 ff.

ERNST MAYER, Deutsche und französische Verfassungsgeschichte vom 9. bis zum 14. Jahrhundert, Band 2, Leipzig 1899.

JULIUS MAYER, Geschichte der Benediktinerabtei St. Peter auf dem Schwarzwald, Freiburg i. Br. 1893.

A. P. C. MEICHELBECK, Historiae Frisingensis, II, Augsburg 1729.

E. M. MEIJERS, Le droit ligurien de succession en Europe occidentale, Tome 1: Les pays alpins (Rechtshistorisch Instituut Leiden, Serie II 2), Haarlem 1928.

WALTHER MERZ, Was bedeutet die Stelle: mulier parificabitur viro et contra, in der Handveste von Freiburg i. Br., Zschr. des Bernischen Juristenvereins 30, 1894, S. 1 f.

BRUNO MEYER, Freiheit und Unfreiheit in der alten Eidgenossenschaft (Vorträge und Forschungen II, Mainauvorträge 1953), Lindau-Konstanz 1955.

-, Das Ende des Herzogtums Schwaben auf linksrheinischem Gebiet, Schriften des Vereins f. Geschichte des Bodensees und s. Umgebung 78, 1960, S. 65 ff.

-, Die Bildung der Eidgenossenschaft im 14. Jahrhundert. Vom Zugerbund zum Pfaffenbrief (Beihefte der Schweiz. Zeitschrift f. Geschichte 15), Zürich 1972.

JOHANNES MEYER, Geschichte des Schweizerischen Bundesrechtes, Winterthur 1875 f.

HEINRICH FRHR. VON MINNIGERODE, Ebenburt und Echtheit. Untersuchungen zur Lehre von der adeligen Heiratsebenburt vor dem 13. Jahrhundert (Deutschrechtliche Beiträge VIII 1), Heidelberg 1912.

THEODOR VON MOHR, Codex diplomaticus ad historiam Raetiam. Sammlung der Urkunden zur Geschichte Cur-Rätiens und der Republik Graubünden, 4 Bände, Chur 1848 ff.

-, Die Regesten der Archive in der schweiz. Eidgenossenschaft, Abteilungen: Männerhaus Buchsee, Benedictiner-Abtei Einsiedeln und Johanniterkomthurei Tobel, Chur 1848-1854.

F. J. MONE, Über das Ehrerecht der Hörigen vom 13. bis zum 16. Jahrhundert (ZGO 7, 1856).

-, Beiträge zur Geschichte des Ehrechts vom 13.-15. Jahrhundert (ZGO 19, 1866).

EGBERT FRIEDRICH VON MÜLINEN, Helvetia sacra oder Reihenfolge der kirchlichen Obern und Oberinnen in den ehemaligen und noch bestehenden innerhalb dem gegenwärtigen Umfange der Schweizerischen Eidgenossenschaft gelegene Bistümern, Collegiatstiften und Klöstern, 2 Teile, Bern 1858 f.

ANNELIESE MÜLLER, Beiträge zu den wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen Öhningens im Spätmittelalter und der frühen Neuzeit (Dorf und Stift Öhningen, Singen 1966).

-, Dorf und Stift Öhningen im Mittelalter (ebenda).

WALTER MÜLLER, Die Abgaben von Todes wegen in der Abtei St. Gallen. Ein Beitrag zur Rechtsgeschichte des sanktgallischen Klosterstaates (Rechtshistorische Arbeiten 1), Köln-Graz 1961.

-, Freie und leibeigene St. Galler Gotteshausleute vom Spätmittelalter bis zum Ende des 18. Jahrhunderts (101. Neujahrssblatt, herausgegeben vom Historischen Verein des Kantons St. Gallen 1961).

-, Die Offnungen der Fürstabtei St. Gallen. Ein Beitrag zur Weistumsforschung (MVG 43), St. Gallen 1964.

-, Die Offnung des Freigerichts Thurlinden (Festschrift Karl Siegfried Bader), Zürich-Köln-Graz 1965.

-, Landsatzung und Landmandat der Fürstabtei St. Gallen. Zur Gesetzgebung eines geistlichen Staates vom 15. bis zum 18. Jahrhundert (MVG 46), St. Gallen 1970.

ROLAND MÜNCH, Das persönliche Eherecht nach den Rechtsquellen der alten Landschaft Bern, Diss. iur. Bern 1925.

Neue Forschungen über Cluny und die Cluniacenser von JOACHIM WOLLASCH, HANS-ERICH MAGER und HERMANN DIENER, Freiburg i. Br. 1959.

WILHELM OECHSLI, Die Anfänge der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Zürich 1891.

Dorf und Stift Öhningen, hg. von Herbert Berner, Singen 1966.

ALOYS VON ORELLI, Das eheliche Güterrecht nach den Rechtsquellen der östlichen Schweiz, Zeitschrift für schweiz. Recht 6, 1857.

EDUARD OSENBRÜGGEN, Studien zur deutschen und schweizerischen Rechtsgeschichte, Basel 1881.

HUGO OTT, Studien zur Geschichte des Klosters St. Blasien im hohen und späten Mittelalter (Veröffentl. der Kommission f. geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg B 27), Stuttgart 1963.

-, Studien zur spätmittelalterlichen Agrarverfassung im Oberrheingebiet (Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte 23), Stuttgart 1970.

-, Die Klostergrundherrschaft St. Blasien im Mittelalter. Beiträge zur Besitzgeschichte (Arbeiten am Historischen Atlas von Südwestdeutschland 4), Stuttgart 1969.

JAKOB PESTALUTZ, Vollständige Sammlung der Statuten des Eidgenössischen Cantons Zürich . . ., 2 Bände, Zürich 1830 f.

Die Chronik des Klosters Petershausen, neu hg. und übersetzt von Otto Feger (Schwäb. Chroniken der Stauferzeit 3), Lindau-Konstanz 1956.

HELMUT PFLÜGER, Schutzverhältnisse und Landesherrschaft der Reichsabtei Herrenalb von ihrer Gründung im Jahre 1149 bis zum Verlust ihrer Reichsunmittelbarkeit im Jahre 1497 bzw. 1535 (Veröff. der Kommission f. geschichtl. Landeskunde in Baden-Württemberg B 4), Stuttgart 1958.

P. C. VON PLANTA, Die currätischen Herrschaften in der Feudalzeit, Bern 1881.

-, Die Entwicklung der Leibeigenschaft auf dem Gebiete des heutigen Kantons Graubünden (Bündnerisches Monatsblatt, Chur 1925).

J. A. PUPIKOFER, Geschichte des Thurgaus, 2. A. Frauenfeld 1886 f.

Quellen zur Geschichte des Bauernkrieges, gesammelt und herausgegeben von Günther Franz (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte der Neuzeit 2), Darmstadt 1963.

Quellen zur Geschichte des deutschen Bauernstandes im Mittelalter, gesammelt und herausgegeben von Günther Franz (Ausgewählte Quellen zur Geschichte des Mittelalters 31), Darmstadt 1967.

FRIEDRICH VON RAUMER, Geschichte der Hohenstaufen und ihrer Zeit, Band V, Leipzig 1825.

HERMANN RENNEFAHRT, Grundzüge der bernischen Rechtsgeschichte II (Abhandlungen zum schweiz. Recht NF 66), Bern 1931.

-, Die Freiheit der Landleute im Berner Oberland (Beiheft 1 der Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde), Bern 1939.

-, Twing und Bann (Schweizer Beiträge zur Allgemeinen Geschichte 10, 1952).

ODILO RINGHOLZ, Geschichte des fürstlichen Benediktinerstiftes ULF von Einsiedeln, seiner Wallfahrt, Propsteien, Pfarreien und übrigen Besitzungen. Mit besonderer Berücksichtigung der Kultur-, Rechts- und Wirtschaftsgeschichte, Band 1, Einsiedeln-Waldshut-Köln 1904.

DAVID SABEAN, Famille et tenure paysanne aux origines de la Guerre des Paysans en Allemagne (1525) (Annales Economies Sociétés Civilisations 27, 1972, S. 903-922).

ERNST SACKUR, Die Cluniacenser in ihrer kirchlichen und allgemeingeschichtlichen Wirksamkeit bis zur Mitte des elften Jahrhunderts, 2 Bände, Halle a. S. 1892 f.

ADOLF SANDBERGER, Entwicklungsstufen der Leibeigenschaft in Altbayern seit dem 13. Jahrhundert, Zeitschrift für bayer. Landesgeschichte 25, 1962.

RENÉ SCHMEITZKY, Beiträge zur Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte des Klosters Engelberg in Unterwalden (von 1100 bis anfangs des 15. Jahrhunderts) in: Der Geschichtsfreund 104, 1951, S. 95-143 und 105, 1952, S. 128-202.

BRUNO SCHMID, Die Gerichtsherrschaft Maur (Beiheft 12 der Schweizer. Zeitschrift für Geschichte), Zürich 1963.

KARL SCHMIDT, *Jus primae noctis*. Eine geschichtliche Untersuchung, Freiburg i. Br. 1881.

RICHARD SCHRÖDER, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 6. A. fortgeführt von EBERHARD FRHR. VON KÜNSSBERG, Berlin-Leipzig 1922.

ELISABETH SCHUDEL, Der Grundbesitz des Klosters Allerheiligen in Schaffhausen, Diss. phil. Zürich, Schleitheim 1936.

K. SCHUMACHER, Die Geschichte des Klosters und der Propstei Wagenhausen, Wagenhausen 1934.

ALOYS SCHULTE, Gilg Tschudi, Glarus und Säckingen (Jahrbuch für Schweizer Geschichte 18, 1893).

Der Schwabenspiegel oder schwäbisches Land- und Lehen-Rechtbuch, ed. F. L. A. Frhr. von Lassberg, Neudruck Aalen 1961.

Schwabenspiegel Kurzform, herausgegeben von Karl August Eckhardt (Germanenrechte NF, Land- und Lehnrechtsbücher) 2 Bände, Göttingen-Berlin-Frankfurt 1960

Schwabenspiegel Langform M, tractavit Karl August Eckhardt (Bibliotheca rerum historicarum 5, ius Suevicum II), Aalen 1971.

Der Schwabenspiegel in der ältesten Gestalt. Landrecht hg. von Wilhelm Wackernagel 1840, Lehnrecht hg. von H. Ch. von Senckenberg 1766. Zusammengestellt mit Vorrede, Zusätzen und Quellenbuch von Karl August Eckhardt (Bibliotheca rerum historicarum, Neudrucke 3), Aalen 1972.

KARL SCHWARZENBERG, Die Hörigkeit in der Erzdiözese Salzburg nach den Quellen des Salzburger Urkundenbuches (Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde 99, 1959, S. 1 ff.).

PAUL SCHWEIZER, Beschreibung, Geschichte und Bedeutung der habsburgischen Urbaraufzeichnungen (Quellen zur Schweizer Geschichte, 15/2), Basel 1904.

BERENT SCHWINEKÖPER, Der Handschuh im Recht, Ämterwesen, Brauch und Volksglauben (Neue deutsche Forschungen, Abt. Mittelalterliche Geschichte 5), Berlin 1938.

ANTON PHILIPP VON SEGESSER, Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Lucern, 4 Bände, Luzern 1851 ff.

NICOLAUS SENN, Rheintaler Urkunden, Altstätten 1866.

JOSEF SIEGWART, OP, *Die Chorherren- und Chorfrauengemeinschaften in der deutschsprachigen Schweiz vom 6. Jahrhundert bis 1160. Mit einem Überblick über die deutsche Kanonikerreform des 10. und 11. Jahrhunderts*, Diss. theol. Freiburg i. Ue. (Studia Friburgensia NF 30), Freiburg 1962.

RICHARD H. SIMON, *Rechtsgeschichte der Benediktinerabtei Pfäfers und ihres Gebietes*, Diss. iur. Bern, Ragaz 1918.

ERNST SPANGENBERG, *Beiträge zur Kunde der deutschen Rechtsalterthümer und Rechtsquellen . . .*, Hannover 1824.

Statutenbuch des Zürcher Großmünsters (Propstei St. Felix und Regula) aus der 1. Hälfte des 14. Jahrhunderts, herausgegeben von D. W. H. Schwarz, Zürich 1952.

OTTO STOLZ, *Rechtsgeschichte des Bauernstandes und der Landwirtschaft in Tirol und Vorarlberg*, Bozen 1949.

G. STRICKLER, *Die Dorfrechte, Offnungen der Herrschaft Grüningen*, Wetzikon 1909.

FRITZ STUCKI, *Beiträge zur Geschichte des Landes Glarus vor seiner Befreiung*, Diss. phil. Zürich, Glarus 1936.

E. SULGER BÜEL, *Verfassungsgeschichte der Stadt Stein am Rhein 1005-1457 (Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung 37, 1908, S. 103 ff.)*.

RUDOLF THOMMEN, *Urkunden zur Schweizer Geschichte aus österreichischen Archiven*, Basel 1899 ff.

Tiroler Urkundenbuch I/2, Innsbruck 1949.

Ein Tiroler Teilbuch aus dem Jahre 1340, hg. von Richard Blaas (Tirolische Amtsbücher und Kanzleiregister Band 1), *Publikationen des Institutes für österr. Geschichtsforschung 5. Reihe Band 1*, Innsbruck 1952.

MANFRED TISCHLER, *Die Leibeigenschaft im Hochstift Würzburg vom 13. bis zum beginnenden 19. Jahrhundert*, Diss. phil. Würzburg 1963.

Die Traditionen, Urkunden und Urbare des Klosters Weltenburg (Quellen und Erörterungen zur bayer. Geschichte NF 14), München 1958.

PETER TUOR, *Die Freien von Laax. Ein Beitrag zur Verfassungs- und Standesgeschichte*, Diss. iur. Freiburg i. Ue., Chur 1903.

Urbare und Rödel des Klosters Pfäfers. Mit einer Einleitung hg. von Max Gmür (Festschrift der jur. Fakultät der Universität Bern 1910).

Die Urkunden des Stiftes Zurzach, von Joh. Huber, Aarau 1873.

Die Urkunden des Hochstifts Augsburg 769-1420 (Schwäbische Forschungsgemeinschaft Reihe 2a Band 7), Augsburg 1959.

Die Urkunden des Reichsstiftes St. Ulrich und Afra in Augsburg 1023-1440 (Schwäbische Forschungsgemeinschaft Reihe 2a Band 4), Augsburg 1956.

Die Urkunden der Brixner Hochstiftsarchive 1296-1336, Leipzig 1940.

J. VENEDEY, *Römerthum, Christenthum und Germanenthum und deren wechselseitiger Einfluß bei der Umgestaltung der Slaverei des Alterthumes in die Leibeigenschaft des Mittelalters*, Frankfurt a. M.-Hildburghausen 1840.

FERDINAND VETTER, *Das St. Georgskloster zu Stein am Rhein (Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung 13, 1884)*.

FRANZ WÄGER, *Geschichte des Kluniazenser-Priorates Rüeggisberg*, Diss. phil. Freiburg i. Ue. 1917.

KARL WEGELIN, *Die Regesten der Benedictiner-Abtei Pfäfers und der Landschaft Sargans*, Chur 1850.

LUDWIG WELTI, Gefreite oder Altfreie im Vorderland? Zum Problem der Vorarlberger Freiheiten (Jahrbuch des Vorarlberger Landesmuseumsvereins 1958/59).

-, Bludenz als österreichischer Vogteisitz 1418-1806. Eine regionale Verwaltungsgeschichte (Forschungen zur Geschichte Vorarlbergs NF 2), Zürich 1971.

RUDOLF WIEDEMANN, Der »Allgäische Gebrauch« einer Gerichtsbarkeit nach Personalitätsprinzip (Schriftenreihe zur bayer. Landesgeschichte 11), München 1932.

HERMANN WIESSNER, Sachinhalt und wirtschaftliche Bedeutung der Weistümer im deutschen Kulturgebiet, Baden-Wien-Leipzig-Brunn 1934.

A. WRETSCHKO, Über Eigenleute und Eigenleuteteilungen in Tirol, ZRG GA 46, 1926, S. 366 ff.

Württembergische ländliche Rechtsquellen, 3 Bände, Stuttgart 1910-1941.

FRIEDRICH VON WYSS, Die freien Bauern, Freämter, Freigerichte und die Vogteien der Schweiz im spätern Mittelalter (Abhandlungen zur Geschichte des schweizer. öffentlichen Rechts II), Zürich 1892.

-, Studien zur Geschichte der Leibeigenschaft in der deutschen Ostschweiz, Zeitschrift für schweiz. Recht 50, 1909.

Zeitschrift für noch ungedruckte Schweizerische Rechtsquellen, herausgegeben von Joseph Schauberg, Zürich 1844 und 1847.

HEINRICH ZOEPFL, Alterthümer des deutschen Reichs und Rechts, Leipzig-Heidelberg 1860.

ORTSREGISTER

Abkürzungen:

BWü = Baden-Württemberg, Kt. = Kanton (für Orte in der Schweiz)

Aargau 77. 128. 140. 146.
 Admont, Kloster, Österreich 56. 132.
 Ägeri, Kt. Zug 80. 138. 140.
 Affoltern, Freiamt, Kt. Zürich 80. 138 f. 144.
 Albisrieden, Kt. Zürich 76. 82.
 Alemannien, auch südal. usw. 10. 16. 19. 23. 36 f. 42. 44. 50 ff. 54. 58. 61 ff. 66 ff. 102. 107 f. 132. 134. 137. 142. 151. 154 f.
 Allensbach, BWü 34. 101.
 Allerheiligen = Schaffhausen
 Allgäu 16. 44. 46 f. 50 f. 63. 66. 119. 121. 131 f. 151.
 Allschwil, Kt. Baselland 129.
 Albgau, BWü 140.
 Alpirsbach, Kloster, BWü 44. 134.
 Altnau, Kt. Thurgau 31. 89. 101. 104.
 Altomünster, Kloster, Bayern 56.
 Altstätten, Kt. St. Gallen 118. 124.
 Andlau, Kloster, Elsaß 8. 31.

Andwil, Kt. St. Gallen 124.
 Appenzell 29. 35. 76. 117 f. 123. 138. 147.
 Arbon, Stadt und Amt, Kt. Thurgau 37. 102. 112 f.
 Arth, Kt. Schwyz 80. 138.
 Aschau, Österreich 119. 132. 138 f.
 Aspermont, Herrschaft, Kt. Graubünden 38. 75. 129. 138.
 Augsburg, Bayern
 - Hochstift 44 ff. 52. 55 f. 60. 62. 66. 131 f. 139.
 - Kloster St. Ulrich und Afra 10. 30. 44. 52. 132. 139.
 Baden, Grafschaft, Kt. Aargau 75. 80. 138.
 Balgach, Kt. St. Gallen 27. 118.
 Baltringen, BWü 40.
 Bamberg, Hochstift, Bayern 59 f. 91. 126.
 Basadingen, Kt. Thurgau 78. 86.

Basel
 - Hochstift 11. 27. 65. 128. 134. 139.
 - Kloster St. Alban 133. 139. 145.
 - Stadt 25. 37. 41. 94. 128 f.
 Baselland 128.
 Bassersdorf, Kt. Zürich 77. 79.
 Bayern 9 f. 12. 16. 21. 36. 55. 57 f.
 61. 146. 155.
 Beinwil, Kloster, Kt. Aargau 8. 27.
 30. 35. 72.
 Benediktbeuren, Kloster, Bayern 55 f.
 58.
 Berchtesgaden, Kloster, Bayern 27.
 Bern, Stadt 8. 21. 23 f. 33. 37. 39.
 Bernang (heute Berneck), Kt. St. Gallen 118. 124.
 Beromünster, Stift, Kt. Luzern 8. 27.
 33 f. 42 f. 45 f. 49. 73. 128. 139.
 142.
 Bettmeringen, BWü 28.
 Bettwil, Kt. Aargau 127.
 Beuerberg, Kloster, Bayern 57.
 Beuggen, Kommende, BWü 142.
 Biel, Kt. Bern 27.
 Bielbenken, Kt. Baselland 95.
 Binzikon, Freigericht, Kt. Zürich 80.
 Birmensdorf, Kt. Zürich 14. 21. 28.
 30. 32. 35. 139. 144.
 Bischofszell, Stift, Kt. Thurgau 30.
 89. 92. 95. 98 f. 103. 111. 115. 139.
 142. 148 f.
 Blaubeuren, Kloster, BWü 34 f.
 Bludenz, Herrschaft und Stadt, Vorarlberg 37. 54. 131.
 Blumenegg, Herrschaft, Vorarlberg 54. 72. 130. 138.
 Bodenseegebiet, -raum 17. 63. 69. 73.
 85. 88. 103. 108. 115 f. 133. 136.
 138. 140. 151 f. 156.
 Bözberg, Amt, Kt. Aargau 128.
 Bohlingen, BWü 113.
 Bollheim, BWü 10.
 Braunschweig 10.
 Bregenz, Vorarlberg 39. 119. 131.
 Bregenzerwald, Vorarlberg 9. 40.
 Breisgau 14. 21. 140.
 Breite, Kt. Zürich 28.
 Breitenbach, Kt. Solothurn 27. 30. 35.
 Bremgarten, Kt. Aargau 29.
 Bretten, BWü 20.
 Brixen, Hochstift, Südtirol 55-58. 66.
 Brütten, Kt. Zürich 21. 77. 83 f.
 Bubikon, Kommende, Kt. Zürich 9.
 15. 17. 32. 35. 42. 49 f. 63 f. 68.
 126. 139. 142.
 Buchau, Kloster, BWü 108.
 Buchsee, Kommende, Kt. Bern 26.
 47. 49. 53. 69. 142.
 Buchsgau 128.
 Bülach, Kt. Zürich 79.
 Bulle, Herrschaft, Kt. Freiburg 134.
 Burggrafenamt, Südtirol 57.
 Burghausen, Bayern 107.
 Bussnang, Kt. Thurgau 94.
 Cham, Kt. Zug 80. 138.
 Chur, Hochstift, Kt. Graubünden 11.
 18. 32. 38. 53. 71. 75. 77. 129 f.
 138. 142. 151.
 Churwalden, Kloster, Kt. Graubünden 11.
 20. 129 f. 142.
 Citeaux, Kloster, Frankreich 141.
 Cluny, Kloster, Frankreich 144.
 Corvey, Kloster, Nordrhein-Westfalen 10.
 Dättlikon, Kt. Zürich 33.
 Dagmersellen, Kt. Solothurn 74.
 Dietramszell, Kloster, Bayern 57.
 Disentis, Kloster, Kt. Graubünden 71.
 74 f. 77. 129 f. 138. 142 f.
 Döttingen, Kt. Aargau 35.
 Domleschg, Kt. Graubünden 20.
 Dornheim, Elsaß 134.
 Ebersberg, Kloster, Bayern 56 f.
 Ebersheimünster, Kloster, Elsaß 33.
 Efringen, BWü 28. 35.
 Eglofs, Grafschaft, BWü 23.
 Eichberg, Kt. St. Gallen 8. 123.
 Eichstätt, Hochstift, Bayern 59 f.
 Einsiedeln, Kloster, Kt. Schwyz 8.
 14 f. 19. 21. 27-31. 33-37. 43.
 48. 53. 63 ff. 70-74. 76-85. 126.
 130. 132. 134. 138-143.
 Eisenhausen, Kloster, Hessen 33.
 Elfingen, Kt. Aargau 77. 128. 139.
 Elgg, Herrschaft und Stadt, Kt. Zürich 39. 121.
 Elsaß 10. 30 f. 94. 133 f. 140. 145.
 155.
 Embrach, Stift, Kt. Zürich 17. 27 ff.
 35. 40. 42. 79. 92.

Engadin, Talschaft, Kt. Graubünden 53.
 Engelberg, Kloster, Kt. Obwalden 15. 28 ff. 35. 37. 45. 71. 79. 92. 143 f.
 England 9.
 Engstringen, Kt. Zürich 83.
 Engwil, Kt. Thurgau 101.
 Erlach, Kloster, Kt. Bern 144.
 Erlenbach, Kt. Zürich 74.
 Erlinsbach, Kt. Aargau 28. 33. 72.
 Erstfeld, Kt. Uri 37.
 Eschenz, Kt. Thurgau 27. 30 f. 34 f. 72.
 Ettal, Kloster, Bayern 56.
 Ettenheimmünster, Kloster, BWü 20 f. 36 f.
 Fällanden, Kt. Zürich 76.
 Fahr, Kloster, Kt. Aargau 25. 74. 83. 143.
 Fahrwangen, Grafschaft, Kt. Aargau 80. 127. 139.
 Farnau, BWü 28. 35.
 Farnsburg, Grafschaft, Kt. Baselland 129.
 Feldbach, Kloster, Kt. Thurgau 44. 91. 95 f. 138 f. 142. 150. 152.
 Feldkirch, Vorarlberg 131.
 Ferrach, Kt. Zürich 22. 33.
 Fischenthal, Kt. Zürich 80.
 Fischingen, Kt. Thurgau
 - Kloster 45. 63. 88 ff. 95 f. 99. 108. 111. 114-117. 119. 126. 138 f. 145. 148 f.
 - Herrschaft Tannegg-Fischingen 8. 99 f. 103-106. 109 ff.
 Flums-Gräplang, Herrschaft, Kt. St. Gallen 54. 129.
 Fluntern, Kt. Zürich 77.
 Frankenhofen, BWü 35.
 Frankreich 9 f. 16. 21. 36. 60. 135.
 Fraubrunnen, Kloster, Kt. Bern 45.
 Frauenchiemsee, Kloster, Bayern 26. 33. 57.
 Frauenfeld, Kt. Thurgau 80. 85. 113 f.
 Fraumünster = Zürich
 Freiburg i. Br., BWü 11.
 Freising, Hochstift, Bayern 55 f. 66. 143.
 Fricktal, Kt. Aargau 140.

Friesenberg, Kloster, Kt. Bern 21. 23. 142.
 Friesen = St. Gerold
 Füssen, Kloster St. Mangen, Bayern 56. 66. 119. 132. 138 f.
 Furtwangen, BWü 15.
 Gallenwiler, BWü 29.
 Gangolfswil, Kt. Aargau 27.
 Georgenberg, Kloster, Österreich 57.
 Glarus, Glarnerland 22. 74 f. 80. 140.
 Gorze, Kloster, Lothringen 143.
 Gossau, Kt. St. Gallen 124.
 Gräplang = Flums
 Grandson, Grafschaft, Kt. Waadt 16.
 Grandval, Kloster, Kt. Bern 134.
 Graubünden = Rätien
 Greggenhofen, Bayern 30. 95. 132. 139.
 Gressweiler, Unterelsaß 95.
 Greyerz, Grafschaft, Kt. Freiburg 16.
 Grimenstein, Kt. St. Gallen 116.
 Großbockenheim, Rheinland-Pfalz 135.
 Großwalsertal, Vorarlberg 18.
 Grüningen, Herrschaft, Kt. Zürich 17. 37. 40. 73. 80. 83. 85. 150.
 Güttingen, Kt. Thurgau 25. 103. 120.
 Güttingen, BWü 137.
 Hachberg, Herrschaft, BWü 23.
 Hämikon, Kt. Aargau 127.
 Happerswil, Kt. Thurgau 101. 103 f.
 Hattgen, Elsaß 40.
 Hauenstein, Grafschaft, BWü 35. 40.
 Haug, Stift, Österreich 60.
 Hedingen, Kt. Zürich 29. 33 ff. 75.
 Hegau, BWü 140.
 Hegi, Kt. Zürich 35.
 Hemberg (Gegenharzbuch), Kt. St. Gallen 39.
 Hemmenhofen, BWü 95 f. 139. 142. 149. 152.
 Herblingen, Kt. Schaffhausen 14.
 Herrenchiemsee, Kloster, Bayern 30. 57.
 Herrenhof, Kt. Thurgau 124.
 Herten, BWü 23 f. 127.
 Hirsau, Kloster, BWü 144.
 Hitzkirch, Kommende, Kt. Luzern 142.
 Höchst, Vorarlberg 118.

Hohenegg, Herrschaft, Bayern 131.
 Hohenrain, Kommende, Kt. Luzern 10. 45. 69. 127. 139. 142.
 Homberg-Homburg, Grafschaft, Kt. Baselland 128 f.
 Hornussen, Kt. Aargau 128.
 Hügelheim, BWü 29.
 Hüttenwil, Kt. Thurgau 124.
 Illnau, Kt. Zürich 35. 78.
 Interlaken, Kloster, Kt. Bern 14. 142.
 Isny, Kloster, BWü 21. 64. 144.
 Ittingen, Kloster, Kt. Thurgau 28. 31 f. 35. 45 f. 79. 90. 92 f. 95. 98. 101. 111. 115. 139. 142. 149 f. 152.
 Jagdberg, Herrschaft, Vorarlberg 54. 131.
 Jona, Kt. St. Gallen 76. 80.
 Kaltbrunn, Kt. St. Gallen 74.
 Kappel, Kloster, Kt. Zürich 52. 69. 142.
 Kembs, Oberelsaß 133. 139. 145.
 Kempten, Kloster, Bayern 14. 24. 40. 42. 45. 66. 138. 140 f. 143.
 Kesswil, Kt. Thurgau 105. 124.
 Kitzingen, Kloster, Bayern 60.
 Klettgau, Kt. Schaffhausen 32. 50. 140.
 Klingenberg, Kt. Thurgau 29.
 Klingnau, Kommende, Kt. Aargau 52. 142.
 Kloten, Kt. Zürich 77. 79.
 Knutwil, Kt. Luzern 128.
 Kobel, Kt. St. Gallen 118.
 Kölliken, Kt. Aargau 27. 29. 33. 123.
 Köln, Erzstift 9 f. 16. 20.
 Königsfelden, Kloster, Kt. Aargau 27 f. 33. 37. 77. 128. 139.
 Köniz, Kommende, Kt. Bern 142.
 Konstanz, BWü
 - Hochstift 28 f. 34 f. 41. 45 f. 48. 63 f. 66. 71. 76 f. 79. 86-99. 103 f. 108. 111-115. 136. 138 ff. 142. 144-150. 152. 156.
 - Domkapitel, -dekan, -kustorei 26. 29. 31 f. 35. 86-90. 92. 95-98. 100. 103 f. 111 f. 114 f. 137. 139. 143. 148 f.
 - Stift St. Johann 86 ff. 90 ff. 94 f. 139. 142. 148 f.
 - Stift St. Stephan 89. 92. 95. 104. 111. 114 f. 139. 142. 148 f.
 - Stadt 19. 39. 88. 108. 121. 130. 146.
 Kreuzlingen, Kloster, Kt. Thurgau 15. 26. 29. 31. 87. 89. 94 f. 98. 111. 114 f. 139. 142. 148 f.
 Kriessern, Kt. St. Gallen 118.
 Kühbach, Kloster, Bayern 52.
 Küttigen, Kt. Aargau 27.
 Kyburg, Kt. Zürich
 - Städtchen 39
 - Grafschaft, Herrschaft 22. 32. 35. 73. 77. 79. 84. 89. 92. 101. 150.
 Landeck, Tirol 23.
 Landschlacht, Kt. Thurgau 29.
 Landskron, Rheinland-Pfalz 107.
 Langenerchingen, Kt. Thurgau 30. 35.
 Laufen, Kt. Zürich 34. 41.
 Lausanne, Hochstift, Kt. Waadt 16. 60. 134.
 Lenggenwil, Kt. St. Gallen 124.
 Lichtensteig, Kt. St. Gallen 8. 39. 118 f.
 Liesborn, Kloster, Westfalen 17.
 Liestal, Kt. Baselland 8. 32. 34. 129.
 Limburg, Kloster, Rheinland-Pfalz 11. 28. 35. 135.
 Lindau, Stift, Bayern 27. 29. 31. 34. 45. 118. 138.
 Linthebene, Kt. St. Gallen 140.
 Löwenthal, Kloster, BWü 64.
 Lothringen 32. 35. 67. 134 f.
 Lügenschwil, Kt. Luzern 8. 34. 72.
 Lütisburg, Kt. St. Gallen 39.
 Lützel, Kloster, Kt. Bern 133.
 Lunbach, Elsaß 134.
 Lustenau, Vorarlberg 118.
 Luterbach, Elsaß 133.
 Luzern
 - Kloster St. Leodegar 19. 27. 40. 71. 74 f. 77. 92. 128 f. 139.
 - Stadt 22. 40. 128. 139.
 Männedorf, Kt. Zürich 74 f.
 Magdeburg, Erzstift 19. 59.
 Magdenau, Kloster, Kt. St. Gallen 26. 30. 140.
 Maienfeld, Kt. Graubünden 52.
 Mainau, Kommende, BWü 142.
 Mainz, Erzstift 59. 135.
 Marbach, Kt. St. Gallen 118.
 March, Landschaft, Kt. Schwyz 36. 83. 107.

Marienberg, Kloster, Südtirol 25.
 Markdorf, BWü 89. 103.
 Martinszell, Bayern 42.
 Mattsee, Kloster, Österreich 42.
 Maur, Kt. Zürich 76 ff.
 Maursmünster, Kloster, Elsaß 143.
 Meersburg, BWü 98 f.
 Mehrerau, Kloster, Vorarlberg 61.
 144.
 Meilen, Kt. Zürich 32. 76. 81. 85.
 Mellingen, Kt. Aargau 39.
 Mettenberg, BWü 28.
 Michaelbeuern, Kloster, Österreich 66.
 Michelsamt, Kt. Luzern 8. 27. 34. 128.
 Mönchaltorf, Kt. Zürich 80 f.
 Mörschwil, Kt. St. Gallen 124.
 Molkirch, Elsaß 40.
 Montafon, Talschaft, Vorarlberg 54.
 Mühldorf, Bayern 146.
 Mühlhausen, BWü 40.
 Müllheim, Kt. Thurgau 30. 37. 89.
 101.
 München
 – Stadt 7.
 – Kloster St. Klara 56.
 Münsterlingen, Kloster, Kt. Thurgau
 34. 86 f. 89 f. 92. 95. 111. 114 f.
 139. 142. 148 f. 151.
 Münstertal, Kt. Graubünden 21. 38.
 Munzingen, BWü 71.
 Muolen, Kt. St. Gallen 124.
 Murbach, Kloster, Elsaß 33. 73. 128.
 134. 143.
 Muri, Kloster, Kt. Aargau 27. 73. 127.
 139. 143 f.
 Näfels, Kt. Glarus 80.
 Neckertal, Kt. St. Gallen 39. 119.
 Neerach, Kt. Zürich 77 ff. 84. 92. 144.
 Nellingen, BWü 30. 35.
 Nesslau, Kt. St. Gallen 119.
 Neuheim, Kt. Zug 33. 74. 78. 138.
 144.
 Neunkirch, Kt. Schaffhausen 29. 35.
 92. 139.
 Neuravensburg, BWü 131.
 Neustift, Kloster, Tirol 56 f.
 Neuweiler, Elsaß 31.
 Nidau, Kt. Bern 27. 42.
 Nidberg, Kt. St. Gallen 129.
 Niederbüren, Kt. St. Gallen 124.
 Niederhelfenschwil, Kt. St. Gallen
 124.
 Niederneggenheim, BWü 29.
 Nöschikon, Kt. Zürich 76.
 Norddeutschland 10. 60. 155.
 Oberhausen, Kt. Zürich 77. 84.
 Oberreitnau, BWü 29.
 Ober-Richensee, Kt. Luzern 127.
 Oberschwaben = Schwaben
 Oberuzwil, Kt. St. Gallen 22.
 Oberwachingen, BWü 33.
 Oberwil, Kt. Baselland 129.
 Oberwinterthur, Kt. Zürich 30.
 Ochsenhausen, Kloster, BWü 25.
 Ohningen, Kloster, BWü 86. 89 ff. 95.
 98. 103. 114. 139. 142. 148 f. 152.
 Orlikon, Kt. Zürich 21.
 Österreich 24. 27. 42. 55. 58. 74. 80.
 119. 131 f. 134. 146 f. 155.
 Offingen, BWü 32.
 Ohnenheim, Elsaß 10.
 Opfikon, Kt. Zürich 77. 79.
 Ortenau, BWü 40.
 Ossingen, Kt. Zürich 35.
 Ottobeuren, Kloster, BWü 143 f.
 Paradies, Kloster, Kt. Thurgau 45.
 Passau, Hochstift, Bayern 58.
 Passeiertal, Südtirol 57.
 Peiting am Lech, Bayern 56.
 Petershausen, Kloster, BWü 26. 29 f.
 35. 50. 63 f. 86–89. 91. 95 f. 100.
 107 f. 111. 139. 144 f. 148 f.
 Peterzell, Kt. St. Gallen 119.
 Pfäfers, Kloster, Kt. St. Gallen 10.
 18. 24. 27. 29–35. 38. 41. 47. 54.
 65. 70 ff. 74–77. 79 f. 82 f. 85.
 118. 129. 138 f. 141 ff. 145. 156.
 Pfäffikon, Kt. Schwyz 28. 34. 74. 85.
 Pfeffingen, Elsaß 134.
 Pfirt, Elsaß 134.
 Pfronten, Bayern 132.
 Pfullendorf, BWü 108.
 Pfyn, Kt. Thurgau 29. 89. 101.
 Prättigau, Talschaft, Kt. Graubünden
 39.
 Pratteln, Kt. Baselland 8.
 Quarten, Kt. St. Gallen 10. 34. 75.
 Rätien 10. 17 ff. 37 f. 53 f. 129. 150.
 155.
 Ragaz, Kt. St. Gallen 75.

Rapperswil, Kt. St. Gallen 74. 80. 83.
 Rebstein, Kt. St. Gallen 118.
 Regensberg, Kt. Zürich 39.
 Regensburg, Bayern
 - Hochstift 56. 62.
 - Kloster St. Emmeram 14. 62.
 Reichenau, Kloster, BWü 14. 25 f.
 29 ff. 34 f. 37. 63 f. 71 f. 75 ff.
 79 f. 87. 89–92. 95 f. 98. 101.
 111–115. 136. 138 ff. 142 ff. 146–
 149. 152. 156.
 Reichenbach, Kloster, Bayern 56 f.
 Reichenburg, Kt. Schwyz 29. 74.
 Reinach, Kt. Baselland 129.
 Rettenberg, Bayern 40.
 Rhäzüns, Kt. Graubünden 38.
 Rheinau, Kt. Zürich
 - Städtchen 39.
 - Kloster 14. 25. 31 f. 35. 50. 61.
 63 f. 73. 140. 146.
 Rheinfelden, Kt. Aargau 23 f. 127.
 Rheinland 134 f.
 Rheintal, Kt. St. Gallen 76. 118. 127.
 138. 151.
 Rickenbach, Kt. Thurgau 37.
 Riehen, Kt. Baselstadt 29. 35.
 Rieneck, Grafschaft, Bayern 16.
 Röthenbach, Kt. Bern 33.
 Romainmötier, Kloster, Kt. Waadt
 16. 34. 36. 134.
 Romanshorn, Kt. Thurgau 25. 124.
 Rorbas, Kt. Zürich 79.
 Rotenfels, Grafschaft, Bayern 131.
 Roth, Kloster, BWü 8.
 Rott am Inn, Kloster, Bayern 56.
 Rottenbuch, Kloster, Bayern 56.
 Rüeggisberg, Kloster, Kt. Bern 33.
 Rümlang, Kt. Zürich 76 f. 84. 139.
 Rüschlikon, Kt. Zürich 77.
 Rüti, Kloster, Kt. Zürich 22. 33 f.
 45 f. 48. 62. 65. 142.
 Rüti, Kt. St. Gallen 75. 118. 127. 138.
 Ruswil, Kt. Luzern 128. 139.
 Säckingen, Stift, BWü 17. 24. 35. 45 f.
 71–77. 79 f. 82. 107. 128. 132.
 138 ff.
 Salem, Kloster, BWü 28 f. 34 f. 63 f.
 132. 141 f.
 Saint Germain-des-Prés, Kloster,
 Frankreich 36.
 Salzburg, Österreich,
 - Erzstift 10 ff. 30. 36. 42. 55 ff. 61.
 132.
 - Kloster St. Peter 30. 56.
 St. Blasien, Kloster, BWü 13 f. 21.
 25–30. 32. 34 f. 41. 45 f. 48. 51.
 64. 71. 73. 78 f. 92. 119. 139 f.
 143 f.
 St. Emmeram = Regensburg
 St. Gallen, Kloster 8. 14. 20. 26–29.
 33. 35. 37. 44. 50 f. 61–64. 69.
 71 f. 74. 76 f. 79 f. 85. 87 ff. 91.
 93–99. 101. 103–109. 111–126. 132.
 135 f. 138 ff. 142–152. 156.
 - Stadt 39. 105. 117. 121–124. 138.
 146 f.
 St. Galler Oberland 18. 54.
 St. Georgen = Stein a. Rhein
 St. Georgen, Kloster, BWü 14 f. 26.
 28. 30 f. 34. 44–48. 50 f. 61. 63 f.
 107. 144.
 St. Gerold, Propstei, Vorarlberg 19.
 27. 54. 72. 130. 138.
 St. Johann im Thurtal, Kloster, Kt.
 St. Gallen 29. 35. 40. 45. 51. 61.
 63 f. 106. 109. 116. 119. 126. 138.
 140.
 St. Katharinental, Kloster, Kt. Thurgau
 26. 34. 44 f. 63 f. 78. 86. 138.
 140.
 St. Mangen = Füssen
 St. Margarethen = Waldkirch
 St. Pelagius = Bischofszell
 St. Peter-Schwarzwald, Kloster, BWü
 21. 51. 64. 95. 144.
 St. Trudpert, Kloster, BWü 27. 71.
 St. Ulrich und Afra, Kloster = Augsburg
 St. Urban, Kloster, Kt. Luzern 45.
 48. 53. 142.
 Sargans, Grafschaft, Kt. St. Gallen
 18. 38. 54.
 Schäftlarn, Kloster, Bayern 56 f.
 Schänis, Stift, Kt. St. Gallen 37. 49.
 54. 70–77. 79 f. 82. 84 f. 129.
 134. 139. 142. 144.
 Schaffhausen
 - Kloster Allerheiligen 14. 28 f. 31.
 35. 50. 63 f. 71. 73. 76 ff. 86 f. 93.
 132. 139 f. 143 f.

- Kloster St. Agnes 45. 140.
- Stadt 40. 93 f. 98 f. 146.
- Spital 45.
- Scheidegg, Bayern 35. 119. 123. 131.
- Schienen, Propstei, BWü 95. 139. 149.
- Schiers, Kt. Graubünden 39.
- Schwaben, Ober-, Nord-, Bayerisch-schwaben 10. 33. 44. 48. 50. 63. 89. 108. 121. 131. 140. 144 f. 155.
- Schwamendingen, Kt. Zürich 30. 77.
- Schwarzach, Kloster, Elsaß 31.
- Schwarzwald 40. 50. 63. 77. 140 f.
- Schweiz, Ost-, West-, deutsche Schweiz 16. 19. 21. 36. 40. 48. 50. 63. 65. 68. 108. 126 f. 134 f. 145 f. 151. 155.
- Seebach, Kt. Zürich 76 f. 84.
- Seewies, Kt. Graubünden 39.
- Seitingen, BWü 106. 108.
- Sennwald, Kt. St. Gallen 118.
- Sierenz, Elsaß 133. 139.
- Sirnach, Kt. Thurgau 105.
- Sissach, Kt. Baselland 129.
- Soest, Nordrhein-Westfalen 10.
- Solothurn
 - Stift St. Ursus 25. 47. 49. 142.
 - Stadt 37.
- Sommeri, Kt. Thurgau 124.
- Sonnenberg, Kt. Thurgau 14. 64.
- Sonnenberg, Herrschaft, Vorarlberg 54. 131.
- Sonthofen, Bayern 132. 139.
- Spiegelberg, Kt. Thurgau 25.
- Sponheim, Kloster, Rheinland-Pfalz 10.
- Sumiswald, Kommende, Kt. Bern 47. 49. 142.
- Stabbio, Kloster, Italien 27.
- Stadelhofen, Kt. Zürich 76. 81 f.
- Stadelhofen bei Konstanz, BWü 148.
- Stäfa, Kt. Zürich 37. 74. 85.
- Stammheim, Kt. Zürich 123.
- Stams, Kloster, Österreich 132.
- Staufen, Herrschaft, Bayern 131.
- Stein am Rhein, Kt. Schaffhausen
 - Kloster St. Georgen 14. 25. 32. 45. 47. 63 f. 90 f. 95. 126. 139. 150.
 - Stadt 91.
- Steinach, Kt. St. Gallen 124.
- Steinen, BWü 14. 21. 27 f. 35.
- Steingaden, Kloster, Bayern 8.
- Stettbach, Kt. Zürich 77. 84.
- Straßburg, Elsaß
- Kloster St. Stephan 71.
- Stadt 134.
- Stühlingen, BWü 35. 40.
- Tablat, Kt. St. Gallen 124.
- Tänikon, Kloster, Kt. Thurgau 115.
- Tannegg = Fischingen
- Tegernsee, Kloster, Bayern 56. 62.
- Tennenbach, Kloster, BWü 141.
- Tessenberg, Kt. Bern 27.
- Thayngen, Kt. Schaffhausen 35.
- Thunstetten, Kommende, Kt. Bern 45. 142.
- Thurgau 31. 37. 40 f. 69. 77. 85. 89. 97. 99. 102 f. 105 f. 109. 112-116. 140. 145 f. 148. 151.
- Thurlinden, Freigericht, Kte. Thurgau-St. Gallen 23.
- Tirol 8. 13. 21. 23. 30. 38. 56 f. 147.
- Tobel, Kommende, Kt. Thurgau 8. 14. 29. 45. 61. 68. 115. 139 f. 142.
- Töss, Kloster, Kt. Zürich 25. 33. 140.
- Toggenburg, Grafschaft, Landschaft, Kt. St. Gallen 39. 45. 68. 116. 118 f. 138 f. 151.
- Trient, Hochstift, Südtirol 56. 66.
- Trier, Rheinland-Pfalz
 - Erzstift 60. 135.
 - Kloster St. Maximin 33. 135.
- Trostberg, Kt. Bern 128.
- Trub, Kloster, Kt. Bern 36.
- Tuggen, Kt. Schwyz 83.
- Twann, Kt. Bern 42.
- Überlingen, BWü 28. 35.
- Ülfingen, Kt. Bern 27.
- Ulm, BWü 10.
- Unterdürnten, Kt. Zürich 80.
- Urdorf, Kt. Zürich 15. 28 f. 35. 37.
- Urgitz, Herrschaft, Kt. Aargau 128.
- Uri 15. 25. 33.
- Uznach, Kt. St. Gallen 39. 119.
- Villingen, BWü 46.
- Vintschgau, Südtirol 53. 57.
- Vorarlberg, Österreich 18. 21. 53 f. 63. 129 f. 153. 155.
- Wagenhausen, Kloster, Kt. Thurgau 35. 64. 87. 90-95. 98. 114. 139. 145. 149.

Wald, Kt. Zürich 37. 74. 76. 84.
 Waldamt, BWü 14. 21. 41.
 Waldenburg, Kt. Baselland 128 f.
 Waldkirch, Kt. St. Gallen 25. 124.
 Waldkirch, Kloster St. Margrethen,
 BWü 40. 64.
 Walgau, Vorarlberg 53.
 Wallisellen, Kt. Zürich 77. 80.
 Weiler, Bayern 27. 31. 35. 119. 131.
 Weingarten, Kloster, BWü 33 f. 44 f.
 64.
 Weiningen, Kt. Zürich 74. 83. 137.
 Weissenau, Kloster, BWü 142.
 Weitenau, Propstei, BWü 7 f. 14. 21.
 27 f. 31.
 Wellhausen, Kt. Thurgau 35. 90.
 Weltenburg, Kloster, Bayern 56 f.
 Werden, Kloster, Nordrhein-West-
 falen 14.
 Werdenberg, Kt. St. Gallen 54.
 Wertbühl, Propstei, Kt. Thurgau 88.
 91. 93 f. 139. 148 f.
 Wessobrunn, Kloster, Bayern 55 f. 58.
 Westerwald, Hessen 16.
 Westfalen 10. 108.
 Wettingen, Kloster, Kt. Aargau 15.
 33 ff. 37. 43. 48 f. 65. 142.
 Wetzlar, Hessen 7.
 Wiesendangen, Kt. Zürich 35. 106.
 Wigoltingen, Kt. Thurgau 35. 89. 101.
 104.
 Wil, Kt. St. Gallen 35. 117. 125.
 Wildhaus, Kt. St. Gallen 39. 119.
 Willisau, Kt. Luzern 20. 22. 36.

Wilten, Kloster, Österreich 57.
 Winkel, Kt. Zürich 77. 79. 84.
 Winterthur, Kt. Zürich 39.
 Wising, Österreich 30.
 Wolhusen, Kt. Luzern 128.
 Wollmatingen, BWü 29 f.
 Worms, Rheinland-Pfalz
 - Erzstift 11.
 - Stadt 38.
 Würzburg, Bayern
 - Hochstift 16. 19. 59.
 - Kloster St. Stephan 21.
 Wurmlingen, BWü 27. 96. 104. 106.
 110.
 Zofingen, Stift, Kt. Aargau 36. 42.
 44. 48. 53. 128.
 Zürich
 - Fraumünsterabtei 14 f. 17. 27. 33.
 36 f. 43. 49 f. 62-65. 71 f. 74.
 76 ff. 80-84. 88. 104. 113. 115.
 138 f. 141 f. 144.
 - Großmünsterpropstei 30. 32. 36.
 38. 62 f. 71. 76 f. 81 f. 84. 88. 107 f.
 138 f. 142.
 - Stadt 13. 15. 20. 32. 40. 42. 53.
 73. 83 ff. 107. 113. 116. 146. 150.
 Zürichgau, Zürichbiet 40. 69 ff. 77.
 79 f. 84 f. 93. 101. 115 f. 138. 140 f.
 147. 150.
 Zug 78. 80. 138.
 Zunzgen, Kt. Baselland 129.
 Zurzach, Stift, Kt. Aargau 48. 61. 92.
 139. 142.
 Zwieifalten, Kloster, BWü 25. 33.

Sonderbände der Reihe „Vorträge und Forschungen“

Herausgegeben vom Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte
Sämtliche Bände 13,5 x 21,3 cm. Broschur

Sbd 1 Das Kaisertum Ottos des Großen

Helmut Beumann: Das Kaisertum Ottos des Großen. Ein Rückblick nach tausend Jahren · Exkurs (1963): Kaisersigna unter Papsturkunden im 10. Jahrhundert · Heinrich Büttner: Der Weg Ottos des Großen zum Kaisertum. 1963. 80 Seiten. ISBN 3-7995-6661-9

Sbd 2 Heinrichs I. Südwest- und Westpolitik

Von Heinrich Büttner. Die Anfänge 919-922 · Die Entwicklung in Lothringen 923-926 · Schwaben und Hochburgund bis zum Jahre 926 · Der Westen 927-933 · Der Ausklang bis zum Vertrag von 935. 1964. 96 S. ISBN 3-7995-6662-7

Sbd 3 Lorsch und St. Gallen in der Frühzeit

Heinrich Büttner: Lorsch und St. Gallen · Johannes Duft: Die Klosterbibliotheken von Lorsch und St. Gallen als Quellen mittelalterlicher Bildungsgeschichte. 1965. 46 Seiten. ISBN 3-7995-6663-5

Sbd 4 Markturkunde und Markt in Frankreich und Burgund vom 9. bis 11. Jahrhundert

Von Traute Endemann. Die Markturkunden im 9. Jahrhundert · Der Markt in den Urkunden des 10. Jahrhunderts · Die Markturkunden im 11. Jahrhundert · Markt und Münze vom 9. bis 11. Jahrhundert · Portus · Burgus · Salvitas · Markt und Marktort · Die Erscheinungsformen des Marktes. 1964. 248 Seiten mit 1 Kartenbeilage. ISBN 3-7995-6664-3

Sbd 5 Germanische Stammeskunde zwischen den Wissenschaften

Von Ernst Schwarz. Germanische Volksbewegungen vor und um Christi Geburt · Das ostfränkische Problem, sprach- und siedlungsgeschichtlich gesehen. 1967. 92 Seiten mit 9 Karten. ISBN 3-7995-6665-1

Sbd 6 Vogtei und Herrschaft im alemannisch-burgundischen Grenzraum

Von Traute Endemann. Einleitung · Romainmôtier · Defensio, Vogtei und Garde · Entwicklung und Formen der Vogtei. 1967. 56 Seiten mit 1 Karte. ISBN 3-7995-6666-x

Sbd 7 Struktur und Geschichte

Drei Volksaufstände im mittelalterlichen Prag

Von František Graus. Zur Problematik der modernen Geschichtswissenschaft · Prag 1389-1419-1422 · Zur Deutung spätmittelalterlicher Volksbewegungen in den Städten. 1971. 96 Seiten. ISBN 3-7995-6667-8

Sbd 8 Adel, Kirche und Königtum im Westgotenreich

Von Dietrich Claude. Einleitung · Die Frühzeit · Die Zeit der Wanderungen im Römischen Reich · Das tolosanische Reich (418-507) · Die Jahrzehnte der Reichskrise (507-568) · Die Dynastie Leovigilds (568-603) · Die Rückkehr zur Wahlmonarchie (603-642) · Chindasvinth und Reccesvinth (642-672) · Die letzten Jahrzehnte des Westgotenreiches (672-711) · Zusammenfassung · Die Könige der Westgoten · Register. 1971. 216 Seiten. ISBN 3-7995-6668-6

Sbd 9 Beiträge zur Geschichte Italiens im 12. Jahrhundert

Raoul Manselli: Grundzüge der religiösen Geschichte Italiens im 12. Jahrhundert · Paolo Lamma: Byzanz kehrt nach Italien zurück · Alfred Haverkamp: Friedrich I. und der hohe ital. Adel. 1971. 96 S. ISBN 3-7995-6669-4

Sbd 10 Papst und Frankenkönig

Studien zu den päpstlich-fränkischen Rechtsbeziehungen von 754 bis 824

Von Wolfgang H. Fritze. Der Forschungsstand · Freundschaftsbund und Schutzversprechen in den päpstlich-fränkischen Verträgen der Jahre 816/17. Das foedus fidei et caritatis zwischen Karl d. Gr. und Papst Leo III. von 796 · Freundschaftsbund und Schutzversprechen im päpstlich-fränkischen Vertragswerk von 774 · Freundschaftsbund und Schutzversprechen im päpstlich-fränkischen Vertragswerk von 754. 1973. 100 Seiten. ISBN 3-7995-6670-0

Sbd 11 Die ostsächsischen Städte zwischen Oberweser und mittlerer Elbe im Investiturstreit

Von Berent Schwineköper. In Vorbereitung. ISBN 3-7995-6671-6

Sbd 12 Die Gründungstradition des Erfurter Petersklosters

Von Matthias Werner. Einleitung. – I. Die ältesten Zeugnisse der Gründungstradition · Der Zusatz zu den Annalen Lamperts von Hersfeld · Der Zusatz in der Erfurter Handschrift der Frutolf-Ekkehard-Chronik · Die Dagobert-Fälschung. – II. Die Situation des Petersklosters im 12. Jh. · Allgemeiner Überblick über die Geschichte des Petersklosters im 11./12. Jh. · Die Beziehungen des Petersklosters zu König und Erzbischof · Stellung und Gründungstradition der Stifte St. Marien und St. Severi im 11./12. Jh. – III. Hintergrund und Motive der Gründungstradition. 1973. 124 S. ISBN 3-7995-6672-4

Sbd 13 Reichsabtei Salem

Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte des Zisterzienserklosters von der Gründung 1134 bis zur Mitte des 14. Jhs.

Von Werner Rösener. Salem, aus bescheidenen Anfängen zum reichsten Kloster Schwabens emporgerückt, eng mit der oberschwäbischen Umwelt, mit Adel, Kirche und Stadtbürgertum verflochten, ist ein Beispiel der Besitz- und Herrschaftsverhältnisse Süddeutschlands im Mittelalter. 1974. 260 Seiten mit einer Faltkarte. ISBN 3-7995-6673-2

Sbd 14 Entwicklung und Spätformen der Leibeigenschaft am Beispiel der Heiratsbeschränkungen

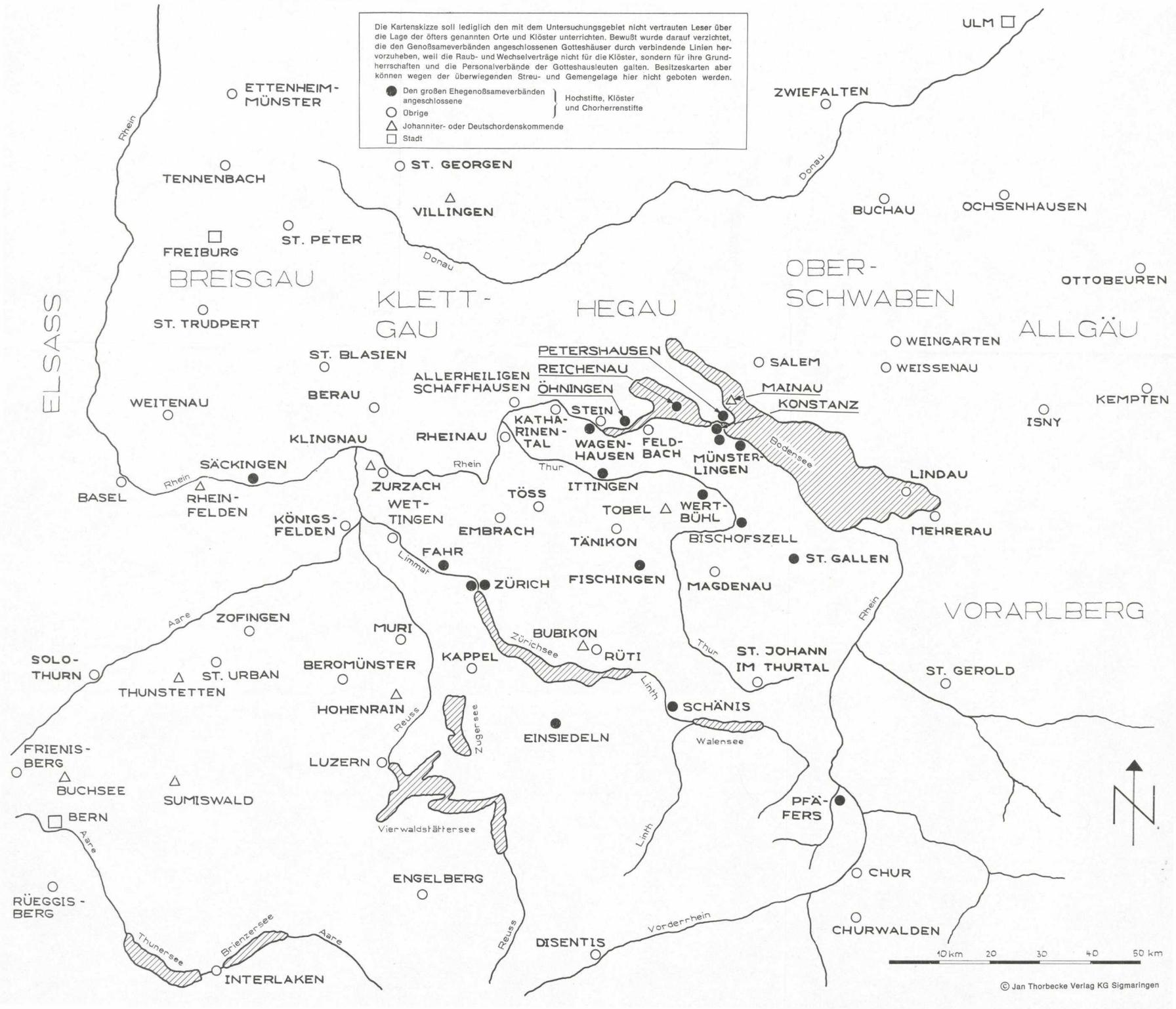
Die Ehegenossame im alemannisch-schweizerischen Raum

Von Walter Müller. 1974. 176 Seiten mit einer Faltkarte. ISBN 3-7995-6674-0

Sbd 15 Der Breisgau und das alemannische Herzogtum

Zur Verfassungs- und Besitzgeschichte im 10. und beginnenden 11. Jh.

Von Thomas Zott. Einleitung · Der Breisgau als politische Randzone Alemanniens im 10. Jh. · Das Kräftefeld von Königtum und Herzogtum in besitz- und verfassungsgeschichtlicher Hinsicht · Die Bedeutung des Oberrheingebiets für Königtum und Herzogtum in der 2. Hälfte des 10. Jhs. · Exkurse und Anhang. 1974. 256 Seiten und 2 Karten. ISBN 3-7995-6675-9



Aus Verfassungs- und Landesgeschichte

Festschrift zum 70. Geburtstag von Theodor Mayer

Band I: Zur Allgemeinen und Verfassungsgeschichte. 2. Auflage 1973. 332 S. und 3 Bildtafeln. 17 x 24 cm. Leinen. ISBN 3-7995-7706-8

Band II: Geschichtliche Landesforschung, Wirtschaftsgeschichte, Hilfswissenschaften. 2. Aufl. 1973. 438 Seiten und 1 Ausschlagtafel, 17 x 24 cm. Leinen. ISBN 3-7995-7707-6

Theodor Mayer

Mittelalterliche Studien

Gesammelte Aufsätze. Festschrift zum 75. Geburtstag von Theodor Mayer

Der Vertrag von Verdun · Das deutsche Königtum und sein Wirkungsbereich · Die mittelalterliche deutsche Kaiserpolitik und der deutsche Osten · Das Kaisertum und der Osten im Mittelalter · Geschichtliche Grundlagen der deutschen Verfassung · Staat und Hundertschaft in fränkischer Zeit · Königtum und Gemeinfreiheit im frühen Mittelalter · Bemerkungen und Nachträge zum Problem der freien Bauern · Über Entstehung und Bedeutung der älteren deutschen Landgrafschaften · Das österreichische Privilegium minus · Zur Frage der Städtegründung im Mittelalter · Die Anfänge von Lübeck · St. Trudpert und der Breisgau · Konstanz und St. Gallen in der Frühzeit · Das schwäbische Herzogtum und der Hohentwiel · Der Staat der Herzöge von Zähringen · Die Zähringer und Freiburg im Breisgau · Die Habsburger am Oberrhein im Mittelalter · Die historisch-politischen Kräfte im Oberrheingebiet im Mittelalter · Die Besiedlung und politische Erfassung des Schwarzwaldes im Hochmittelalter · Aufgabe der Siedlungsgeschichte in den Sudetenländern · Zur Geschichte der nationalen Verhältnisse in Prag. 3. Auflage 1972. 516 Seiten mit 1 Bildtafel, 4 Karten im Text und 10 Königsitineraren als Kartenbeilage. 17 x 24 cm. Leinen. ISBN 3-7995-7003-9

Danksagung an Theodor Mayer zum 85. Geburtstag

Mit einem Foto, dem Festvortrag von Professor Dr. Josef Fleckenstein, dem vollständigen Verzeichnis der vom 24. 8. 1963 bis 23. 8. 1968 veröffentlichten Protokolle des Konstanzer Arbeitskreises für mittelalterliche Geschichte (Konstanzer Reihe und Hessische Reihe) sowie dem Register der Vortragenden. - 52 Seiten, Glanzkartonbroschur. ISBN 3-7995-6902-2

Theodor Mayer zum Gedenken

Am 26. November 1972 starb Theodor Mayer. Der Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte e. V. widmete seinem Gründer und langjährigen Präsidenten am 10. April 1973 im Ratssaal der Stadt Konstanz eine Gedenkstunde. Das Buch enthält die Ansprachen des Kulturreferenten der Stadt, Dr. Lothar Klein, des Vorsitzenden des Arbeitskreises, Universitätsprofessor Dr. Helmut Beumann, und des Präsidenten der Monumenta Germaniae Historica, Universitätsprofessor Dr. Horst Fuhrmann. - Mit einem Foto, dem revidierten und in den bibliographischen Daten ergänzten Gesamtverzeichnis der von 1951 bis 1973 veröffentlichten Protokolle des Konstanzer Arbeitskreises für mittelalterliche Geschichte (Konstanzer Reihe und Hessische Reihe) sowie dem Register der Vortragenden. 1974. 80 S. 16,5x23,5 cm. ISBN 3-7995-6903-0



Jan Thorbecke Verlag Sigmaringen

